

## **Zedler-Extrakt**

**33**

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller  
Wissenschaftten und Künste

Drey und Dreyßigster Band, S - San.

Halle und Leipzig 1742

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 8. April 2024

## Inhalt

<b>Einleitung</b>	5
<b>Abkürzungen der Vorlage</b>	6
<b>Spalten- und Seitenzählung</b>	9
[Anrede]	10
[Widmung]	11
<b>Saal</b>	17
<b>Saal</b>	20
<b>Saal-Buch</b>	20
<b>Saal-Bücher</b>	21
<b>Saalburg</b>	21
<b>Saal-Crayß</b>	21
<b>Saal-Creys</b>	21
<b>Saale</b>	21
<b>Saat</b>	24
<b>Sache</b>	25
<b>Sachen (bürgerliche)</b>	25
<b>Sachen (bürgerliche Rechts-)</b>	25
<b>Sachen (Criminal-)</b>	26
<b>Sachen (Geistliche)</b>	26
<b>Sachen (Justitz-),</b>	28
<b>Sachen (streitige)</b>	29
<b>Sachen (weltliche)</b>	29
<b>Sach-Erklärung,</b>	29
<b>Sachsen-Recht</b>	30
<b>Sack</b>	38
<b>Sächsische Gesetze,</b>	40
<b>Sächsische Recht (das Churfürstlich-)</b>	54
<b>Sächsische Recht (das Fürstliche oder Hertzogliche)</b>	55
<b>Sävitien,</b>	56
<b>Sävitien-Klage,</b>	57
<b>Sagen,</b>	57
<b>Salfeld</b>	58
<b>Salz,</b>	61
<b>Salz (gemeines)</b>	68
<b>Salz-Comptoir,</b>	101
<b>Salzdifurt,</b>	103

<b>Salze,</b>	104
<b>Salz-Gerichte,</b>	105
<b>Salzgitter,</b>	105
<b>Salz,</b>	106
<b>Salz-Gradir-Haus,</b>	106
<b>Salz-Gräfe,</b>	106
<b>Salz-Grafen,</b>	106
<b>Salzklöse,</b>	107
<b>Salz-Knechte,</b>	107
<b>Salzkörbe,</b>	108
<b>Salzkörner,</b>	108
<b>Salz-Koten,</b>	108
<b>Salz-Koten,</b>	108
<b>Salz-Krämer,</b>	108
<b>Salzkraut,</b>	108
<b>Salzkraut, (spanisches),</b>	108
<b>Salzlaacken,</b>	108
<b>Salzlecke,</b>	109
<b>Salz-Licent,</b>	110
<b>Salzliebenhalle,</b>	110
<b>Salzmaaß,</b>	110
<b>Salz-Magazin,</b>	110
<b>Salz-Schanck,</b>	110
<b>Salz-Schauffeln,</b>	116
<b>Salz-Schmaltz,</b>	117
<b>Salz-Scholle,</b>	117
<b>Salz-Schrapen,</b>	117
<b>Salzsieder,</b>	117
<b>Salzsiederey,</b>	117
<b>Salzthalen,</b>	122
<b>Salzufflen,</b>	123
<b>Salz-Uflen,</b>	123
<b>Salzungen,</b>	123
<b>Salz-Waage,</b>	126
<b>Salz-Wasser</b>	127
<b>Salzwedel</b>	127
<b>Salz-Wercke,</b>	127

<b>Salz-Wercke (Pohnische)</b>	128
<b>Salzwercks-Gerechtigkeit</b>	128
<b>Salzwircker</b>	128
<b>Salz-Zinß</b>	128
<b>Salz-Zoll</b>	128
<b>Samen</b>	129
<b>Samländische Creyß</b>	140
<b>Samlai</b>	141
<b>Samland</b>	141
<b>Sand-Uhr</b>	142
<b>Sand-Uhr-Macher</b>	142
<b>Sanfftmuth</b>	143

## Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ... .

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

## Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-  
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-  
schen Rechts: siehe Lünig (Johann Christian) Bd. 18 Sp. 1101 S.  
568

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.  
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457  
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Fr.f.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

### **Apothekerzeichen**

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℥ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel **Merckmahl** im [20. Band](#) Sp. 901.

### **Botanische Bezeichnungen**

Siehe den Artikel *Methodus Plantar.* im [20. Band](#) Sp. 1350.



## Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-17	
S - Sanz de Rocamora	1-2104	18-1069	

[Anrede]

**Dem**  
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,  
**HERRN**

**Frantz Philipp Adrian**

Fürsten von Trachenberg,  
Des Heil. Römischen Reichs Grafen von Hatzfeld  
und Gleichen, Freyherrn zu Prausnitz, Edlen Herrn zu  
Wildenberg, Crottdorff, Blanckenhayn, Cranichfeld, Hal-  
tenberg, Stetten, Schüpff, Lautenbach, Waldmanns-Hof-  
fen, Dlaskowitz, und Schalka, etc. etc.

**Meinem Gnädigsten Fürsten  
und Herrn.**

[Widmung]

**Durchlauchtigster Fürst,  
Gnädigster Fürst und Herr,**

Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit höchstwichtigste  
Regierungsgeschäfte durch gegenwärtige geringe Blätter  
zu unterbrechen, veranlasset mich ein geheimer Trieb, den  
bey Betrachtung Dero ausbündigen Fürstlichen Tugen-  
den die daher entstandene Ehrfurchts-volle Devotion in  
mir erreget hat. Einer der stärcksten Beweiß-

thümer, daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht. ein seltenes Beyspiel eines so überaus liebeichen als weisen Regentens seyn, ist wohl die allgemeine Übereinstimmung Dero glücklichen Unterthanen, die insgesamt, und, so zu sagen, mit einem Mund und Hand betheuren, daß von Höchdenenselben sie täglich mit überzeugenden Merckmahlen Dero Landesväterlichen Vorsorge beseliget würden. Noch ein mächtigerer und in aller Augen eindringender Zeuge aber von Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit herrlichsten Eigenschafften ist die gnädigste Zuneigung des Allerdurchlauchtigsten Königs von Preussen zu Dero unschätzbaren Person. Diese hat sich nur ohnlängst abermahls und zwar auf eine solche eclatante Art gezeiget, daß sie einer besondern Aufmercksamkeit würdig ist, da Allerhöchst gedachte Majestät Dero freye Standes-Herrschaft Trachenberg zu einem Fürstenthume zu erheben allergnädigst geruhet haben. So haben denn Dero ungemeine Verdienste, die von einem der grössten Könige so ansehnlich belohnet worden sind, Dero hohem Hause einen neuen Glantz; Dero geheiligten Person aber eine allgemeine Bewunderung zugezogen.

Das uralte Hatzfeldische Hauß distinguiert Sich durch die grosse Zahl derer aus Solchem entsprossenen berühmtesten Helden und vornehmsten Staats-Minister, die sich meistens um die Römischen Kayser durch großmüthige Thaten und preißwürdigste Bemühungen verdient gemacht

haben, vor vielen tausend andern. Es wissen die Geschichtbücher die unsterblichen Meriten Heinrich Ludwigs und Hermanns, damit ich nur einige aus diesem zum höchsten Flor gelangten Geschlechte nenne, nicht genugsam herauszustreichen. Und die siegreichen Verrichtungen eines Melchiors, der als Kayserlicher und Königlich-Ungarischer, wie auch Böhmischer Geheimder Rath, und General-Feld-Marschall, im siebenzehenden Jahrhunderte floriret, haben diesem tapfern General ein unvergeßliches Denckmahl aufgerichtet; gleichwie auch des Grossen Frantzens, Bischoffs zu Bamberg und Würzburg, Herzogs in Francken, Andencken zu keiner Zeit verlöschen wird. Selbst Ew. Hochfürstl. Durchl. in Gott ruhender Herr Vater haben durch die Sr. weyland Römisch-Kayserlichen Majestät, Carl VI. glorwürdigsten Gedächtnisses, erwiesene erspriessliche Dienste und ertheilte heilsame Rathschläge den wohlerworbenen Ruhm des Hohen Hatzfeldischen Hauses um ein grosses verherrlichtet.

Da nun Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, gleichsam als in einem Mittelpuncte, alle nur gerühmte Vollkommenheiten Dero unsterblichen Vorfahren erblicket werden; so bin ich dadurch, wie unzehliche andere mehr, gerühret worden, meine innerliche Adoration Dero Durchlachtigsten Person durch ein öffentliches Zeugniß der Welt kund zu machen. Was hätte aber mein Unvermögen erdencken können, womit ich mich vor Ew. Hochfürstl. Durchlaucht.

erhabenen Fürsten-Thron in Demuth zu nahen, mich hätte unterstehen sollen, wenn nicht Dero ungemeine Neigung zu den guten Künsten und gründlichen Wissenschaften, in mir das unterthänigste Vertrauen erwecket, es würden Höchstdieselben Gnädigst erlauben, daß ich einem Theile von dem grossen Universal-Lexico Dero erlauchtesten Nahmen vorsetzen dürffte? Es ist solches Werck eine Arbeit der hiesigen Musen, und ihre Beschäftigungen haben den Beyfall grosser Fürsten zu erhalten, bis hieher jederzeit das erwünschte Glück gehabt. Sie wünschen daher, auch Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit als ihren wahren Schutz-Gott in Zukunfft verehren zu können.

Sowohl diesem höchstlößlichen Verlangen, als auch meinen mehrgedachten religiösen Regungen ein Gnüge zu leisten, unterwinde ich mich demnach Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit beygehenden Drey und Dreysigsten Band obgemeldeten Lexicons vor Dero geheiligten Person in Demuths-voller Erniedrigung nieder zu legen, mit der unterthänigsten Bitte, meine reine Absichten durch Dero Gnädigsten Beyfall zu unterstützen, und beydes dieses Zeichen meiner Devotion, als auch meine Wenigkeit Dero huldreichen Schutzes und Gnade zu würdigen.

Solte ich Dero Gnädigsten Wohlgefallens versichert werden, so wird ein solches meiner geringen Bemühung, dem Aufnehmen nützlicher Wissenschaften nach Vermögen behülflich zu seyn, mehreren Muth geben, und ich würde mich dahin mit allem Ernst bearbeiten, daß diese mir angediehene Fürstliche Gunst keinem unwürdigen wiederfahren sey.

Wie nun Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit Clementz viel zu groß ist, daß ich mir nicht schon zum voraus die Erfüllung meines Wunsches versprechen sollte: also trete ich desto freudiger vor den Thron der himmlischen Majestät mit meinem Gebet vor Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Höchstes Fürstliches Wohl. Die Allmacht dieses majestätischen Wesens wolle Dero unschätzbare Leben bis auf späte Jahre verlängern; Dero getreueste Unterthanen die gesegneten Vortheile, welche sie unter Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit weisestem Regimente nach Hertzenswunsch einzuerndten angefangen, noch lange Zeit hindurch in guter Ruhe geniessen lassen; und Dero ganzes Hochfürstliches Hauß bey beständigem Wachsthum und Flor bis auf ewige Zeiten erhalten. Diese Andachts-volle Wünsche werde ich so wenig alltäglich zu wiederhohlen unterlassen: als je mehr mein ganzes Dichten

und Trachten dahin abzielen soll, wie jedermann überführet  
werden möchte, daß ich in tiefster Erniedrigung zu ersterben  
wünsche als,

**Durchlauchtigster Fürst!**  
**Gnädigster Fürst und Herr!**  
**Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit,**  
**Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,**

Leipzig,  
in der Michaelis-Messe  
1742.

unterthänigster Knecht  
**Johann Heinrich Zedler,**  
Königl. Preußischer Commerciën-Rath.



...

...

**Saadias Longino ...**

**Saal**, bedeutete bey denen alten Deutschen erstl. schlecht hin und überhaupt einen Aufenthalts-Ort, eine Wohnung, ein Verbleiben, nicht nur der Menschen, sondern auch der Thiere. **Wachter** in *Glossario german. voce: Saal*.

Hernach ist es ein besonderer Name der Behausung freyer und zum gemeinen Wesen etwas zu sprechen habender Menschen bey denen Francken geworden, wie etwa noch in Engelland die Freyheiten bekannt sind, siehe folgenden Artickel.

Noch weiter hat man mit dem Titel: Saal, die Gerichts-Orte und Stellen belegen, allwo in richtiger Folge die Verzeichnisse des Abgehandelten, des Verordneten, derer Rechte, u. s. w. aufbehalten und hingeleget worden sind, daß man hernach von Saal-Büchern, d. i. von Gerichts- Grund- Erb- Lager-Büchern, u. d. m. zu reden gewust hat. **Du Fresne** in *Glossario Mediae Latinitatis, voce Sala*.

Ja es ist dahin kommen, daß man grosse Gemächer, darinnen sich auch wohl schön Säulwerck gefunden, oder deren Decke auf dergleichen geruhet, hat Säle geheissen, diese zum Essen und Gastereyen, auch wohl zu gelehrten oder Gottesdienstlichen Versammlungen

S. 23

11

Saal

und Übungen gebraucht, und selbige besserer Aussicht, oder mehrerer Stille halber in der Höhe angeleget, in das zweyte, oder dritte Stockwerck eines Gebäudes gebracht hat, daß solcherley Gemächern der Saal-Name ganz sonderbar verblieben ist, darunter sie noch bekannt sind, und hauptsächlich zum Speisen, Gastmahlhalten, Tantzten, gebraucht werden bey vornehmen Leuten und in deren Wohnungen.

Solchemnach ist **Saal**, Lat. *Aula, Cavaedium, Peristylum*, Fr. *Sale*, ein grosses Gemach in einem Hause, vornehmlich zum Gepräng und ansehnlichen Versammlungen gewidmet. **Goldmann** zählet derselben viererley, und beschreibet

- einen **Haupt-Saal, Salon**, der wegen seiner Grösse mit Säulen unterstützt, zu grossen Gastereyen und Tantzten bequem zu gebrauchen, siehe den Artickel: **Haupt-Saal**, im *XII* Bande, p. 842 u. ff.
- einen **Tafel-Saal, Sale à Manger**, der länglich ohne Säulen angelegt, darinn man Tafel zu halten pflegt;
- einen **Schwatz-Saal, Cabinet, Loge**, dem vorigen fast gleich, nur daß er Bäncke an den Seiten umher hat, und bisweilen an einer Seiten offen ist:
- einen **Spatzier-Saal, Galerie**, der sehr lang, mit Wänden umgeben, und wenigstens an einer, wo nicht an beyden langen Seiten mit Fenstern versehen.

Von allen diesen Arten handeln an gehörigen Orten besondern Artickel.

Wie die Alten dergleichen Säle angelegt, und wie sie in Nachfolge derselben dennoch zu unserm heutigem Gebrauch schicklich eingerichtet werden sollen, lehret derselbe ausführlich.

Heut zu Tage werden in Fürstlichen Wohn- und Prunck-Pallästen, zu Freuden-Mahlen und andern Lustbarkeiten, Audientien u. d. g. nicht allein, sondern auch auf Rath- und andern Häusern, wo Gerichte und andere Versammlungen gehalten werden, ja in gemeinen Häusern, die mit aller nöthigen Bequemigkeit versehen seyn sollen, Säle angebracht, und nach Beschaffenheit ihres Orts und Gebrauchs ausgezieret.

**Harsdorffer** lehrt, wie ein Saal zu bauen, da man an einem Ende hören kan, was an dem andern noch so leise geredet wird, dergleichen Kunst-Gebäu in dem Hertzoglichen Pallast zu Parma, und in dem berühmten Lust-Hause zu Caprarola von den Reisenden mit Lust und Verwunderung angemercket wird.

Die ordentlichen Säle werden in die Haupt-Gebäude so wohl als in die Flügel an solche bequeme Orte, geleyet, daß sie die Wohn-Zimmer in ihrem Zusammenhang nicht zerreißen, auch daher vor sich ungehinderte Eingänge haben, und im übrigen genugsam Licht und Luft bekommen können. Diese müssen nach der bey dem Haupt-Saal angegebenen Verhältniß viel genauer eingerichtet werden, und gründet man sich darbey schlechterdings auf ihre Weite.

Wenn das Mittel des Gebäudes eine Vorlage bekommt, und man erhöht diese um ein Geschoß in das Dach, so giebt solcher Raum einen herrlichen und zur Sommers-Zeit recht luftigen Ober-Saal, der nicht nur dem Gebäude eine treffliche ansehnliche *Faciata* machet, sondern auch von innen durch einen angenehmen Prospekt in die Weite belustiget.

Nach dem grossen

S. 23

---

### Saal

12

Saal zu Westmünster in Engelland ist der größte Saal, den man in Europa antrifft, derjenige, der sich auf dem Königlichen Schloß, Sanct Wentzel genannt, zu Prag befindet. Er ist gewölbet, zweyhundert Werckschuhe lang und vierzig breit, anbey ohne Pfeiler. Auf selbigem wird an dem Krönungs-Tage das Königliche Gastmahl gehalten.

Auf dem Schloß Hartenstein zu Torgau trifft man einen Saal an, in welchem die Bildnisse aller Kayser, Könige, Churfürsten und Hertzoge, welche aus dem Sächsischen Geblüte entsprossen oder in Sachsen regieret haben, in Lebensgröße künstlich und lebhaft nebst ihren Wappen zu sehen sind.

In heiliger göttlicher Schrift werden allerhand Arten der Säle angezogen, an denen ein und anders von dem obangezogenen zu finden ist. Daß man solcherley gern in die höhere Örter eines Hauses gebracht habe, zeigt der ihnen im Hebräischen und Griechischen gegebene Titel: *Alijah*, *Maala*, *hyperon*, *anogeon*, welche man mit Söller in unserer Sprache öfters zu bemercken pfliget, und sagt der Evangelist Luc. XXII, 12. es sey dergleichen Saal oder Söller in dem dritten Stockwerck eines Hauses zu Troada gewesen.

Der Ort, wo Christus sein Osterlamm gegessen in Jerusalem, wird auch mit dem Titel *anogeou*, eines in der Höhe befindlichen Saals beleyet.

Der Saal des **Belsazers** diente Gasterey zu halten, wie ihn denn auch die heilige Sprache einen Saal der Gastereyen ausdrücklich nennet.

Des **Ptolomäus** Saal heisset *peristylon*, mit Säulen umgeben, oder eingefast, weil er dergleichen zur Zierrath, oder zur Unterstützung seiner Decken gehabt.

Auf dem platten Dache oder Altan des Ahabischen Saals fand sich ein Götzen-Altar, den **Josias** abbrechen ließ.

Daß es Säle in oder an dem Tempel zu Jerusalem gegeben, zeigt und bezeuget die Schrifft gar deutlich, zugleich berichtende, daß sie gar köstlich ausgezieret, auch wohl gar mit Gold überzogen gewesen wären. Es hat auch nicht anders seyn können, wenn man bedencket, daß die Priester im Tempel dienende, Essen und Trincken, die Israeliten daselbst gewisse Opfer-Stücke verzehren, und die Vorsteher des Tempels, nebst denen Priestern, ihre Versammlungs- Beredungs- Berathschlagungs- Übungs-Örter, d. i. Säle haben müssen.

**Vitringa** in *Synagoga Vetere Lib. I. P. I c. 6 p. 145* u. ff. hält mit dem **de Dieu** dafür, daß in einem solcher Säle oder Söller die Apostel JESu nach seiner Himmelfahrt sich öffters versammelt, und auch allda mit dem heiligen Geist am Pfingst-Fest erfüllet worden, da denn alle im Tempel Versammlete desto eher und mehr zulauffen, und das Wunder göttlicher Gnade, auch die Erfüllung seiner Verheissung mit Augen sehen können, wie die Apostolische Geschichte es erzehlen.

Daß man sich in denen Sälen des Tempels von dem Gesetze des HERN und dessen richtigen Verstand beredet habe, lässet sich daher schliessen, daß gesagt wird: JESu sey im Tempel mitten unter den Lehrern sitzend gefunden worden, daß er ihnen zugehöret, und sie gefragt habe, da denn der Ort solcher geistlichen Besprechung etwas denen *Exedriis*, oder Schwätz-

S. 24

13

### Saal

Sälen derer Alten ähnliches und eine Lehr-Schule gewesen seyn muß.

Ausser dem Tempel hatten gottsfürchtige und wohlhabende Jüden auch ihre zur Andacht, zu geistlichen Beredungen, zum Gebet gewidmete Säle oder Söller, ihre Haus-Capellen und Haus-Schulen, Apostgesch. X, 9. Auf dergleichen stieg **Petrus**, sein Gebet zu verrichten, als wie gesammte Jünger auf dergleichen sich nach der Zurückkunfft von dem Ölberg, und nach geschehener Himmelfahrt JESu versammelt hatten, ihre Andacht zu haben.

Paulus hielt auf einem im dritten Stockwerck sich, schon angeregter Massen, befindenden und mit vielen Lampen beleuchteten Söller oder Saal, eine lange und sich tieff in die Nacht hinein ziehende Predigt, denen daselbst zur Anhör- und Betrachtung des göttlichen Worts gewöhnlicher Weise Versammelten.

Die Sommer-Läube oder das Sommer-Haus, auf welchem Daniel des Tages dreymahl betete, wird auch für einen in die Höhe erbaueten Saal gehalten, und will man auch dahin die dem Propheten **Elisa** in der Höhe angerichtete Kammer rechnen, dergleichen auch **Elias** zu seinen Gebets-Übungen gehabt und gebrauchet, und hält man dafür, es habe unser Heiland auf ebenmäßige Gebets-Säle in den Häusern gesehen, wenn er, da die Pharisäer auf denen öffentlichen Gassen und in öffentlichen Schulen lange Gebeter aus Hoffart hergesaget, dargegen demüthig und wahrhaftig Betenden befohlen hat: Sie sollen in ihr Kämmergen, in ihre Kammer, in ihren Saal, auf ihren Söller gehen, die Thür hinter sich zuschliessen, und also den Vater im Himmel im Verborgenen anrufen, in dessen Hause viel Säle sind, unterschiedlich ausgezieret, nach dem Unterscheid derer dahin zu versammelnden[1] heiligen und seligen Menschen.

Beym Propheten **Amos** im 9 Capitel der 6 Vers : Er ists, der seinen Saal in den Himmel bauet etc. nach dem Hebräischen: Er ists, der im

[1] Bearb.: korr. aus: verversammelnden

Himmel bauet seine Staffeln. Damit wird GOtt als ein weiser und mächtiger Baumeister ausgegeben, für den nicht nur der Himmel selbst gebauet, sondern auch das, was an demselben sonderlich zierlich und merckwürdig; das nennt der Prophet Maholoth, so unterschiedlich erkläret wird.

Die Papisten meynen, er rede von den Staffeln, auf welchen die frommen gen Himmel steigen, gleich als wenn des Propheten Meynung: GOtt sey es, der seine Gläubigen nicht allein gen Himmel führe, sondern ihnen auch einen sonderlichen Weg und Leiter darzu bereite, darauf sie, als auf Staffeln, hinauf steigen, welches denn die unterschiedlichen Verrichtungen in ihrem Christenthum, vermittelt derer sie aus einer Tugend in die andere gehen.

Andere verstehen hierdurch den himmlischen Pallast GOttes selbst, in welchem GOtt gleichsam wohnet, darinne der Thron seiner Majestät, welcher seine Staffeln habe, wie der Thron Salomonis, 1 B. der Könige 10 C. 19. v. nicht zwar aus einer gewissen irdischen Materie bereitet, sondern von himmlischen Licht und Klarheit, denn GOtt wohnet in einem Licht, 1 Tim. 6, 16.

Diese Meynung ist wohl die beste, denn dieselbe Davids Ausspruch gar fein bestätigt: Der HErr hat seinen Stuhl

---

**Saal (Heppenheim genannt vom)**

S. 24

14

im Himmel bereitete. Ps. 103, 19. Ps. 11, 4. Esa. 66, 1. 1 B. der Kön. 8, 27. **Hauss.** Cr. u. Tr. Pr. P. II. p. 1182.

**Saal, Saalhof, Saala, Mallus, Villa, Palatium.**

Das Reich der Francken war vormahls in gewisse Kreise und Gerichtbarkeiten abgetheilet, so man Gau nennete, über derer jeden ein Graf oder Richter gesetzt war, der in der ansehnlichsten Stadt desselben Kreyses seine Wohnung, oder wenigstens Gerichts-Haus hatte, allwo er zu gewissen Zeiten öffentliche Gerichte hielte. Dieses Haus und Gericht wurde das **Mahl**, und der **Saal-Hof** genennet. Dergleichen waren z. E. der Saal zu Ladenburg, des Bischoffs Saal, ingleichen der Saal Ingelheim, Saal Stromberg, der Saalhof zu Frankfurt, Cölln, u. s. w. **Freher** in *Hist. de Lupoduno fol. 12 u. 25. Authäus.*

Besiehe hierbey die Artickel *Mallum*, im XIX Bande, p. 756. desgleichen **Ursal**.

**Saal**, Fluß, siehe Saale.

**Saal**, oder **Marie-Saal** ...

...

Sp. 15

S. 25

---

**Saal-Buch**

16

...

**Saalbrunnen** ...

**Saal-Buch, Saal-Bücher, Aestimium, Libri Salici, Libri Censuales, Catastra**, heissen sonst auch Urbar- oder Lehn-Bücher, desgleichen **Schatzungs-** oder **Steuer-Register, Censual-Bücher, Erb-Bücher, Erb-Register**, u. s. w. und sind eigentlich nichts anders, als ein schriftliches Verzeichnis was ein jeder an liegenden Gründen vermag, und wem dieselben zustehen, wie auch, was deren Besitzer an

Zins, Gülden, Schätzung, Steuern, u. s. w. davon zu geben schuldig sind. **Gail** *Lib. II. Obs. 52. n. 24.*

Nach der gemeinen Meynung sollen diese Bücher ihren Namen von dem Deutschen Worte Saal, das ist, Hof, oder Hofstadt, her haben, weil vornehmlich nur diejenigen Güther, welche ihre Zinsen und Steuern an den Königlichen Hof liefern musten, eingezeichnet waren. **Aventinus** *Annal. Bojor. Lib. IV. in princ.* **Fried. Martini** *de Jure censuum Lib. I. c. 1. n. 4. fol. 20.*

Unter andern wird dieser **Saal-Bücher** in dem R. A. von 1562. §. **damit aber**, 24 und §. **wann dann**, 27 gedacht. **Authäus**.

Ubrigens haben dieselben in den Rechten die Krafft öffentlicher Urkunden, und dienen daher auch zu einem völligen Beweise, wie hoch eines jeden liegendes Vermögen angeschlagen worden, und was er davon an jährlichen Zinsen oder andern Gefällen abzutragen schuldig ist. Jedoch nur in soweit es den Ober-Herrn und seine Unterthanen, nicht aber eines dritten Interesse anbetrifft, als welchem daraus all seinen sonst daran habenden Gerechtsamen kein Nachtheil erwachsen kan. *L. si functiones, und l. censualis. C. de donat. l. sollenibus. C. de rei vind. t. t. C. res. inter. al. act. alt. non noc. l. pen. in pr. ff. de re jud.*

Wiewohl dennoch mehrentheils das darein geschehene Verzeichniß die Last des Beweises auf denjenigen, welcher das Gegentheil zu behaupten suchet, zu wälzen pflegt. **Jason** in *l. decem stipulatus, n. 33.* u. *ff. de V. O. Gail l. c.*

S. 26

17

### Saal-Bücher

---

**Beust** in *l. admonendi n. 846. ff. de jurejur.* **Gilhaus** in *Arbor Judic. Civ. c. 6. part. 3. art. 2. §. 9. n. 23.*

Bes. auch **Niclas von Passeribus** *Lib. V. c. 1. u. 2.* **Besold** in *Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod. n. 6.* **Speidel** in *Notabil. v. Salii n. 1.* **Wehner** in *Obs. Pract. h. v. und Rudinger eod. u. a.*

Von einem uralten Nürnbergischen Saal-Büchlein siehe des Herrn **von Falckenstein** *Analecta Nordgaviensia, 2 Nachlese, p. 115.* u. *ff.* und dessen *Chronicon Suabacense, p. 20.* u. *ff.*

**Saal-Bücher**, siehe **Saal-Buch**.

**Saalburg**, ein Berg-Schloß, oberhalb Neustadt an der Fränckischen Saale im Stiff Würtzburg. Es wird von einigen unrecht **Saltzburg** genennet, und gehöret den Grafen **Reussen** jüngerer Linie, welche es gemeinschaftlich besitzen. Im Jahr 1586 den 18 August ist solches meistentheils abgebrannt.

**Saal-Crayß**, Strich Landes, siehe **Saal-Kreis**.

**Saal-Creys**, Strich Landes, siehe **Saal-Kreis**.

**Saale**, ein Fluß in Francken, welcher ohnweit Königshofen im Grabfeld bey dem Dorff Saal in dem Amt Wildberg gelegen, entspringet.

Ohnweit von seinem Ursprung nimmt er die Bäche Flading, Bar und Strey in sich, und fleust für Neustadt und dem Kloster Aurach vobey; von dar gehet er auf Hammelburg und Eschenbach zu, und ergeust sich bey Gemünd in den Mayn, nachdem er zuvor die Rhon, Brand, Lauer, Steinach und Aschach zu sich genommen. **Frise** Würtzb. Chr. bey **Ludewig** *p. 408.*

**Saale**, oder **Saal**, Lat. *Sala*, oder *Salas*, ein Fluß in Deutschland, so an dem Fichtelberg im Zellerwald, nicht weit von dem Flecken Zelle, aus einem Brunnen, der **Saalbrunnen** genannt, entspringet, daherer gemeinlich die **Fichtelbergische**, **Voigtländische**, oder **Thüringische Saale** zum Unterscheid der **Fränckischen** oder **Saltzburgischen** genennet wird.

Anfangs gehet dieser Fluß gantz klein daher, doch wird er gar bald von etlichen Bächelgen aus dem Walde verstärcket, wozu sonderlich das bey Zelle sich hineinegiessende Fließgen so viel mit beyträgt, daß unsere Saale eine halbe Stunde unter dem Flecken Zelle zwey Mahlmühlen und eine Schneide-Mühle treibet.

Von Zelle wandert sie gegen Norden zwischen Stockenroth, einem schönen Schloß, und Heunersreuth, zur Rohr- und Neuen Mühle, unter welcher sich die Löstnitz mit ihr vereinigt; ferner gesellet sich auch die Spar zu ihr, worauf sie ihren Lauf nach Weißdorff nimmt, unter Bruch fällt die Pulschnitz hinein, wie auch unter Uppenroth der Ulrichsbach, zu Selbitz der Welbersbach, und über Förba die Fornitz.

Alsdann geht sie schon ziemlich starck durch Schwärtzenbach, bis sich nahe bey Fattiga die Lanitz zu ihr gesellet. Zwischen Fattiga und Autengrün nimmt sie die Pölbnitz in sich, womit sie durch Oberkotzau fließet und alldort die Schweißnitz und bald darauf auch[1] das Dölabächelgen verschlinget; Weiter ergießet sich über Moschendorff die Untreu oder Ölschenbach in sie, von dannen sie sich zur Hofischen Pappiermühle begiebt, allwo sie auch ein Bä-

[1] Bearb.: korr. aus: durch

S. 26

**Saale**

18

chelgen einnimmt.

Ferner kommt die obere Regnitz in sie und bald darauf das Otterbächelgen, und beschleuniget also ihre Reise zu der Culmbachischen Hofstadt Hof.

Daselbst wird sie wieder durch einige Bächelgen verstärcket, und vor der steinernen Brücke durch eine Wehr in zwey Ärmee getheilet, welche sich vor dem hohen Steg wieder mit einander paaren, nachdem sie einigen Mahl- Schleif- und Walck-Mühlen ihre Dienste geleistet, treibet sie noch unterhalb der Stadt die Hofische Kappellenmühle, setzet alsdann ihren Weg auf Hofeck und Unterkotzau fort, unter welchem zur Rechten die untere Regnitz, zur Lincken die Gostera, alsdann die Joditz, und endlich das Doppnbächelgen in sie fließen.

Dann nimmt sie ihren Lauf aus dem Marggräflichen auf die Gräflich-Reußische Residentz Hirschberg zu, unter dieser verschluckt sie das Tiefengrüner-Bächelgen.

Zu Sparnberg bekommt sie noch ein anderes Fließgen, zu Blanckenstein gesellet sich die Selbitz zu ihr, da sie sofort ihren Weg auf Harra und weiter auf Lemnitz nimmt, allwo sich bey dem Hammerwerk ein Fluß gleiches Namens in sie ergeußt. Da sie sich dann unter den Stufenfelsen in ihrer Krümme fortziehet, bis sie die Gräflich-Reußische Residentz-Stadt **Saalburg** erreicht.

Nun beginnet sie immer mehr und mehr anzuwachsen und schiffbar zu werden, indem sie von Saalburg auf Gräfenwerth zur Burg eilet, und dort von der Wetterau, hier aber von der Wiesenthau verstärcket wird.

Hierauf streicht sie fort auf Ziegenrück, nimmt bey Mey die Logwitz zu sich, vollstreckt ihren Lauf über Kauls- und Fischdorff auf Saalfeld.

Zu Schwartzza paaret sich das Wasser Schwarzza mit ihr, die Remda aber zu Rudel- oder Rudolphsstadt.

Dann fließt sie vor Ulstadt unter Orlamünde vorbey, vereinigt sich allda mit der Orla, und strömt über Naschhaussen auf Kahla zu, nachgehends krümmt sie sich auf Rodenstein und Lobeda, woselbst auch die Rotha dazu kommt, und erreicht endlich die berühmte Universität Jena.

Von dannen geht sie auf Dornburg, allwo sie die Naura und Fleissa, und zu Chamburg die Ilm in sich fasset. Darauf kommt sie zur Schulpforte, an Naumburg her, lencket sich nach der Sächsischen Hertzoglichen Residentz-Stadt Weissenfels, und weiter auf Merseburg, allwo sich die Geissel zu ihr gesellet.

Ferner eilet sie nach der weltberühmten Königlich Preußischen und Chur-Brandenburgischen Universität Halle, allwo sie die grosse Elster, und unter der Stadt die Saltza einnimmt, und wird alsdann, vermittelst der von Ihrer Königlichen Majestät zu Preussen und Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg, Friedrichen dem *III* glorwürdigsten Andenckens, (der auch zugleich den 3 Julii 1694 die Universität allda gestiftet hat) erbauten herrlichen Schleussen dermassen schiffbar gemacht, daß sie eine zahlreiche Flotte von seinen Schiffen mit Saltz beladen über Giebichenstein nacher Wettin trägt. Von wannen besagte Schiffe mit Steinkohlen angefüllet wieder nach Halle zurück gehen.

Endlich fließt die Saale auf Alsleben zu, und nimmt oberhalb Bernburg die Wipper, unterhalb aber die Fuhne, und bey Nienburg

S. 27

19

### Saale

---

die Bude zu sich, gehet darauf bey Kalbe und unter Gottesgnade vorbey, allwo die Königliche Preußische Saltz- und Saal-Niederlage ist, ergießt sich endlich in die Elbe, worinnen sie ihre Fichtelbergische Schwester die Eger, so sich schon zu Leutmeritz in Böhmen in die Elbe gestürzt hat, wieder antrifft, nachdem sie also auf die vier und zwanzig Meilen durch unterschiedene Land- und Grafschafften, Fürsten- und Churfürstenthümer herum geschweiffet hat.

Der Schleussen auf diesem Strohm sind acht: 1 bey Halle, 2 bey Trotte, 3 bey Wettin, 4 bey Rotenburg, 5 bey Alsleben, 6 bey Bernburg, 7 bey Kalbe, und 8 bey Gientitz, oberhalb Saalhorn. Sie eröffnen die Gemeinschaft mit Hamburg, Stettin und der Ost-See.

Von diesem Flusse hat der bekannte Saalkreiß in dem Magdeburgischen seinen Namen, welcher die Städte Halle, Giebichenstein, Wettin, Löbegün und andere mehr in sich begreiffet.

Sonst ist die Saale besonders wegen der häufigen und grossen Aalen, so absonderlich schon bey Hoff in ihr gefangen werden, sehr beruffen.

So hat man auch sonsten glaubwürdige Nachricht, daß die Saale ihre Gold-Schlich bis in Thüringen mit sich führe, so zu Rudolphsstadt öffters sollen zu finden seyn.

Bey dem Ursprunge der Saale findet man auch ein Loch, dessen Erden wie ein weisser Laimen ist, wenn diese ein wenig von der Sonne gedörret wird, so färbet sie wie eine blaue Lasur, daß man also wohl etwas mit machen und anstreichen kan.

**Saale**, Geschlecht, siehe **Sahla**.

**Saaleisen** ...

...

**Saasgaz ...**

**Saat**, heisset erstlich die Arbeit, so bey der Aussäung der Feld-Früchte vorzunehmen.

**Wintersaat** wird diejenige genennet, so vor Winters im Herbste geschieht. Die beste Zeit darzu ist drey Wochen nach Michaelis. Wintergerste und Winterrüben wird in der ersten Herbstmonathwoche, hernach der Winterweizen, und endlich das Winterkorn gesäet.

Die **Sommersaat** geschieht im Frühling, da denn erstlich das Sommerkorn, hernach der Haber, folgend die Sommergerste, Sommerweizen, Hirse, Hanf, Heidekorn, Sommerrüben und dergleichen gesäet werden.

An einigen Orten, als im Anhaltischen und theils angränzenden Orten des Hertzogthums Magdeburg, wie auch im Halberstädtischen, pfleget man die Gerstensaar vor der Habersaar vorzunehmen, und zwar öfters, wenn die Witterung darnach beschaffen, im Februario, und wird dieser Orten dafür gehalten, je früher man die Gerstensaar verrichte, je besser dieselbe arte; welches aber an den wenigsten Orten nachzu-thun ist.

Hiernächst wird auch das Wort **Saat** vor die aus dem Saamen aufgegangene Feld-Früchte, ehe sie zu schossen oder

S. 31

**Saavedra**

28

in die Schoßkiele zu kommen beginnen, genommen.

Die Korn- und Weitzensaar, wenn sich solche im Herbste dicke berset, fett und groß stehet, und man Muthmasung hat, es möchte der Roggen oder der Weizen künftigt lager werden, kan im Froste oder zu trockener Zeit bis Lichtmesse mit den Schaafen mäsig überhütet werden, (nemlich daß man sie nur im Gange über hin freßen, und nicht zu tief hinein fressen lasset) welches denn nicht nur solcher frechen Saar nützlich, sondern auch dem Schaafvieh selbst sehr gut und dienlich ist.

Wer bey den alten Deutschen der Saar Schaden that, der ward auf verschiedene Art gestrafft. Wenn es von einem Thier geschahe, so muste man den Schaden erstatten, und bey denen Francken 15, bey denen Sachsen aber 3 *Solidos* Strafe geben. Nach dem Schwaben-Spiegel muste der Schaden doppelt erstattet, und 3 *Solidi* Strafe gegeben werden. Man durffte auch die Thiere ohne Verantwortung todt schlagen.

Hatte aber ein Mensch den Schaden gethan, so muste ers bey denen Gothen vierfach erstatten: bey denen Longobarden dreyfach, und muste noch darzu Strafe geben, war es aber ein Leibeigener, so ward er am Leibe gestrafft.

Wer bey denen Francken über einen Acker gefahren, nachdem er geschoßt, muste 10 *Solidos* Strafe geben: nach dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel muste der Schaden erstattet, und vor jedes Rad ein Pfennig gegeben werden. **Krebsius de Privil. agric. apud Germ. Sect. 2. §. 18.**



**Saat (Mohn-) ...**

...

S. 32 ... S. 106

**Sache**

S. 107  
180

...

...

**Sach-Beschützer ...**

**Sache, Res**, wird insgemein von den Philosophen vor ein gleichlautendes Wort eines **Dinges, Entis**, angesehen, davon also der Artikel: **Ens**, im VIII Bände, p. 1255 u. ff. nachzulesen.

Jezuweilen aber wird sie der Person entgegen gesetzt und als eine Art (*Species*) des Dinges, *Entis*, angesehen.

Auch wird das Wort: **Sache** jezuweilen dem Worte: **Wort**, entgegen gesetzt, wie aus der Eintheilung der Erklärungen in Wort- und Sach-Erklärungen zu ersehen.

Siehe übrigens auch den Artickel: **Res**, im XXXI Bände, p. 675.

**Sache**, dieses Wort hat in den Rechten unterschiedene Bedeutung, wie unter dem Artickel **Res**, im XXXI Bände, p. 675 u. ff. bereits mit mehrern gezeigt worden.

Sonst aber bedeutet

S. 108

181

**Sache**

es auch zuweilen so viel als eine Proceß- Streit- oder Rechts-Sache, wovon am gehörigen Orte ebenfalls ein mehrers nachgelesen werden kan.

**Sache**, bey den Medicis; siehe **Ding**, im VII Bände, p. 950.

**Sache, (Abtretung einer streitigen) ...**

...

Sp. 182

S. 109

183

**Sache**

...

**Sachen (bewegliche) ...**

**Sachen (bürgerliche)**, siehe *Res civiles* im XXXI Bände, p. 685. u. f.

**Sachen (bürgerliche Rechts-)** siehe **Rechts-Sachen (bürgerliche)** im XXX Bände, p. 1527.

**Sachen (Cammer-) ...**

...

S. 110 ... S. 119

**Sachen (Dienstbothen-)**

S. 120  
206

...

...

**Sachen (Convention-) ...**

**Sachen (Criminal-)** siehe *Criminalis causa* im VI Bande, p. 1648.

**Sachen (dargeliehene) ...**

...

S. 121

S. 122

209

**Sachen (geheiligte)**

---

**Sachen (geheiligte) ...**

**Sachen (Geistliche)** *Res spirituales* oder auch *Res ecclesiasticae*, machen in dem Canonischen oder Päpstlichen Rechte einen besondern und nicht geringen Theil desselben aus.

Es wird aber nicht undienlich seyn, etwas genauer zu untersuchen, worinnen denn eigentlich die Natur und das Wesen derer geistlichen Sachen bestehe. Absonderlich da das Pabstthum hierinnen vieles eingeführet, welches nicht allein der übrigen Rechtsgelehrsamkeit, sondern auch der Heil. Schrift entgegen zu seyn scheint.

Was also die sogenannten geistlichen Sachen selbst anbelanget; so findet man in dem Verstande des päpstlichen Rechts bey keinem Welt-Weisen und Rechtsgelehrten davon etwas. Und wenn man gleich sagen wolte, daß diese Dinge ihnen unbekannt gewesen wären, in dem dererselben bloß alleine in der Heil. Schrift Meldung geschähe; so ist doch solches gantz falsch, indem auch in dieser davon nichts gedacht wird. Denn obschon das Wort *Ecclesia* öftters in der Schrift vorkomet, so ist doch theils aus der Kirchen-Historie, theils auch aus andern Schriftstellern zur Gnüge bekannt, daß es niemahls die sogenannten Geistlichen alleine bedeutet. Da man aber in dem Pabstthum es von diesen allein verstehen, und die Läyen davon gantz und gar ausgeschlossen wissen wollen; so hat es nicht anders seyn können, als daß man diejenigen Dinge geistliche Sachen (*Res spirituales* oder *res ecclesiasticas*,) genennet hat, welche von der Geistlichkeit dazu gemacht worden seyn, dergestalt, daß die Läyen daran gar kein Recht haben, sondern wenn sie sich dererselben anmassen wolten, zeitliche und ewige Straffe zu befürchten haben.

Es sind diese aber zweyerley, entweder Geistliche im besondern Verstande, (*Res mere spirituales*) nemlich das Wort GOTTES, die Sacramente u.d.g. oder auch sonst an und vor sich selbst nur weltliche Sachen, (*Res temporales*) als Tempel, Kirchen-Güter, Häuser, Zehenden etc. Und auch darinnen brauchet das Canonische Recht diese Wörter in einem gantz andern Verstande, als sie in der Schrift und bey andern Scribenten genommen werden, indem es unter dem Worte geistlich nicht allein die Personen und Sachen, sondern auch gerichtliche Streitigkeiten, Straffen, und dergleichen, versteht.

Denn in der Schrift wird zwar das Wort *Spiritus* oder Geist auf unterschiedene Art genommen. **Hammondus** in *Notis ad Evang. Luc IX*, 55.

Aber es ist nicht von Nöthen, daß wir uns dabey aufhalten, sondern wir wollen die Entscheidung der Sache vielmehr nur denen Gottesgelehrten überlassen. Absonderlich, da die Ausleger darinnen nicht einig seyn.

Inzwischen findet man an unterschiedenen Orten, daß das Geistliche dem Fleischlichen entgegen gesetzt wird. Also sagt **Paulus**,

- **Röm. VII, 14.** „Denn wir wissen, daß das Gesetz geistlich ist: Ich aber bin Fleisch, unter die Sünde verkauft;“
- und im **XV Cap. 27.** „Denn so die Heyden sind ihrer geistlichen Güter theilhaftig worden, ists billig, daß sie ihnen auch in leiblichen Gütern Dienst beweisen.
- Und **1 Cor. IX, 11.** „So wir euch das Geistliche säen, ist ein groß Ding, ob wir euer Leibliches erndten.“
- Und

S. 122

---

**Sachen (Geistliche)**

210

**Röm. VIII, 5.** u. ff. „Denn die da Fleisch sind, die sind fleischlich gesinnet; die aber geistlich sind, die sind geistlich gesinnet;“

- und an andern Orten mehr.

Aus diesen allen siehet man gantz deutlich, daß der fleischliche Mensch nichts anders, als denjenigen, andeutet, so nach seinen verderbten Affecten lebet, und der Wollust, Ehr- und Geld-Geitz den Zaum lässet; Der Geistliche aber, so vernünfftig und nach denen Lehren Christi lebet, und also auf alle Weise seinen Affecten zu widerstehen sich bemühet. Da nun also die Clerisey, alleine der geistliche Mensch zu seyn, prätendiret, und hingegen die Läyen mit dem Namen der fleischlich-gesinnten belegt; so siehet man gar deutlich, wie solches nicht nur dem Verstande der Heil. Schrift gantz und gar zuwider ist, sondern auch, wie übel von denenselben die Läyen gehalten werden. Und wolte man gleich sagen, daß in dem päbstlichen Rechte nirgends stünde, daß die Läyen von dem geistlichen Menschen ausgeschlossen wären; so beweiset es doch der Augenschein und die Erfahrung, indem man die Clericos, Geistliche, den geistlichen Stand, das geistliche Regiment; Hingegen die Läyen, Weltliche, den weltlichen Stand, das weltliche Regiment nennet.

Weltlich aber heisset bey ihnen nichts anders, als fleischlich. Denn weltlich seyn, kan nichts anders bedeuten, als entweder in der Welt, oder von der Welt seyn, und sich der Welt gleich stellen. Nehmen die Päßtler es im ersten Verstande; so können sie sich davon nicht ausschließen, indem sie ebenfalls in der Welt seyn. Weil also dieses nicht seyn kan; so halten sie ohnstreitig die Läyen vor diejenigen, so von der Welt, und also fleischlich gesinnet seyn, wie **Johann XV, 15.** gesagt wird: „Wäret ihr von der Welt, so hätte die Welt das ihre lieb; dieweil ihr aber nicht von der Welt seyd, sondern ich habe euch von der Welt erwählt, darum hasset euch die Welt.“

Es ist aber kein Zweiffel, daß die päbstliche Clerisey diese Eintheilung zu keinem andern Ende erfunden habe, als sich der Jurisdiction der Obrigkeit zu entziehen. Deßwegen beruffet man sich auch auf den Spruch **Pauli 1 Cor. II, 15.** „Der Geistliche aber richtet alles, und wird von niemand gerichtet.“ Ebenfalls findet man, daß in der Schrift das Wort geistlich auch von den Sachen gebraucht wird. Also sagt **Paulus 1 Cor. X, 3. u. 4.** „Und haben alle einerley geistliche Speise gessen. Und haben alle einerley geistlichen Tranck getruncken. Sie truncken aber von dem geistlichen Felß, der mir folgte, welcher war Christus.“ An andern Orten, als **1 Cor. II, 13. 14.** wird der geistliche Leib dem natürlichen entgegen gesetzt. Aber in dem Verstande, wie es die Päßtler nehmen, stehet es nirgends in der Schrift. Sie gebrauchen es

aber, wie es ihnen beliebt; also daß alles, was ihnen anständig ist, etwas geistliches seyn muß. Deßwegen siehet man auch, daß sie selbst bey der Definition nicht bleiben. Denn geistliche Sachen sollen nach ihrer selbsteigenen Meynung diejenigen seyn, welche zum Wohlseyn der Seele gereichen. Nun möchte man aber wohl fragen, was von denen Altären, vom Rauch-Fasse, und andere in dergleichen Dingen, der Seele zu gute kommen könne.

Weltliche Sachen nennen sie diejenigen, so nicht zum Wohlseyn der

S. 123

211

### Sachen (gekauftte)

---

Seelen, sondern des Leibes, z. E. vor die Erhaltung der Clerisey u. d. g. eingeführet worden seyn. Aber in der Application sind selbst die Canonisten nicht einig. Also zehlen etliche die Zehenden zu denen geistlichen Dingen; Hingegen andere machen eine gantz besondere Art aus denselben. Ausser diesen ist es auch ungereimt, wenn man die geistlichen Dinge denen weltlichen entgegensetzen will, indem diese nicht nur einander nicht zuwider seyn, sondern es giebt auch weltliche oder vergängliche Dinge (denn dieses ist in der Schrift eines) die doch geistlich seyn, z.E. der Glaube, die Hoffnung, die Weissagung, 1 Cor. XIII, 8. u. ff.

Unterdessen werden doch von denen Canonisten die geistl. Sachen wiederum in körperliche und uncörperliche unterschieden. Jene sind, welche mit denen äusserlichen Sinnen können begriffen werden, z.E. die Sacramente, die *res sacrae, sanctae* und *religiosae*; diese aber, so mit denen äusserlichen Sinnen nicht begriffen werden können, z.E. die Tugenden, die Gaben Gottes, die Rechte, Freyheiten u.d.g. Aber bey diesen allen findet man nichts als widersprechende Worte. Denn

- 1) können geistliche Sachen nicht körperlich seyn,
- 2) was die Rechte, Freyheiten und andere solche Dinge anbetrifft, so sind dieselbe zwar uncörperlich, aber deswegen nicht geistliche Dinge, sonst müsten auch alle Dienstbarkeiten zu denenselben gehören.
- 3) Wenn geistliche Dinge mit denen Sinnen begriffen werden können; so ist es falsch, wenn **Paulus** saget, daß der natürliche Mensch nicht begreiffe, was des Geistes Gottes sey.

Besiehe hiervon einen mehrers in **Thomasius** Anmerckungen über den **Lanzellot Lib. 2. Tit. 1.**

**Sachen (gekauftte) ...**

...

Sp. 212

S. 124

213

### Sachen (Handels-)

---

...

**Sachen (Inquisition-) ...**

**Sachen (Justitz-),** *Causae Judiciaria, Causae Juridiciales,* oder *Causae Forenses,* sind eigentlich nichts anders, als die sonst so genannten Proceß- oder Rechts-Sachen, wovon an seinem Orte ein mehrers nachgesehen werden kan.

**Sachen (Kauff-) ...**

S. 125 ... S. 128

...

**Sachen (Streit-) ...**

**Sachen (streitige)** siehe **Rechtshängig**, im XXX Bande, p. 1486.  
u. f.

**Sachen (Summarische Rechts-) ...**

...

S. 130

S. 131

227

**Sachen (weltliche)**[Sp. 226:] **Sachen (Wechsel-) ...**

**Sachen (weltliche)** *Res seculares, Res seculi, Res temporales*, oder *Res Laicorum*, werden in dem Päpstlichen oder Canonischen Rechte denen sogenannten geistlichen Sachen entgegen gesetzt, wovon unter dem Artickel **Sachen (geistliche)** ein mehrers nachgesehen werden kan.

**Sachen (wichtige Rechts-) ...**

...

Sp. 228 ... Sp. 229

S. 132

**Sach-Erklärung**

230

...

...

**Sach-Erhalters ...**

**Sach-Erklärung, Erklärung der Sache, Definitio Realis**, heisset diejenige Erklärung eines Dinges oder Sache, da die Art und Weise vorgestellt wird, wie sie entstehen kan. Als z. E. wenn in der Geometrie gesaget wird, ein Circkel werde beschrieben, wenn eine gerade Linie sich um einen festen Punct beweget.

Sie ist der **Wort-Erklärung** (*Definitioni nominali*,) von der am gehörigen Orte, entgegen gesetzt, und hat vor dieser den Vorzug, daß man gleich daraus erkennen kan, ob die Sachen möglich sind oder nicht, und daher ohne fernern Beweiß zu Gründen einer richtigen

S. 133

231

**SACHET A DRAGEE**

Demonstration gebrauchet werden kan. Über dieses lassen sich auch öfters aus den Sach- Erklärungen viele Dinge ohne alle Umwege demonstriren, die man sonst mit grosser Mühe erweisen muß.

Bey denen Sach-Erklärungen hat man auf zweyerley zu sehen, nemlich

1) auf diejenigen Dinge, welche zu ihrer Möglichkeit etwas beytragen, oder was für Dinge darzu gehören, wenn die Sache entstehen soll, und

2) auf dasjenige, was sie darzu beytragen.

Z. E. in obigem Exempel vom Circkel fordert man zu seiner Möglichkeit einen Punct und eine gerade Linie, der Punct soll unbeweglich seyn, und also die Bewegung der Linie reguliren; die gerade Linie aber soll sich dergestalt bewegen, daß sie wieder an den Ort kommt, wo die Bewegung sich angefangen hatte. Siehe **Wolffs** vernünfftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes.

Wie die Schul-Lehrer die Sach-Erklärung oder Real-Definition erklärt, davon siehe den Artickel: *Definitio*, im VII Bande, p. 409, u. ff.

**Sachetta** ...

...

S. 134 ... S. 145

S. 146

**Sachsen-Recht**

258

...

**Sachsen-Querfurt** ...

**Sachsen-Recht** oder **Sächsisches Recht**, *Jus Saxonicum*, *Droit Saxon*.

Unter diesem versteht man gemeinlich nichts anders, als diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche vornehmlich in denen Chur- und Fürstlich Sächsischen Provintzien und incorporirten Landen üblich sind, und werden selbige überhaupt in das **alte** und **neue** abgetheilet.

Das **alte** oder **gemeine Sächsische Recht** bestehet aus dem **Land-** und **Lehn-Rechte**, und dem **Weichbilde**; das **neue Sächsische Recht** hingegen ist entweder das **Churf.** oder **Fürstliche Sächs. Recht**. Wovon unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

Ehe und bevor wir aber zu deren weitem Abhandlung selber schreiten; so wird nicht undienlich seyn, vorläufftig erst eines und das andere so wohl von denen Durchlauchtigsten Gesetzgebern oder Urhebern dieses Sächsischen Rechtes, und der ihnen deshalb zustehenden Macht und Gewalt, als auch von der Art und Weise, wie solche theils abgefasset, theils auch in das Land bekannt gemacht und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, zu erinnern.

Es ist demnach

S. 147

259

**Sachsen-Recht**

vor allen Dingen zu wissen, wie auch aus den Deutschen Geschichten zur Gnüge bekannt, daß Deutschland vor Zeiten überhaupt zwey allgemeine Rechte gehabt, das **Fränckische** oder **Schwäbische**, und das **Sächsische**. Jenes ist in dem Schwaben-Spiegel verfasset, aber nicht mehr im Brauch. Dieses hingegen oder das alte Sachsen-Recht ist eigentlich dasjenige Recht, dessen sich die Sachsen, so bey den Alten in Ostfalen und Westfalen eingetheilet wurden, bedienten.

Solches bestund, wie der andern Deutschen Völcker ihre Rechte, anfänglich in allerhand hergebrachten Gewohnheiten. Und ist die wahrscheinlichste Meynung, daß sie vor **Carls** des **Grossen** Zeiten keine geschriebene Gesetze gehabt, indem, was in dem **Land-Recht** und in der **Glosse** von **Constantinus** dem **Grossen** erzählt wird, als wenn selbiger dieses Volck mit gewissen Rechten versehen, vor ein unge reimtes Geschwätze zu halten ist.

**Carl** der **Grosse** aber hatte selbigen zuerst geschriebene Gesetze geben, welche zum Theil noch übrig, und von **Herolden**, **Lindenbro-**

gen, **Lucas Holstenen**, und andern, an das Licht gebracht worden. Nach der Zeit haben vielleicht die andern Deutschen Kayser und Könige etwas hinzu gethan. Wie denn insonderheit **Heinrichen** dem **Vogler** der Ursprung des Heergewettes, ingleichen auch den **Otten** unterschiedene Ordnungen beygeleget werden. Aus welchen allen und den alten Gewohnheiten nachgehends **Ebko** von **Rebkau** zu Anfang des 13. Jahrhunderts seinen Sachsen-Spiegel zusammen gesetzt hat.

Dieses Recht hatte vor alten Zeiten einen grossen Theil von Deutschland unter sich, und wurde vor ein allgemeines Recht in der Sächsischen Pfaltz gehalten, und dem Schwäbischen Rechte, welches in den an dem Rhein gelegenen Provintzien und den Niederlanden beobachtet wurde, entgegen gesetzt. Es drang auch sogar in Pohlen, und die damahls darzu gehörigen Provintzen, in denen es auch noch zum Theil in gutem Ansehen ist.

Als aber in Deutschland der Stände Macht mehr und mehr anwuchs; so ist geschehen, daß deren viele, ungeachtet sie noch bis jetzund zu der Sächsischen Pfaltz gehörig, selbiges entweder gar, oder doch zum Theil, abgeschaffet, und nunmehr dessen Beobachtung in die Grentze der Lande Albertinischer und Ernestinischer Linie eingeschräncket worden. **Gryphiander** *de Weichbildis c. 37 sq.* **Conring** *de O. J. G. c. 13.* **Schilter** *institut. Jur. publ. t. 1 l. 1 c. 18.* **Gundling** *de Henrico Aucupe.*

Heut zu Tage theilet sich das Sächsische Recht in 2 Theile, deren der eine **gemein Sächsisch Recht**, der andere **Churfürstl. Sächsisch Recht** genennet wird.

Der erstere besteht wiederum aus 3 Theilen,

- dem **Sachsen-Spiegel** oder **Land-Recht**,
- dem **Weichbild-Recht**
- und **Lehn-Recht**.

Nachdem aber mit der Zeit darüber verschiedene Streit-Fragen und ungleiche Meynungen entstanden; so sind solche vornehmlich durch Churfürst **Augustens** Constitutionen und **Johann George II** Decisionen erörtert und abgethan worden, die aber allein in den Churfürstlichen Landen gelten; da hingegen das alte Sachsen-Recht nicht nur in den beyden Ober- und Nieder-Sächsischen Kreisen, sondern auch

S. 147

---

### Sachsen-Recht

260

in Schlesien, ja in Pohlen und Liefland, so viel die Städte betrifft, noch bis auf den heutigen Tag gebraucht wird.

Nachgehends sind von höchstbemeldeten Churfürst **Augustens**, Preißwürdigsten Andenckens, Durchlachtigsten Nachfolgern in der Chur-Würde von Zeit zu Zeit noch mehrere Verordnungen und Erläuterungen derer bisher schon bekannt gewesenen Rechte und Gesetze publiciret worden, wie unter denen Artickeln **Sächsische Gesetze** und **Sächsische Rechts-Historie** mit mehrern zu ersehen seyn wird; von deren verbindlichsten Krafft Rechtens in Ansehung derer Churfürstlich-Sächsischen Unterthanen und Lande folgende Betrachtung hinlänglich zeugen kan.

Es ist nemlich unter denen Rechtsgelehrten gegenwärtiger Zeit eine gnugsam bekannte und durch viele Reichs-Grund-Gesetze bestätigte Wahrheit, daß die unmittelbaren Stände des heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, krafft der ihnen zustehenden Landes-Herrlichen Macht und Hoheit, in ihren *Territoriis* neue Gesetze geben, und entweder die alten zum Besten der Unterthanen ändern, oder gar

abschaffen mögen. Siehe die Wahl-Capitulationen derer Kayser **Leopolds** und **Josephs**, Art. 3. **Carls VI**, Art. 1. **Hertius de Superior. Territor.** §. 23. **Johann Ehrenfried Mayer in Tract. de Jure Statuum Legislatorio cap. 6.**

Und ob zwar einige in den Gedancken stehen, als ob die Rechte derer Privat-Personen, welche in denen Reichs-Abschieden, und andern allgemeinen Reichs-Gesetzen, enthalten, von einem Landes-Herrn nicht dürfften geändert werden, zumahl, wenn denenselben die *clausula derogatoria* annectiret zu befinden, massen dergleichen mit allgemeiner Einstimmung der Stände errichtete Gesetze unveränderlich und eben so wenig, als andere Conventionen unzmustossen: (**Myler von Ehrenbach de Principibus et Statibus Imperii P. 2 c. 39 §. 5. Stamm de Servit. person. L. III c. 8 n. 14 u. 17. Vitriarius in Jur. Publ. L. III c. 17 §. 5.**) so scheint doch diese Meynung, wenn sie nicht mit gehöriger Beschränkung angenommen wird, der Landes-Fürstlichen Hoheit sehr nachtheilig zu seyn, indem dergleichen Conventionen die hohen Paciscenten nur in so weit, was den öffentlichen Reichs-Staat, oder die Stände selbst, oder derselben Unterthanen, gegen einen und den andern Reichs-Stand und dessen Unterthanen betrifft, verbinden, keineswegs aber die Art und Weise, das Justitz-Wesen in ihren eigenen Ländereyen zu besorgen, und denen Unterthanen Rechte und Gesetze vorzuschreiben, bestimmen, noch einschräncken.

Dahero vielmehr dafür zu halten, daß weder durch die neuern Reichsgesetze, sofort denen Gewohnheiten und Landes-Ordnungen in Entscheidung derer Unterthanen Privat-Angelegenheiten etwas entzogen worden, noch auch hierdurch die Reichs-Stände selbst, ohne ausdrückliche und besondere Verzicht, ihre Landes-Fürstliche Hoheit einschräncken, und ihnen die Freyheit benehmen lassen, daß, wenn es ihren Landen nützlich, sie unter ihren eigenen Unterthanen sothane Gesetze nicht ändern könnten und dürfften, in Betracht, weder Ihre Kayserlichen Majestät, noch denen übrigen hohen Reichs-Ständen, daran gelegen, auf was massen ein unmittelbarer Reichs-

S. 148

261

### Sachsen-Recht

---

Stand seine Unterthanen regieret. Dieses ist die gründliche Meynung des Herrn Reichs-Hof-Raths **von Berger in Oeconom. Jur. Lib. 1. Tit. 1. §. 28. n. 4. Bes. Titius in Jur. Priv. Lib. 1. c. 3. §. 63. u. 64. Cocceji in Jur. Publ. prud. c. 23. §. 4. Thomasius in Dissert. de Stat. Imp. Potest. Legisl. contra Jus Comm. §. 44. u. ff. bis zum 59.**

Daß aber insonderheit die Durchlauchtigsten Vorfahren des Chur-Hauses Sachsen diese *Autonomian*, oder unumschränckte Macht, ihren Unterthanen Gesetze vorzuschreiben, jedesmal behauptet, solches ist aus der Historie offenbahr. Siehe **Pfeffinger ad Vitriarium Lib. III. c. 12. §. 5.**

Und pfliget daher der Churfürst zu Sachsen der höchste Verweser und Beschützer des Sächsischen Rechtes (*Juris Saxonici supremus Tutor et Defensor*) genennet zu werden, *Germ. Princ. Lib. 3. c. 4. §. 36.*

Massen dieses die von etlichen Jahrhunderten her ergangene Sächsischen Landes-Ordnungen darlegen. Und hat unter andern Churfürst **Friedrich der Weise**, gloriwürdigsten Andenckens, nebst denen übrigen Hertzogen zu Sachsen, als im Jahre 1521 von Kayser **Carln V** auf dem Reichs-Tage zu Worms in dem Abschiede §. 19. verordnet wurde, **daß der Brüder Söhne nebst des Verstorbenen Brüdern und Schwestern in stirpes succediren, und alle und jede Statuta, Satzungen, Gewohnheiten, Gebräuche, altes Herkommen, und**



**Freyheiten, wo die an einigen Orten dieser Kayserlichen Satzung zuwider erfunden, caßiret und abgethan seyn sollen**, dawider nicht allein feierlichst protestiret; sondern es ist auch das Herkommen, und alte Sächsische Recht, nach welchem bey Erbschafften das Darstellungs-Recht in der Seiten-Linie gänzlich ceßiret, von Churfürst **Augusten**, Preißwürdigsten Andenckens, *per Nov. Constitut. 18 P. 3. § Wir wollen aber mit diesen Unsern Gesetzen* etc. von neuen bestätigt worden. S. das Torgauische **Ausschreiben Tit. welchergestalt die Agnaten und Mit-Belehenten** *circ. fin. ibi: nach dieser Ordnung, wollen wir, daß man in den Hof-Gerichten, Juristen-Facultäten und allen Schöppen-Stühlen, nicht allein in künftigen, sondern auch in den Fällen, so sich zuvor zugetragen, und noch nicht gänzlich erörtert, richten, und derselben nach erkennen, sprechen und urtheilen soll, wollen auch alles dasjenige, so solcher unserer Ordnung zuwider, angesehen und bedeutet werden mag, aus Churfürstlicher Macht und Hoheit in unsern Landen hiermit corrigiret, aufgehoben und abgethan haben.*

Und hat vornehmlich Churfürst **August** wegen vieler guten Gesetze den Namen des Sächsischen **Justinians** (*Justiniani Saxonici*) und einen unsterblichen Ruhm erlanget.

In der von Churfürst **Johann George II** Glorwürdigen Andenckens herausgegebenen **Policy-Ordnung** §. *f.* werden von dieses hohen Hauses Durchl. Gesetz-Gebern folgende nahmhafft gemacht: **Dabey wir aber unsere in GOtt ruhende geehrten lieben Vorfahren, sonderlich aber, Churfürst Ernstens, Churfürst Moritzens, Churfürst Augustens, Churfürst Christians I und II und unsers Hochseligen Herrn Va-**

S. 148

Sachsen-Recht

262

**ters Churfürst Johann Georg I aller höchstseeligsten Gedächtniß, Kirchen-Landes-Ordnungen, keinesweges ausgeschlossen haben wollen.**

Über diß haben die Churfürsten zu Sachsen, bey denen solennen Reichs-Zusammenkünfften das Recht, Policy- und Tax-Ordnungen zu errichten, und darüber zu halten. Besiehe **Struv** *in Synt. I. P. c. 17.* und **neueste Tax-Ordnung** *d. d. Augsp. 31. Jan. 1690.*

Nachdem auch bekannt, daß die Churfürsten von Sachsen nebst denen übrigen protestirenden Reichs-Fürsten, in Geistlichen- und Kirchen-Sachen, ebenfalls die Ober-Herrschaft und das Recht, Gesetze zu geben, ausüben, *Instr. Pacis Westph. Art. 5. §. 30. Henniges ad d. l. p. 514. Hertius de Super. Territ. §. 13.*

So wird nicht nöthig seyn, gegenwärtig zu untersuchen, wie weit der Hertzoge von Sachsen Autorität, in Kirchen-Sachen zu befehlen, vormahls gegangen, sondern wir erinnern nur kürztlich, wie der ehemalige Chur-Sächsische Ober-Consistorial-Rath **Reinhardt** in *Meditat. de Jur. Princ. German. cum primis Saxon. circa Sacra ante tempora Reformat. exercit. c. 2. §. 12.* behaupten wollen, daß Churfürst **Friedrich II.** nebst seinem Herrn Bruder **Wilhelm**, ingleichen Hertzog **George**, und andere, schon zu ihrer Zeit, durch Kirchen-Gesetze rechte Disciplin und Gottes-Dienst zu halten, auch Abstellung alles dessen, was die wahre Gottesfurcht und Frömmigkeit verhindert, wie hingegen das abergläubische und ruchlose Wesen nicht wenig befördert, zu wege zu bringen beschäfftiget gewesen, dahero vermöge einer von dem von **Germar**, Land-Comthur der Balley Thüringen, gefertigten alten Nachricht, Hertzog **George** einsten sich dessentwegen bey ent-

standenen Irrungen gegen des Deutsch-Meisters Gesandten vernehmen lassen: **Er reimete offtermeldter Balley halber niemand etwas ein, und wäre er in seinem Lande selbst Pabst, Kayser und Deutsch-Meister.** Siehe **Reinhardt**, *alleg. Tract. c. 2. §. 5. p. 65.* **Stryck de Jur. Pap. Princip. Evang. c. 1. §. 10. ingleichen **Land-Recht Art. 3. Lib. 1. verb. der Pabst mag kein Recht setzen, da er unser Land- und Lehn-Recht mit kräncken möge.****

So bald als durch Churfürst **Johann George I.** Testament und darauf erfolgte Verträge, Chur-Sächsischen Lande, dem äusserlichem Ansehen nach, gewisser massen zergliedert worden, ist die Frage fürgefallen: Ob und wie weit die Fürstlichen Herren Vettern dieser Linie, bey Errichtung der neuen oder Veränderung der alten Landes-Gesetze, Antheil zu nehmen? Wir haben bereits oben gehöret, daß das Recht, Gesetze zu geben, aus der Landes-Fürstl. Hoheit herzuleiten; folglich wird auch die Beantwortung dieser Frage, ob den Durchl. Herren Vettern die Landes-Fürstl. Hoheit in ihren Landes-Portionen zustehe, oder nicht, nach eben diesem Grunde einzurichten seyn.

Die bejahende Meynung haben zwar etliche der Fürstlichen Herren Vettern darzustellen gesucht, wie insonderheit aus dem vom Hochseeligen Herrn Hertzog **Moritz Wilhelm**, postulirten Administratorm zu Naumburg *d. d. 2. Dec. 1685.* in Druck gegebenen Mandate bekannt ist; da hingegen die verneinende in der kurtz vorher *d. d. 20. Sept. ejusd. a.* an Seiten des hohen Chur-Hauses gefertigten

S. 149

263

### Sachsen-Recht

---

Deduction, welche **Lünig** im Deutschen Reichs-Archiv *P. Spec. cont. 2 Abtheil. 4. Abs. 2. p. 664.* mittheilet, und in anderer und die Staats-Wissenschaft hochverdienter Männer, gegen das Fürstl. obangezogene Mandat gefertigten Schrifften, insonderheit aber in dem **eigentlichen Berichte, wie es mit denen, zwischen Churfürstlicher Durchlauchtigkeit Johann Georg III. und Dero Herren Vettern beyden Hertzogen zu Sachsen und Administratorm der Stifter Merseburg und Naumburg obschwebenden Differentien vor Bewandnis habe, d. an. 1688.** gründlich ausgeführet worden, wie nemlich das errichtete Testament und darauf erfolgte Theilung das von uralten Zeiten so wohl ausser dem Churfürstenthum, als was die Chur betrifft, hergebrachte Recht der Erstgeburt keines wegese aufgehoben oder verändert, viel weniger einen Staat in den andern, wider die Reichs- und Landes-Verfassung, formiret, sondern vielmehr die Fürstlichen Landes-Portionen, als *partes integrantes* in einem *Unito*, mit denen Churfürstl. Landen verbleiben, mithin die allgemeine Oberherrschaft (*Jus Superioritatis Universale*, oder *in regula*) Churfürstlicher Durchlauchtigkeit dergestalt zustehe, daß davon denen Fürstl. Herren Vettern ein mehrers nicht als diejenigen Actus, so ihnen in dem Freund-Brüderlichen Hauptvergleiche nachgelassen, und zwar auf die darinnen bestimmte Art und Weise, eingeräumt worden, massen dieses das Hochfürstl. Haus Sachsen-Weissenfels insonderheit vor längst erkannt u. Ihro Churfürstl. Durchlauchten das hohe Regale der Landes-Herrlichkeit und der Oberherrschaft (*Jus sublime Territorii et Superioritatis*) samt allen davon abhängenden Befugnissen und Gerechtigkeiten, so wohl in geistlichen, als weltl. Angelegenheiten, in ihrer Landes-Portion, deutlich zugestanden hat, *per Recess. Eluculat. d. an. 1682. §. 8. 9.* bey **Lünig** im Deutschen Reichs-Archiv *P. Spec. Cont. 2. Abtheilung 4. Abs. 1. f. 645.*

Solchergestalt nun ist das hohe Recht, allgemeine Landesgesetze zu ertheilen, als ein Vorbehalt Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit alleine verblieben. Wir wollen die hieher gehörigen Gründe anziehen, damit ein jeder selbst den Grund der Sache beurtheilen möge.

Anfänglich sind in dem Testamente **Johann George I** Glorwürdig. Andenckens *d. d. 20 Julii 1652* §. 11. dem Durchl. Chur-Hause überhaupt alle mit dem Rechte der Erstgeburt verbundene Gerechtsame zuge-theilt. Daß aber unter diese das Recht, Gesetze zu geben und zu erklären, vornehmlich mit zu zehlen ist, ist offenbahr. Siehe **Ludolph** in *Introd. ad Jus Primogen. P. Gen. Aph. 15. n. 4.* ingl. von **Ponicau** in *Disp. de Emolument. Territor. ex Jure Primogen. descendent. §. 9. u. f.*

Hiernächst gehet der **Freund-Brüderliche Haupt-Vergleich** *d. d. 22 April. an. 1657.* § 44 dahin: **Wann auch die Churfürstl. Durchlauchtigkeit Landes-Ordnungen in geist- und weltlichen Sachen zu publiciren nützlich befinden, wollen sie solches denen Herren Brüdern zu erkennen geben, ihre Bedencken darüber vernehmen, weiß man sich sodann auf einem allgemeinen Land- und Ausschuß-Tage vereinigen wird, das wollen die Herren Brüdere in den Ihri-**

S. 149

Sachsen-Recht

264

**gen auch publiciren, ausschreiben, und zu Wercke richten lassen.**

In dem von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit mit dem Durchl. Sächsischen Weissenfelsischen Hause *d. d. 12. Sept. 1682.* getroffenen *Elucidations-Recess.* § 34. ist insbesondere verglichen: **Wann Churfürstl. Durchlauchtigkeit allgemeine Landes-Gesetze und Ordnungen in geistlichen und weltlichen Sachen, zu publiciren nöthig oder nützlich befinden, wollen sie solches mit Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit communiciren, Dero Erinnerungen und Bedencken darüber vernehmen und bey einem Land-Tage proponiren; was nun so dann abgehandelt und geschlossen wird, das soll in Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Namen abgefaßt verbleiben, jedoch aber in Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit Landes-Portion von Deroselben publiciret u. zu Wercke gerichtet werden; dafern auch gewisse das Land angehende Fälle vorkämen, da Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit sonderliche *Mandata in Ecclesiasticis* oder *Secularibus*, *in Militaribus* oder *Civilibus*, in Müntz-Sachen, und dergleichen, dem Herkommen nach, auszufertigen genöthiget würden, soll die *Publication* solcher *Mandatorum* in Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit Landes-Portion in Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Nahmen, jedoch *mediate* und von Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit, auf die Masse geschehen, daß zwar Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit zu solchem Behuff ein gewisses Patent nach der *Notul sub. Lit. A.* fertigen, demselben aber das *Mandat* ingroßiren lassen mögen.¶**

A.¶

**Notul des *Publications-Patents*, welchem die Churfürstlichen *Mandata* zu ingroßiren.¶**

„Von Gottes Gnaden Wir **Joh. Adolph**, (*Tot. Tit.*) Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der Durchl. Fürst und Herr **Johann Georg III.** (*Tot. Tit.*) wegen (*inseratur generaliter causa vel occasio Mandati*) vermittelt eines öffentlichen Mandats, welches nachfolgenden wörtlichen Inhalts ist (*inseratur Mandatum integrum*) Verordnung zu thun, der Nothdurfft erachtet, Uns auch solches Freundvetterlich zu

erkennen gegeben, und dannhero dasselbe in Unsere Landes-Portion ebenmäßig zu publiciren und zu Wercke zu richten. Als Befehlen Wir hier mit unseren etc. daß sie jetzt angeregtem *Mandat* allenthalben sich gemäß bezeigen.,,¶

Ferner ist mit zu berühren, wie weit die Herren Land-Stände bey Errichtung neuer allgemeiner Gesetze und Landes-Ordnung zu concurriren pflegen. Ob nun wohl an und vor sich derer Landes-Stände Zuziehung bey denen zu errichtenden Gesetzen ordentlicher Weise nicht erfordert wird massen die Macht, Gesetze zu geben, eine Würckung der Majestät, oder doch der dieser ziemlich nahe kommenden Landes-Hoheit ist, deren die Landes-Stände ordentlicher Weise nicht theilhaftig werden; So kan doch, aus alten Herkommen, gegebenen Reversalien und Privilegien, dergleichen Gerechtsame denen Landes-Ständen wohl zuste-

S. 150

265

### Sachsen-Recht

---

hen. Besiehe **von Rhez.** *Lib. 2. Instit. Jur. Pub. Tit. 3. §. 4.*

Ja es scheint sehr billig und löblich, und einem Landes-Herrn zu rathen zu seyn, daß er die allgemeine Landes Gesetze mit Rath und Gutachten der Stände auf denen Land-Tägen errichte, damit die von ihnen selbst an die Hand zu gebende Beschwerden desto nachdrücklicher erwogen, und die Gesetze zu Abstellung derselben eingerichtet werden mögen. **Ziegler** *de Jur. Majest. Lib. 1. c. 31. §. 15. 16.* **Myler.** von **Ehrenbach** *in Tr. de Princ. et Stat. Imp. c. 45. p. 416.* u. f.

Dergleichen altes Herkommen findet sich insonderheit in denen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Landen, wo selbst bey Erricht- und Verbesserung allgemeiner Landes-Gesetze und Policy-Ordnungen, die Land-Stände (deren Corpus aus Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft und Städten zusammen gesetzt ist, und deren unterschiedliche Beschaffenheit und Eintheilung der hochberühmte Sächsisch-Zeitzische Cantzlar, **Veit Ludwig von Seckendorff**, im Deutschen Fürsten-Staat, *P. 1. c. 4. n. 2.* u. ff. und *P. 2. c. 4. n. 15.* beschreibet) mit dazu gezogen und derselben ohnmaßgebliche Erinnerungen erfordert und zugelassen werden.

Einige meynen, daß aus denen zu überlegenden Puncten der Landstände *Votum*, wenigstens in denen vorigen Zeiten, einem *Decisivo* bißweilen nahezu kommen geschienen, wenn nicht nur von denen Ständen bey verschiedenen Land- und Ausschuß-Tägen ein und andere *Postulata* in Unterthänigkeit depreciret, woraus mehr als ein blosses Gutachten oder unmaßgeblicher Vorschlag zu folgern wäre, sondern auch viele höchstwichtige Sachen, worauf so wohl des gesammten Volckes, als der hohen Landes-Herrschafft, Bestes beruhet, erörtert worden. Besiehe *German. Princ. L. 3. c. 5. §. 10. p. 323.* u. f. und *in not. b.c.* desgleichen **Glafey**s Geschichte des Hauses Sachsen *L. 2. c. 9. §. 2.*

Hingegen legen die meisten denenselben nur ein *Votum Consultativum* bey, indem dasselbe nicht so wohl die Macht und Gewalt, Gesetze zu geben, als vielmehr nur die Art und Weise, wie solche am besten abzufassen und einzurichten, zum Grunde hat. Dahero hat auch der Herr Reichs-Hof-Rath **von Berger** *in Oeconom. Jur. L. 1. T. 1. §. 24. n. 1.* aus einem von der löblichen Juristen-Facultät zu Wittenberg im Jahre 1686 ertheilten *Responso* gar wohl angezogen: **Sie (die Land-Stände) wurden bey denen Land-Tägen alleine darum zu denen *Deliberationibus* gezogen, damit man die Sachen desto genauer untersuchen, und was nützlich oder schädlich seyn könne,**

desto mehr vergewissert werden möchte, ansonsten aber der Schluß gar nicht von der Landschafft, sondern von dem Landes-Herrn selbst, oder dessen Regierung zu gewarten sey, und solche Regierungen sich den Land-Ständen zu conformiren, und nach ihrem Willen den Schluß zu fassen, nicht angehalten werden mögen. Bleibet also der Satz festgestellt, daß sothane Gesetze allererst durch des Landes-Herrn Gutbefinden und Approbation ihre Consistenz und Krafft erreichen. **Coler** in *Proc. Exec. P. 1. c. 3. n. 6.* **Thomasius** in *supr. alleg. Disp. §. 60.* u. f. **Wildvogel** in

S. 150

---

**Sachsen-Spiegel**

266

---

*Diss. de Statibus Provinc. von Land-Ständen §. 54.* **Struv** in *Synt. Jur. Publ. c. 26. §. 48.* u. f.

Nachdem nun die Gesetze und Landes-Ordnungen, mit Zuziehung derer Stände, gemeinlich eingerichtet worden; so pflegen solche nachgehends von dem Hochpreißlichen Geheimden Raths-Collegio approbiret, und durch die Hochlöbliche Landes-Regierung ins Land ausgefertigt und publiciret zu werden, welche meistentheils nach Ablauf 2 Monathe, nach deren geschehener Publication, ihre verbindlichste Krafft Rechtens erlangen. S. *Praef. ad Constit. August. d. anno 1572. Praefat. ad ordin. Proc. d. an. 1622. Epilog. ad Resol. Grav. d. an. 1661. et Mandat. d. an. 1724. Ordin. Proc. nov. adject.*

Jedoch, wenn plötzliche und unvermuthete Vorfälle entstehen; so ergehen auch, ohne der Stände Zuziehen, aus bemeldten hohen Collegiis General- und Special-Verordnungen, Mandate und Rescripte u. s. w. welche von dem Herrn Cantzlar unterschrieben und durch den Secretarium des Ausländischen Creyses bey der Chur-Fürstlichen Landes-Regierung ausgefertigt worden. Wobey anzumercken, daß bisweilen ausserordentlich, und wenn es anbefohlen wird, einige Verordnungen und Mandate, z. E. **die Ehe-Ordnung, das Mandat wider die Selbst-Rache, ingleichen die Armen-Ordnung wider das Bettel-Wesen**, von denen Cantzeln pflegen abgelesen, wiederhohlet und eingeschärfft zu werden.

Auf was Masse mit Ausfertigung und Publication derer Patente, Ordonanzen, Reglements, und anderer zum Kriegs-Staate gehörigen Mandate, wenn solche nicht nur die Militz, sondern auch das Land in Krafft eines ordentlichen Gesetzes binden sollen, zu verfahren, davon ist die Königliche Final-Entscheidung *d. d. 3. Decemb. 1714*, beym **Lünig** *C. A. T. I. p. 1186.* nachzulesen.

Besiehe **Wabsts** *Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen. Sect. I. c. 1.* **Colers** *Or. de Orig. Jur. Saxon.* **Reinhardts** *Tr. de Differ. Jur. Civ. et Saxon.* **Conrings** *Comment. de Orig. Jur. Germ.* u. a.

**Sachsen-Recht (Proceß nach) ...**

...

S. 151

S. 152

269

---

**Sachswerfen (Nieder-)**

...

...

*SACIUM ...*

**Sack**, ist ein Behältniß von Wachleinwand, Matten, Leder, und andern dergleichen Materie, allermeist aber von Leinwand zubereitet, so unten und an den Seiten zugenehet ist, und oben nur eine einige Öffnung hat, dadurch man dasjenige hinein thun kan, was man darinnen verwahrlich aufbehalten, oder von einem Orte zum andern bequem bringen will.

Die Säcke bekommen von

S. 270

**Sack**

270

demjenigen, worzu sie gebraucht werden, ihre besondere Beynamen, also giebt es **Geldsäcke**, **Haarsäcke**, **Wollsäcke** und dergleichen.

Insonderheit aber heisset bey einer Wirthschaft

- ein **Futtersack**, dessen sich die Knechte das Futter darinnen zu holen bedienen:
- Ein **Kornsack**, darinnen allerhand Getreyde verführet wird.
- Ein **Maltsack**, den man pur das Maltz in und aus der Mühlen zu bringen gebraucht:
- Ein **Mehlsack**, darein allein das Mehl gesacket wird:
- Ein **Quersack**, darinnen der Quarck ausgepresset,
- und **Rahmsack**, dadurch der Rahm gegossen wird.

Von diesen allen ist zu mercken, daß sie allezeit fein reinlich unterhalten, und auch trocken aufbehalten werden müssen. Ja es ist bekannt, daß an einigen Orten verschiedene Waaren, z. E. Federn, Korn, Kohlen und dergleichen, nach den Säcken verkauffet werden, dannhero auch in diesem Falle zuweilen ein gewisser Inhalt darunter verstanden wird, wie viel ein solcher Sack Maas, Scheffel, Gewicht und dergleichen in sich halte, zu welchem Ende etlicher Orten die Säcke mit des Rathes Zeichen oder der Stadt Wappen bemercket seyn, um solche nicht verfälschen zu können.

Endlich so bekommen auch vielmals andere Stücken davon ihre Beynamen, als **Sackleinwand**, **Sackuhr**, **Sackwage** u. a. m.

Bey den Medicis ist das Wort **Sack**, **Saccus**, vieldeutig: Denn

- 1) ist es ein papierner oder leinener Sack, unterschiedliche Wurtzeln, Kräuter und dergleichen hinein zu thun und zu verwahren;
- 2) wird in der Anatomie viel hierunter verstanden, als
  - **Sacculus chyliiferus**, ist das unterste Theil des Milchsafftganges, in welchen sich viel Milchadern und Wassergefäße einschließen;
  - **Sacculus** heist auch der Blinddarm oder das *Intestinum coecum*;
  - ingleichen das Hertzfell, oder das *Pericardium* wird auch **Sacculus** genannt;
  - Bey dem **Blancard** findet man **Sacculos adiposos**, feiste Säckgen;
- 3) wird auch eine gewisse Art des Medicaments, welches aus zerschnittenen Kräutern, Blumen, Hölzern, Rinden, Gewürzen und dergleichen besteht, und entweder trocken oder mit einem darzu dienlichen Wasser befeuchtet, in einen leinenen Sack gethan, denn aufgelegt, also benennet: Solche Säckgen werden zu verschiedenen Nutzen auf den Magen, Hertz, Unterleib, in der Gegend der Nieren und so ferner gelegt, z. E. wider die Colic:

Rec. Føl, Lauri.  
Herb. Meliff.  
Flor. Chamom. ana, Mij.  
Radic. Calam, arom.  
Zedoar.  
Sem. Carvi.  
Cumin. ana ʒij.  
Cortic. Aurant.  
Citri, ana Miß.

Schneidet und zerstosset es, mischet und thut es in ein Säckgen; Es erwärmet, stilltet die Schmerzen, wenn man es über den Leib leget.

Die Kaufleute können die Säcke so wenig entbehren, daß sie vielmehr derselben immer eine gute Anzahl

S. 153

271

### Sack

in Vorrath haben müssen. So gar, daß auch in gewissen Seestädten eigene Leute sich finden, welche bey hundert und mehr Säcke stets parat halten, um solche auf gewisse Tage, Wochen oder Monath, bey Stücken, Dutzend oder Lasten an andere Kauffleute, sonderlich an diejenigen, die Korn, Ingber, Mandeln, Reis, Schmack, oder andere dergleichen Waare weiter versenden wollen, auszuleihen; Es bemercket aber gemeinlich ein jeder Kauffmann seine Säcke mit seiner Zahl, oder auch mit desjenigen seinem Zeichen, an den die Waaren verschicket werden.

Von solchen Säcken, welche allezeit wohl unterhalten und trocken liegen müssen, haben gewisse Waaren ihren Namen, als die **Sackleinand**, ingleichen eine Art vom Flachs, die man **Sack-** oder **Mattenflachs**, von den, von Bast gemachten Matten oder Natten, in welchen solcher eingenehet ist, nennet.

In den Sprüchwörtern Salomonis Cap. 16. v. 11. stehet: **Rechte Waage und Gewicht ist vom Herrn, und alle Pfund im Sack sind sein Werck**; welches etwan Anlaß zu der gewöhnlichen Tara oder Abzug, den man im Verkauf der Waaren wegen des Gewichts der Säcke macht, mag gegeben haben.

Also werden in Hamburg auf ein Sack Englisch Pfeffer drey Pfund, auf Holländisch vier Pfund, auf einen Beutel schwarzen Ingber zwey Pfund, auf einen Sack weissen Ingber vier Pfund, auf einen Sack Valenzische Mandeln drey Pfund, auf Provintzische aber 4 Pfund gegeben.

Endlich dienet auch ein guter Vorrath von Säcken den Kauffleuten, sonderlich denen, die mit Seiden-Waaren handeln, sehr wohl, damit sie in Feuersnoth alles geschwind hinein stecken, und also besser in Säcken als in Fässern oder Kisten, die sich nicht wohl handthieren lassen, ihre Waaren fortbringen und retten können.

Dieweil in eines Sackes Verfertigung, Form und Gestalt schlechte Kunst gebrauchet und gesehen wird, im 1 B. **Mos. XLII. v. 25 sqq.** hat man **Sack** auch ein schlechtes, ohne viel Wesen, Falten, Zierrath gemachtes Kleid betitelt, und sich dergleichen in allerhand Trauerfällen als eines Zeichens der Betrübniß bedienet, daß in der Schrift gar offt

- von dem **Anziehen eines Sacks** Jer. IV. v. 8.
- von dem **Gehen** oder **Sitzen im Sack**, Dan. IX, v. 3.
- von **Tragung eines Sacks**

- und s. w.

Meldung geschiehet welches, unserer Mundart nach, so viel bedeutet, als **Trauer anlegen**, in der Trauer gehen.

Man kan freylich, wie **Clericus** in *Genes. XXXVII. v. 34.* gestehet, so genau nicht sagen, von was Art, Form und Gestalt die unter dem Sack-Namen in der Schrift ausgesprochene Trauerkleidung gewesen sey? indessen hält doch **Vitringa** in *Esaiæ XV. c. 3. 4.* vor wahrscheinlich, daß es lange bis auf die Füße gehende und am Leibe sehr glatt anliegende Röcke, von einem Zeuge schlechten rauhen Gespinstes, und wol gar von groben Haaren gewesen, dunckelbrauner oder schwärtzlicher Farben, *Esä. L. 3.* welches er aus denen am Rande angezogenen Schrift-Orten schliesset.

Das ist gewiß, daß man sich dessen in Betraurung derer Verstorbenen im 1 B. *Mos. XXXVII. v. 34.* auch wol bey großen Landplagen gebrauchet. 2 **B. der König. XIX. v. 1.** ihn dabey wohl auf blosser Haut, 2 **B. der König. VI. v. 20.**

S. 153

**Sack**

272

unter andern Kleidern auch solcherley als ein Merckmahl der Busse angeleget habe, **Jon. III, 5. sqq.** wie die in H. Schrift vorkommende Exempel ausweisen **Matth. XI. v. 2.** und anbey besagen, daß die Buß-Prediger verschiedentlich in dergleichen Kleidung erschienen, **Esä. XX. v. 2. Matth. III, 4.** bey vorstehenden grossen Gerichten, das Volck desto nachdrücklicher bedencken zu machen, was ihm vor Jammer bevorstünde, und wie nöthig es sey, selbigen durch Besserung des Lebens abzuwenden.

Durch die zwey **Zeugen** in Säcken, **Offenb. S. Joh. XI. v. 3.** versteht **Vitringa** in *Apoc. XI. v. 3.* **Hammondus** in *Matth. III. v. 4.* die Waldenser, so schlecht genug einher gehen müssen, Noth und Verfolgung halben.

**Sack**, ein **Gewichte**, siehe **Nagel**, im *XXIII* Bande, *p. 430.*

**Sack**, ein grosser Wald im Stifft Hildesheim an der Leine, nahe bey Ahlfeld.

**Sack**, ein schriftsäbiges Gut in dem Meißnischen Kreyse des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Grossenhayn gehörig, **Wabsts** Churfürst. Sachs. Beyl. *C. p. 67.*

**Sack**, ein Dorff in der Nieder-Lausitz zur Herrschafft Forsta gehörig. **Wabsts** Churfürst. Sachs. Beyl. *N. p. 130.*

**Sack**, ein Dorff im Amte Winzenburg gelegen. **Lauensteins** Hildesheim *p. 283.*

**Sack**, ein uraltes adeliches Geschlecht in Schlesien ...

S. 154 ... S. 194

S. 195

**Sächsische Gesetze**

356

**Sächsischen gemeinen Hof-Gerichts zu Jena erneuerte und verbesserte Ordnung (des Fürstlich-) ...**

**Sächsische Gesetze, Sächsische Constitutionen, Sächsische Rechte und Verordnungen, Leges Saxonicae, Constitutiones Saxonicae, Ordinationes Saxonicae, Jura Saxonicae.**



In gantz Deutschland ist kein Staat, welcher sich eines so vollkommenen Schatzes wohl eingerichteter Gesetze rühmen könnte, als derjenige ist, welcher in denen Sächsischen Landen aufbehalten wird, immassen darinnen nicht nur eine genaue Erörterung und Decision derer vorkommenden Rechts-Händel anzutreffen ist, sondern es leuchtet auch aus denenselben eine so weise, als rühmliche Landesherrliche Vorsorge und durchdringende Klugheit, dem Lande auf, und denen von Zeit zu Zeit vorgefallenden Gebrechen sorgfältig abzuhelffen, hervor.

Dahero auch die Sächsischen Gesetze bey vielen Auswärtigen in sonderbarer Autorität und Ansehen sind, dergestalt, daß das gemeine Sächsische Recht auch in andern Fürstenthümern und Landen, welche denen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Landen gar nicht incorporiret, von uralten Zeiten her beobachtet zu werden pfliget. **Horn.** in *Jurispr. Feudal. Ap. 1. p. 244.* und **Finckelthaus** *observ. 1*

Insonderheit versichern **Coler** und **Schilter**, daß die Sächsische Fürsten unter sich selbst an das Sächsische Recht gebunden wären, welches unter andern aus dem **Naumburgischen Vertrage** vom Jahre 1557 §. **Da auch irgend Artickel vorfielen etc.** bey **Lünig** T.R. Archiv. *P. spec. Abtheil. 4. Abs. 2. p. 69.* erläutert werden kan.

Zu diesem Ruhme der Sächsischen Rechte gehöret ferner, daß der Churfürst von Sachsen, bey Vacantz des Kayserlichen Thrones, das Vicariat in denen Landen des Sächsischen Rechts verwaltet, wovon unter dem Artickel **Reichs-Vicarien**, im XXXI. Bande, ein mehrers nachgesehen werden kan.

Von der denen Churfürsten zu Sachsen zustehenden Landesherrlichen Macht und Gewalt, so wohl den geistlichen als weltlichen Sachen und Vorfällen Gesetze zu geben, ist ebenfalls schon unter dem Artickel **Sachsen-Recht** ausführlich gehandelt worden. Krafft derselben nun haben die theuresten Vorfahren des Durchlauchtigsten Churhauses vortreffliche Ordnungen wegen der Religion und Verfassung in Kirchen und Schulen hiesiger Lande gestiftet, auch zu Handhabung dieser Kirchen-Rechte unter andern besondere geistliche Gerichte oder Consistorien angeleget, davon an gehörigen Orte nachgesehen werden kan.

Unter diesem, die geistlichen und Kirchen-Sachen angehenden Verordnungen, verdienen hierbey angezogen zu werden:

Anfänglich der Punct wegen verbothener Eintheilung des Sabbaths, aus Churfürst **Ernsts** und Hertzog **Albrechts** Land-Ordnung vom Jahre 1482. §. **Item es soll in Städten, etc.** *Cod. Aug. T. 1. p. 7.*

Ferner ein Theil von Hertzog **Moritzens** Landes-Ordnung von 1543, darinnen gehandelt wird

S. 196

357

### Sächsische Gesetze

---

- von dem Banne,
- von drey neuen Schulen,
- der Zulage, so der Universität Leipzig geschehen,
- und etlichen Stipendien,
- von gestifteten Spenden,
- von dem Überlauff geistlicher Güter,
- wie das aus verkaufften geistlichen Gütern gebrachte Geld anzuwenden,
- von denen Gütern, so etliche Pfarrer an sich gezogen,

- von des Bischöflichen Amts Verwaltern,
- von der Kirchen-Diener Behausung,
- ingleichen von den Graden, darinnen die Ehe verboten.

S. *Cod. Aug. T. I. p. 14.* u. f.

Nachgehends ist Churfürst **Augustens** Ausschreiben vom 1 October 1555 der Consistorien, Visitationen, Schulen, Stipendien, Jungfrau-Schulen und Canonicate halber ergangen, *Cod. Aug. T. I. p. 43.* bis nachgehends hochgedachter Churfürst **August** im Jahr 1580 eine ausführliche Ordnung abfassen und publiciren lassen, wie es in Dero Landen bey denen Kirchen, mit der Lehre, Ceremonien, so dann in derselben Universität, mit denen Stipendiaten, ingleichen in Consistorien, Fürsten- und Particulier-Schulen, auch bey Visitationen, Synodis, und was solchen allen mehr anhängig, gehalten werden solle, da beygefügt **General-Artickel** und gemeiner Bericht, wie es in den Kirchen mit denen Pfarren, Kirchen-Dienern, Schulmeistern, Dorff-Küstern, und sonst allenthalben zu halten. *Cod. Aug. T. I. p. 475.* u. f. und *p. 715.*

Im Jahr 1592 u. f. wurden die Kirchen, Schulen und Universitäten aufs neue visitiret, und die damahligen berühmten Gottesgelehrten **Egidius Hunn** und **Niclas Selnecker** mit darzu gezogen, deshalb die Instruction *d. d. Torgau, den 8 Febr. 1592* ertheilet, *Cod. Aug. T. I. p. 759.*

Hertzogs **Friedrichs Wilhelms** zu Sachsen, als Administratoris, Instruction zu einer jährlichen Local-Visitation der Kirchen und Schulen, *d. d. 12 Febr. 1596,* ist im *Cod. Aug. T. I. p. 767* nachzulesen.

Was damahlen, wegen der Crellischen Händel, in Sachsen vorgefallen, davon kan nachgelesen werden, **Weck** in *Chron. Dresdens. p. 314.* **Arnolds** Kirchen-Historie, *P. IV Sect. 2 nu. 61 p. 457.*

Der grosse Churfürst, **Johann Georg I,** hat, nach Antritt seiner Regierung, ob er wohl mit vielen Kriegs-Händeln verwickelt war, gleichwohl nicht unterlassen, unterschiedliche Visitationes bey denen Consistorien und Universitäten anzustellen, nachgehends aber in der Residentz-Stadt Dreßden einen Synodum, von denen dazu deputirten politischen und geistlichen Rätthen, auch etlichen Assessoren derer Consistorien zu veranlassen, dabey die *Gravamina* erörtert, und abgethan, auch folgendes ein **Synodalisches General-Decret,** *d. d. 6 Aug. 1624 C. A. T. I. p. 786.* publiciret worden.

Nicht weniger ist vom folgenden Churfürsten **Johann George II** gloriwürdigsten Andenkens, denen verordneten Visitatoren, Superintendenten und Adjuncten eine General-und Special-Instruction, worauf dieselbe die Visitation verrichten sollen, im Jahre 1673. *Ibid. p. 818* ertheilet, und zugleich in eben diesem Jahre das **Synodalische General-Decret,** *p. 826.* publiciret worden.

Noch mehrere streitige Consistorial-Fälle sind erörtert zu befinden in Churfürst **Christians II Resolution und Erledigung derer Gebrechen,** wel-

S. 196

---

che in dem 1609 zu Torgau gehaltenen Land-Tage von der Landschaft des Chur- und Fürstenthums Sachsen, in Consistorial-Justitz- und Renth-Sachen, übergeben, und nach geschעהener Revision, auch darauf erfolgter Approbation der Landschaft, auf Befehl und Anordnung Churfürstens **Johann George I** zum öffentlichen Druck gegeben worden, den 23 April 1612, *p. 167,* ingleichen in der **Erledigung der Landes-Gebrechen** bey denen im Jahr 1653 und 1657 unter Regie-

zung Churfürst **Johann Georg I** und **II** gehaltenen Landes-Zusammenkünfften, Tit. **von Consistorial-Sachen**, p. 197 u. f.

Und was bey folgenden Land-Tägen entschieden worden ist, aus denen Landesherrlichen Resolutionen und Abschieden, vom Jahre 1661 bis 1718 zusammengetragen, im *C. A. T. I. p. I. App. 2 p. 355*, u. f.

Die unter denen folgenden Durchlauchtigsten Churfürsten, wie auch unter Seiner weyl. Königlichen Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn **Friedrich Augustens**, glorwürdigsten Andenckens, Regierung ergangene Mandate und Rescripte, welche zu Erklärung der General-Artickel, Kirchen-Ordnung und Synodal-Decreten dienen, sind ebenfalls zusammen getragen im *C. A. T. I. P. II c. 2* und was zur Universität Leipzig und Wittenberg insonderheit gehört, *Cap. 3 u. 4*. ingleichen was zum Ober-Consistorio zu Dreßden, und Synodo, auch bey denen Consistorien zu Leipzig und Wittenberg gehöret, *c. 5 u. 6*.

Daß sich aber hiernächst vor allen andern Churfürst **Augustus**, glorwürdigsten Andenckens, bey Einricht- und Verbesserung des Justitien-Wesens im Churfürstenthum Sachsen viel Sorge und Mühe gemacht, und deshalb den Namen des **Sächsischen Justinians** (*Justiniani Saxonici*) erlanget, ist bereits unter dem Artickel, **Sachsen-Recht**, berühret worden.

Denn ob zwar vorher schon Hertzog **Wilhelm** im Jahre 1446, ingleichen Churfürst **Ernst** und Hertzog **Albrecht** im Jahre 1482, nicht weniger Churfürst **Moritz** im Jahre 1543 und 1550 die zum Theil angezogene, allgemeine **Landes-Ordnungen** ergehen lassen. *C. A. T. I P. I p. 23 u. 27*.

So hat doch hochgerühmter Churfürst **August** zu gegenwärtiger Verfassung den meisten Grund geleyet, und gewisse Constitutionen, darinnen die in- und ausserhalb Gerichts vorgekommene Civil- und Criminal- auch Lehns-Fälle erörtert, und das Römische Recht mit denen Sächsischen Gewohnheiten in eine Ubereinstimmung zu bringen, von denen damahligen Rechtsgelehrten Hand angeleyet, auch in Ansehung des dabey üblichen Processes eines und das andere eingerichtet worden, im Jahr 1572 publiciren, und die geordnete Hof-Gerichte, Juristen-Facultät, Schöppen-Stühle, und andere Gerichte, hiernach zu sprechen, und rechtlich zu verfahren, anweisen lassen.

Wiewohl einige von diesen Constitutionen nicht in Druck ausgegangen, sondern alleine denen *Dicasteriis* communiciret, und dieselbe darauf, rechtlich zu erkennen, angewiesen worden, deshalb selbige an der Zahl 53, insgemein nur *ineditae* genennet werden. Die übrigen in Druck gegebene sind zu befinden nach ihren 4 Theilen im *C. A. T. I. p. 74* u. f.

Hierbey hat sich nun höchstbemeldeter Gesetzgeber auf den im

S. 197

359

### Sächsische Gesetze

---

Jahre 1572 gehaltenen Convente zu Meissen nachfolgender Rechtsgelehrten, derer Namen mit angezogen zu werden verdienen, Rath und Gutachten bedienet, nemlich derer Churfürstlichen Cantzler und Räte:¶

- **Hieronimus Kiesewetters**, als Cantzlers, ¶
- **Volckmars von Berlepsch**, Ober-Amts-Hauptmanns in Thüringen. ¶
- **Hannssens von Bogenstein**, ¶

- **Johann von Zoschkau**, ¶
- **Abraham Bocks**, ingleichen ¶
- **Lorentz Lindemanns**, und ¶
- **David Pfeiffers**, beyderseits der Rechte Doctoren. ¶

Ferner aus der löblichen Juristen-Facultät zu Leipzig: ¶

- **Jacobs Thomings**, als Ordinarii, ¶
- **Leonhard Badehorns**, als Senioris, ¶
- **Johann Reiffschneiders**; von Wittenberg aber: ¶
- **Joachims von Beust**, ¶
- **Matthäi Wesembecks**, und ¶
- **Michael Teubers**. ¶

Dieser letztere hat insonderheit die Rechts-Fälle, welche in denen *Constitutionibus ineditis* erörtert, mehrern Theils verfaßt, und in Leipzig zusammen gezogen, auch ein grosses Buch hierüber an den Churfürstlichen Hof eingeschickt, wobey des berühmten **Schneidewins** Fleiß, welchen er bey Einrichtung der damahligen Gesetze mit beygetragen, ebenfalls nicht zu vergessen ist.

Nachhero hat Churfürst **August** ein besonderes Ausschreiben, auf Veranlassen der Landschafft, bey dem zu Torgau gehaltenen Land-Tage, wie es in etlichen Artickeln, die Policy und Justitz betreffend, zu halten, *d. d. 8 Maj. 1583. C. A. T. I. p. 138.* ergehen lassen.

Auch sind auf denen 1603 und 1612 zu Torgau gepflogenen Landes-Conventen gewisse Resolutionen und Erledigungen derer Gebrechen in Consistorial- Justitz- und Renth-Sachen ertheilet, und ins Land publiciret worden. *S. p. 161, 167, u. f.*

Wenn und auf was masse, auch von welchem Landes-Herrn, die hohen Justitien-Collegien, insonderheit das Appellation-Gerichte zu Dresden, ingl. die Hofgerichte zu Leipzig und Wittenberg angeleget worden, davon ist bereits am behörigen Orte ausführliche Meldung geschehen.

Vorjetzo ist ferner zu bemercken, daß, nachdem der Hochberühmte Sächsische Rechtsgelehrte **Hermann Pistorius** (welcher anfänglich im Schöppen-Stühle und Hof-Gerichte Beysitzer war, nachgehends zum Hof- und Appellation-Rathe, und endlich zum würcklichen geheimden Rathe, bey dem Durchlauchtigsten Churfürsten **Augusten Christian I** und **II**, ingleichen dem Administratore Hertzog **Friedrich Wilhelmen** ernennet wurde,) aus so langer Observantz und Erfahrung, viele *observationes Fori* zusammen getragen, und wie der Proceß am besten zu tractiren, entworfen hatte, im Jahre 1601 aber verstorben war, Churfürst **Johann Georg I** preißwürdigsten Andenckens, beliebete, seinen Räthen, Hof-Gerichten,

S. 197

**Sächsische Gesetze**

360

Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, dieses Project zu communiciren, und von denselben ihre Erinnerungen abzufordern, worauf nachgehends, bey dem zu Torgau gehaltenen Land-Tage, die Sache ferner mit denen Land-Ständen überlegt, und diese Proceß-Ordnung am 28. Julius 1622 ins Land publiciret worden. *C. A. T. I. p. 1067.* **Rivinus** in *Praef. ad Enunc. Ord. Proc. Saxon.* ingleichen **von Berger** in *Praef. ad Elect. Disc. For.*

Unter hochbesagten Churfürsten, ingleichen dessen Durchlauchtigsten Nachfolgers, Herrn **Johann George II** Regierung, sind von den

getreuen Ständen, sonderlich bey der 1653 und 1657 gehaltenen Landes-Versammlung, auch nachhero vom neuen etliche Gebrechen und Beschwerungs-Puncte, die Religion, Kirchen- und Consistorial-Justitz- Policey- Renth- Cammer- Steuer- Jagd- Berg- und andere Sachen betreffend, übergeben, und so dann erörtert, auch folgendes diese **Erledigung der Landes-Gebrechen**, wie auch *Decisiones* unterschiedener zweifelhafter Reichs-Fälle, den 22 Junius 1661 publiciret, und auf vorhergegangene Communication, mit denen Fürstlichen Herren Vettern, als allgemeine Landes-Satzungen in Druck gegeben, auch sämtliche Juristen-Collegien hierauf angewiesen worden, welche im *C. A. T. I. p. 195* und *294* u. f. enthalten.

Bey denen folgenden Land- und Ausschuß-Tägen sind auf der getreuen Land-Stände angebrachte unterthänigste Erinnerungen in Consistorial-Justitz- Policey- Cammer- Steuer- und andern Sachen, anderweitige Landesherrliche Resolutionen und Abschiede ertheilet worden, welche in Krafft eines Landes-Gesetzes gelten, und vom Jahre 1661 bis 1718 Extracts-Weise recensiret zu befinden im *C. A. T. I P. I app. 2 p. 355* u. f.

Von Churfürst **Johann George III** glorwürdigsten Gedächtniß, ist wegen etlicher Gebrechen, in Justitz-Sachen, nebst den dazu gehörigen Advocaten-Eyde, das **Dippoldiswaldische Mandat**, *d. d.* Dippoldiswalda, den 18 Februar 1691 promulgiret worden.

Mit gantz besonderem Eyfer und Mühe aber ist erst unter der glorwürdigsten Regierung Seiner Königlichen Majestät in Pohlen, und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, weyl. Herrn **Friedrich Augustens**, getrachtet worden, die Verfassung guter Policey und heilsamer Justitz aufrecht zu erhalten, davon sehr viele Mandate, Edicte und Rescripte sattsame Proben ablegen, und unter andern verdienen angezogen zu werden:

- Das Rescript wegen Abbrevierung der Processe und Bezähmung der Streitliebenden Advocaten, und was mehr enthalten, *d. d.* den 24 May 1699. *C. A. T. I. p. 1170*.
- Die erläuterte und geschärfte Constitution vom anvertrauten Gute, den 26 Septembr. 1705, ingleichen den 30 Dec. 1713, *ibid. p. 1171, 1182*.
- Ferner die, wegen der Räuber, Diebe, Zigeuner und anderer, so unter diese Rotte zu rechnen, ergangene Mandate, *d. d.* 27 Febr. 1706 *d. d.* 16 Sept. 1710. *d. d.* 21 Dec. 1711. *d. d.* 12 Sept. 1713. *d. d.* 7 Dec. 1715. *d. d.* 14 Dec. 1717. *d. d.* 27 Jul. 1719 samt den Erläuterungen *d. d.* 12 April. und 17 Sept. 1720, ingleichen *d. d.* 18 Jan. 1721, *d. d.* 4 April 1722, nicht weniger *d. d.* 15 April. 1706 und 2 Julii 1712

S. 198

361

### Sächsische Gesetze

---

wider die Selbst-Rache, Friedens-Störungen, und Duellen ergangene Mandate, samt den in den folgenden Jahren hierauf emanirten Erläuterungs-Rescripten *p. 1731*.

- Die Contagions- und Bettler-Mandate von den Jahren 1708. 1709. 1713. 1714. 1715. 1721. insonderheit was die Ausricht- und Erhaltung des allgemeinen Zucht- und Armen-Hauses zu Waldheim betrifft, von 1712, welches noch mehr erläutert *per nov. Mand. El. d. an.* 1729.
- die Müntz-Mandate von 1701. 1708. 1711. 1718. 1721. 1727.

Wobey nicht zu vergessen die wider die Banqueroutiers *d. d.* Dreßden den 7 Jun. 1724. *p.* 2374. ingleichen wieder das Aufborgen junger Leute, auch Ausstellung der Wechselbriefe, *d. d.* 21. *Apr.* 1714. *p.* 2086. ergangene Mandate:

Insonderheit aber ist bey dem bekannt gewesenen Landtage 1699 an geschickl. und verbesserter Einrichtung der Proceß u. Gerichts-Ordnung vieles gearbeitet, und dabey insonderheit auf die Erinnerungen und ohnmaßgeblichen Vorschläge derer vortrefflichsten Rechtsgelehrten, benanntlich **Jacob Borns**, würckl. geheimden Raths, ferner **Johann Heinrich Bergers**, damahligen Königlichen und Churfürstlichen Appellation-Raths, nachhero aber Kayserl. Reichs-Hof-Raths, welcher selbst den Herrn geheimden Rath **Born** den **Sächsischen Papinian** (*Papinianum Saxoniae*) zu nennen pflegte, wie auch derer beyden damahligen Appellation-Räthe, **Ernst Abrah. von Osterhausen**, und **Quintus Septimius Florens Rivinus**, gar vieles regardiret worden; massen auch das von denenselben meistens gefertigte Project der **Erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung** in denen obangezogenen *Electis Disc. For.* wörtlich nachgelesen werden kan.

Alleine es ist dieses Project zur völligen Approbation und Publication in Krafft Rechtens nicht gekommen, sondern, auf fernerweit gepflogenen Rath mit denen Herren Hof- und Justitz-Räthen, ingleichen mit denen Beysitzern derer übrigen Rechts-Collegien suspendiret blieben, bis endlich bey dem 1722 gehaltenen allgemeinen Land-Tage, bey Eröffnung der allergnädigsten Proposition, denen getreuen Ständen zugleich ein anderweit abgefaßtes Project zur Proceß-Ordnung communiciret, derselben ohnmaßgeblich Gutachten, und Erinnerungen, hierbey admittiret, und endlich als eine Erläuterung der bisherigen Proceß- und Gerichts-Ordnung, nebst einem Anhang von dem *Processu Summario, Executivo, Cambiali* und *Possessorio d.* 10. *Jan.* 1724. publiciret und dem *C. A. T. I. p.* 2382. mit einverleibet worden.

Es ist anbey in dem zu Publication dieser Erläuterung ertheilten Mandate *sub eod. dat.* enthalten, daß niemand, ohne Landes-herrlichen Vorbewust, und Approbation, über diese Erläuterte Proceß-Ordnung zu schreiben, und solche zu interpretiren, sich unterfangen, ingleichen die Rechts-Collegien, bey vorkommenden Fällen, so in dieser Proceß-Ordnung nicht exprimiret, vor sich keine eigene Interpretation machen, sondern ihre Berichte, nebst Anführung der *rationum dubitandi*, und Beyfügung ihres unvorgreiflichen Gutachtens, erstatten sollen.

Indessen sind die hierwider aus denen Dicasterien und sonst einge-

S. 198

### Sächsische Gesetze

362

lauffenen Erinnerungen bey dem 1728 in Dreßden gehaltenen Land-Tage aufs neue in Erwägung gekommen, und stehet zu erwarten, was etwa zu gänzlicher Abhelfung derer annoch vorhandenen Bedencken künfftighin verfügt werden dürffte.

Endlich sind mit Stillschweigen keineswegs zu übergehen die von Seiner Höchstbemeldeten Königlichen Majestät, wegen einiger beym Appellation-Gerichte angemerckten Missbräuche, ergangene Mandate von den Jahren 1699. 1709. 1711. 1712. 1716. 1717. nicht weniger das Mandat, wie es bey denen von der Landes-Regierung angesetzten Vorbescheiden, zu Pflügung der Güte, auch sonst, in einem und dem andern gehalten werden soll, *d. d.* 24. *Febr.* 1717. *C.A. T. I. p.* 1191.

Zu geschweigen, was Seine gegenwärtig glorwürdigst Regierende Königliche Majestät und Churfürstl. Durchl. Herr **Friedrich August**,

dieses Namens der *II*, ebenfalls schon seit Dero angetretenen Preißwüridigsten Regierung von Zeit zu Zeit vor löbliche und heilsame Mandate ins Land ergehen lassen.

Von denen besondern Lehn-Rechten, welche im Churfürstenthum Sachsen, nebst denen hergebrachten Observantzien, attendiret werden müssen, sind anzumercken,

- anfänglich von Churfürst Augustens Landes-Constitutionen P. III. *Const.* 28. 29. 60. 61. 32. 33. 34. 35. 36. und von denen *ineditis Const.* 1. 2. 3. 4. 45. 46. 47. 49. und 50. nebst besagten Chur-Fürstens **Augustens** Torgauischen Ausschreiben, von 1583 *Tit. welchergestalt die Agnaten und Mitbelehnten ein Lehn-Guth, so ohne ihre Bewilligung verkaufft, oder sonst alieniret, revociren, und wieder an sich bringen mögen*, auch wie ein Lehn-Gut mit Bewilligung des Lehn-Herrn und der Mitbelehnten beständig verkaufft werden könne, und daß die Söhne des Verkäuffers, oder des, so in die Alienation bewilliget, solches zu fechten nicht Fug haben sollen, auch wie es mit dem Mitbelehnten, so noch unmündig, zu halten, *C. A. T. I. p. 147.*
- ingleichen Rescript, die Ablösung der Lehn-Brieffe betreffend, *d. d. 1. Aug. 1580. Ibid. p. 1958.*
- Hiernechst die vom Churfürst **Johann Georg I** ertheilte Lehn-Mandate und Rescripte *d. d. 6. Jul. 1622. 29. Maji 1638. 12. Junii 1641. 4. Octobr. 1647. 27. April und 28. Jun. 1650.*
- Ferner was dieserwegen, in **Erört. der Land-Gebr.** *d. an. 1612. Tit. von Just. Sachen Gr. 3. u. 12, und d. an. 1661. Gr. 55. u. 71. und Dec. Elect. 32. 37. 53. 55. 67. u. 68.* und so wohl der alten, als neu erläuterten Proceß-Ordnung, von 1622 und 1724. *Tit. 40. 45. 46.* enthalten, noch weiter Churfürstens **Johann Georg II** Mandate wegen Suchung der Lehn, und gesammten Hand, *d. d. 1. Jun. und 21 Sept. 1657.*
- Ingleichen Churfürsten **Johann George III** und **IV** Mandate, wie es mit Suchung der Lehn, und was selbiger anhängig, ins künftige zu halten, *d. d. 24. Febr. 1681. und 12 Nov. 1691,* und endlich Herrn **Friderich Augustens**, Königs in Pohlen etc. Rescripte, wegen der zu spät gesuchten Lehn, und ertheilten Pardons, *d. d. 19 Aug. 1697. 23. Aug. 1700. 31 Mart. 1707.*
- ingleichen die Resolutionen und Rescripte, worinnen der Termin, binnen welchem ein Beysitzer eines neu er-

S. 199

363

### Sächsische Gesetze

---

langten Lehen-Guts gewisse Mitbelehnte vorschlagen darff, und daß auf Lehn-Güter nur die Helffte verconsentiret werden darff, anbefohlen, *d. d. 4. Mart. 1698. d. 17. Apr. 1700 und d. d. 30. Mart. 1720.* auch wie es mit Expedir- und Ablösung der Lehn-Briefe zu halten, *d. d. 4. Jan. 1703.* daß einem Lehn-Mann, nach überlebten 21 Jahren, ein Jahr zu Empfangung der Lehn zu verstaten, *C. A. T. I. p. 1963. u. f.*

Wenn nun also unter denen Churfürstlich-Sächsischen Vasallen Lehns-Streitigkeiten vorfallen; So ist bey deren Erörterung vornehmlich zu sehen auf die Lehns- und Familien-Pacten und Privilegien, sodann auf die in dasigen Bezirck, Amte, oder Lehn-Hofe, (dergleichen dem Adelichen Geschlechte der Herren von Pflug in Meissen, und

dem Gräflichen und Hochherrlichen Geschlechte von Werthern, in der Grafschafft Beichlingen zustehet) beständig hergebrachte Gewohnheiten; nachgehends ist zu denen Churfürstlichen Lehns-Constitutionen und von diesen zu dem gemeinen Sächsischen Lehn-Rechte, folgendes zu denen Reichs-Lehns-Constitutionen und allgemeinen Deutschen Gewohnheiten, endlich aber zu dem Longobardischen Lehn-Rechte und zu denen aus dem Canonischen Rechte angenommenen Verordnungen, die Lehn betreffend, zu schreiten. **Horn** in *Jurisprud. Feud. c. 1. §. 37. p. 34.*

Die von Kriegs-Sachen handelnden Rechte hat, auf allergnädigste Bewilligung, der fleißige Collector **Johann Christian Lünig** zusammen getragen, in *C. A. T. I. L. 3.* und handelt

- *c. 1.* von der regulirten Militz, darinnen die alten und neuen Bestallungs- und Articuls-Briefe von Churfürsten **Johann Georg I** bis auf Sr. Weyland Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn **Friedrich Augustens**, preißwürdigste Regierung, ferner die Mandata, wegen der Werbung und Deserteurs, die Verpflegung, Reglements, Märsche, Einquartierungs- oder Verpflegungs-Ordonantz und dergleichen zu befinden, dabey die unterm 21 Aug. 1728 erneuerte Königliche Ordonantz zu conferiren;
- *C. 2.* wird von fremder Werbung und Dienstbestallung, ingleichen Ausführung des Gewehrs, Munitio, Pferde und anderer zur Kriegs-Expedition gehörigen Dingen, und denen dißfalls ergangenen Mandaten, Verordnungen und Befehlen;
- *C. 3.* von der Land-Militz;
- *C. 4.* vom Aufgebot der Ritter-Pferde, und Mannschafften gehandelt.

Endlich sind *C. 5.* die von Kayserl. Majestät ergangene Avocatorien, und andere des Reichs Kriegswesen betreffende Mandate, nebst den Churfürstlichen Publicationen ins Land, recensiret worden; ingleichen sind unterschiedene zum Sächsischen Kriegs-Rechte gehörige Stücken zusammen getragen, in *Corp. Juris. milit. nov. edit. Leipz. 1724.* bey **Thom. Fritschen** *L. I. p. 195.* u. f. und *P. II. p. 771.* u. f. dahin, und was zur mehrern Erläuterung des besagten unter einem besondern Artikel: **Sächsische Kriegs-Gerichte**, angeführet worden, man sich der Kürtze halber will bezogen haben.

Die in Cammer- Steuer- und General-Accis-Sachen ergangene Mandate, Decrete und Rescripte, hat

S. 199

#### Sächsische Gesetze

364

vorher gemeldeter **Lünig** im 2 Tomo des *Cod. Aug.* sehr ordentlich und mühsam zusammen getragen. Deshalb wir bloß aus dem beygefügem Verzeichnisse anhero transportiren wollen, wie *Lib. IV.* enthalten:¶

**Die Cammer- und Renth- Berg- Jagd- Forst- Holtz- Fischerey- Mühlen- Weinbergs- ingleichen Müntz- Post- Geleits- Land- Strassen- Saltz- Licent- auch Land-Accis- und Pfennig- Steuer-Sachen**, und also eingetheilet, daß gehandelt wird:¶

*Cap. I.* von Cammer- und Renth-Sachen.¶

*Cap. II.* von Bergwercks-Sachen.¶

*Cap. III.* von Jagd- Forst- Holtz- Damm- und Fischerey-Sachen nach 3 *Membris.*¶



- Cap. IV.* von Mühlen- und Weinbergs-Sachen, nach 2 *Membris.* ¶
- Cap. V.* von Müntz-Sachen, nach 2 *Membris.* ¶
- Cap. VI.* von Post-Sachen. ¶
- Cap. VII.* von Gleits- Zoll- und Land-Strassen-Sachen, nach 2 *Membris.* ¶
- Cap. VIII.* von Saltz- Licent- Land- Accis- und Fleisch- Pfennig-Sachen, nach 3 *Membris.* ¶
- Lib. V.* sind enthalten die Steuer-Sachen, und wird gehandelt ¶
- Cap. I.* von ordinären Steuern, nehmlich Land- und Tranck-Steuern. ¶
- Cap. II.* von *extraordinären* Steuern, als Pfennigen, Quatember-Capitations- und Vermögens-Steuern, Imposten und andern mehr. ¶
- Lib. VI.* sind enthalten die General-Conjunctions-Accis-Sachen, und wird gehandelt ¶
- Cap. I.* von der Consumtions-Accise in den Städten. ¶
- Cap. II.* von der Consumtions-Accise auf den Dörffern. ¶

Hierbey sind abermahln die bey Ausschuß- und Land-Tägen, in Cammer- Steuer- und General-Accis-Sachen ertheilte Landesherrliche Resolutionen mit beyzufügen, siehe *Cod. Aug. T. I. App. 11. p. 355.* u. f. Gleichwie aber die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz zu denen Churfürstlichen Sächsischen alten Erblanden nicht gehören, sondern ein besonders Corpus ausmachen; Also findet man zwar auch in besagten Marggrafthümern besondere Rechte und Verfassungen, so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen, welche zusammen getragen theils in dem *Corpore Juris Prov. March. Lusat. Super. a. 1715. in 4. edito*, theils in dem III Theile des *Cod. Aug.*

Immittelst verdienen, weil solche gleichwohl dermahlen unter Chur-Sächsischer Hoheit stehen, gegenwärtig davon angezogen zu werden: ¶

### I. Von geistlichen Sachen. ¶

Kayser **Rudolphs II.** als Königs in Böhmen,

S. 200  
365

#### Sächsische Gesetze

Majestäts-Brief und Privilegium, die von den drey Ständen der Cron Böhmen übergebene Augspurgische Confession und derselben freyes Exercitium, auch Consistorium, und Academie betreffend, vom Jahre 1609 sammt folgender Kayser **Matthias** und **Ferdinands II** dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz ertheilte Versicherungen über das freye Religions-Exercitium, Augspurgischer Confession, von 1611, 1620, und 1622. *p. 6. 11. 428. 430.* nicht weniger von Seiten des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen, der bekannte Revers Churfürstens **Johann George I** von 1623. *Cod. Aug. Tom. II. App. p. 128. 430.* u. f. und die von Königlicher Majestät in Pohlen, wegen der Religions-Freyheit, ertheilte Assecurationes von 1697 und 1718 *pag. 15* und *35.*

Was sonst bey Vocation der Pfarrer zu observiren, davon siehe das Ober-Amts-Patent *d. d. 29 Apr. 1714. p. 471.* ingleichen die Ober-Amts-Befehle, wider Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage, *p. 294. 314. 322. 328. 479.* ¶

### II. Von Justitz- und Policy-Sachen, ¶

1) Im Marckgrafthum Ober-Lausitz. ¶

Der letzte Pragische Vertrag zwischen Land und Städten des Marckgrathums Ober-Lausitz, die Justitz und Policey, auch anderes mehr betreffend, nebst Kaysers **Ferdinands I** Confirmation *d. d.* 15 Sept. 1534. *p.* 39. wie auch eben desselben Decision über unterschiedene zwischen Land und Städten entstandene Irrungen von 1544. *p.* 47.

Der gemeinen Stände Landes-Ordnung, von 1551. *p.* 82.

Die verglichene Artickel der Stände, die Verwaltung der Justitz, rechte alte Gebräuche, billige Gewohnheiten, gute Ordnung und Policey betreffend, nebst Kayserl. Confirmation von 1561. *p.* 98.

Kaysers **Rudolfs II.** Landes-Ordnung und Confirmation etlicher durch die Stände des Marckgrathums Ober-Lausitz, bey gehaltenen allgemeinen Land-Tägen, abgefaßter Artickel, das Policey-Wesen betreffend, von 1582. *p.* 114.

Erneuerte Landes-Ordnung von 1597. *p.* 120.

ingleichenen dessen Mandat, die Peinliche Sachen und andere Frevelt-haten betreffend, von 1605. *p.* 134.

nebst der Declaration von 1611. *p.* 140.

Königs **Matthias** Amts- und Gerichts-Ordnung, nebst Confirmation *d. d.* 2 Nov. 1611. *p.* 144.

Die von Churfürst **Johann George I** in Justitz- und Policey-Sachen, wegen der Müntze, Advocaten, Dienst-Gesindes, flüchtiger Unterthanen, Kupffer-Schmiede, wider das Gotteslästern, Duelliren, Kauf- und Verkaufungen fremden Getreydes ergangene Mandate, *pag.* 180-238.

Ferner Churfürst **Johann George II** Waysen-Amts-Ordnung, wie es auf dem Lande mit Ausbring- und Verordnung der Vormünde, auch mit jährlicher Ablegung und Aufnehmung der Vormundschafts-Rechnungen und sonst zu halten, von 1559. *p.* 240.

Die Patente, wegen der flüchtigen Unterthanen, ingleichenen Ziegeuner und Bettler, von 1663. 1664. 1667. 1673. *p.* 252 u. f.

Churfürst **Johann George II** Confirmation der revidirten Cantzeley- und Hof-Gerichts-Ordnung und Taxe im Marckgrathum

S. 200

---

### Sächsische Gesetze

366

---

Ober-Lausitz *d. d.* 19 Aug. 1624. *p.* 268.

Eben desselben Mandat, wider die neuerliche Jahr- und Wochen-Märckte von 1692. *p.* 288.

**Johann George III** Confirmirte Gesinde-Ordnung von 1689. *p.* 302.

Endlich Sr. Königl. Majestät in Pohlen geschärfte Constitution vom anvertrautem Guthe, *d. d.* 17 Jul. 1706. *p.* 324.

Mandat, wegen Bewirthung der Reisenden von 1708. *Cod. Aug. Tom. I. p.* 1750.

Mandat wider die gewaltsamen Einbrüche, auch Diebes- und Räuber-Rotten, von 1710. *T. II. Append. p.* 338. ingleichenen wider das Duelliren von 1712. *p.* 342. 346. und andere Verordnungen in Justitien- und Policey-Sachen mehr, welche zum Theil in denen Churfürstlichen alten Erblanden vorher ergangen, und nachgehends im Marckgrathum Ober-Lausitz durch das Ober-Amt publiciret, auch dem *Cod. Aug. alleg. loco* einverleibet worden.

Das Wechsel-Recht haben Ihre Königl. Majestät in Pohlen etc. ebenfalls im Marckgrathum Ober-Lausitz im Jahre 1710 eingeführt, siehe die Verordnung *pag.* 424. 428. 522. 524.

Hierbey ist überhaupt anzumercken, daß, wenn allgemeine Gesetze, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, in dem Marckgrafthum Ober-Lausitz publiciret werden, sothane Publication durch das Ober-Amt zu Budissin zu geschehen pfliget.¶

## 2) Im Marckgrafthum Nieder-Lausitz ¶

ist Anfangs vorhanden **Ferdinands I**, als Königs in Böhmen, General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten, in welcher auch von der Lehns-Reichung und Gerichtlichen Belangung der Landsassen, disponiret worden, von 1538. *p. 432.*

Eben desselben Land-Gerichts-Ordnung vor das Marckgrafthum Nieder-Lausitz von 1538. *p. 436,*

welche nachher von Kayser **Maximilian II**, *d.a.* 1570, u. vom Kayser **Rudolph II** im Jahre 1577 *pag. 444* confirmiret worden.

Churfürstens **Johann Georg I** Landes-Ordnung vor das Marckgrafthum Nieder-Lausitz, das Polickey-Wesen betreffend, von 1657 *pag. 450.*¶

## III. Von Lehn-Sachen.¶

Es ist wohl nicht zu läugnen, daß die Lausitzischen Lehen unter die aufgetragenen gerechnet werden müssen, welches unter andern mit vielen Beweis-Gründen deduciret hat der Syndicus in Görlitz, **Riech**, *in dissert. Inaug. de differ. Jur. Feud. Comm. atque Lusat. lit. bb) p. 7. u. f.*

Dannenhero stehen auch denen dasigen Vasallen sowohl in Erlangung derer Lehen, als auch wegen Disposition über dieselben gantz besondere Rechte zu. Bes. des Königl. Pohnl. und Churfürstl. Sächsischen Herrn Hof-Rath von **Leibnitz** *Dissert. de Alienatione Feud. Lusat super. Witt. 1721. hab. §. 2. u.f.*

Dahin nun gehöret **Ferdinands I**, als Königs in Böhmen, *Privilegium famosum*, die beschuldeten Güter derer Landsassen im Marckgrafthum Ober-Lausitz, und den Vor-Ritt betreffend, *d. d. 21. Febr. 1544. Cod. Aug. T. II. App. p. 348.*

Ferner Kayser **Maximilians II** Privilegium vor die Herren, Ritterschafft und Mannschafft des Marckgrafthums Ober-Lausitz, wegen der gesammten Hand, *d. d. 9 August. 1575.*

{Sp. 367|S. 197}

S. 201

367

## Sächsische Gesetze

---

ingleichen Churfürst **Johann George I** confirmirte Lehns-Ordnung, wie es hinführo im Marckgrafthum Ober-Lausitz bey gegebenen Lehns-Fällen solle gehalten werden, *d. d. 29 Jul. 1652. p. 352.*

Insonderheit haben die Herren Land-Stände, wegen Erkauf- und Veräußerung der Lehn- und Ritter-Güter im Jahr 1619 gewisse Pacten aufgerichtet, und 1654 vom neuen wiederholet und approbiret, daß sie nemlich niemand anders, als einem vierschildigen Herren-Standes, oder von Adel, uralten Geschlechtes und Herkommens, die Lehn-Güter verkauffen wolten, bey Verlust des halben Theils der Kauf-Summe, welche Pacta von Churfürst **Johann George II** den 1 Febr. 1661 confirmiret worden, *p. 362.*

Was im übrigen¶

**IV. in Militair- Cammer- Steuer- und Accis-Sachen**, vor Verordnungen ausgegangen, und durch das Hochlöbliche Ober-Amt Budissin publiciret, und wie weit hierbey mit denen alten

Churfürstlichen Erbländen eine Conformität beybehalten worden, davon siehe *Cod. Aug. T. II. P. III. Lib. 3. 4. 5.*¶

Überdies gehöret zu den Gesetzen, worauf in denen Sächsischen Gerichten pflüget gesehen und erkannt zu werden: **Das alte Sächsische Land-Recht oder Sachsen-Spiegel**, ingleichen das **Weichbild** und **Lehn-Recht**, welches ebenfalls beybehalten, und hiernach mit zu decidiren, s. **Horn. in Jurispr. Feud. c. 1. §. 32.** ferner des H. R. R. Abschiede, Wahl-Capitulationen und Friedens-Schlüsse, in denen Punkten, welche von dem Rechte derer Privat-Personen handeln, in so weit selbige von dem Landes-Herrn zugelassen werden. (Siehe den Artikel **Sachsen-Recht**).

Ferner die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Kaysers **Carls V** von 1532, und stehet in derselben Eingange ausdrücklich: **Wollen wir Churfürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben**, und endlich andere im Deutschen Reiche angenommene Rechte, nemlich das **Römisch-Bürgerliche**, daß **Canonische** und das **Lombardische Lehn-Recht**. Wie weit aber die Autorität dieser alten Sächsischen und fremden ausserhalb recipirten Gesetze sich erstreckte, darinnen sind die Rechtsgelehrten selbst nicht allezeit einerley Meynung gewesen, welches zu vielen Ungewißheiten Anlaß gegeben. **Giovanni in Germ. Princ. p. 212. lit. b. u. f. bis p. 220.**

Einige, zumahlen in den vorigen Zeiten, haben öfters die auswärtigen Rechte und Gesetze denen einheimischen vorziehen, und die letztern aus denen erstern beschräncken und verbessern wollen. Andere hingegen statuiren, daß die fremden Rechte nur in so weit gelten, als selbige recipiret worden, und begehren, daß derjenige, so sich auf ein gewisses Gesetz gründet, die Reception und Observantz desselben darthun müsse.

Noch andere aber behaupten, daß diese Rechte bey allen Fällen *in Subsidium* angenommen worden, und also überall zu gebrauchen, wofern dieselben nicht von denen Grund-Regeln des einheimischen Rechtes und Staates abweichen; ingleichen, wo-

S. 201

### Sächsische Gesetze

368

ferne dieselbe nicht ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben, oder nicht zugelassen worden, welche letztere Meynung vornehmlich der Intention derer Durchlauchtigsten Chur-Sächsischen Gesetzgeber, und dem zeitherigen Gerichts-Brauche auch durchaus gemäß ist. Denn in der **Leipziger Ober-Hof-Gerichts-Ordnung** von 1549 *Rubr. was vor Recht in diesem Gericht gehalten werden soll*, heißt es also:¶

**Sächsische Rechte, wie die ausgedrucket, und in Landläuffiger Übung vor Alters herkommen, sollen gehalten werden.**¶

Und in der **Wittenbergischen Hof-Gerichts-Ordnung** von 1550 *sub ead. Rubr.*¶

**Sächsische Rechte, so ferne dieselbe nicht wider Gottes Wort, und von der Christlichen Kirchen nicht abgethan sind, sollen gehalten werden, und in welchen Fällen das Sächsische Recht nicht sonderlich ordnet und statuirt, sollen die gemeinen geschriebenen Rechte gebraucht werden.**¶

Noch deutlicher disponirt die **Churfürstliche Appellations-Ordnung**, *Tit. was vor Recht etc.*¶

**Man soll in unsern Appellations-Gerichte fürnehmlich die ausgezogene Landes-Ordnungen und publicirte Constitutiones,**

**auch was wir hierüber ferner ordnen werden, und denn das Land-übliche Sächsische Recht, in acht nehmen, was aber in demselben ausdrücklich nicht versehen, soll man nach des H. R. Reichs Constitutionen und Abschieden und nach gemeinen Rechten, urtheilen und erkennen.¶**

Siehe **Kulpis** in *Diss. Ep. de German. LL. vet ac Rom. Jur. in Republ. nostra orig. et Auct. c. not. Thomasii adv. resp. Schilt. Titius* in *Jur. priv. Lib. I. c. 3. 4. 5. u. 6.* **Aug. Leyser** in *Collat. pri.sci Jur. Sax. c. Jur. Rom. et morib. hod. Vit.* 1709.

Als auch **Lutherus** zu Wittenberg, im Jahre 1520 das Canonische Recht verbrannte, haben sich unter dasigen Rechtsgelehrten **Henr. von Göden** und **Hieron. Schurf** hierüber gar sehr beschweret. **Böhmer** in *Jur. Eccles. Protest. L. I. Tit. 2. §. 59.* u. f.

Und meynet derselbe, daß man den Gebrauch des Canonischen Rechtes in denen Protestantischen Gerichten diesen beyden Rechtsgelehrten vornehmlich zu dancken habe. *l. c. §. 63.*

Derselben Nachfolger und Verfechter des Canonischen Rechtes sind gewesen **Kling, Schneidewin, Wesenbeck, Beust, Eberhard von Weyhe, Zanger**, §. 64. 67.

Von denen besondern Local-Statuten ist kürztlich anzumercken, daß diese die Krafft Rechtens haben, in so weit dieselbe entweder confirmiret, oder auch dem gemeinen Rechte nicht entgegenstehen, siehe **Simon** in *Dissertat. de Jur. Statuorum.*

Insonderheit haben Rätthe in denen Städten des Churfürstenthums Sachsen durch die 1661 publicirte Policey-Ordnung *Tit. 22. §. 2.* die Macht bekommen, die alte Kleider-Ordnung zu revidiren, zu ändern, zu verbessern, oder wo gar

S. 202

369

### Sächsische Gesinde-Ordnung

---

keine vorhanden, eine neue abzufassen, zu publiciren, und darüber zu halten, welches §. 3. auf die vom Adel aufm Lande, so wohl allerseits Beamten, extendiret worden, von **Berger** *P. I. Resp. 266. p. 465.*

Sonst kan keine Unter-Obrigkeit, ohne Landesherrliche Confirmation, neue Statuten, welche dem gemeinen Rechte entgegen, zu fertigen sich anmassen, welches aus der Natur der Landes-Hoheit herfließet, siehe **Sachsen-Recht.**

Ob aber auch die Statuten eines Orts auf die ausserhalb dem Weichbilde gelegene Güter zu extendiren, ist nicht so klar ausgemacht; die löbliche Juristen-Facultät zu Leipzig und Wittenberg ergreifen die verneinende, der löbliche Schöppenstuhl zu Leipzig aber die bejahende Meynung, wenn nemlich die Confirmation der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft dem Statute die Krafft Rechtens bezulegen pflegte. Welche widrige Art zu urtheilen angemercket, und diesen letzt angezogenen Grund zu zweifeln beantwortet hat von **Berger** in *Oecon. Jur. L. II. Tit. 4. §. 45. p. 470.*

Es soll auch das Statut auf die ausser dem Gebiete gelegenen Grundstücken nicht können proferiret werden. **Bachov.** und **Peck**, davon abermahln abgehen **Carpzov.** und andere Rechts-Lehrer, beym **Berger** *l. c. p. 476. not. 7.*

Bes. **Wabsts** *Histor. Nachr. von dem Churfürstenthum Sachsen Sect. I. c. 3.* wie auch den Artickel **Sächsische Rechts-Historie.**

**Sächsische Gesinde-Ordnung ...**

S. 203 ... S. 213

...

**Sächsische Recht (das alte) ...**

**Sächsische Recht (das Churfürstlich-) *Jus Saxonicum Electorale***, heist derjenige Theil des Sächsischen Rechtes, welches die Chur-Fürsten zu Sachsen, vermöge ihrer hohen Landesfürstl. Macht, ihren in dem Churfürstenthum, und selbigen einverleibten Landen, befindlichen Unterthanen vorgeschrieben haben.

Es bestehet solches aus allerhand einzeln Befehlen, Proceß- und Policy-Ordnun-

S. 214

---

**Sächsische Recht (das Churfürstlich-)**

394

gen, Erledigungen der Landes-Gebrechen, und andern.

Insonderheit sind die so genannten *Constitutiones* Churfürst **Augusts**, so in 4 Theile abgesondert, sehr berühmt, deren erster vom rechtlichen Processe, der andere von Contracten, der dritte von der Erb- und Lehns-Folge, der vierte von peinlichen Fällen handelt, über welche nachgehends **Daniel Moller** und **Benedict Carpzov** weitläufftige Anmerckungen geschrieben haben.

Denn weil gedachter Churfürst sahe, daß die Schöppen-Stühle und Juristen-Facultäten seiner Lande, so wohl in Erklärung der Römischen, als alten Sächsischen Rechte und Gewohnheiten nicht einerley Meynungen hatten, und er, diesen Mishelligkeiten abzuhelffen, zu mehren mahlen von den Land-Ständen war ersucht worden, so befahl er denen Verspruchs-Collegiis, die streitigen Meynungen nebst angefügten Bedencken, so **Michael Teuber**, Ordinarius und Senior der Juristen-Facultät zu Wittenberg, wie auch Churfürstl. Appellations-Rath, gröstentheils zusammen gezogen hatte, einzusenden, und setzte hierauf 1572 zu Meissen eine Deputation

- von etlichen Hof-Räthen, namentlich
  - **Hans von Bernstein**,
  - **Erich Volckmer von Berlepsch**, Ober-Hauptmann in Thüringen,
  - **Hieronymus Kiese wettern**, Cantzlern,
  - **Johann von Zasz**,
  - **Abraham von Bock**, Hoff-Marschalln,
  - **Laurentius Lindemann** und
  - **David Pfeiffern**;
- und von Gelehrten aus der Juristen-Facultät
  - zu Leipzig,
    - **Jacob Thoming**,
    - **Leonhard Badehorn**
    - und **Johann Reiffschneidern**,
  - aus Wittenberg,
    - **Michael Teubern**,
    - **Joachim von Beust**,
    - **Matthäus Wesenbeck**,

so über Monaths-Frist mit einander rathschlagten, endlich aber ihren Entschluß dem Churfürsten übergaben, der selbigen vorher mit den zu

gleicher Zeit allda versammelten Ständen des engern und weitern Ausschusses communicirte, bekräftigte, und zum Druck befördern ließ.

Doch wurden anfänglich nur 171 Constitutiones zu Dreßden den 21 April 1572 in Deutscher Sprache, welche **Jacob Schultes**, damahls Churfürstl. Rath und Dom-Herr zu Merseburg, ins Lateinische übersetzte, öffentlich kund gemacht, die andern 40 aber, so der Churfürst gleichergestalt unterschrieben und untersiegelt hatte, solten bloß den Verspruchs-Collegiis zu ihrer Nachricht verbleiben; sie sind aber nachgehends dem *Corpori Juris Saxonici*, unter dem Titul: **Sonderliche Constitutionen**, deren sich unser verordnende zu Meissen vergleichen, und den Schöppen-Stühlen darnach zu sprechen, durch uns auferleget worden, mit beygedruckt worden, und haben sie so wohl, als die ersten, die Verbindlichkeit eines Gesetzes.

Allein nachdem man befunden, daß auch diese Constitutiones die widrigen Meynungen nicht gantz gehoben, und in etlichen Fällen zu neuem Zwiespalt Anlaß gegeben hatten, und disfalls die Stände in den öffentlichen Landes-Zusammenkünften 1653 und 1655 bey **Johann George I**, und nachgehends 1657 bey dessen Sohn, **Johann George II**, ihre Beschwerden übergaben, wurden auf Befehl dieses letztern 1661, 91 Entschlüsse gefertigt, welche **Johann Philippi** mit besondern Anmerckungen erläutert.

S. 215

395

#### **Sächsische Recht (das Fürstliche)**

---

Im Jahr 1724 ist unter der Regierung des Königs in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, eine neue Proceß-Ordnung zum Vorschein gekommen.

In eben demselben Jahre hat **Johann Christian Lünig** den *Codicem Augusteum*, oder eine vollständige Sammlung aller in denen Chur-Sächsischen und einverleibten Landen, auch den Marggrathümern Ober- und Nieder-Lausitz promulgirten Constitutionen, Decisionen und Verordnungen herausgegeben.

**Daniel Moller** in *praef. ad Constit. Augusti*. **Mauritius** in *introductione ad praxin forenssem §. 21*. **Berger** ex *MSC. Teuberi in Diss. de poena Tratto di Corda*. **Struv** in *Bibl. Jur.*

**Sächsische Recht (das Fürstliche oder Hertzogliche) Jus Saxonicum Ducale**, bestehet in der Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie von Zeit zu Zeit publicirten Landes-Gerichts- Policey- und andern Ordnungen, welche aber nach den verschiedenen Häusern, in welche sich die gedachte Linie wieder ausgebreitet, ebenfalls von einander abgehen.

So gilt z. E. in dem Hertzogthum Weimar immer noch die **Policey- und Landes-Ordnung Hertzog Johann Friedrichs des Mittlern, Johann Wilhelms und Johann Friedrichs**, Jena 1589 in 4. obgleich durch die nachfolgenden neuern Constitutionen eines und das andere darinnen geändert worden.

Und in denen Gothaischen Landen richtet man sich vornehmlich nach **Hertzog Ernst zu Sachsen Land-Gerichts- und Proceß-Ordnung**, Gotha 1653 und 1667 in 4.

Und so hat man auch fast in einem jeden Gebiete eine neue und besondere Proceß-Ordnung. Dergleichen sind die

- **Fürstlich-Sächsisch-Altenburgische Landes-Gerichts- und Proceß-Ordnung**, Altenburg 1704 und 1705 in 4.

- **Hertzog Johann Wilhelms Eisenachische und Jenaische Gerichts- und Executions-Ordnung**, Jena 1702 in 4.
- wie auch **des Fürstlich-Sächsischen gemeinen Hof-Gerichts zu Jena erneuerte und verbesserter Ordnung** 1653
- u. s. w.

**Brunquell** in *Hist. Jur. Struv. in Bibl. Jur.*

**Sächsische Recht (das gemeine) ...**

...

S. 216 ... S. 263

S. 264

**Sävitiën**

494

...

...

*SAEVITIA* ...

**Sävitiën, Saevitia**, wird in denen Rechten insgemein von Ehemännern und Herrschafften gesagt, wenn entweder jene mit ihren Weibern, oder diese mit ihrem Gesinde allzu harte und strenge verfahren.

Überhaupt ist zwar einem Ehemanne nicht verwehrt, seine Frau häußlich zu züchtigen, wenn es nur nicht geschieht, daß eine Art der Grausamkeit daraus wird, *l. 24. §. 5. solut. matrim. Carpzov. in Pract. crim. qu. 12. n. 50.*

Sonst muß er sich gefallen lassen, daß er mit Gefängniß, Landes-Verweisung, und wohl gar Staupenschlag, nach Gutbefinden des Richters, gestrafft wird. *Carpzov c. l. n. 51.*

Doch kan er wegen besonderer Privilegien des Ehestandes die Erlaß- oder Linderung der Straffe erhalten, wenn er sich, entweder nach vorhergegangener Caution, oder auch ohne dieselbe, mit der Ehe-Gattin wieder ausgesöhnet hat. *Carpzov in Jurispr. Eccl. lib. II. def. 221. n. 5.*

Aus väterlicher Gewalt können gleichfalls Eltern ihre ungehorsamen Kinder mit Worten, Schlägen, ja auch mit Gefängniß züchtigen, *l. un. C. de emendat. propinqu. Carpzov in Pract. crimin. qu. 100. n. 30.*

Und wenn auch dieses nicht hilfft, so stehet ihnen frey, solche ungehorsame dem Richter zu übergeben, der sie nach des Vaters Willen verurtheilet, *l. 3. C. de patr. potest.*

Doch sind *Carpzov. c. l. n. 35. Philipp in usu pract. Inst. tit. de patr. potest. §. 6. n. 14.* u. f. **Hopp. ad verba: Civium Romanorum §. 2. I. eod. tit. in us. hod.** der Meynung, daß heute zu Tage denen Eltern solche Wahl des Urthels nicht mehr zustehe, sondern daß sie sich gefallen lassen müssen, was vor eine Straffe der Richter vor gut befindet, ihre ungehorsame und halsstarrige Kinder zu züchtigen.

Auch heut zu Tage ist den Herrschafften erlaubt, ihre Mieth-Knechte mäßig zu züchtigen, als welches die Natur der Haus-Zucht mit sich bringet, der sich die Knechte, indem sie sich vermiethen, unterwerfen. *arg. l. un. C. de emendat. propinqu.*

Doch müssen sie sich in acht nehmen, daß sie die gehörigen Schrancken nicht überschreiten, oder ihr Recht mißbrauchen. Denn sonst kan das Gesinde wider sie eine Rüge eingeben, **Hopp. ad verba:**



*Licet sine causa §. I. de his, qui sui vel alien. jur. in us. mod. Leyser in Medit. ad ff. specim. 14. th. 4*

Die Herrschafft kan einen Mieth-Knecht schelten, schlagen, ja auch einsperren. Nur vor zweyerley muß

S. 265

495

### Sävitiën-Klage

---

sie sich in acht nehmen,

1) daß sie ihn nicht an seiner Ehre, und

2) an seiner Gesundheit angreiffet.

Ubrigens kan sie ihm Tort thun, wie sie will, **Leyser c. l. Hopp. c. l.**

Der Angriff an der Ehre geschiehet, wenn ihm ein Laster vorgeworfen wird, auf welches die Gesetze die Straffe der Ehrlosigkeit vorgeschrieben haben. Dahero ist beym **Meivius ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 8. art. 10. n. 16.** eine Hausfrau, die ihre Magd, so sich sonst ehrlich verhalten hatte, eine Schand-Hure geheissen, von Rechtswegen solcher Ehren-Verletzung halber zur Straffe gezogen worden. **Leyser l. c.**

Denn ob es gleich scheint, daß dasjenige vor kein Schmäh-Wort zu halten sey, was der Herr oder Frau zur Besserung des Gesindes herausstößt, nach dem *l. 5. §. fin. ad l. Aquil.* so muß doch solches von der mäßigen Hauszucht verstanden werden, und nicht wenn sie überschritten worden, oder die Absicht auf die Ehren-Verletzung dargethan werden kan. *l. un. C. de emendat. propinqu.* **Hopp. c. l.**

Wenn ein Herr seinen Knecht so arg geschlagen, daß er ungesund wird; so kan er zwar nicht mit der Injurien-Klage belanget werden, aber aus der Mieth-Klage ist er gehalten, alle Unkosten zu bezahlen, und den Schaden zu ersetzen, *l. 13. §. 4. loc. conduct.* **Leyser c. l. in fin.**

**Sävitiën-Klage, Actio contra maritum savientem,** heißt diejenige Klage, welche von einem Ehe-Weibe oder Dienstbothen wider seinen allzustrengen und unbarmhertzigen Ehe-Gatten oder Herrschafft angebracht wird; siehe **Sävitiën.**

**Säukopff ...**

...

S. 266 ... S. 304

S. 305

575

### Sagatal

---

...

...

**SAGE FEMME ...**

**Sagen, Sprechen,** wird sowohl den Menschen vielfältigemahl im heiligen Bibel-Buche zugelegt, als z. E.

- **Adam** und **Even**, 1. B. Mosis *II*, 2. 10.
- **Noah**, 1 B. Mosis *IX*, 26.
- **Abraham**, 1. B. Mosis *XVIII*, 5.
- **Rebecca**,
- **Mose**
- und andern mehr;
- als auch GOTT dem HErren selbst, 2 B. Mosis *I*, 3. *IX*, 8.

- ingleichen den Engeln, Luc. XVI, 24. 1 Cor. XIII, 1.
- wie nicht weniger gar den leblosen Creaturen, als dem Himmel, Sternen, und andern Geschöpfen GOTTes, Ps. XIX, 1.
- u. s. w.

**Sagen**, ein Ort in dem Chur-Creysse des Churfürstenthums Sachsen ohnweit Pretzsch, an der Elbe.

[Sp. 576:] **Sagena** ...

S. 306 ... S. 457

S. 458

**Salfeld**

882

...

*SAL FEBRILE* ...

**Salfeld**, oder **Zolfeld**, ein Feld in Nieder-Kärnthen, am Flusse Clan, nur eine Meile über Clangenfurt, hat gar viel Merckwürdigkeiten.

Denn erstlich lieget da die Stadt **Saal** oder **Marie-Saal**, woselbst die älteste Kirche im Lande ist, und der Kärnther-Apostel St. Modestus begraben lieget.

Darnach ist in diesem Felde der berühmte **Fürstenstein** oder **Fürstestuhl**, darauf sich vor diesem der Landes-Fürste setzen mußte, wenn ihm gehuldiget ward. In dem Dorfe Glasenburg, nicht weit davon, ist ein gewisses Bauer-Geschlechte, welches das Erb-Recht hat, auf diesem Steine zu sitzen.

**Salfeld**, oder **Saalfeld**, *Saalfelda*, *Salfelda*, eine in Thüringen an der Sale, wo sie aus Francken herauskommet, gelegene Stadt, und daher benannte Herrschafft und secularisirte Abtey.

Die Stadt, so eine Meile von Rudelstadt, sechse von Erfurth und fünfe von Jena, in einer anmuthigen Gegend, lieget, ist sehr alt, und anfänglich eine Kayserliche Domaine gewesen, sintemal bereits 875 die 3 Söhne Königs **Ludewig Germani-**

S. 459

883

**Salfeld**

**cus**, **Carlmann**, **Ludewig** und **Carl** der **Dicke**, allda einen Reichstag gehalten, und ihre Lande vertheilt haben.

So findet man auch, daß **Heinrich**, Kayser **Ottens** des **grossen** Bruder, Salfeld gehabt, denn er einsmals bey vorhabender Unruhe seine Anhänger dahin eingeladen und sie herrlich tractiret. Als er hernach Hertzog in Bayern worden, hat des Kaysers Sohn **Ludolph** diesen Ort bekommen.

Kayser **Otto III** hat Salfeld mit Coburg und dem Land zu Orla seiner Schwester **Mathilden**, als sie den **Ezo**, des Pfaltzgrafen bey Rhein **Hermanns** Sohn, geheyrathet, gegeben. Dieser **Ezo** ist auch daselbst den 21 May 1034 gestorben; aber mit seiner Gemahlin, **Mathilden**, in dem von ihnen gestifteten Kloster Braunweiler unfern Cöln am Rhein begraben worden.

**Richeza**, ihrer beyden Tochter, Königs **Misecho** oder **Micieslaus** in Polen Gemahlin, hat das Schloß Salfeld mit seinen Zubehöri- gen 1057 dem Ertzbischoff **Anno** von Cöln und dem St. Peters-Stift daselbst zugeeignet; worauf besagter Ertzbischof die schon daselbst gewesene Canonicos von Salfeld ausgeschafft, und eine Abtey des Ordeas des

H. **Benedict** dafür angelegt, und darinnen eben die Gebräuche, die in dem auch von ihm gestifteten Kloster Segeberg eingeführt, gleichfalls angestellt.

Diese Abtey ist zu solchem Ansehen gediehen., daß sie einen gefürsteten Abt gehabt, der auch das Müntzrecht ausgeübt, auch wohl auf die Reichstäge erfordert, und daher in den Anschlägen bey der Reichshülffe, oder sogenannten Matricul mit 2 zu Roß und 13 zu Fuß angesetzt. Sie ist aber von den Landgrafen in Thüringen ausgeschlossen worden, wird auch deswegen keine besondere Stimme weiter jetzo geführt, wie einige Schriftsteller zwar vorgeben, aber von der Erfahrung widerlegt werden.

Von dieser Abtey oder Stift ist jederzeit die Stadt und Herrschafft Salfeld, welche nur 6 Meilen lang und zweye breit ist unterschieden gewesen. Denn sie ist erstlich unter den Reichs- oder Kayserlichen Cammer-Gütern geblieben; hernach um die Zeit des Zwischen-Reiches unter die Grafen von Schwartzburg gekommen, die solche vom Kayser **Ludwig** 1323 als Reichslehn empfangen.

Sie haben erstlich, nachdem die Grafen von Orlamünde 1344 ihre Grafschaft, worein auch der Abt zu Salfeld gehörig gewesen, an Marggraf **Friedrichen** zu Meissen verkauft, durch einen Vertrag 1345 den Marggrafen von Meissen die Vogtey über die Abtey Salfeld und Zugehör gelassen.

Da zwar die Stadt und Herrschafft selbst noch 1382 bey denen von Schwartzburg geblieben, (siehe Vereinigung zwischen dem Bischoff zu Bamberg und Graf **Heinrichen** und **Günthern** zu Schwartzburg 1382) hernach aber zu Ende des 14 oder Anfang des 15 Jahrhundert sind auch solche, und zwar, wie es scheint, in dem Kriege mit dem Landgrafen in Thüringen, so wegen Leuchtenburg entsprungen, an die Landgrafen gekommen. Dahero sie bey der 1411 zwischen den Gebrüdem **Friedrichen** dem **streitbaren**, nachgehends Churfürsten zu Sachsen, und seinem Bruder **Wilhelmen**, vorgegangenen Mutschirung **Wilhelm** bekommen. Doch hat das Stifft noch immer Äbte gehabt, bis

S. 459

**Salfeld**

884

---

1525 der Abt **George** von **Thünau** von den rebellischen Bauren verjagt, und Graf **Albrecht** von Mansfeld, Churfürst **Johann Friedrichs** Rath, von dem gedachten **Georgen** von **Thünau**, die Abtey mit Bewilligung des Kaysers, und Churfürst **Johann** von Sachsen an sich gebracht, und nach des Abts **Georgens** Tode würcklich eingenommen, da zwar den Ordens-Personen ihre Pfründe gereicht worden, diese aber damit nicht zufrieden gewesen; so wurde noch einer, **Rüdigger** genannt, zum Abt gemacht, der bis 1528 gelebt.

Hierauf hat der Kayser **Carl V** seinen Orator und Vice-Canzler, **Balthasar** von **Waldkirchen**, Coadjutor zu Constantz, so 1531 gestorben, mit der Abtey begabet, aber Churfürst **Johann** von Sachsen hat dieses nicht gestanden, und sich dawider gesetzt, und scheint, daß obgedachter **Balthasar** von **Waldkirch** mit 6000 Gulden durch den Grafen von Mansfeld abgefunden worden. Also ist die von den auführischen Bauren in dem bekannten Bauren-Krieg verderbte Abtey vollends eingegangen.

Von bemeldten Grafen von Mansfeld ist solches secularisirte Stift gegen Abtretung, oder vielmehr Verpfänd- und Verleihung des Amts Altstett an Churfürst **Johann** von Sachsen, und nachgehends auf dessen Nachkommen Altenburgischer Linie gekommen, von denen sie

samt der Stadt und Herrschaft auf Hertzog **Ernsten** Sachsen-Gotha verfället worden.

Unter Hertzog **Ernstens** Söhnen hat Salfeld erstlich Hertzog **Albrecht**, dessen zweyter Sohn, erhalten, und sein Deputat mit darauf angewiesen bekommen, auch 1678 angefangen, ein schön Residentz-Schloß auf den Platz des eingegangenen Klosters zu bauen, als er aber 1680 das Fürstenthum und Stadt Coburg aus der väterlichen Erbschaft erhalten, hat er seinen Sitz dahin verlegt. Worauf dessen jüngster Bruder, dem Salfeld mit andern Städten und Ämtern auch gemeinschaftlichen Antheil der gemeinen Regierung und Constorial-Collegii im Altenburgischen zugekommen, Hertzog **Johann Ernst**, 1680 den 3 August zu Salfeld seinen Einzug gehalten.

Im Jahr 1720 den 8 Februar geschahe in Salfeld die Einweihung der Fürstlichen Schloß-Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit. Im Jahr 1727 den 24 May sind 66 Wohnhäuser abgebrannt.

Im Jahr 1640 haben hier die Käyserlichen und Schwedischen Armeen gegen einander gestanden.

Die umliegende Berge sind an vielen Metallen und sonderlich an Silber-reichen Kupfer ergiebig, daher auch Salfeld lange schon eine Müntz Stadt gewesen.

**Sagittarius** *Progr. de civitat. Salfeld.* **Olearius** *in reb. Thur. p. 103.* **Ditmar** *in Chron. Merseb. I. 2.* **Leibnitzens** *scriptor. Brunsvic. introduct.* **Gelenius** *de magnitudine Coloniae p. 388.* **Höns** Coburg. *Chronic. P. 2.* **Lambert Schaffnab.** *an. 1071.* **Merian** *in topogr. sup. Sax. Ludovici Reg. Rom. lit. investurarum et MSCta Salfeld.* **Lehmann** in seinen Historischen Remarquen zu Hamburg *pag. 177.* **Schlegels** Leben und Tod Caspar Aquilä, *pag. 164. u. ff.* **Müllers** *Sächsische Annales.* **Olearii** *Thüringische Historien und Chronicken I Th. p. 301. u. ff.*

S. 460  
885

### Salfeld

---

**Salfeld**, eine an dem Mebinger-See in Pomesanien oder Hockerlande, in dem Brandenburgischen Preussen, an einem kleinen See gelegene feine Stadt, welche 1329 von **Leopold de Seefelt** erbauet, und durch öfftere Feuers-Brunst sehr ruiniret worden.

Sie ist jetzo wegen des Oberländischen Consistorii und der von dem Marggrafen, **George Friedrich**, vor die Deutsche gestiftete Landschule berühmt.

**Abels** *Preuss. Staats-Geogr. p. 98. u. Dusburgs Chronicon Prussiae P. I. p. 412.*

**Salfeld, Saalfeld**, eine alte Adelige Familie in Thüringen, allwo ihr alter Stamm-Sitz Klingen im Schwartzburgischen gelegen ist.

Man weiß nur zuerst aus einer Stamm-Tafel **Friedrichen** von Saalfeld zu Klingen anzuführen, der im Jahr 1575 sich mit Anne Schartin vermählet.

**Johann George**, Gräflicher Hofrath zu Arnstadt, halff im Jahr 1617 die Kirchen-Visitation in der Grafschafft Schwartzburg verrichten.

*N. von Salefeld*, ältester Capitain unter dem Weissenfelsischen Infanterie-Regiment in Thüringen, endigte im Jahr 1719 auf eine fatale Weise sein Leben, indem er eine Kugel aus der Pistole ziehen wollen, die aber ohnvermuthet loß gieng und ihn durch den Kopf schoß, daß er todt zur Erden fiel.

...

...

**Salyus** (Amadeus) ...

**Salz, Saltz**, Lat. *Sal*, Frantz. *Sel*, wird in zweyerley Bedeutung genommen.

In weitem Verstande verstehet man dadurch allerhand Arten der Materien, die sich in Wasser auflösen lassen, als das gemeine Saltz, Vitriol, Alaun, Salpeter und dergleichen, daß man also das Saltz beschreibet, es sey ein fester Körper, der aus Wasser und Erden besteht, und im Wasser aufgelöset und flüßig wird.

In besondern Sinn aber nennet man das gemeine auch schlechterdings Saltz, siehe den Artickel: **Salz (gemeines)**.

Man muß sich wundern, wenn man ein und andere Schrifften durchlieset, darinnen sie von den Theilgen handeln, woraus die Saltze bestehen sollen: Denn da glaubet einer, es waren selbst beständige Körper; der andere, sie hätten vier- sechs- achteckigte Spitzgen; der dritte vergleicht sie mit Degen und Degenscheiden, und was dergleichen

S. 667

1299

**Salz**

mehr ist.

Genug ist es, wenn man weiß, daß alle Saltze schmackbar, im Wasser sich auflösen lassen, und entweder durchsichtig sind oder nicht, und nur in dieser oder jener subtilen Vermischung in etwas verändert seyn, und zur Erde werden.

Einige theilen sie in natürliche und gekünstelte Saltze; andere in mineralische, vegetabilische und thierische, welche Eintheilung aber wenig oder gar nichts hilft.

Man saget und schreibet viel von einem natürlichen Saltze, da doch die Natur sehr wenig reine Saltze giebet. Von Natur haben wir nicht einmahl ein reines saures Saltz: angesehen man die Vitriolsäure natürlicher Weise in flüßiger Gestalt nicht findet, sondern sie ist allemahl mit einem Metalle vermischt; auch giebet die Natur weder ein reines fixes, noch flüchtiges Alkali.

Wolte man gleich die wesentlichen Saltze für natürlich ausgeben, so sind sie doch nicht rein, sondern mit viel fremden Sachen vermischt. Die Natur liefert uns zwar Minern, woraus nach der Auslaugung Saltze erlanget werden, solche aber sind keine reinen Saltze; wenn man es in weitläufftigem Verstande nehmen will, so gehet es endlich wohl an, es ist aber keine Miner bekannt, woraus man das Saltz rein beweisen und zeigen könnte.

Es wird zwar vom natürlichen alkalischen Saltze im Küchensaltze gesagt, allein solches ist ja nicht rein, sondern mit seiner Säure allzu sehr verbunden. Auch will man das Salmiac als ein natürliches flüchtiges Saltz anführen; allein solches ist noch lange nicht ausgemacht, sondern gehöret zurzeit noch unter die gekünstelten.

Einige geben noch das bey dem Vesuvius gefundene Saltz dafür aus, so aber von nichts anders, als von der Verbrennung so vieler widriger

Dinge herrühret, welche zum Berge heraus gestossen, und alsdenn vom Regen gleichsam ausgelaugert worden.

So nach giebet es nicht einmahl reine natürliche Saltze. Die Natur liefert kein besonderes Saltz, als nur den Borax; wiewohl es nicht einmahl ausgemacht, ob er ein gekünsteltes oder natürliches Saltz sey, oder ob man nur zum Schein Erde darunter mische.

Was nun die Erkänntniß der Saltze betrifft, so hat man gewisse Proben, daraus man erkennen kan, von was für Gattung sie seyn, z. E. mit dem Violen syrupe etc. und davon der Artickel **Saltz (chymisches)** nachzusehen.

Auch hat man einige äusserliche Kennzeichen, z. E. das saure Saltz stellet sich niemals in trockener Gestalt dar, und ist es trocken, so ist es kein reines Saltz. Das flüchtige Alkali ist am Geruche zu erkennen etc. Das fixe Alkali aber daran, daß es nicht durchsichtig, sondern pulvericht ist, im Wasser nicht verflüget, die Luft an sich zühet, u. s. w.

Die Mittelsaltze sehen crystallinisch aus. Die falschen Mittelsaltze sind solche, die nicht genau mit einander vereinigt sind, und kan man mit gestossenem Weinstein saltze und ungelöschtem Kalcke erfahren, von welcher Gattung sie seyn, zumahl wenn es flüchtige Mittelsaltze sind.

Die fixen Mittelsaltze geben mit gestossenen Weinsteinöle und andern alkalischen Saltzen keinen Geruch von sich.

Die Saltze werden eingetheilet in alkalische, saure und Mittel- oder Neutersaltze, die alkalischen Saltze theilet man wiederum in flüchtige

S. 667

**Salz**

1300

---

oder urinöse und in fixe alkalische Saltze.

Die Lehre von Saltzen muß wohl verstanden werden, weil sie der Grund der gantzen Natur ist: Denn alles, was sich in der Welt befindet, hat Saltz in sich, es müsten denn ausgefaulte Körper seyn, z. E. faul Holtz. Es hat dahero der philosophische Ausspruch seine gute Richtigkeit: *In sole et sale sunt omnia*, nemlich in weitläufftigen Verstande; jedoch muß man ein Saltz nicht bloß als ein ursprüngliches Wesen, sondern als ein Principiat ansehen, und dieses ist ein Concret. Ein Saltz muß scharff und schmackbar seyn, auch sich in Wasser auflösen lassen.

Die Beschreibungen der Saltze sind sehr unterschieden; **Stahl** hat sie noch am deutlichsten beschrieben, da er sie eine subtile, mit Wasser verknüpfte und verdünnte Erde nennet, welche beyde Theile in ihrer inneren Mixtur dermassen zusammen hängen, daß keiner von beyden bewegt werden kann. Was aber das sey, so hier die Erde verdünnet, ist zur Zeit unausgemacht; desgleichen ist noch unbekannt, was das sey, so die Bewegung verursacht, wodurch eines mit dem andern aufgelöst und zusammen gesetzt wird; denn Wasser als Wasser bewegt sich wenig, und Erde als Erde bewegt sich auch nicht, wo sie nicht bewegt werden, und also muß das Wasser als ein Wasser, und die Erde etwas haben, so sie bewegt.

Die Erde ist in den Saltzen sehr unterschieden, und zwar so wohl nach ihrer Zartheit, als ihren andern Eigenschafften. Ja so gar die Aschen der Thiere und Knochen sind unter einander unterschieden; Denn auf Capellen, die von Schweineknochen gemacht worden, kan man nicht abtreiben.

Die Saltze lassen sich, in Ansehung ihrer Flüssigkeit, im Wasser auflösen: hiervon hat man das Exempel an Borax, in welchem eine häufige Erde ist, die doch mit durch das Filtrum gehet.

Daß die Saltze Wasser halten, wird ein jeder leicht begreifen können, indem solches macht, daß sie durchsichtig sind. Der Kalck hat an sich nichts saltzhafftes in sich, mit Wasser aber kan ein Saltz daraus gemacht werden. Obgleich der vitriolisirte Weinstein und das Arcanduplicat sich lange im Feuer halten, so haben sie doch Wasser in sich.

In der Natur ist nur ein Hauptsaltz, welches sich nur, nach Verschiedenheit der Erde, darstellt.

Einige meynen, daß solches die Salpetersäure sey, und beweisen es daher, weil sie faulet; andere glauben es daher, weil sie durch die Fäulniß erzeugt und dadurch in die Luft getrieben wird.

Andere meynen, es sey solches die Salzsäure, weil man gantze Berge und Meere davon angefüllet findet.

**Stahl** aber hat hinlänglich bewiesen, daß es die Vitriolsäure sey, welches auch daher erhellet: Weil unterschiedene Blumen, wenn sie an die Luft geleet werden, davon roth werden: Diese ursprüngliche Säure ist auch in allen Erden anzutreffen, und gehet nach Verschiedenheit der Reiche ins vegetabilische, thierische und mineralische: Denn ein Saltz kan in das andere versetzt werden; sie geben eigentlich die Nahrung, und wird von den Bäumen die Säure aus der Luft durch die Wurtzeln an sich gezogen.

Alle Saltze bestehen aus der Vermischung, indem die Säure, bald in dieses, bald in jenes ver-

S. 668

1301

### Salz

---

wandelt wird. Es fragt sich, ob saure Saltze können erzeugt werden? Wenn man das Werck der Gährung betrachtet, so ist die bejahende Antwort gleich zu behaupten; Allein ob man dergleichen aus allen Dingen, z. E. aus dem alkalischen Saltze könne hervorbringen? ist eine andere Frage. **Kunkel** behauptet es; es wird aber, dergleichen zu bewerkstelligen, dem Künstler Mühe gnug verursachen, so ferne er die Säure nicht darzu zühet: Doch ist nicht zu läugnen, daß sie nicht darinnen subtil versteckt seyn solte, indem alle Alkalien eine Säure zum Grunde haben.

Man macht auch einen Unterscheid unter den ausgewickelten und eingemischten Saltzen, z. E. im süßen Quecksilber steckt eine Säure, ingleichen im Phosphoro, wenn aber das brennlichte Wesen heraus ist, so ist das Magma ein Saltzgeist; Ferner ist auch im Schwefel ein saures Saltz. Daß aber durch die Gährung und Fäulniß ein Saltz verändert werden kan, siehet man z. E. im Weine, Weinsteine und dergleichen, denn man sehe nur Trauben an, welche in der Gährung durch das öligte Wesen eingewickelt werden, daher der Wein kein flüchtiges Saltz geben kan; hingegen erlanget man solches aus den Hefen in ziemlicher Menge.

Die sauren Saltze seyn Stufenweise unterschieden, sie werden durch die Kunst leicht verwandelt, z. E. wenn die Vitriolsäure mit brennbaren Sachen verarbeitet wird, entstehet daraus ein Schwefel. Frische Kräuter geben durch die Gährung ein saures, vermöge der Fäulniß aber ein urinöses Saltz; wenn man Vitriol mit ungelöschten Kalcke destilliret, bekommt man ein urinöses Saltz, und viele öligte Theile geben mit einem Alkali auch dergleichen.

Man hat das Saltz vor diesen sehr hoch geachtet, wie aus der Schrift, und andern alten Urkunden abzunehmen.

Im 3 B. Mos. XIV, 34 befahl GOtt: Alle deine Speis-Opffer solt du saltzen, und dein Speis-Opfer soll nimmer ohne Saltz des Bundes deines GOTTes seyn. Denn in alle deinen Opffer solt du Saltz opffern.

Die Rabbinen sagen, GOtt habe es bald im Anfange der Schöpfung dem irdischen Wasser versprochen, es solle der Verlust, welchen es dadurch erlitten, daß es von *aquis supracoelestibus* abgesondert worden, mit der Zeit dadurch ersetzt werden, daß das Saltz, welches aus dem Wasser genommen, mit zum Opffer würde angewendet werden. Man kan sagen, GOTT habe dieses darum beliebt, weil das Saltz alle Speisen wohlschmeckend macht, und weil Christus, der sich selbst vor unsere Sünde solte opffern, in seinem Tode mit allerhand kostbaren Specereyen sollte gesalbet werden. Ingleichen, wie man nöthig habe, mit Behutsamkeit sein Opffer darzubringen.

Ungereimt aber ist, was **Maimonides** hieraus schließen wollen, die Heyden hätten sich bey ihren Opfern nicht des Saltzes bedienet, welchen **Alex. Morus** in *Not. ad N. T. p. 57.* beyzupflichten scheint, denn wie diese Leute von den Juden durch eine Nachäffung opfern lernten; also bedienten sie sich auch dabey aus dieser Ursache des Saltzes.

**Plinius** schreibt; *Maxima salis autoritas e sacris veterum intelligitur, apud quos nulla sacra sine mola salsa conficiebantur.*

Wenn sie einen Bund mit einander machten, so genossen bey-

S. 668

### Saltz

1302

derseits Partheyen etwas Saltz, zum Zeichen, daß die Freundschaft solte ewig seyn. Dahin ziehet man die Worte Esa. IV, 14. welchen etliche übersetzen: *Nos memores sumus salis, quem una comedimus*, d. i. Wir alle, die wir an dem Hofe des Königes einen ewigen Bund gemacht, den Tempel zu zerstören.

**Homerus** nennet das Saltz göttlich, und **Plato** gab vor, es sey *Amicus Dei*. **Ant. Mizald** *Memorab. Cent. III. N. 34. p. 54.*

In Syracus hatte man folgende Gewohnheit: Wenn jemand einen wichtigen Eyd ablegen solte, so muste er in den Tempel der **Ceres** und **Proserpina** gehen, daselbst zuförderst sein Opffer bringen, sodann das der Göttin geheiligte Purpur-Kleid anlegen, eine brennende Fackel in die Hand nehmen, und endlich schweren. Geschahe der Schwur ausser der Kirche, bey einem Tische, so muste vor allen Dingen Saltz aufgesetzt, und bey demselben die Versicherung gegeben werden.

Das Saltz ist der gantzen Creatur so allgemein nöthig, daß sie ohne diesem einigen Zufluß auch nicht einen Augenblick bestehen könnte. Es ist auch stets in der ersten wahren, sowohl der rechtgläubigen Jüdischen als ersten Christlichen Kirchen, bey allen heiligen Handlungen gebraucht worden, weil nach ihrer Aussage dem göttlichen Wesen nichts gleichers, als dieses Geschöpfe, Feuer und Saltz, sey, und erinnerten sich also stets dadurch der Allenthalbgegenwärtigkeit der göttlichen Majestät, weil alle Erscheinungen und Offenbarungen göttlicher Herrlichkeit stets in Feuer geschehen. Er selbst ist ein verzehrend Feuer, ein Licht, dazu niemand kommen kann, und ist auch noch heutiges Tages bey der orientalischen Kirchen der abergläubische Gebrauch, mit Feuer und Wasser zu tauffen.

Es ist aber zu wissen, daß das Saltz, mit welchem die Opffer bey den Jüden gesaltzen wurden, von einer gantz andern Beschaffenheit gewesen, als unser heutiges Saltz. Das Saltz im Alten Testament war



schwartz, zähe und fett, wie Pech oder Hartz, welches, wenn es angezündet wurde, wie Bernstein brannte, und einen anmuthigen Geruch von sich gab.

Man hatte eine grosse Menge von diesem Saltz in dem Lande Canaan, weil es gesammelt wurde, entweder aus den Brunnen, die dergleichen Jüden-Pech oder Jüden-Leim hervor gaben, oder auch aus dem Saltz oder todten Meer, in welchem dieses Saltz, wenn es von unten auf seine Würckung hatte, sich oben zusammen setzte.

Indem es nun einen angenehmen Geruch machte, so wurde es nicht nur zum heiligen Räuchwerck, sondern auch die Opffer damit zu würtzen, gebrauchet, fürnehmlich, da Moses auf das nachdrücklichste mehr als einmahl befohlen, alle Opffer zu saltzen.

Das Saltz hatte nun in seinem Gebrauch bey den Opffern einen sehr herrlichen Nutzen; weil es von Natur eine große Fettigkeit hatte, so konnten durch dasselbe die Opffer im Feuer desto geschwinder verzehret werden, weil es auch einen guten Geruch gab, so konten die Priester, welche ohnedem wegen des vielen Schlachtens, Wegräumens des Unflats von den geschlachteten Opffer-Viehen und durch andere schwere und verdrießliche Arbeit sehr ermüdet waren, durch solchen Geruch ermuntert und erfrischt werden.

Weil über dieses alle Opffer des Alten

S. 669

1303

### **Saltz**

---

Testaments in der Absicht auf Christum, als das zukünftige allgemeine und GOTT-wohlgefällige Opffer der Welt dem Höchsten solten zu einem guten Geruch dienen, so hat dieses Saltz bey den Opffern gantz unumgänglich gebrauchet werden müssen.

Im Anfange der Christlichen Kirche gebrauchte man stets das Saltz bey der Tauffe mit diesen Worten: Nimm hin das Saltz der Weisheit, und dieses zum Zeugnisse, daß, so gewiß der Täufling das Saltz aus der Hand des Dieners empfangen, so den äussern Leib stärken und erhalten kan, so gewiß und wahr habe er in gleicher Zeit in der Tauffe empfangen das Saltz der Ewigkeit, Christum JESum, zu seiner ewigen Erholung.

Es ist das Saltz bey allen Nationen und Religionen zu allen Zeiten in sehr hohen Werth gehalten worden; ja die ältesten Deutschen haben bey ihren Mahlzeiten das Saltz für allen andern zuerst auf den Tisch gesetzt, welche Gewohnheit auch noch an vielen Orten ist, und erstlich solches zur Erinnerung der göttlichen Gegenwart und seines allerheiligsten Seegens; zum andern, weil alle Creaturen aus diesem edlen Geschöpffe gebohren werden, und innerlich auch in nichts anders bestehen, daß man also für allen Dingen, ehe man der Speise genösse, der göttlichen Majestät für solche ihre Wohlthat, das Opffer der Lippen, gewürtzt durch das inbrünstige Feuer des Geistes aufopffern solle, und daß, gleichwie die Speisen mit Saltz gewürtzet zur Stärckung und Erhaltung dienlich seyn, daß die göttliche Barmhertzigkeit, zugleich auch den innern ewig-lebenden Leib, Seel und Geist mit dem Saltz des ewigen Heils Christi JESu, zu der Erhaltung und Theilhabung seiner ewigen Herrlichkeit saltzen und würtzen wolle.

Die Reinigung der Körper geschiehet durch Saltz, es hat sonst das Saltz in irdischen Gebrauch, ohne die Nutzung in Häuslichen oder Wirthschaffts-Sachen noch unfehlbare andere Nutzen. Wie das Saltz bey den Färbern, Glasmachern, u. so vielen andern Mechanicis

unentbehrlich, wissen diejenigen am besten, so sich mit diesen Handwercken ernähren müssen.

Wie das Saltz vor Fäule bewahret, guten Geschmack machet, und denen Speisen Annehmlichkeit bringet; so soll auch unsere Rede mit dem Saltze des Hertz und Zunge regierenden Geistes gewürtzet seyn, damit keine faule Worte aus unserm Munde gehen, Marc. IX. 50. Coloss. IV. 6. Ephes. IV. 29.

Man hat aus diesen verblühten Reden ein neu Schattenwerck in die Christenheit eingeführet, und gar zeitig denen Catechismus-Schülern vor der Tauffe an Ostern und andern Festen Saltz zu essen oder zu lecken gegeben, **Isidor. de ecclesiasticis Officiis II. 20.** so den heiligen Geist bedeuten sollen, und seine ihnen mitzutheilende Klugheit, welche Ausspend- und Genießung das Sacrament der Catechismus-Schüler betittelt worden. **Augustin. de Peccatorum Meritis II. 26. du Fresne in Glossario Mediae latinitatis, voce: Sacramentum Catechumenorum.**

Noch heut zu Tage giebt man denen zu tauffenden Kindern etwas Saltz in den Mund, dadurch nach **Kippels** Erklärung im Alterthum, Ursprung und Bedeutung aller Ceremonien der Catholischen Kirche, bedeutet wird, daß JESus Christus das Kind durch seine Gnade

S. 669

**Salz**

1304

---

vor alle Fäulung der Sünde erhalten, auch dessen Seele mit wahrer Weisheit erfüllen wolle.

Man thut auch von dem Saltz etwas in das so genannte Weyhwasser, doch muß solch Saltz vorher mit besondern Formeln und Gebräuchen geweyhet werden, davon mehrgedachter **Kippel l. c. l. 1. p. 30. 31.** schreibet, das in das Weihwasser zu machende Saltz wird zu vorhero selbst mit kräftigen Worten geweyhet, und gleichwie das Saltz viel Dinge vor Unreinigkeit, Fäulung und Gestanck bewahret, also bittet man GOTT, er wolle alles dasjenige, welches mit Weyhwasser besprengt wird, vor aller Unlauterkeit, Bosheit des bösen Geistes bewahren, wie auch vor aller Gefahr Leibes und der Seelen behüten.

Siehe auch *Ordo Romanus*, allwo über das Saltz dieses unter andern zu beten verordnet wird: **Wir bitten dich, HErr unser GOTT, daß dieses Saltz im Namen der heiligen Drey-Einigkeit ein heilsames Sacrament, zur Vertreibung des bösen Feindes, werde etc.**

Dieses nimmt die heilige Kirche aus der göttlichen Schrifft von **Elisa** dem Propheten, als einer schönen Figur, welcher mit dem Saltz das giftige und ungesunde Wasser bey Jericho gesund gemacht: daß hinführo weder Tod, noch Unfruchtbarkeit darinnen zu fürchten war, wie solches **Alexander I** in der Verordnung von dem Weyhwasser klar anziehet, mit diesen Worten: Wenn die Unfruchtbarkeit des Wassers mit besprengtem Saltz durch den Propheten **Elisa** ist geheilet worden; wie vielmehr wird es durch das göttliche Gebet geheiligt, die Unfruchtbarkeit menschlicher Sachen hinweg nehmen, und des Teufels Nachstellungen abwenden, und die Menschen vor der List der Gespenste behüten, wie auch die befleckte Heiligen.

Welchergestalt das sodomitische Saltz unter das Rauch-Pulver derer Jüden gekommen und genommen worden sey? ist im Titul: **Saltz-Meer** angezogen.

Die Heyden haben es auch unter ihre Sprengwasser gethan.

In mittlern Zeiten verordnete man, daß, wer etwa ein Kind wegsetzen wolte, doch, wenn es noch nicht getauft wäre, etwas Saltz beyfügen

mögte, daß die es etwa findende und aufhebende sich darnach zu richten wüsten, und es zur Taufe beförderten.

Saltz brauchte man auch zu politischen Ceremonien in verblühter Bedeutung, davon ein uraltes Exempel im Buch der Richter vorhanden, da es heist: **Abimelech stritt wider Sichem, und gewann sie, und erwürgete das Volck, das drinnen war, und zerbrach die Stadt, und säete Saltz darauf etc.** B der **Richter IX.** v. 45.

Das wird dahin ausgelegt, daß **Abimelech** damit zu verstehen geben wolle, es soll der Ort forthin unerbauet und wüste liegen bleiben, sintemal wie anderweitig **Plinius H. N. XXXI. 7.** also auch in der Schrift die saltzige Gegenden, als wüste und unerbaute Örter angegeben würden.

Im Psalm **CVII.** v. 34 und **Jerem. XVII.** v. 6. **Ezech. XLVII.** v. 11. *sqq.* heisset das nichts tragende unfruchtbare Land, ein saltziges Land, Saltz-Pfudel. Es muß aber dieses nur von alzusaltzigen Lagen verstanden werden, da sonst ein mäßiges Saltz, dergleichen ja das *Nitrum* oder der Salpeter ist, **Vallemont** in Merckwürdigkeiten der Natur *Cap.*

S. 670

1305

### Saltz

---

*VIII.* die Felder fruchtbar machen soll, und mit unter die Düng-Mittel gezählt wird, dabey noch unausgemacht bleibt, ob es durch materialischen Eingang in die Mischung der Pflanzen, oder aber durch die Feuchthaltung des Bodens geschehe? **Sammlung einiger Breßlauschen Ärtzte**, im Jahr 1718 Monat Julius. *Class. IV. Art. VII. p. 1389.* da bekannt ist, wie die alcalische Saltze das Wasser und Nässe an sich ziehen.

Da man alles, was geopfert worden ist, gesaltzen, **Morinus de Sale adspergi solito super urbium diritarum ruinas, apud Zornium in Bibliotheca Antiquario-Exegetica p. 481 seqq. Clericus in l. c. Judicum.** und also vor etwas aus gemeinen Handel und Wandel genommenes, in so weit aber verbanntes gehalten hat; kann es wohl seyn, daß **Abimelech** mit der Saltzung des Platzes, Grund oder Bodens von dem zerstörhten Sichem andeuten wollen, wie daß es seinem Wunsche und seiner Meynung nach niemahls wieder erbauet werden, sondern in ewigem Bann wüste liegen, also das von dem **Josua** der Stadt Jericho angewünschte Schicksal haben sollte. **Josua VI.** v. 26.

Was einem Schade ist, bringt andern Nutzen; wurde das Saltz zu einer Verfluch- oder Verbannung Sichems gebraucht, oder misbraucht, so ist es insgemein denen es geniessenden ein Segen, und sind daher auch die Unterhaltungs-Mittel derer Bedienten *Salaria*, (von solchen *Salariis* derer Alten handeln **Erycius Puteanus de stipendio militari apud Romanos Cap. II. Pitiscus in lexico Antiquit voce: Salarium. Gottfrieds Tractatus de Salaris**) **Besalungen** genennet worden, weil man das darunter sich nebst andern findende Saltz vor das vornehmste gehalten, und dem gantzen Wesen daher den Namen gegeben hat.

Die Alten haben, die verbindliche Freundschaft zu bezeigen, ihren Gästen vor allen Dingen zuerst **Saltz** und **Brod** dargelegt, **Rhodiginus Antiquarum lectionum XII. 1. Pierius in Hieroglyphicis XXXI. 10. etc.** und lässet man es dahin gestellet seyn, ob es daher komme, daß man, bey Deckung des Tisches, allezeit zuerst in ordentlichen Haushaltungen, Saltz aufsetzet, auch wol zörnet, wenn dergleichen zu thun vergessen worden ist.

Es sollen die Jüden bey **Saltz** und **Brod** zu schweren pflegen, darmit zu verstehen gebende, wie hoch das zu achten, und daß ihnen GOTT

diese höchst nöthige und nützliche Nahrungs-Stücke entziehen, oder nicht gedeyen lassen solle, wenn sie Unwahrheit sagten, oder ihr Versprechen nicht hielten.

Wenn Marc. IX, 50. gesaget wird: Habt Saltz bey euch etc. so heisset dieses so viel als: Lasset die reine Lehre bey euch den Vorzug haben, und lasset euch über die Straf-Predigten, so aus dem Worte Gottes fürgebracht werden, nicht erbittern und in Harnisch bringen, daß ihr deshalb auf einander wollet Feindschaft tragen.

Und soll man sich nicht den Galatern gleich stellen, von welchen Paulus schreibet: Bin ich denn also euer Feind worden, daß ich euch die Wahrheit fürhalte, Galat. IV. sondern wir sollen dieje-

S. 670

**Salz (Alant-)**

1306

---

nigen vielmehr lieben, welche mit ihrer Schärffe uns für der geistlichen Fäule bewahren.

**Salz** oder **Saltz**, ein kleiner Fluß in der Unter-Pfaltz, welcher zwey Stunden oberhalb Speyer in den Rhein fällt. **Tromed.**

**Salz, Saltz**, eine Stadt in der Pfaltz. **Hentzners Itinerar. Germ. Gall. Angl. Ital. p. 187.**

**Salz, Salae Palatium**, Königliches Lust-Hauß, so bey Schloß Saltzburg an dem Fluß Saale in Francken gelegen. **Eckharts Franc. Orient. T. II. p. 208. 258. 321. 350. 362. 712. und 773.**

**Salz, (äusserliches Etz-) ...**

...

S. 671 ... S. 690

S. 691

**Salz (gemeines)**

1348

---

...

...

**Salz (gegrabenes) ...**

**Salz (gemeines) Küchensalz, Kuchensalz, Kochsalz, Sal commune, Sal culinare.**

Vermuthlich ist das gemeine Saltz eine allen Menschen bekannte Sache, indem es nicht allein in den Apothecken und bey den Chymisten, zu mancherley Medicamenten, nicht allein von allerhand Künstlern und Handwerckern, sondern zuförderst und gröstentheils in der Haushaltung und allen Küchen, ja wenn es aufs höchste kommt, von dem ärmsten Bettelmann auf dem erbethenen Brode, und also wohl von allen Menschen gebrauchet wird; nichts destoweniger ist es doch den wenigsten in seinem innersten Wesen bekannt.

Da es aber doch eine so nöthige und nützliche Substantz ist, daß es viele für das edelste Minerale vor allen andern Mineralien, ja wohl gar für das edelste Geschöpfte Gottes unter den leblosen Geschöpfen gehalten haben; als scheineth nicht undienlich zu seyn, solches etwas ausführlicher zu beschreiben.

Das gemeine Saltz ist dasjenige Saltz, wovon alle ohngefehr gleichförmige vermischte und zusammengesetzte Körper, nemlich alle andere Saltze, die in der Welt seyn, scharff schmäcken und sich im Wasser auflösen lassen, ihre Haupt-Benennung oder ihren Stamm-Namen

bekommen haben, und zum Unterscheide nur diesen oder jenen Zunamen führen; dagegen diesem Saltze, wovon wir jetzo handeln, das einzige allgemeine Wort Saltz, alleine dienlich und hinlänglich seyn kan, wie es denn im gemeinem Leben vom Anfang an, hinlänglich gewesen, und noch bis diese Stunde ist, dergestalt, daß, vom Saltze geredet, geschrieben, oder das einzige Wort Saltz gebrauchet wird, man niemahls kein ander Saltz, als das gemeine Saltz verstehet, und so auch mit den Wörtern der damit umgehenden Personen, z. E. **Saltz-Inspector, Saltz-Factor, Salzsieder** und so ferner, ohne daß man nöthig hätte, irgends ein ander Neben-Wort bey das Wort Saltz hinzufügen; Welches aber bey allen andern Saltzen nicht geschehen kan, sondern diese müssen entweder einen gantz andern Namen, oder doch zum wenigsten einen Beynamen hinter dem Saltznamen haben, indem sie sonst nicht können erkannt oder verstanden werden.

Im Griechischen heist das Saltz *ἡαλς*, welches eben als das Wurtzel- oder Grund-Wort der Lateinischen und Deutschen Benennung, ja man mag wohl sagen, als der meisten, wo nicht aller, Europäischen Na-

S. 692

1349

### Salz (gemeines)

---

tionen Saltz-Benennung kan angesehen werden; denn hieraus ist ohnstreitig das Lateinische Wort *Sal* gekommen, indem dasselbige weder mehr noch weniger Buchstaben hat, und also nur als ein Anagramma oder eine blosser Versetzung der dreyen Buchstaben ausmachet, dergestalt, daß das bey dem Griechischen Worte *ἡαλς*, hinten stehende Sigma als *S.* in der Aussprechung bey dem Lateinischen Worte *Sal* vorangesetzt, und also durch Versetzung aus dem Worte *ἡαλς*, *Sal* gemacht worden ist.

Das Deutsche Wort aber kommt, der Aussprache nach, von beyden her, als spräche man das Lateinische und Griechische zusammen aus, oder als setzte man für das Griechische *ἡαλς* nur das Lateinische *S.* da es denn allezeit **Sals** klingen oder heissen muß.

Die übrigen Europäer haben es meist vom Lateinischen, oder fast völlig Lateinisch, als die Spanier und Portugiesen *Sal*, die Italiener *Sale*, die Engelländer *Salt*, die Frantzosen *Sel*, die Polen *Sol*, die Russen *Sot*, die Holländer *Sout*, die Dähnen *Salt*, die Schweden *Salt*, als nur mit einer oder der andern kleinen Veränderung benennet.

Einige wollen zwar das Lateinische Wort *Sal* von *Saliendo* oder *Salire*, vom Hüpfen und Springen, herleiten, weil das Saltz im Feuer hüpfet und springet; allein die Abstammung von dem Griechischen Worte scheint natürlicher zu seyn. Und da das Wort *ἡαλς* mit einem *Spiritu aspero* oder also ausgesprochen wird, als stünde ein *H.* voran, dergestalt, daß es alsdenn, an statt *als*, *Hals* klinget, so läst sich füglich muthmassen, daß das Deutsche Wort **Halle** auch daher seinen Ursprung hat, und daß viele Städte und Örter, allwo Saltz gesotten wird, eben deswegen mit solchen Worten Halle benennet worden, wie wir denn nicht nur das berühmte Halle im Magdeburgischen oder die vortreffliche Saltz-Stadt, das sonst benannte Halle in Sachsen, sondern auch Halle im Innthal in Tyrol, Halle in Schwaben, Reichenhalle in Bayern, Hallein im Saltzburgischen, Halsstadt im Österreichischen, und wer weiß nicht was noch mehr für Hallen haben, allwo indessen überall Saltz gesotten wird, oder doch wenigstens zu der Zeit gesotten worden ist, als der Ort seinen Namen bekommen hat.

Endlich wird das Wort *Sal* oder Saltz auch öfters Gleichnißweise gebrauchet, und dadurch Klugheit, Verstand und Weißheit verstanden,

wie denn der **HErr Christus** selbst bey **Marco** im 9 Capitel saget: Habt Saltz, das ist, Weißheit und Verstand, bey euch!

**Terentz** gedencket auch: *qui habet salem*; ingleichen **Catull**: *non est in toto corpore mica salis*; auch wenn man saget, *cum grano salis*, und dergleichen mehr, welches alles, wo nicht auf Weißheit, doch auf Klugheit und Verstand, keinesweges aber auf unser Küchen-Saltz ziehlet.

Einige Gelehrte wollen das Wort *Sal* nicht nur im besagten doppelten, sondern wohl gar in dreyfachen Verstande nehmen, und sagen: erstlich, wenn das Wort *Sal* im *genere masculino* geredet oder geschrieben würde, so bedeute es *Sapientiam*, Weißheit oder Klugheit; zweyten wäre es *generis Neutrius*, so bedeute es das Gewürtze, oder das gemeine Kü-

S. 692

---

**Salz (gemeines)**

1350

---

chen-Saltz; und stünde es drittens im *genere foeminino*, so bedeute es die See oder das gesaltzene Meer-Wasser: allein man siehet heut zu Tage gar nicht auf diesen Unterscheid; sondern in den meisten chymischen und medicinischen Büchern wird es ohne Unterscheid, und selbst das Küchen-Saltz oder das chymische Wort Saltz bald im *Masculino*, bald im *Neutro genere*, doch unsers Wissens niemahls im *Foeminino* genommen.

Dieses einzige ist bey dieser Gelegenheit noch zu melden, da man vor Alters viele Bediente, Dienstboten, Beamte und Arbeitsleute mit blossen Saltze bezahlet oder abgelohnet hat, wie sie denn gemeynet, *Sol et Sal*, oder die Sonne und das Saltz wären den Menschen zwey unentbehrliche Stücke zur Unterhaltung des Lebens, daß daher auch das Lateinische, noch diese Stunde gebräuchliche Wort *Salarium* entstanden, nemlich von *Sale salarium*; selbst das Deutsche Wort Gold käme vom Saltze her, als welches noch jetzo in vielen Ländern Solt an statt Saltz, wie vorhin gedacht, genennet wird.

Ja es gehen einige noch weiter und wollen so gar das Wort Soldat, welches so viel hiesse, als Solt-hat, oder einer, der da Saltz hat, oder Lohn bekommet, herleiten, indem man vor diesem insonderheit die Kriegsleute mit Saltze gelohnet hätte.

Wir lassen aber alle diese philologischen Gedancken an ihren Ort gestellt seyn, wie nicht weniger die noch vielen andern Bedeutungen des Wortes Saltzes, so selbst in der heiligen Schrift und in mystischen Büchern vorkommt.

Sonst hat unser mineralisches Subject, das Saltz, wegen seines vortrefflichen Nutzens, noch verschiedene gar herrliche Namen: man nennet es *nobilissimum ac optimum Aroma, sustentaculum vitae, condimentorum condimentum*, und *Princeps salium*; der verschiedenen figürlichen Benennungen wollen wir nicht einmahl gedencken, wie sie uns denn auch nichts nutzen.

Da aber indessen so vielerley andere Saltze in der Welt bekannt gemacht worden, und man insonderheit in der Medicin und Chymie mit gar vielen Saltzen zu thun hat, so hat es nicht gar wohl seyn können, daß man den einzelen Namen oder das einzige Wort *Sal* oder Saltz allhier hätte beybehalten oder sich damit hinlänglich verständlich machen können, folglich ist es, um alle Unordnung und schädlich-fallende Mißverständnisse zu vermeiden, für rathsam erachtet worden, diesem Saltze eben so wohl, wie allen andern Saltzen einen gewissen Beynamen zu geben, wodurch man es um so viel gewisser von den

übrigen, so wohl natürlichen als künstlichen, Saltzen unterscheiden könne; es ist demnach von langen Jahren her *Sal commune*, **gemeines Saltz**, genennet worden, und behält auch noch immerfort solchen Namen.

Einige haben das *Sal indum* hieher zühen und das Wort *Indum* als einen Beynamen des gemeinen Saltzes ausgeben wollen; es ist aber offenbar falsch, indem aus den ältesten Schrifft-Stellern, die diesen Beynamen gebraucht, oder des *Salis indi* gedacht, gantz klar erhellet, daß sie kein gemeines Saltz, sondern den Zucker damit verstanden und zur selben Zeit noch nicht den Namen von *Zuc-*

S. 693

1351

### **Salz (gemeines)**

---

*charo* oder *Saccharo* gewust haben, daher sie ihn *Sal indum* genennet, welches vermuthlich soviel als *Indicum* oder das Indianische Saltz hat heissen sollen; daß sie aber den Zucker und nicht das gemeine Küchen-Saltz dadurch würcklich verstanden, ist aus ihrer Beschreibung solches Saltzes offenbar abzunehmen, indem sie sagen, das *Sal indum* sähe an der Farbe aus wie Saltz, und wäre am Geschmacke so süsse wie Honig; mit welcher Vergleichung, wenn sie sagen, es sähe aus wie Saltz, sie stilleschweigend zu verstehen gegeben, daß sie das Saltz selbst nicht meynen, als welches man sonst nicht würde in Vergleichung gezogen haben, wie denn auch das gemeine Saltz keines weges süsse wie Honig schmecket.

Das Küchen-Saltz findet sich in der Welt, wie bekannt, auf dreyerley Art, gewisser massen aber auch nur auf zweyerley Art: Wenn wir von zweyerley Arten reden, so meynen wir es noch dazu in gedoppelten Verstande: einmahl findet man es in trockener und fester Gestalt, und denn auch in flüßiger oder aufgelöster Gestalt; zweytens findet man es unter der Erde und in dem Meer.

Redet man aber von dreyerley Art, so findet man das Saltz erst in dem Meer-Wasser, zweytens unter der Erde in trockener und fester Gestalt, und denn drittens auch unter der Erde in nasser und flüßiger Gestalt.

Man theilet demnach alles gemeine Saltz insgemein in dreyerley Sorten ein, nemlich nach jetzt gemeldeter letzten Art:

- In *Sal marinum*, in **See-Saltz**,
- in *Sal fossile*, in **Stein-** oder **gegrabenes Saltz**,
- und in *Sal fontanum*, in **Brunnen-Saltz**.

Überhaupt und in ihrer Grundmischung sind sie alle dreye einerley, es ist eines wie das andere ein gemeines Saltz, bloß hat jedes nur noch eine kleine Beymischung, oder sie sind nur in etwas wenigen, in Ansehung der Reinlichkeit, von einander unterschieden, wie wir weiter unten vernehmen werden.

Es ist in allen dreyen Sorten ein natürliches Saltz, und kan die Kunst hierbey weiter nichts verrichten, als daß sie dem aufgelösten Saltze im See, oder Quell-Wasser das Wasser benehme und es zur trockenen Saltz-Gestalt bringe, und ferner, daß sie alle drey Sorten etwan von ihren anklebenden, scheidbaren Unreinigkeiten befreye, und zu diesem oder jenem Gebrauche reinige; unter welchen dreyen Sorten sie noch das meiste bey dem Quell- oder Brunnen-Saltze verrichtet; dagegen die Kunst bey dem Salpeter, Alaune, reinen Vitriolen, und andern mineralischen Saltzen schon ein mehrers thun muß.

Unter einigen Gelehrten ist ein Streit vom Ursprunge des Saltzes entstanden, oder welche Sorte eigentlich von gedachten drey Sorten die erst erschaffene sey?

Die eine Sorte, nemlich das Brunnen-Saltz, haben sie gleich angenommen, als über welche sich jeder Theil dahin verglichen, daß es ein Abkömmling von den beyden andern Sorten, oder doch ein Abkömmling von einer der übrigen zweyen Sorten wäre; dagegen sind eben die beyden andern Sorten, das Stein-Saltz und das Meer-Saltz. desto mehr im Streite geblieben.

Eine Parthey ist für das Meer-Saltz gewesen, und will, daß alles gemeines Saltz anfäng-

S. 693

**Saltz (gemeines)**

1352

---

lich darinnen wäre erschaffen worden, und daß das Stein-Saltz hingegen erst bey der Sündfluth, da sich alles überschwemmet, entstanden wäre: nemlich es wäre das See-Wasser in etlichen grossen Höhlen, nach Abflüssung der Sündfluth stehen geblieben, davon sich das Saltz nach und nach also verhärtet und gleichsam versteinert hätte, gleichwie man so viel tausend andere hiervon zeugende Spuren an versteinerten, metallisirten und auf vielerley andere Art seit der Zeit veränderten Thieren und Erd-Gewächsen, auch selbst in dem Stein-Saltze einige Überführungen fände.

Die andere Parthey, so für das Stein-Saltz streitet, kehret die gantze Sache um, und ist der Meynung, daß alles Stein-Saltz das erschaffene Saltz sey, und daß hingegen die See, oder das grosse Welt-Meer, erst in der allgemeinen Überschwemmung oder Sündfluth, da es nemlich das in der Erde vorhandene Stein-Saltz für sich gefunden, und während der Sündfluths-Zeit einen Theil davon aufgelöset, wäre saltzig geworden: Allein es ist glaublicher, daß weder das gesaltzene Meer-Wasser, noch das Stein-Saltz anfänglich alleine, sondern beyde zusammen sind erschaffen worden.

Es ist allen bekannt: Daß der allmächtige GOtt am Anfange Himmel und Erden schuff, und da der Geist GOttes auf dem Wasser schwebete, war also auch das Wasser mit geschaffen. Ferner, schied der grosse GOtt das Wasser von der Erde, er sprach: Es sammle sich das Wasser unter den Himmel an sondere Örter, daß man das Trockene sehe. Und es geschahe also. Und GOtt nennete das Trockene Erde, und die Sammlung der Wasser nennete er Meer.

Hierbey wollen wir nur gleich Anfangs melden: Da wir durch die Chymie täglich sehen und überzeuget werden, wie alle Saltze in ihrem eigentlichen Grundwesen aus Erde und Wasser bestehen, daß während gedachter Scheidung des Wassers von der Erden nothwendig einige Erdtheilgen mit dem Wasser hinweg gerissen worden, und dadurch das ursprüngliche Wesen der Saltze entstanden, mithin auch das Meer zugleich ist saltzig worden: es stehet nun zwar hiervon keine rechte Ausdrückung in der Schrifft; allein es wird dem ohngeachtet in der forschenden Schöpfungs-Historie für umstößlich wahr zu seyn befestiget, kan auch aus natürlicher Folge von selbst geschlossen werden.

Denn am fünfften Schöpfungs-Tage sprach GOtt: Es errege sich das Wasser mit webenden und lebendigen Thieren etc. und GOtt schuff NB. grosse Wallfische und allerley Thiere etc. Unser gantzer Satz gehet demnach dahin, weil die grossen Wallfische, nebst allen andern Meer-Fischen, nicht anders als in gesaltzenem Wasser haben leben können, und noch diese Stunde, nach solcher anerschaffenen göttlichen Ordnung im gesaltzenen Wasser leben müssen, als hat das Meer nothwendig vorher auch müssen gesaltzen seyn, mithin ist das Meer damahls nicht süsse gewesen, oder erst bey der Sündfluth gesaltzen



worden, denn sonst hätten die Wallfische und andere See-Fische ohnmöglich bis zur Zeit der Sündfluth erhalten werden können.

Andern Theils ist bey der Scheidung des Wassers nicht alles Wasser

S. 694

1353

### **Salz (gemeines)**

---

von der Erde, sondern nur so viel, wie zu Bestimmung des Meeres vonnöthen gewesen, geschieden, hingegen noch ein grosser Theil in der Erde beybehalten worden, wie wir ebenfalls den Verfolg solcher göttlichen Schöpfung und Ordnung an den Flüssen, Quellen, süßen Seen und andern Gewässern, auch ins kleine an jeder Erde selbst anklebend, noch jetzo sehen; gleichwie aber in der Scheidung, nemlich in der Vermischung des Wassers mit der Erde, das ursprüngliche Saltzwesen bey dem Meere verblieben, also ist es auch an der andern Seite, nemlich in und bey der Erde, ebenfalls verblieben, folglich auch das Steinsaltz gleichergestalt, wie alle andere unzehlige Geschöpfe GOTTes, in solchen Schöpfungstagen mit erschaffen und hergestellt worden, wie denn auch jeder vernünftiger Mensch, wenn er den erstaunenden Vorrath vom Steinsaltze nur an einigen Orten mit ansehen solte, sich nimmermehr einbilden kan, daß solches von der Sündfluth entstanden, oder von der allgemeinen Überschwemmung nur an solchen wenigen Orten allein dergleichen grosser Vorrath geblieben wäre, sondern es allerdings für etwas von GOTT anfänglich erschaffenes wird halten müssen: Demnach ist weder das Steinsaltz noch das Seesaltz anfänglich alleine erschaffen worden.

Ja man solte endlich meynen, daß selbst die dritte Sorte, daraus wir das gemeine Saltz gewinnen, die Saltzquellen oder das Brunnensaltz, auch seit solcher Schöpfung her gewesen, oder von GOTT anfänglich sey erschaffen worden: Denn ob man gleich aus einer sich vorgestellten Meynung, daß das gantze Weltmeer erst von der Sündfluth her wäre gesaltzen worden, oder daß die See zu solcher Zeit einen Theil Steinsaltz aufgelöset hätte, worzu doch allem Vermuthen nach eine ansehnliche Menge Saltz hätte gehören müssen, um solches entsetzliche Weltmeer von dem gantzen Erdkreise durchzusaltzen; wir sagen, ob man gleich bey den gesaltzenen Quellwassern dieses ebenfalls will verstanden haben, und saget, daß das Brunnensaltz oder die Saltzquellen nichts anders, als aufgelöstes Stein- oder gegrabenes Saltz wären, über welches Steinsaltz das Quellwasser lauffe, streiche, und immer etwas auflöse, so ist es doch auch allhier in diesem Falle sehr schwer zu begreifen: Denn

- 1) ist bey vielen Saltzquellen weit und breit herum kein Steinsaltz zu finden, ob auch schon bey einigen etwas wäre gefunden worden.
- 2) Gesetzt aber, es wäre überall Steinsaltz in den Gegenden, wo die reichen Saltzquellen sind, so würde ja solches vielfältige mahl ungleiche Auflösungen abgeben und die Saltzsole oder das saltzige Wasser bald reich, bald arm von Saltze seyn; wie wäre es demnach möglich, daß es in mehr als hundert Jahren immer von einerley Gehalt oder doch meistens gleich saltzreich gewesen und noch immer bleibe?

Ferner müste sich es ja von Zeit zu Zeit vermindern und in einer Zeit von hundert Jahren ein grosses vom Steinsaltze abgegangen, dadurch entsetzliche Höhlen unter der Erden geworden, auch alsdenn in dem Streichen und Laufen der Wasser ein anderer Lauf verursacht, und diese oder jene sehr merckliche Verhinderung

oder Veränderung entstanden seyn, von welchen allen man aber bey den Salzquellen gar nichts weiß, zu geschweigen, daß man niemahls dergleichen Höhlen in solchen Gegenden findet.

- 3) Müsten insonderheit in selbigen Gegenden, und zwar in ziemlicher Weite herum, allwo die unbeschreibliche Menge Steinsaltz vorhanden ist, alle Brunnen oder doch überaus viele Brunnen und Quellen gesaltzen seyn, weil daselbst weit und breit Steinsaltz unter der Erde lieget.
- 4) Es müsten wenigstens in der Nähe solcher Saltzbergwercke gar keine süsse Quellen oder Brunnen anzutreffen seyn: wie wäre es nun möglich, daß selbst bey dem Bergwercke süsse Quellen seyn könnten? Nachdem aber solche gleichwohl würcklich sind, und man bey dem Polnischen grossen Saltzwercke selbst, und denn in der Nähe an vielen Orten süsse Brunnen hat, so fallen alle diese Gedancken von selbst weg.
- 5) Wie denn diese Meynung auch von den warmen Bädern, Sauer- und Gesundbrunnen überwiesen wird, als welche auch immerfort von Jahre zu Jahre, von einem Hundertjahre zum andern, einerley Gehalt so wohl der Eigenschafft als Menge nach von diesen und jenen mineralischen Substanzen aufgelöset halten. Demnach kan man sicherlich glauben, daß auch die Saltzquellen und das Brunnensaltz von der ersten Erschaffung und allweisen göttlichen Ordnung herkommen, zumahl da der Höchste das Saltz mit einem so sonderbaren Seegen begabet, daß es gleichsam als ein Balsam des menschlichen Lebens, oder als das *Sustentaculum vitae*, wie es einige nennen, seyn muß, und fast nicht zu entbehren stehet.

Da nun alle noch jetzt daurende physicalische Ordnung gewiß von der Erschaffung der Welt und der allerersten Ordnung und Bestimmung GOTTes abstammen, so muß man nothwendig gedencken und schlüssen, daß auch gleich die erste Welt oder die vor der Sündfluth gewesene Menschen, nach solcher göttlichen Ordnung, und ihrem natürlichen Triebe, haben Saltz essen müssen, oder ohne Saltz nicht haben leben können, mithin hat ihnen der weise Versorger schon vorher überall Vorrath genug geschafft, gleichwie wir solches noch täglich sehen und überall gewahr werden: Wie denn GOTT einige Länder mit der See umgeben und mit solcher Vorrath genug an Saltze mitgetheilet hat; andern Ländern, da die See ziemlich weit davon ist, hat er den unaussprechlichen Schatz und unergründlichen Vorrath vom Steinsaltze gegeben: und noch andern Ländern, die weder Stein- noch Seesaltz besitzen, hat er endlich die Saltzquellen mitgetheilet, als welchen letztem Seegen insonderheit Deutschland empfangen hat.

Wäre nun anfänglich bey Erschaffung der Welt das Steinsaltz gantz alleine erschaffen worden, von was hätten die andern Länder, in welchen niemahls etwas Steinsaltz vorhanden, bis zur Zeit der Sündfluth leben oder das benöthigte Saltz herhaben sollen? und wäre nur allein das Saltz in dem Meere gewesen, wie hätten die andern Völcker des Saltzes wegen sollen zu rechte kommen, die in solchen Ländern gewöhnet, wo weit und breit keine See zu finden gewesen? An-

Damit wir aber nicht gar vom Hauptzwecke abkommen, so wollen wir den Ursprung des Saltzes an seinen Ort gestellet seyn lassen, und uns nur darum bekümmern, wie und wo es heut zu Tage angetroffen werde? was es sey? und worzu man es nutze? wir wollen demnach erstlich noch etwas von jeder Sorte, (so viel nemlich jetzt zu unserm Zweck gehöret: angesehen von dem Meersaltze bereits an einer andern Stelle dieses Lexici geredet worden; das Steinsaltz aber in einem besondern Artickel an seinem Orte soll abgehandelt werden) allein anführen, hernach das meiste und vornehmste von unsern Landgebräuchlichen Qvell- oder Brunnensaltze erwehnen, und darauf zuörderst diese gantze Abhandlung richten.

Das Seesaltz zeigt sein Herkommen mit dem Beynamen an, nemlich aus der See oder aus dem Meere, wie denn alles Meer- oder Seewasser in der gantzen Welt gesaltzen oder mit gemeinem Saltze versehen ist; wobey aber zu wissen dienet: daß gleichwohl alles Seewasser nicht einerley starck gesaltzen, sondern solches in einer Gegend schwächer oder stärker, als in der andern ist; daß auch selbst in einer Gegend das Seewasser nicht einerley starck gesaltzen ist.

Den ersten Punckt betreffend, da wir nemlich gesaget, daß das Seewasser nicht einerley gesaltzen sey, sondern nach den Gegenden und Lagen der Welt merklich unterschieden, und an einem Orte weit stärker oder schwächer von Saltze als an dem andern sey; so wollen wir uns deswegen eben nicht in alle Theile der Welt begeben, um so viel weniger, weil wir von den auswärtigen Gegenden keine versicherte Nachricht haben, sondern wollen nur in Europa bleiben, und anführen, was dieserwegen darinnen wahrgenommen worden; vorhero aber folgendes als einen Satz melden: je heisser das Land, oder je näher die See nach dem Mittage oder der Sonnen zu lieget, je gesaltzener ist auch die See in solchen Gegenden; und so im Gegentheil: je kälter das Land ist, oder je weiter es vom Mittage und der Sonnen lieget, je weniger ist das Meer, welches solches Land umgiebet, gesaltzen.

Es haben zwar einige nicht die Sonne, sondern etwas anders derhalben vorgeben wollen, sie sagen nemlich: wo die See weniger gesaltzen wäre, da käme es daher, daß mehr Flüsse oder andere süsse Qvellen sich daselbst in die See ergössen, und weniger gesaltzen machten: Allein dieses Vorgeben wird nicht überall mit der Erfahrung behauptet, sondern vielmehr das Gegentheil angetroffen, indem an einigen Orten, da die See weniger gesaltzen ist, auch weniger süßes Wasser in die See kommt, als an andern Orten, da vieles hinein flüsset, und die See gleichwohl mehr gesaltzen bleibt: kurtz! dieses Vorgeben findet nicht überall statt, hingegen aber wohl der Umstand, in Ansehung der Sonne oder der Lage, wegen mehrerer Wärme und Kälte, gültiger und unstreitiger, auch jedermann weit begreiflicher bleibt: Z. E. im nördlichen Theile der Ostsee, also in einer kalten Gegend, hat ein Pfund Seewasser kaum ein halb Loth Saltz: gehet man weiter nach der Sonnen zu, und versuchet das

S. 695

### **Salz (gemeines)**

Seewasser in der Westsee, von der Mündung der Elbe an bis Holland, wie auch im Canal zwischen Holland und Engelland, so hält ein Pfund Seewasser schon noch einmahl so viel, nemlich ein Loth Saltz. Kommt man in die Spanische See und gar in die Mittelländische See, so findet man viermahl soviel, nemlich jedes Pfund Seewasser hält zwey Loth Saltz, und so mag es an andern Orten ausserhalb Europa,

absonderlich nach der Mittagslinie zu noch mehr seyn, so daß man nicht anders schlüssen kan, als daß in den wärmern Gegenden auch die Sonne mehr Wasser auszühe, und dadurch das übrige mehr concentrire, oder das rückständige Seewasser desto gesaltzener mache, welche Ausdunstung hingegen in den kältern Gegenden nicht geschehen kan.

Den andern Punckt, daß nemlich das Seewasser auch in einerley Gegend nicht einmahl gleich starck gesalzen wäre, hat der berühmte **Boyle** schon gemeldet: nemlich er hat durch gemachte Proben beobachtet, daß das Meer überhaupt am Grunde mehr gesalzen ist als oben: welches daher kommen mag: weil die See unterwärts lange nicht die starcke Bewegung hat, als oberwärts, demnach unterwärts die Satztheilgen, der natürlichen Schwere nach herabsincken, nach und nach sich vermehren und auch mehr ungestöhr't verbleiben können, dagegen sie oberwärts nicht nur die mehreste Zeit, durch die grosse Bewegungen der Wellen, sondern auch durch den empfangenen Regen oder Schnee, zum Theil auch durch die hinzukommenden Flüsse, sehr öfters beunruhiget, und ungleich mehr verdünnet werden.

Weil nun, wie vorher erwehnet, in Europa, um Spanien und dessen Nachbarschaft herum, die See am reichsten von Saltze ist, so wird auch daselbst, zum Exempel in Almahada, ingleichen bey Cadix, St. Lucar und Mallaga, ferner in Portugall, und zwar bey St. Hubes, dergleichen auch an etlichen Orten in Franckreich, das meiste, wo nicht alles europäische Seesaltz gemacht und gesamlet, wiewohl die Engelländer auch eine solche Saltzsammlung auf der Insul Minorca haben veranstalten wollen.

Ubrigens wird, wie gesagt, zur Zeit das meiste und beste Seesaltz in Spanien und Portugall gesamlet, und damit unter dem Nahmen **Boysalt**, welches so viel, als grobes unraffinirtes Seesaltz heisset, ein starcker Handel getrieben: es wird in gantzen Schiffladungen und Flotten nach Engelland, Schottland, Holland, Seeland, auch in die Österreichischen Niederlande, ferner nach Schweden, Dännemarck, Pommern, Preussen und andere Länder mehr verführet, an verschiedenen Orten, absonderlich in Engelland und Holland, vom neuen gereiniget oder raffiniret, und alsdenn wiederum mit dem raffinirten Saltze grosser Handel getrieben; das Frantzösische Saltz aber wird meistens in seinem eigenen Lande verzehret, absonderlich da der König eine entsetzliche Taxe darauf geleyet, so daß in Franckreich nur reiche Leute das raffinirte oder gereinigte Saltz kauffen können, der geringe und Mittelmann aber sich mit dem schwarzen unreinen **Boysaltze**, der schweren Taxe we-

S. 696

1357

**Salz (gemeines)**

---

gen behelffen muß.

Wenn man das Seesaltz sammeln will, so ist kein ander Mittel da, als daß man das wenige Saltz von den vielen Wassern befreye, oder die Auflösung zu Crystallen mache, das Menstruum hingegen, nemlich das Wasser, davon bringe: der gebräuchlichste Weg, absonderlich bey kleinen Arbeiten ist sonst, daß man solch überflüssiges Wasser durch das Feuer abdunste, gleichwie aber bey grossen Arbeiten hierzu viel Holtz oder Kohlen, und also ungemeyne Kosten erfordert würden, so haben die Menschen noch drey andere Wege ausgefunden, wodurch entweder alles, oder doch das meiste Wasser, ohne sonderbare Kosten, vom Saltze unvermerckt gebracht wird: solche Wege sind nun entweder durch die Sonnenhitze, oder durch den Wind oder aber durch den

Frost: von welchen dreyen die Spanier, Portugiesen und Frantzosen, insonderheit den ersten, nemlich nach der Lage ihrer Länder, die Sonnenhitze erwählet, wiewohl der Wind das Seinige dabey mit verrichtet; dagegen könnte in Dännemarck, Norwegen, Schweden, Pommern, Preussen und andern dort herumliegenden kalten nördlichen Ländern, bey ihrem armen Saltzseewasser noch eher ein mercklicher Vortheil mit dem Froste, da das Wasser allein gefrieret und das concentrirte Saltzwasser, als eine starcke Auslösung des Saltzes, flüßig bleibet, verschaffet und das übrige mit wenig Kosten von der noch anklebenden Feuchtigkeit befreyet oder das aufgelöste Saltz zur Crystallisirung gebracht werden; in Spanien, Portugall und Franckreich haben sie demnach an den Seekanthen solche Gegenden ausgesuchet, da vors erste nicht weit vom Ufer der See, eine Niedrigung, in Verhältniß mit dem Horizont der See, also eine solche Lage ist, daß man nach Belieben aus der See das Wasser dahin ablassen kan, vors andere, da nebst der Niedrigung auch der Grund solcher Gegend thonigt oder lettigt und nicht sandigt ist; vors dritte, daß hinter dieser ersten Niedrigung das folgende Land noch niedriger ist, damit man, nach Erforderung, das hineingelassene Seewasser wieder ablassen kan: in der ersten nahe am Ufer liegenden Niedrigung werden alsdenn allerhand Teiche und Canäle gegraben und solche ordentlich zugerichtet, dabey mit guten Schleussen und Schützungen, so wohl wegen Einfassung und Abhaltung des Seewassers in die Teiche, als auch wegen Wiederablassung des Wassers aus den Teichen, versehen, wie man von solchen Saltzgräben ordentliche Beschreibungen und Kupfferstiche hat.

Sie fangen gemeiniglich gegen die heissen Tage, also im Maymonathe an, die Teiche anzulassen, so trocknet die Sonne und der Wind das Wasser nach und nach aus, und das Saltz crystallisiret sich; überfällt sie aber während solcher Zeit ein lange daurender Regen, so leiden sie grossen Schaden, massen sie hernach insgemein vergebene Arbeit gehabt, und das Wasser gar wieder müssen ablauffen lassen, indem es allzu sehr verdünnet worden.

**Lemery** hat von den Frantzösischen Saltzwercken, andere aber auch von den Spanischen mehrere Nachricht ertheilet.

Dieses rohe Boy- oder Seesaltz, welches gemeiniglich schwärzlich-grau aussiehet, wird hernach

S. 696

---

**Salz (gemeines)**

1358

---

gemeiniglich in andern Ländern raffiniret oder gereinigt, welches denn ohngefehr so zugehet, als bey dem Quellsaltze zu geschehen pfliget: man löset es in reinem süßem Wasser auf, schäumet es hernach im Kochen ab, dazu man gemeiniglich Rinderblut nimmet, und kochet das klare bis zum Crystallisiren; endlich trocknet man es, so ist es reine, und so wohl zum Essen, als auch zu allen andern reinlichen Gebrauche vollkommen geschickt und tüchtig.

So, wie man sich auf besagte verschiedene Arten bestrebet hat, das Saltz aus dem Seewasser mit wenigen Kosten zu erlangen, und das Wasser, als etwas unnützes, loß zuwerden; eben so hat man sich schon seit langen Zeiten her bemühet, mit gleichfalls wenigen Kosten und leichter Mühe das Gegentheil auszufinden und werckstellig machen zu können: nemlich daß man vom Seewasser nur die reine Wasser erhalten möge, und hingegen alles saltzigte, als etwas unbegehrtes, loß werde; das Verlangen wird insgemein betittelt: Die Kunst, mit wenigen Kosten und leichter Mühe das Seewasser süsse oder trinckbar zu machen.

Es mögen hieran gewiß schon viele tausend Reichsthaler seyn verwendet worden; aber man hat zur Zeit noch gar wenig Nutzen geschaffet: denn, wenn eines ist erfunden oder zu Stande gebracht worden, so hat es wieder an etwas andern gefehlet.

Die Mutterlauge, so von der Reinigung und Crystallisirung des Seesaltzes übrig bleibt, wird in Engelland nicht weggegossen, sondern zur Verfertigung des sogenannten Epsonsaltzes gebraucht, als welche Lauge man daselbst mit dem Todtenkopfe des Vitriols vermischt, kochet und auslauget, durchseiget, verdicket, calciniret, auflöset, wieder durchseiget, und endlich crystallisiret, daher man solches Saltz so spottwohlfeil machen kan, weil es von zweyen Überbleibseln oder solchen Ingredienzen verfertigt wird, die sonst weggeworffen werden, zu nichts können gebraucht werden, nichts kosten, und weiter nichts erfordern, als Feuer und etwas Arbeit, nebst einigen darzu benöthigten Instrumenten und Gefässen. Man kan auch gedachte Mutterlauge, wenn sie verdicket wird, mit einem Vitriolischen Zusatze destilliren, und den Salzgeist davon nutzen.

Die zweyte Art des gemeinen Saltzes ist das von der Natur in trockener Gestalt gebildete Saltz, oder das Steinsaltz, von welchem wir hier weiter gar nichts sagen wollen, indem es an seinem Orte ausführlich soll abgehandelt werden.

Endlich kommen wir zum Brunnen- oder Quellsaltze, als der dritten Gattung des gemeinen Saltzes, oder derjenigen Sorte, so von Natur in flüssiger Gestalt unter der Erde angetroffen wird. Einige nennen solches Saltz auch *Sal puteale* oder *Sal lacustre*: Allein der gebräuchlichste Name ist *Sal fontanum*, **Brunnensaltz**, **Quellsaltz**, oder aber auch in Deutschland *Sal culinare*, **Küchensaltz**; ja wenn in unsern Apotheken, in Büchern und Recepten des *Salis Communis* gedacht wird, so verstehet man hier zu Lande keine andere Sorte als eben diese nur allein dadurch, wir sagen in Deutschland oder in unsern Gegenden, dieweil eben den Deut-

S. 697

1359

### **Salz (gemeines)**

---

schen kein anderes Saltz so gemein ist, als das Brunnensaltz.

Es wird von Natur als eine dünne Auflösung des Saltzes in gesaltzenen Quellen unter der Erde angetroffen, jedoch mit dem Unterscheide, daß die Quellen in einem Lande mehr oder weniger gesaltzen oder reicher von Saltze, als in dem andern sind, folglich nicht alle einerley oder gleich viel Saltz halten; Ferner, daß auch selbst das in den Quellen enthaltene Saltz nicht durchgehends einerley, sondern der Krafft des Saltzes nach, in einem Lande stärker oder schwächer als in dem andern ist; nach dem ersten Unterscheide ist zum Exempel die Hällische Sole oder Saltzquelle eine von den reichsten in Deutschland, wie denn ein Pfund vom Hällischen Saltzbrunnen, drey Unzen und drey Quentgen in sich hat, dagegen in manchen kaum ein halb Loth Saltz im gantzen Pfunde Sole vorhanden; dem ohngeachtet ist, nach dem andern Unterscheide, das Lüneburgische und Hartzburgische Saltz, und die meisten anderwärtigen Saltze weit stärker und besser, auch grösser von Crystallen, als das Hällische Saltz.

Das meiste Saltz wird in Lüneburg, Halle, Salze, Stasfort und noch an etlichen Orten mehr im Magdeburgischen, sonst aber auch in Hessen, im Mansfeldischen, Fulda, Sachsen, in Österreichischen und Dänischen Landen, in Francken, Schwaben, Pommern, Ober-Österreichgemünd, Thüringen, Saltzburg und andern Orten mehr gesotten; wer so wohl hiervon, als auch von den Örtern, da Steinsaltz gefunden wird,

Unterricht verlangt, der wird, wo nicht alle, wenigstens die meisten Örter von Europa in den **Breßlauer Naturgeschichten** antreffen, und kan deswegen **Büchners** Universal-Register, *pag.* 522. und ferner nachschlagen, ingleichen wer vom Salzsieden, und was dabey vorgehet, umständliche Nachricht haben will, der mag des berühmten **Hofmanns** in Halle seine hiervon ausgegebenen Schrifften lesen, da er von allen sattsamen Bescheid erlangen, auch ausser dem Sieden, allerhand merckwürdige Nachrichten darinnen finden, die absonderlich das Hällische Saltzwerck betreffen; von welchem so wohl, als vom Saltze selbst im Jahre 1708 zu Erlangen ein Tractätgen heraus gekommen, dessen gantzen Inhalt von Wort zu Wort **Marx** in seiner Deutschen Materialkammer von *pag.* 276. bis 325. anführet.

Bey den vornehmsten Quellen in Halle sind ordentliche Brunnen gemacht, da das Wasser heraus geschöpfft, und bey dem Sieden, zur Reinigung und Abschäumung, etwas Rinderblut, wegen der Crystallisirung oder Körnung aber, einiges Weißbier hinzu gethan wird, wie wohl solche Crystallisirung auch der Wein, ja noch weit besser der rectificirteste Branntewein befördert.

Wenn das Saltz anfänget zu crystallisiren, so geschiehet es oberwärts an der Oberfläche, welche Crystallen aber, weil sie immer schwerer und schwerer werden, sich nicht lange oben aufhalten können, sondern, solcher natürlichen Schwere wegen, untersinken und zu Boden fallen, so daß die Sieder solches nach und nach zu Boden gefallenes oder unterwärts in der Pfanne sich

S. 697

---

**Salz (gemeines)**

1360

sammelndes Saltz mit höltzernen Instrumenten, die sie Scheublein nennen, heraus nehmen, und in die auf den Sockbäumen stehende Körbe schlagen, zuletzt aber trocknen.

Solche Salzsiedereyen, da nemlich die Sole reich oder das Wasser mit vielem Saltze von der Natur begabet ist, und da die überflüßige Feuchtigkeit durch das Feuer leichte davon gebracht werden kan, gehet wohl in Lüneburg und Halle, oder an solchen Orten an, da es würcklich reiche Quellen giebet: allein wenn die Quelle oder die Sole arm und in einem Quart Wasser gar wenig Saltz vorhanden ist, da will die Versiedung so vieles Wassers weder die Mühe, noch das Holtz oder andre Feuermaterialien verlohnen: Derowegen schreitet man bey solchen Umständen zur Hülffe der Lufft oder des Windes, indem man nicht im Stande ist, weder mit dem Feuer, da es zu viel Holtz kostet, noch mit der Sonne, die in Deutschland nicht so heiß scheineth, wie in Spanien, Portugall und Franckreich, noch mit Froste, da man bey solchen armen Quellen sich nicht auf die ungewisse Kälte verlassen kann, die Ausdunstung dadurch anzustellen.

Die Sache ins Werck zu richten und von der streichenden Lufft, oder dem Winde die Austrocknung zu befördern, hat man Gradierhäuser oder sogenannte Leckwercke erfunden, welche grosse mit Rinnen und Kästen versehene also gebauete Häuser sind, daß die Luft und der Wind überall durchstreichen und das Wasser verwehen oder austrocknen kan, wie es denn immer im Lauffen und Tröpfeln ist, so an einigen Orten mit Strohwischen, an andern Orten mit Reißholtz und noch an andern mit Pferdehaaren darzu eingerichtet wird, und dergleichen Häuser zu Nauenheim bey Franckfurt, zu Saltzungen, zu Aschersleben, zu Allendorf, zu Saltze, zur Hellen, zu Saltzgütter, bey Lützen im Merseburgischen, bey Colberg in Pommern und vielen andern Orten mehr vorhanden sind: allein sie sind vielen Beschwerlichkeiten

unterworfen, und es ist überhaupt eine armselige und mühselige Arbeit; wenn nun alles wohl von statten gehet, so concentrirt sich durch solches Verfahren die Sole, und das concentrirte wird zuletzt in den Pfannen vollends zu Saltze gesotten.

Wenn Salzsolen, Salzquellen oder solche natürliche Auflösungen des Küchensaltzes sollen versucht werden, oder man will wissen, wie viel Salz in einem Quart Wasser oder solcher Sole vorhanden, so pflegt man es gerne mit. statischen Bilancen zu thun. Man hat eigene Saltzprobierer darzu, man kan es auch wägen, anderes reines Wasser dargegen wägen, und das Übergewichte ausrechnen oder abzühen; die Destillation, oder das Abzühen, die Niederschlagung, neue Auflösung, Reinigung und ordentliche Crystallisirung wären zwar der richtigste Weg, es würde aber viel Mühe und Zeit dazu erfordert werden. Die Proben und Eigenschafften eines gemeinen oder Küchensaltzes sind folgende:

- 1) muß es, dem Ansehen nach, schöne weiß,
- 2) durchsichtig und crystallinisch,
- 3) ohne Geruch,
- 4) reine von Ge-

S. 698

1361

### Salz (gemeines)

---

schmacke,

5) vom Anfühlen nicht weich, sondern dichte, harte und feste seyn, denn je härter und fester es ist, je besser ist es;

6) muß es trocken seyn, und an der Luft nicht schmelzen;

7) muß es unter den Crystallen, als die ordentlich viereckigt, oder auch wie viereckigte unterwärts zugespitzte Nöpfigen sind, nichts pülveriges, haben, vielweniger das gantze Saltz pülverigt seyn;

8) es muß reine und leichte im Wasser zergehen, dergestalt, daß es nicht nur eine helle klare und weisse Auflösung mit dem Wasser abgiebet, sondern auch nichts zu Boden fallen lässet;

9) es muß auf glüenden Kohlen knickern und springen, als welches die allervornehmsten Proben sind, die leichte in die Augen fallen.

Es vermehret die Kohlenglut, welches man auch bey den Grobschmieden sehen kan.

Es lässet im Feuer, und vermehret bey anhaltender Hitze zugleich etwas von seiner Säure.

Es flüset sich leichte flüchtig machen, theils durch Kohlen; theils aber auch, und zwar vornehmlich durch die Fäulniß mit andern zur Fäulung mehr geneigten Sachen; endlich auch im menschlichen Leibe, und in der darauf veranstalteten natürlichen Fäulniß des Urins; **Becher** hat eine Flüchtigmachung des Küchensaltzes mit Bley angegeben.

Wir wollen weiter gehen, und nun sehen, was dieses Saltz nach seiner physicalischen Vermischung für ein Saltz sey.

Will man die Antwort in den Büchern holen, so wird man in den meisten schlechten Trost finden: Z. E. der eine saget, es wäre die *Salsugo Aquae Salsae*, die Saltzigkeit des gesaltzenen Wassers; der andere spricht, das Küchensaltz ist ein zusammengewachsener Saft, gleichwol erkennet jedermann dieses Saltz für ein Minerale, wo solte nun unter der Erden der Saft herkommen? Denn das Wort Saft kan eigentlich nicht anders, als im Pflanzenreiche, und zur Noth im Thierreiche, keinesweges aber im Mineralienreiche statt finden.



Wieder ein anderer saget, das Küchensaltz ist ein einfacher auflöslischer Körper: allein diese Beschreibung kann man auch auf andere Dinge ziehen, z. E. wenn man die Gedancken auf ein wässeriges, auflösliches Wesen richtet, so kann man auch ein Gummi, einen Leim, Gallerte, verdickten Saft, Extract, Schleim, und dergleichen darunter verstehen, als von welchen allen man ebenfalls sagen kan, daß sie auflösliche einfache Körper seyn; siehet man aber auf eine geistige Auflösung, so kan es ein Hartz, ein Balsam, ein Öl, ein Campher, oder ein anderer auflöslischer einfacher Körper seyn: kurtz! diese Beschreibungen drücken nicht das geringste vom gemeinen Saltze aus, vielweniger dessen physicalische und besondere Beschaffenheit, sondern es sind allgemeine Ausdrückungen, die allhier nichts sagen wollen, und je gelehrter sie es zu geben gesucht, je erbärmlicher klinget es, z. E. wenn **Guilielmini** sagt: *Sal est corpusculum insectile terminatum planis superficiebus ita ad invicem inclinatis, ut simplicem aliquam includat figuram*: Dieses klinget recht philosophisch; wenn es aber der Chymiste bey dem Kohlfeuer besiehet, so ist nichts darhinter.

Kein Mensch in der Welt ist vermögend aus solchen äusserlichen Schalen-Beschreibungen nur den

S. 698

---

### Salz (gemeines)

1362

Haupt-Stamm des Saltzes, geschweige das Geschlechte zu errathen; denn da weiß niemand, ob ein saures, oder fixes oder flüchtiges alkalisches Saltz, ein flüchtiges oder fixes oder saltzigtes oder reines Mittelsaltz, ob ein mineralisches oder vegetabilisches Saltz, oder was für ein Saltz, durch so eine wunderliche Beschreibung soll verstanden werden; und der müste mehr als ein Mensch seyn, der vollends errathen könnte, was für Bestandtheile darunter verstanden würden: dergleichen Geschwätze in der Chymie sind die gröste Armuth in der Welt, indem hinten und fornen, ja selbst in der Mitten, nichts, als chymische Unwissenheit hervorleuchtet.

Ohne weitem Umschweif sagen und behaupten wir, daß das gemeine Saltz, nach allen dreyen Sorten, so wie es in seiner crystallinischen brauchbaren, reinen und saltzigten Gestalt erscheint, ein mineralisches, fixes Mittelsaltz sey, und hauptsächlich aus zweyen erweißlichen Bestandtheilen bestehe, nemlich aus der Salzsäure, und einer auflöslischen alkalischen Erde.

Gleichwie wir bey dem Salpeter gesaget haben, daß alles besondere Wesen, das ihn von allen andern in der Welt befindlichen Saltzen unterscheidet, einzig und allein in dessen Salzsäure läge; also muß man auch von dem gemeinen Küchensaltze ebenfalls wissen, daß an seiner Salzsäure einzig und allein alles lieget, womit es sich vor andern Saltzen unterscheidet oder bekannt machet, welche Salzsäure jedoch wiederum in gantz andern Eigenschafften und Würckungen, als bey dem Salpeter, bestehet.

Wenn man jeden Bestandtheil noch mit einem besondern Kennzeichen belegen wolte, so könnte man sagen, die Säure wäre flüßig, und flüchtigmachend; die alkalische Erde aber sey eine zarte und von solcher Säure allbereits flüßig gemachte Erde, wie aus folgenden erhellen wird.

Ehe wir noch an den Beweiß dieser Dinge gehen, so wollen wir noch vorher den kleinen Unterscheid anführen, welchen die drey Sorten unter sich selbst haben. Zwar ist eine wie die andere ein gemeines Küchensaltz und hat auch eine wie die andere die beyden gemeldeten Hauptbestandtheile, nemlich die Salzsäure, und die alkalische Erde;

allein sie haben insgemein, wo nicht eben allemal, jedoch ofte, eine zufällige Beymischung, oder vielmehr Unreinigkeit, die zur eigentlichen Vermischung des gemeinen Saltzes nicht gehöret.

Das Meersaltz scheint gemeiniglich etwas salpetriges bey sich zu führen, welches man aus zweyen Umständen sehen kan und schlüssen muß: erstlich weil man mit Seewasser nicht gar gut das Feuer löschen kan, und solches Wasser das Feuer eher vermehret als vermindert, welches dem dabey befindlichen salpetrigten Wesen einzig und allein zugeschrieben wird, wiewohl wir auch oben erwehnet, daß das gemeine Saltz selbst einigermassen die Hitze vermehret.

Noch viel deutlicher aber erhellet es zum andern daraus, weil man öfters mit dem Meersaltzgeiste (indessen doch auch nicht mit allem, oder von allem Meersaltze) das Gold auflösen kan. Da es nun eine ausgemachte Sache ist, daß ein reiner Saltzgeist ohnmöglich Gold auflösen kan, und die Erfahrung klar zeigt, daß allerdings beyderley Säuren, nemlich so wohl die Salpeter- als die

S. 699

1363

### Salz (gemeines)

---

Salzsäure, wenn auch gleich von einer viel und von der andern nur ein gar weniges wäre, zu solcher Auflösung erfordert werden. so ist ja handgreiflich und offenbar zu schlüssen, daß, wenn ein Saltzgeist Gold auflöset, solcher keineswegs reine sey, sondern salpetrigt seyn müsse. Weil es nun einige Meersaltzgeister thun, so wird der Schluß des Satzes nicht weit her zu holen seyn.

Die Entstehung solches salpetrigten Wesens ist endlich auch gar leichte daher abzunehmen: weil in der See, Menschen, Thiere und Erdgewächse verfaulen, nicht nur von gantzen untergegangenen Schiffen und was sich darauf befunden, sondern auch von allen auf der See sterbenden Menschen, von allen Viehe, allen Meergeschöpfen selbst und vielen tausenderley andern leblosen Sachen, was entweder verletzlicher oder unglücklicher Weise hineinkommet, und darinnen nach und nach verfaulet, folglich mit dem Meersaltze etwas salpetriges ausmachtet; welches man indessen doch gar nicht für allgemein annehmen oder daß alles Seewasser einerley und denn auch alles Meersaltz salpetrigt sey, verstehen darf; sondern wir sagen nur, daß es daher komme, wenn man dergleichen Meersaltz, oder Meersaltzgeist der Gold auflöset, antrifft: allermassen es auch gantz reines Meersaltz giebet, dessen Geist kein Gold auflösen wird, zumal wenn das Saltz bekannter maassen ordentlich ist gereiniget und sauber crystallisiret worden

Daß ein gewisser, sonst gelehrter Mann, die wahren Bestandtheile der vermischten Körper nicht recht einsiehet, zeigt sich unter andern auch bey dessen Beschreibung des Meersaltzes, allwo er spricht: *Sal marinus à Sale ammoniaco sola differt fixitate, ubi alias illi simillimus est*, das ist: das Seesaltz wäre mit dem Salmiac weiter in nichts unterschieden, als in der blossen Fixtät oder Feuerbeständigkeit, sonst wäre es demselben am allerähnlichsten; welches aber in der That eine schlechte Vergleichung ist: massen in der Welt nichts mit dem Salmiac kan verglichen werden, wenn es nicht wenigstens auch einigermassen salmiachhaftig ist, oder wenn es nicht von Säure und urinösen Saltze zusammen bestehet.

Nun wird man in viel Pfunden, ja in viel Centnern Meersaltze keinen Scrupel, vielleicht keinen Gran von einem flüchtigen urinösen Saltze beweisen können; dahero es auch mit dem Salmiac nicht kan verglichen werden: indem ja das einzige urinöse Wesen das vorzüglichste

Kennzeichen, auch, dem Gewichte nach das allermeiste Ingrediens eines solchen Mittelsaltzes ist, welches mit recht den Namen eines Salmiacs verdienet; wollen wir aber von einseitigen Ingredientien die vergleichende Schlüsse von dergleichen machen, so würde in der chymischen Red- und Schreibart wunderlich Zeug herauskommen, und kein Mensch den andern verstehen, gleichwie es dieser gelehrte Mann vermuthlich allhier von der einseitigen Säure des Saltzes mag geschlossen haben.

Die andere Sorte des gemeinen Saltzes, nemlich das Steinsaltz, ist nur hierinnen von den beyden andern Sorten unterschieden, daß es in seiner Vermischung etwas würcklich Stein- und Felsenhaftes zu haben

S. 699

### **Salz (gemeines)**

---

scheinet, nachdem es nicht nur in grossen, sondern zuförderst in festen Crystallen erscheint, dagegen sich die andern beyden Gattungen niemals in so grosse, viel weniger in so feste Crystallen begeben; nichts desto weniger ist das Steinsaltz im übrigen dennoch ziemlich sauber und rein, ja es hat in einem gewissen Umstande noch etwas vor den andern beyden zum voraus, nemlich es präcipitiret sich nicht mit einem alkalischen Saltze, dagegen das alkalische Saltz, es sey fix oder flüchtig, so wohl die Auflösung des Meersaltzes, als auch die Auflösung des Brunnensaltzes zu trübe machet und würcklich niederschläget.

Die dritte und letzte Sorte, das Brunnensaltz, unser hier zu Lande gebräuchliches Küchen-Saltz, wovon wir hier eigentlich reden, ist darinnen von jenen beyden Sorten unterschieden, daß es das allerreineste, und zum menschlichen Gebrauche das allerbequemste, darbey aber auch das zärtteste, und der Saltzigkeit nach das schwächste ist, welches die kleinsten Crystallen ansetzet.

Wir verlassen nunmehr die beyden andern Sorten, nemlich das Meer- und Steinsaltz, gantz und gar, und halten uns in den fernern Betrachtungen und Abhandlungen nur an das übliche Landsaltz, oder an das gewöhnliche gemeine Küchen-Saltz.

Und da wir den kleinen Unterscheid unter den dreyen Sorten selbst gezeiget, so werden wir nun vorgemeldete Bestandtheile der letztern Sorte noch besser zu erweisen haben; Wir haben vorhin gemeldet, daß das gemeine Saltz ein mineralisches fixes Mittelsaltz sey, welches hauptsächlich aus zwey erweißlichen Bestandtheilen, nemlich aus der Salzsäure und der alkalischen Erde besteht.

Daß das Küchensaltz ein Saltz, und kein Safft sey, weiß endlich die gantze Welt, so daß wir deshalb wohl keinen weitem Beweiß anzuführen werden nöthig haben; Zumahl da es sich wegen seiner Auflöslichkeit im Wasser, wegen seiner crystallinischen Gestalt, und wegen seines Geschmacks gnugsam als ein würckliches wahres Saltz darstellt; hingegen kein Safft crystallinisch siehet, noch bloß saltzig schmäcket, auch gar kein Safft im Mineralienreiche zu finden ist.

Es ist ferner zur Gnüge, auch nur aus dem, was allbereits nach und nach erwehnet worden, bekannt, daß es kein vegetabilisches oder Thier- sondern ein mineralisches Saltz ist, mithin darf auch hierbey nichts weiter erinnert werden.

Daß es ein Mittelsaltz, erhellet daraus: weil es mit keinem fixen alkalischen Saltze, auch keine Auflösung des Saltzes schlechterdings mit einer Säure aufbrudelt; weil diese Auflösung den Violensyrup an der Farbe unverändert lasset, und selbigen weder ins grüne, noch ins rothe

verwandelt; weil das Küchensaltz auch schlechterdings keine mit Säuren gemachte Auflösungen niederschläget, wenn anders keine stärkere Säure zugegen ist, welche nähere Verwandtschaft mit dem alkalischen Theile, oder kein solches Metall vorhanden, welches nähere Freundschaft mit der Salzsäure selbst hat; anderer Proben zu geschweigen; daß aber das Küchensaltz auch fix oder ein fixes Mittelsaltz ist, siehet man offenbahr im Feuer, allwo es sich in seiner Vermischung er-

S. 700

1365

### **Salz (gemeines)**

---

hält, ja, so an sich selbst überaus lange verbleiben und sich keines weg gänzlich aus seiner Vermischung setzen lassen wird.

Nun könnten auf jetzt gemeldete Punkte folgende Einwürfe gemacht werden, und zwar, daß das Küchensaltz kein rechtes fixes Mittelsaltz sey:

1) Wäre gesagt worden, es brudele mit keinem Alkali auf, der Einwurf könnte hierauf seyn, es wäre nicht genug, daß es mit dem Alkali nicht aufbrudele, sondern es müste auch eine reine Auflösung eines Mittelsaltzes sich nicht damit niederschlagen lassen; gleichwohl wäre erwehnet worden, daß ein alkalisches Saltz so wohl die Auflösung des Meer- als auch des Brunnensaltzes trübe und milchigt mache, und würcklich niederschlage; also wäre es kein rechtes Mittelsaltz.

Darauf dienet zur Antwort, daß die Sache zwar an sich selbst wahr ist, allein der Präcipitat ist von keiner sonderbaren Wichtigkeit, sondern in geringer Menge, wie denn aus einer Unze Meersaltz aufs höchste nur zehen Gran, und aus einer Unze Brunnensaltz zwölf Gran niedergeschlagen werden; hernach muß man hauptsächlich bedencken, daß gesagt worden, wie das Küchensaltz aus einer Säure und einer alkalischen Erde bestehe; dabey aber hat man nichts erwehnet, daß es ein Mittelsaltz aus Säure und einem alkalischen Saltze sey: und da alle Erden überhaupt nicht so feste an den Säuren sitzen, als die alkalischen Saltze, (ob wohl allhier bey dem Küchensaltze die erdigten Theilgen dennoch feste genug sitzen) so kan es ja leichte geschehen, wenn ein alkalisches Saltz zum Küchensaltze kommet, daß alsdenn etwas von der Erde losgehet, sich niederschlagen lässet, und zu Boden fället: ja es wäre kein Wunder, wenn sich auch alle Erde daraus präcipitirte, wie man denn siehet, wenn aufgelöste Alaune mit geflossenen Weinsteinöle vermischt wird: denn deswegen ist bey dem gemeinen Saltze das saure Saltz dennoch vorher mit gedachter alkalischen Erde gesättiget und die Vermischung nichts anders, als ein Mittel- oder saltzigtes Saltz gewesen, und kommt die Niederschlagung nur daher, weil die Säure nähere Verwandtschaft mit einem würcklichen alkalischen Saltze, als mit einer alkalischen Erde hat.

2) Der andere Entwurf könnte seyn, daß ja wäre gesagt worden, es brudele das Küchensaltz mit keinem sauren Saltze auf; man solle nur Vitriolöl auf Küchensaltz güssen, so würde man sehen, ob es nicht aufwalle? Ja selbst der Salpetergeist würde schon etwas zeugen, desgleichen das Vitriolöl auf einer Auflösung des Saltzes.

Worauf wiederum zur Antwort dienet, daß zwar gesagt worden,, wie daß schlechterdings keine Säure mit einer Auflösung des Saltzes aufbrudele, welches auch beständig wahr bleibet: Denn daß sich das Vitriolöl mit solcher Auflösung erwärmet, zischet, das Glas, darinnen sich die Auflösung befindet, mehr und mehr

erhitzt, und sich endlich bis zur Aufwallung erhitzt, kommt mehr vom Wasser, so zur Auflösung des Saltzes genommen worden, als vom Küchensaltze selbst her, indem man alles dieses eben sowohl siehet, wenn Vitriolöl in blosses

S. 700

**Salz (gemeines)**

1366

reines Wasser getropffet und auf gleiche Weise vermischet wird, welches also keine Aufbrudelung mit dem aufgelösten Küchensaltze ist, die auch um so viel weniger mit dem Vitriolgeiste, und auch nicht mit dem Salpetergeiste erfolgt.

Daß aber einige weisse nebelhaffte Dämpffe oder Geister aufsteigen, wenn das Vitriolöl zum aufgelösten Küchensaltze, oder gar auf das unaufgelöste Küchensaltz selbst gegossen wird, und denn hierbey, nemlich wenn das Vitriolöl auf das gantze unaufgelöste Saltz kommet, eine ziemliche Aufwallung vorgehet, hat wieder eine andere Ursache: Bey dem aufgelösten Saltze erhitzt sich das Wasser, welche Erhitzung desto mehr etwas zur Erhebung eines zarten Saltzgeistes beyträget; daß aber der nebelhaffte Geist aufsteiget und bey dem Küchensaltze mit gedachter concentrirten Vitriolsäure sich eine Aufwallung zeigt, hat dieses zum Grunde: Der bey dem gemeinen Saltze vorhandene alkalische Theil hat nähere Verwandtschaft mit der Vitriolsäure, als mit seiner eigenen Salzsäure.

Gleichwie nun alle Säuren mit alkalischen Sachen aufwallen, also geschiehet auch hier nichts neues, um so viel weniger, weil die Vitriolsäure die mächtigste Säure von der Welt, und mit allen alkalischen Sachen am allerverwandesten ist.

Und da das Vitriolöl der Salzsäure die alkalische Erde nimmt, mithin eine neue Vereinigung der alkalischen Theile mit einer andern Säure geschiehet, anbey diese concentrirte Säure sich mit allen Nassen erhitzt, so ist es kein Wunder, wenn zu gleicher Zeit etwas von dem allersubtilesten Saltzgeiste ausdünstet und in der Gestalt eines Nebels aufsteiget, wie man solches siehet, wenn auch zum blossen reinen Saltzgeiste das Vitriolöl eingetropffet wird, als welches um so viel mehr die ebenfalls aufsteigenden Dünste erklärt, wenn das Vitriolöl in eine Auflösung des Saltzes getropffet wird.

Man siehet diese Würckung des Vitriolöls auf das Alkali auch bey dem Salpeter, ohngeachtet solcher ein rechtes Mittelsaltz ist, und statt der Erde ein völliges fixes alkalisches Saltz besitzt. Folglich ist auch dieser Einwurf nicht hinlänglich, als wäre deshalb das Küchensaltz kein Mittelsaltz.

Der dritte Einwurf könnte seyn, daß wir gesaget, das gemeine Saltz präcipitire keine mit Säuren gemachte Auflösung; solches käme aber mit der Erfahrung nicht überein: denn wenn entweder gemeines Saltz oder dessen Auflösung in eine mit Scheidewasser gemachte Auflösung des Silbers oder Quecksilbers oder Bleyes gethan würde, so geschähe ja offenbar eine sichtliche Niederschlagung.

Hierauf dienet abermahls zur Antwort, daß wir selbst ausgenommen, wenn keine mächtigere oder solche Säure zugegen wäre, die mit dem alkalischen Theile des Saltzes nähere Verwandtschaft habe: Dieweil nun allhier die allerdings mächtigere Salpetersäure bey gedachten metallischen Auflösungen vorhanden, so geschiehet ja eben das, was wir bey dem kurz vorhergehenden Einwurffe gemeldet: nemlich die Salpetersäure greiffet in den ihr von Natur näher verwandten alkalischen Theil des Küchensaltzes,

vereinigt sich damit und machet eine Gattung des wiederhergestellten Salpeters; Die befreiete Salzsäure hingegen löset niemahls alleine das Silber, Bley, oder, bey geschwächtem Zustande, das Quecksilber auf, folglich fällt sie mit solchen von der Salpetersäure verlassenen Metallen in Gestalt eines Kalcks oder Pulvers zu Boden; Worzu noch kommt, daß diese drey weissen Metalle ohne dem eine weit nähere Verwandschafft mit der Salzsäure, als mit der Salpetersäure haben, demnach auch die Niederschlagung von Seiten der Salzsäure ebenfalls so leichte geschehen kan, als die Vereinigung der Salpetersäure mit dem alkalischen Theile des Saltzes an der andern Seite vorgehet, als welches alles man deutlich genug siehet, wenn in eine der vorerwehnten Auflösungen der blosser Saltzgeist alleine gegossen wird.

Endlich möchte noch der vierte Einwurf können gemacht werden, da wir gesaget, das Küchensaltz wäre ein fixer Mittelsaltz: Wenn dem also sey, so müste bey anhaltendem starcken Feuer gar nichts von der Salzsäure loßgehen, sondern solches Saltz einmahl wie allemahl fix und in gleicher Vermischung, als ein beständiges fixer Mittelsaltz verbleiben; allein man muß auch hier abermahls erwägen, daß es ein solches Mittelsaltz ist, da die Säure nicht mit einem blossen fixen alkalischen Saltze, sondern, wie gesaget, nur mit einer alkalischen Erde verbunden ist; und daß alle mineralische Säuren, wenn sie nur mit erdigten Körpern vereinigt, die gegen solche Erde flüchtigere Säure im starcken Feuer müssen fahren lassen, wie man solches siehet, wenn Kalck mit Saltz- oder Salpetergeiste vereinigt und in das Feuer gebracht wird; ja man siehet es bey der Destillation der Alaune, da ja die allerstärckeste Säure, weil sie nur mit irdischen Theilen verbunden ist, gleichwohl durch die Gewalt des Feuers zum Ausdünsten gezwungen wird.

Man nehme einen Saltzgeist oder die Salzsäure, verknüpffe sie mit einem fixen alkalischen Saltze, an statt daß sie vorher nur mit einer alkalischen Erde vermischt gewesen, und setze das daraus entstandene Saltz ins Feuer, man quäle es mit Hitze wie man will, so wird man sehen, ob sich auch hernach die Säure so leichte wird ausdämpfen und austreiben lassen, als vorher, welches alles um so viel eher alle Einwürffe über den Haufen stösset: massen sich solches Mittelsaltz wohl im Feuer halten wird.

Nun wird noch übrig seyn, die beyden angegebenen Bestandtheile selbst, nemlich die Salzsäure und die alkalische Erde des Saltzes, erweißlich zu machen, in wie weit daran noch ferner etwas fehlet. Mit der Erde wollen wir den Anfang machen, und hernach das saure Saltz vornehmen.

Ob nun zwar die bey dem gemeinen Saltze sich befindende alkalische Erde allbereits aus vorerwehnten Einwürfften, und den dabey angebrachten Antworten ziemlich dargethan worden, so wollen wir dennoch eines und das andere zu desto mehrerer Überführung noch weiter erklären: Zuförderst dienet zur Nachricht, daß sich keine mineralische Säure, es sey welche es

wolle, vermittelst des blossen Feuers gänzlich von einer, absonderlich alkalischen Erde abscheiden lässet, sondern zuletzt immer die mehr und mehr fixere oder concentrirtere Säure dabey verharret; Demnach

ist es auch allhier bey dem Saltze eine blosser Unmöglichkeit, die Erde auf solche Weise davon zu scheiden, oder abgesondert darzustellen, sondern es erfordern solche Scheidungen und Beweise in der Chymie allezeit einen neuen, jedoch nicht verdächtigen oder selbst bloß erdhafften Zusatz, wodurch die Erde in ein anderes Subject eingehet oder übernommen wird.

Kan man also die Erde nicht abgesondert darstellen, so muß man suchen, den Geist oder das saure Saltz davon zu scheiden, nach welcher Arbeit man alsdenn die Erde um so viel leichter wird beurtheilen können, Da nun die Salzsäure die schwächste mineralische Säure ist, so setze man dem Saltze eine stärkere Säure zu, welche die Salpetersäure, am besten aber die Vitriol- oder Schwefelsäure seyn kann: wenn derowegen das Küchensaltz mit Vitriol-Öle oder Geiste destillirt wird, so gehet der Saltzgeist, oder die Salzsäure gäuzlich davon, und im Überbleibsel verbleibet die Erde mit der zugesetzten Vitriolsäure, so alsdenn ein neues Mittelsaltz ausmachet, und offenbar die im Saltze gewesene alkalische Erde zu erkennen giebet; Daß es kein fixes alkalisches Saltz gewesen, siehet man daraus, weil dieses neue vitriolische Neutersaltz kein vitriolisirtes Weinstein oder Arcanduplicat, sondern gantz was anders, nemlich, nach **Glaubers** Benennung, ein Wundersaltz ist.

Hätte man, statt der Vitriolsäure, die Salpetersäure darzu genommen, so wäre es ein wiederhergestellter Salpeter geworden, so einigen theils wegen der vorhin dabey gewesenen Salzsäure auch in viereckigter Gestalt anzuschüssen pflaget, und deswegen insgemein *Nitrum cubicum* genennet wird.

Eben so, wie die Kunst durch die zugesetzte Vitriolsäure dem gemeinen Saltze seine alkalische Erde nimmet, verrichtet es auch die Natur, sintemahl unter der Erde sogleich ein so genanntes Wundersaltz entstehet, sobald nur etwas vitriolisches das gemeine Saltz antrifft, daher man in den meisten Gesundbrunnen und heutigen Bitter-Wassern, dergleichen Saltz findet, auch etwas von dieser Art bey einigen warmen Bädern antrifft: und denn wird von einem natürlichen fixen alkalischen Saltze ein Geschrey in die Welt hinein gemacht, welches doch niemahls vom Anfange der Welt gewesen, noch in Ewigkeit hervorkommen wird oder kan, sondern alles fixe alkalische Wesen bestehet in einer solchen vom Küchen-Saltze abstammenden, auflöblichen alkalischen Erde, sie mag nun noch im Saltze selbst oder aber in andern Vermischungen übernommen, oder auch gar von der Säure befreyet worden seyn, und ist diese Erde noch lange kein solch vollkommenes, mit allen erforderlichen Eigenschaften begabtes, fixes alkalisches Saltz, als ein vegetabilisches fixes alkalisches Saltz zu seyn pflaget, wofür sie gleichwohl von vielen ausgegeben wird.

Wir haben auch erkläret, die Erde des Küchen-Saltzes sey eine nicht nur auflöß-

S. 702

1369

### Salz (gemeines)

---

lich- sondern auch flüßig gemachte Erde, welches so zu verstehen ist: weil sie absonderlich mit der Vitriol-Säure im Feuer flüsset, so hingegen kein würckliches fixes alkalisches Saltz mit dieser Säure thut: man siehet das erste im Wunder-Saltze, da die Vitriol-Säure nur nichts anders, als mit einer solchen Saltz-Erde vermischt ist; und das andere siehet man im vitriolirten Wein-Steine, da diese Säure mit einem wahren vollkommenen fixen alkalischen Saltze versetzt ist: jenes flüsset im Feuer wie Wasser, und der vitriolirte Wein-Stein dagegen mit dem

allerstärcksten Feuer gantz und gar nicht. Anderer Unterschiede, so das Wunder-Saltz mit Metallen beweiset, zu geschweigen.

Nachdencklich ist es, daß diese Erde erst von der Salzsäure ist flüßig gemacht worden, als welches man aus andern Begebenheiten schlüssen und daher für eine untrügliche Wahrheit ausgeben kan; und werden nicht allein die Erden, sondern auch die fixen alkalischen Saltze zu solcher Flüssigkeit gebracht, nachdem sie nur ein einzigemahl mit der Salz-Säure sind vereinigt worden;

daß das Weinstein-Saltz mit der Vitriol-Säure im vitriolirten Weinsteinen auch mit dem stärcksten Feuer nicht flüsse, ist nur itzo gesaget worden, und ohne dem bekannt genug: man nehme nun solches Weinstein-Saltz, womit man seinen vitriolirten Weinstein machen will oder gemacht hat, man sättige es mit reinem Salz-Geiste und crystallisire es zum regenerirten Salze; über dieses wiederhergestellte Salz güsse man hernach Vitriol-Öl und destillire es, so gehet der Salz-Geist wieder davon, und im Todten-Kopfe bleibet die Vitriol-Säure mit dem alkalischen Salze vereinigt:

nun solte dieses von rechtswegen nichts anders seyn, als ebenfalls ein vitriolirter Weinstein; allein man lauge es aus, crystallisire und versuche es, so wird man das Gegentheil oder vielmehr das erfahren, was wir vorhin gesaget haben: nemlich dieses neue Mittel-Saltz wird im Feuer eben so gut flüssen, wie das ordentliche Wunder-Saltz, und also darf man es auch für keinen vitriolisirten Weinstein, sondern allerdings für ein rechtes Wunder-Saltz halten: welche merckwürdige Veränderung deutlich die flüßigmachende Kraft der Salz-Säure, und daß die natürliche alkalische Erde des Salzes auf gleiche Weise also flüßig gemacht worden, behauptet und wahrmachet:

Daraus folget endlich, daß eben nicht der alkalische Theil des gemeinen Salzes vorher oder ehe es mit der Säure vereinigt wird, etwas besonders oder allbereits flüßiges gewesen sey, wie man sonsten beständig geglaubet und es dafür gehalten hat, sondern daß es erst von der Säure solche Eigenschaft empfangt oder flüßig gemacht werde, folglich alle fixe alkalische Körper zu solchem Stande können gebracht werden, wie wir unter andern an dem Kalke selbst sehen: denn was ist wohl unflüßiger als der Kalk; was flüßet aber wohl so dünne oder dem Wasser ähnlicher als eben dieser Kalk, wenn er nemlich mit der Salz-Säure ist versetzt worden? wie man bey dem so genannten fixen Sal-

S. 702

---

**Salz (gemeines)**

1370

miac deutlich genug siehet; und so könnte man noch andere Exempel mehr anführen.

Man kan zwar etwas von einem tauben und erdigten Wesen aus dem Küchen-Salze beweisen, wenn es vielfältig calciniret, aufgelöset, durchgeseiget, eingekochet, wieder calciniret, aufgelöset, und eingekochet, mithin diese Arbeit öfters wiederholet wird; allein; es ist viele Arbeit und endlich dennoch ein unrichtiges oder ungewisses Verfahren; mit einem Worte: man kan hierauf eben keinen Staat machen, weil durch dergleichen wiederholte Arbeiten allerhand Veränderungen und Eigenschaften einer Sache zuwege- oder beygebracht werden können, als sie von Natur nimmermehr gehabt hat.

Jedoch ist dieses zu mercken, daß man durch gedachtes Verfahren fast das gantze Salz zernichten kan; wie man denn zur Probe ein Pfund Salz auf diese Art dreyzehnmahl kann durcharbeiten lassen, davon man auf die letzt ohngefehr ein einziges Quentgen Salz und drey



Quentgen Erde, also zusammen ein Loth übrig behalten wird, dabey die übrigen ein und dreyßig Loth in die Krätze gegangen; selbst das übrig gebliebene Quentgen Salz könnte vollends vertilget werden, wenn man die Arbeit noch etliche wenige mahl fortsetzen wolte.

Dieses wäre also von dem ersten Ingrediens oder von dem erdigten Bestandtheile des gemeinen Salzes. Nun muß noch der andere angegebene Bestandtheil, nemlich die Salz-Säure, erweißlich gemacht werden: solches kann im Augenblick geschehen, wenn nur etwas Vitriol-Öl über Küchen-Salz gegossen wird, da so gleich diese mächtige Vitriol-Säure an und in den alkalischen erdigten Theil des Salzes gehet, sich damit verbindet, und hingegen das saure Saltz des gemeinen Salzes befreyet, welches theils in seinen flüchtigsten Theilgen, ohne Wärme, als ein Nebel davon züheth; theils aber auch in seinen etwas mehr fixern Theilen durch angewandte Hitze vollends zu destilliren oder überzujagen steheth; mit einem Worte, das saure Saltz des gemeinen Salzes ist der bekannte Salz-Geist.

Der vornehmste und grosse Nutzen des Salzes ist ohnstreitig, daß es zur Speise gebrauchet wird, als weswegen man es auch *Condimentum condimentorum* nenneth.

Die Alten haben schon verschiedene Tisch-Regeln gegeben, darunter die Nothwendigkeit und den Nutzen des Salzes anzudeuten, da denn einige gesaget: *non bene Mensa tibi ponitur absque Sale*, der Tisch wäre nicht gut gedeckt, wenn kein Saltz darauf stünde; andere haben gesaget: *non sapit esca probe, quae datur absque Sale*, diejenige Speise, die ohne Saltz gegeben werde, schmäcke nicht gut; noch andere haben die Ehrerbietung und Hochachtung für das Saltz darinnen bezeigt, wenn sie gesaget: *Sal primum poni debet, primumque reponi*, das Saltz solle zum ersten aufgesetzt, und auch zum ersten wieder verwahret oder weggesetzt werden, und dergleichen mehr.

Es wird nicht nur zur Salzung und Würzung der Speisen so gleich, oder die man so gleich

S. 703

1371

### Salz (gemeines)

---

verspeisen will, sondern auch zur Einsalzung, in Absicht einer zeitlangen Erhaltung verschiedener eßbaren Sachen gebrauchet, z. E. wenn man Fleisch entweder in Salz-Lauge inpöckeln oder aber trocknen und räuchern will; ferner wird es in grosser Menge zu Einsalzung der Heringe und anderer Fische, zu Butter, Käse, Oliven, Lemonien, Gurcken, Schminck-Bohnen und anderer Früchte mehr angewendet; weiter hat das Saltz seinen ökonomischen Nutzen bey dem Land- und Ackermanne, bey Schaafen, Kühen und andern Vieh, desgleichen für das Wild, absonderlich des Winters in den Salzlecken., im mäßigen Gebrauche auf dem Acker selbst, ingleichen zur Fruchtbarkeit des Öl-Baumes, wenn es an dessen Wurzeln gestreuet wird.

Es befördert mercklich die Salpeter-Werdung.

Das Saltz brauchen auch allerhand Handwercker und Künstler, zuörderst die Seifensieder, die Gerber und Färber, die Müntzmeister, die Gold- und Silber- auch Klein-und Grobschmiede, die Stahlmacher und andere Handwercker mehr.

Vom sacramentischen Gebrauche wollen wir nichts einmahl gedennen.

Man macht auch in den Apotheken noch dann und wann *Sal decrepitatum*, welches ein Saltz ist, das so lange im Schmelzt-Tiegel gelinde calciniret wird, bis es nicht mehr knickert oder pritzelt.

Ingleichen an einigen Orten *Sal fusum*, geschmolzenes Salz: man setzt nehmlich das Küchen-Salz in einem Schmelztiegel ins Feuer, und lässet es so lange darinnen stehen, bis es flüsset, da es alsdenn auf ein gewärmtes Blech ausgegossen, und in einem gläsernen Geschirre an einem warmen Orte verwahret wird, indem es sonst gar leichte Feuchtigkeit anzühlet und wiederum zerläuft.

Auch macht man manchemahl ein rothes Salz-Öl, nehmlich mit Salz und Wein-Eßige durch Verdickung und Destillirung in offenem Feuer: allein es will nichts sagen, angesehen das Öl, so ja erhalten werden mag, vom Eßige und im geringsten nicht vom Küchen-Salze kommt, daher es eher, und zwar mit besserm Rechte, stinckendes Weinstein-Öl, als rothes Salz-Öl möchte genennet werden.

Vom Salz-Geiste oder der Salzsäure kan an seinem Orte nachgesehen werden.

Was sonsten noch mit dem Küchen-Salze gemacht und verfertigt wird, soll an seinem Orte auch vorkommen.

Es haben einige die Säure des gemeinen Salzes für das ursprüngliche und erst erschaffene Salz ausgegeben, und zwar aus diesem Grunde; weil man sie aus allen dreyen Reichen beweisen könnte; welches sich zwar auch auf die Wahrheit gründet: allein das saure Salz des Vitriols übertrifft diese Säure des Küchen-Salzes in allen Untersuchungen, und die Säure des Salzes stammet billig von jener ab, nur daß diese mit **Bechers** dritter Erde sich besonders zu erkennen giebet und flüchtig, jene aber, nehmlich die Vitriol-Säure, mit der ersten Erde fix gemacht ist.

Daß die Salz-

S. 703

---

**Salz (gemeines)**

1372

---

Säure eine ziemliche Verwandtschaft und Abkunft von der Vitriol-Säure habe, erhellet daraus:

- 1) macht sie die Auflöfung des Bleyes nicht süsse, welches auch das Vitriol-Öl nicht thut;
- 2) wenn man vitriolisirten Weinstein mit einem reinen alkalischen Salze machet, (wir sagen mit einem reinen alkalischen Salze, indem hierwider eingewendet werden kann, daß in der Pottasche ein gemeines Salz mit verwickelt wäre, da es doch nicht ist, wenn die Pottasche von harten Holtze verfertigt worden) und die letzte Lauge, so nicht mehr recht anschüssen will, untersucht, so findet man darinnen ein würckliches Küchen-Salz, welches ohne Zweifel aus der Vitriol-Säure erzeugt worden, indem die im Alkali befindliche dritte oder quecksilbermachende Erde sich mit etwas Vitriol-Säure vereiniget, und hingegen etwas von der glasmachenden Erde absondert hat;
- 3) wenn die Salz-Säure mit einem Brennbaren versetzt wird, so kan man daraus etwas schwefeliges und durch gewisse Handgriffe auch etwas vitriolisches hervor bringen;
- 4) wenn man gemeines Saltz, nach vorher gegangener Verpuffung für sich destilliret, so scheidet sich im starcken Feuer der saure Geist;
- 5) mit einem Brennbaren giebt auch die Salzsäure einen Phosphorus, welcher eine Gattung des Schwefels ist; über dieses schläget sie auch aus salpetrigen Auflösungen gewisse Metalle nieder, gleich der Vitriolsäure: Dieses beweiset aber nur die Verwandtschaft und Abkunfft des gemeinen Salzes von der Vitriolsäure; wie denn auch **Stahl** aus einem Magma des Vitriols, welches sich nicht mehr cry-

stallisiren wollen, durch eine gewisse Niederschlagung mit Quecksilber oder Abklärung, ein viereckigtes Saltz will erhalten haben.

Die würckliche Verwandlung des Küchensaltzes in Vitriol aber ist bis dato noch nicht dargethan worden: Denn ob wohl **Glauber** *p.* 413. und 521. vorgiebet, daß er durch Schmelzung des gemeinen Saltzes mit Eisen- oder Kupfferminen einen Vitriol erzeugt hätte; Welcher Arbeit zu Folge denn auch einige das Saltz mit gepulverter Kupfferminera gekocht haben, allein es ist beydes ohne Nutzen gewesen; man müsse denn eine schwefel- oder vitriolhaltige Minera, oder ordentliche Vitriolkiese darzu nehmen.

Von gleicher Art ist **Petermanns** Experiment, welches er in seiner Chymie *p.* 97. mit Saltz-Geise und Vitriol-Erde anstellet, da ein würcklicher Vitriol daraus entstanden seyn soll, welcher seinen Geist von sich gelassen: Allein nach angestellter Untersuchung giebet es eine gelbe Auflösung und gelbe Crystallen, von Geruche wie Agtstein-Saltz, und nach dem Verrauchen lasset es ein salzigtes Magma zurücke, welches leichtlich zerflüsset, und gar keine Spur einiges Vitriols von sich giebet; ein anderes ist es aber, wenn man den Todtenkopff der Vitriols darzu nimmt: Welcher Vitriol aber so denn dem Saltz-Geiste nicht kan zugeschrieben werden; oder so man zu dieser Arbeit einen unreinen Saltz-Geist nimmt, welcher mit Vitriolsäure angefüllet ist: Denn da gehet das Experiment zwar wohl von statten, aber aus einer falschen Ursache.

S. 704

1373

### Salz (gemeines)

---

Hieher gehören auch folgende Experimente des Herrn **Wellings**, welche eben von dieser Art seyn: Als da er erstlich aus Saltze und schwefelhafften Kupffermarcasit mit Urine eine Alaune gemacht; da doch die Alaune schon in dem Kupffermarcasit steckt, und dabey nur die Vitriol-Erde vom Urine heraus präcipitiret wird; Ferner hält er auch *p.* 55. dafür. da er einen Saltz-Geist mit Gallmey concentrirt, daß er dabey ein Vitriol-Öl erhalten hätte: Dieweil aber der Gallmey-Stein schon für sich zum Theil einen Vitriol hält, so fället auch diese Meynung über den Hauffen.

Hingegen kan man aus der Vitriolsäuere auf unterschiedene Art ein gemeines Saltz hervorbringen: Als

- 1) wie schon oben gezeigt, bey Verfertigung des vitriolisirten Weinsteines;
- 2) Wenn man diese Säure mit Erd-Gewächsen und Thieren faulen lasset, kan man daraus so wohl einen Salpeter als ein Küchen-Saltz darstellen, welches keine Schwefel-Leber machet, wie etwan das Wunder-Saltz, sondern sie ist in ihrer Natur durch die Fäulniß geändert; und
- 3) so man mit alkalischen Saltze oder ungelöschten Kalcke und Vitriole einen urinösen Geist hervor bringet, denselben mit seinem Todtenkopffe wieder versetzt, und solches zweymahl wiederholet, endlich den Todtenkopff auflöset und crystallisiret, wird man auch daraus ein gemeines Saltz scheiden.

Aus diesen und andern Experimenten erhellet klar genug, daß die Vitriolsäure den Vorzug vor der Säure des gemeinen Saltzes mit allem Rechte verdiene, und billig für die erst erschaffene Säure zu halten sey.

Die alkalische Erde des Küchen-Saltzes hat ebenfalls eine besondere Krafft vor andern alkalischen Erden, indem sie im Feuer eine grosse

Flüssigkeit hat, und die Metallen auflöset, auch zur Weißfärbung des Kupffers hilft; desgleichen mit andern Erden in ein glasähnliches Wesen gehet: in dieser Erde ist **Bechers** dritte Erde am häufigsten zu finden.

Sie hat auch nichts von der Natur einer Kalck-Erde, indem mit Salz-Geiste und Kalcke kein rechtes Küchen-Saltz erlanget werden kan, sondern es ist solches sehr unterschieden, wie an dem fixen Salmiac zu sehen; auch mit der Kreide kan man kein Küchen-Saltz darstellen, es versaget, nach der kalten Ausbrudelung, die Crystallisirung; verdicket man aber dieses Magma, so bekommt es einen weit schärffern und anzühernden Geschmack, als das gemeine Saltz hat, giebet auch einen besondern bituminösen Geruch.

Mit fixen Alkali brudelt es zwar nicht oder wenig auf, sondern schläget eine ganz weisse, häufige Erde nieder, und im Tiegel mit Kohlen angefeuret schäumt es gleich einem Borax; Diese Erde vereinigt sich endlich wieder. Das wieder erzeugte Saltz verpuffet auf keine Art, aber mit dem Vitriol-Geiste lasset es den Saltz-Geist gleich fahren.

Einige haben ihre Zuflucht zur Gyps-Erde genommen, in der Meynung, darinnen die rechte Kalck-Erde des Saltzes, ingleichen die Ursache der Verpuffung des gemeinen Saltzes zu finden, vornehmlich da sie gesehen, daß dieser Stein unter der Verkalchung knastert: Allein wenn man auf selbigen Saltz-Geist güset, brudelt er auf keine Weise auf, auch wenn man ihn warm damit ver-

S. 704

---

**Salz (gemeines)**

1374

mischet, sondern der Saltz-Geist zühet nur einen subtilen Theil davon; Die durchgeseigte Auflösung giebet ein Saltz von sauren Geschmache, welches dem Küchen-Saltze nicht gleich kommt, und in der Crystallisirung nur wie zarte Flocken und Fäden anwächst.

Löset man calcinirten Gypsstein mit Salz-Geiste aus, und machet daraus ein Saltz, kommt solches dem gemeinen Saltze ebenfalls nicht bey, dieweil es am Geschmache schärffern ist, und sich in keine trockene Crystallen will bringen lassen. Aus diesem erhellet, daß die Erde des gemeinen Saltzes alkalischer Natur sey, indem sie auch gleich in der Luft schmelzet, von der Säure aber ihre besondere Krafft erhält, dieweil sich diese alkalische Erde aus dem wieder erzeugten Saltze ebenfalls nicht anders bezeigt, als die aus dem ordentlichen Küchen-Saltze.

Mit dem Alkali des gemeinen Saltzes und dem Salpeter macht man den viereckigten Salpeter, welcher sich aber anders verhält, als der ordentliche Salpeter, indem er den in Salpeter-Geiste aufgelösten Mercur weiß präcipitiret, welches kein ordentlicher Salpeter thut; Desgleichen, so man diesen Salpeter mit Kohlen alkalisiret, und mit der Vitriolsäure sättiget, entstehet daraus kein vitriolisirter Weinstein, sondern ein Wunder-Saltz, welches den in Scheidewasser aufgelösten Mercur zu einem mineralischen Turpith niederschläget, auch eine Schwefel-Leber giebet, wenn es mit Kohlenstaube geschmelzet wird, da es sich wie das ordentliche Wundersaltz bezeigt; Hingegen das Wunder-Saltz, welches aus dem wiedererzeugten Saltze bereitet worden, den Mercur weder aus Scheidewasser, noch Salz-Geiste präcipitiret, auch bey der Crystallisirung viel spitzigere Crystallen giebet.

Der Schwefel, so aus einer aufgelösten Schwefel-Leber des Wunder-Saltzes mit Eßige niedergeschlagen wird, ist weit weniger, leichter und zärter, als der, so aus der Schwefelwerdung des vitriolisirten

Weinsteines kommt. Das verfertigte Saltz, so aus dieser Auflösung mit Eßige gesättiget wird, giebt keine rechte blätterichte Weinstein-Erde, wie andere reine alkalische Saltze thun: Indem es sich weder schmelzen lässet, noch die Feuchtigkeit aus der Luft anzühet, sondern ein bitteres Saltz ist, fast auf die Art, wie die alkalischen Erden, die mit Eßige aufgelöset werden.

Ein aufgelöstes Wunder-Saltz wird vom Alkali niedergeschlagen, es setzt eine Saltz-Erde zu Boden, und das rückständige Naß macht einen vitriolisirten Weinstein. Wie denn auch ein urinöser Geist aus dem Englischen Saltze eine häuffige Erde niederschläget, welches saltzige Magma, wenn es sublimiret wird, ein abgesondertes Salmiac darstellt.

Unter dem wiedererzeugten und dem ordentlichen Saltze ereignen sich folgende Unterschiede: Jenes ist weit schärffer am Geschmacke, im Feuer weit flüßiger und beständiger, und verharret in der Flamme länger, weil es im Feuer nicht leichtlich verflüget; weswegen auch **Becher** und **Stahl** dafür gehalten, daß dieses Saltz, noch mehr aber dessen Geist, zur Quecksilbermachung weit besser und geschickter sey.

Sättiget man ein alkalisches Saltz mit Saltz-Geiste und handthieret es hernach mit der Vitriolsäure, so machet

S. 705

1375

### **Salz (gemeines)**

---

es keinen vitriolisirten Weinstein, sondern ein Wunder-Saltz; Hingegen, so man wiedererzeugtes Saltz erst mit Salpeter-Geiste, hernach mit der Vitriolsäure handthieret, bekommt man kein Wunder-Saltz, sondern einen vitriolisirten Weinstein, dieweil die Salpetersäure die alkalische Saltz-Erde vorher gebunden hat.

Nun solte man zwar meynen, der Unterscheid zwischen dem vitriolirten Weinsteinen, und dem Wunder-Saltze wäre so groß nicht: Allein man erwäge nur, daß der vitriolirte Weinstein im Feuer nicht flüsset, vielweniger in die Metallen greiffet, und selbige auflöset, welches beydes doch das wunderbare Saltz verrichtet.

**Hofmann** in Halle hat in seiner Dissertation *de generatione Salium* angemercket, daß das Sylvanische Saltz, wenn es oft calciniret und aufgelöset würde, endlich eine fette Thon-Materie im Filtro zurückerließ, dessen Gebrauch zur Flüßigmachung der Metallen, und zu andern geheimen Arbeiten von ausnehmender Würckung wäre; worgegen **Henckel** in Freyberg bezeuget, daß das gemeine Saltz nach öffters wiederholter Calcination im Feuer sehr strenge flüsse.

Der viereckigte Salpeter läßt sich mit Weinstein-Saltze vereinigen und die Saltz-Erde hinter sich liegen, welches merckwürdig, dabey wird daraus ein ordentlicher Salpeter, welcher aber sehr schwer zu crystallisiren, daferne es nicht mit gewissen Hand-Griffen geschiehet. Durch blosses Kochen mit Wasser und öfftern Calciniren kan man die Saltzsäure gantz wegzagen, und darauf eine unauflösliche Erde, in ziemlichen Gewichte abscheiden; lässet man es im Keller flüssen, so sondert sich die Erde am geschwindesten davon, welche noch zu untersuchen stehet, und ob sie zu **Bechers** dritten Erde gehöre: indem derselbe zwey Erden im Saltze beweisen wollen; die eine nennet er flüßigmachende Mercurial-Erde, welche aus den Metallen den Mercur herstellte, und mit welcher das Gold könnte aufgelöset, vermischt und zu einer Tinctur gefärbet werden; Die andere nennet er Arsenical- und Schwefel-Erde, welche einen flüchtigen Arsenik und Schwefel ausmachte, daß also die Arsenical- von der Mercurial-Erde unterschieden sey.

Daß das geschmoltzene Küchen-Saltz, nach **Kunkels** Glasmacher-Kunst, im grünen Glase die Farbe in eine blaue oder Türckis-Farbe bringet, wird der Saltz-Erde zugeschrieben.

Küchen-Saltz mit Borrax geschmoltzen, macht keinen Schaum, welches eine ziemliche Gleichheit anzeigt.

Mit Operment bricht es in eine helle Flamme aus, so auch mit Schwefel geschieht: Diese Flamme erhöht durch ihren Dampf das Saltz und giebt ihm gleichsam eine Stärke. Die rückständige Saltz-Masse bleibet nach der Verpuffung zwar ein wenig gelb, und saget **Snellen**, daß sie durch das Schmelzen roth werde, und so man sie mit Bley in die Capelle setze, ein Stäubgen Gold zeigete: Allein so dieses Saltz aufgelöset wird, befindet man, daß es wenig vom Schwefel geändert ist, und daß man daraus kein Wunder-Saltz bringen kann; sondern der Schwefel gehet im Verbrennen davon, und hinterlässet im Saltze etwas brennbares, welches jedoch im Kochen bey gelinder Aufwallung davon

S. 705

---

**Salz (gemeines)**

1376

flüget.

Das wiedererzeugte Saltz nimmt zwar den Schwefel etwas häufiger in sich, machet aber dennoch, ohne wiederholte Arbeit und Handgriffe, keine rechte Schwefel-Leber.

Einige sublimiren den Schwefel mit gemeinem Saltze, da er denn durchsichtig wird, und bisweilen etwas Kupffer von sich scheiden lästet.

Das Hällische Saltz kan nicht eher trocken gebracht werden, bis es mit Blute, Hefen und Biere niedergeschlagen worden ; welches zweyerley Ursachen zum Grunde hat: 1) Daß diese Zusätze den Schlamm niederschlagen und 2) die überflüßige Säure an sich zühen; Hernach rauchen sie es gelinde ab, weil leichtlich von der Säure ein Theil ausdunstet, indem sie die flüchtigste Säure unter den Mineralien ist.

Die Zernichtung des Saltzes geschieht durch die Fäulniß und bringet ein urinöses Saltz hervor.

Wenn man dem Saltze die Feuchtigkeit auszühet, und es auf Holtz leget, so schmelzet es leichte, welcher Safft von einigen Quecksilberöl genennet wird.

Das Küchensaltz zerstöhret metallische Körper, ja so gar das Gold. Es macht Bley, Zinn, Kupffer, Spießglas und Wißmuth zum Kalcke. Es wird zum Silberscheiden, mit Weinsteinen und Alaunen versetzt gebraucht, und aus diesem Grunde macht man auch das trockene Goldscheide-Wasser; man kan auch auf diese Art, nemlich durch den trockenen Weg, das Silber aus dem Kupffer zühen.

Saltz mit Pfeffer und Sauerteig vermischt, macht den Wein gar bald zu Eßig.

Das Saltz bewahret das Korn vor den so genannten Kornwürmern.

Saltz härtet das Eisen, daher es bey Stahlmachen gebraucht wird, indem das Eisen nur mit Saltzlauge angefeuchtet, und über Kohlen geglüet wird.

Saltz schläget das leimigte Wesen aus den destillirten Wassern nieder; daher, wenn es schleimigten Kräutern in der Destillation zugesetzt wird, es die davon gebrannten Wasser erhält.

Man brauchet das Saltz zur Rectification der ranzigten Öle, denn wenn man solches zu gleichem Gewichte darunter vermischt und

destilliret, so werden sie klar und verliehren den Gestanck; auch bringet der Saltzgeist dieselben am schleunigsten zur Subtilität, aber er zerstöhret auch ihre eigenthümliche Krafft; das Saltz aber nicht..

Man pfeleget auch das Agtstein-Saltz damit abzusondern und damit zu scheiden.

Wenn man ausgepreßte Öle über gestossenes Saltz güset, so wird ihnen dadurch die brennliche Erde entzogen, und sie werden durchdringender.

Wenn man die duncklen Öle mit einem Mengsel von Kalck, Saltz und Wasser begüset und stehen lässet, so zühet diese Mixtur das braune Wesen an sich; und gehöret dieser Kunstgriff eigentlich für die Mahler, die Öle zu bleichen.

Saltz mit Schwefel vermischet, angezündet und calciniret, macht ein Wundersaltz, die Arbeit aber muß wiederholet werden, und mit gelindem Feuer geschehen, auch das Saltz angefeuchtet seyn, wenn man damit fortkommen will. **Glauber** bemühet sich diesen Proceß mit Schwefel-Kiese anzustellen, weil solcher nicht so flüchtig ist.

Merckwürdig ist es, daß der Saltzgeist fast unbeweglicher ist als das Saltz, und dieses daher, weil er eine nä-

S. 706

1377

### Salz (gemeines)

---

here Verwandschafft mit der Vitriolsäure hat; solches siedet man in der Destillation, denn wo nicht Lufft genug ist, gehen nicht die geringsten Dämpffe über: Angesehen die Lufft und das Brennbare oder das Phlogiston die grösten Flüchtigmacher sind. Wo sich das Phlogiston bey dem Saltzgeiste mit vermischet, rüchet der Geist ziemlich mercurialisch.

Destilliret man Saltz mit Sande, so bekommt man gelbe Blumen, welche salmiachafftig seyn.

Bey der Destillirung des Saltzgeistes mit calcinirten Vitriole, da man zwey Theile Vitriol und einen Theil Saltz nimmt, ist diese Schwürigkeit, daß der Saltzgeist, so bald er loßgehet, sich an die Eisen-Erde hänget, und starckes Feuer zum Austreiben erfordert; da man nun diese Schwürigkeit gesehen, so hat man zwey Theile gebrannte Alau-ne und einen Theil Steinsaltz genommen, und ist weit glücklicher damit gefahren. Nimmt man Vitriolöl darzu, so thut man fünff Viertel bis anderthalb Pfund Saltz auf ein Pfund Öl. Die Dämpffe davon sind der Brust sehr schädlich; derothalben ist nöthig, daß man allemahl nur ein wenig Vitriolöl darzu güsse, und gnug Lufft lasse.

Die flüchtigsten Saltzgeister sind die, welche mit Zinn und sublimirten Quecksilber gemacht werden, sie gehen rauchend über. Die Destillation des Saltzgeistes für sich muß gelinde angestellet werden; wenn nichts mehr gehen will, muß man das Saltz an die Lufft setzen, damit sich die Säure vollends loßmache; und denn kan man die Destillation wieder vornehmen.

Die Salzsäure kan auch geschieden werden durch gelinde Auflösungen und Reinigungen: jedoch ist hierbey nur die Möglichkeit zu zeigen, aber nichts einträgliches zu hoffen.

Bey der Reinigung des Saltzes bleibt eine Lauge zurücke, die nicht anschüssen will, weil sie nicht Erde genug hat, und diese Lauge ist bequem zur Destillation des Geistes.

Saltz für sich sublimiret, giebet Blumen. Bey alten Chymisten findet man eine geheime Auflösung damit anzustellen, es ist aber weiter nichts, als daß sie etwas salmiachafftes haben.

Wenn Salz mit Wein-Eßige aufgelöset wird, so wird es dadurch zur Flüchtigkeit geschickt gemacht.

Alaune mit Salz vermischet, giebt nach langer Destillation etwas alkalisches.

Die Scheidung des Saltzes aus dem See-Wasser, solches süsse und trinckbar zu machen, hat zur Zeit noch nicht recht bewerkstelliget werden können, ob solches gleich von vielen auf diese und jene Art ist versuchet worden. Die beste Manier ist noch, vermöge der Destillation: Allein es gehet doch allemahl etwas subtilsaltzigtes durch den Helm mit über, und hernach löschet dergleichen Wasser nicht den Durst.

In den *Actis Anglicanis P. VI p. 536* ist eine Methode angeführet, nach welcher man das Meer-Wasser mit geflossenem Weinsteinöle niederschlagen, destilliren und nach dreyen Tagen durchseigen soll, mit Hülffe einer gewissen Erde, welche eine thonigte oder leimigte Erde seyn muß, wodurch alle Unart und Uneinigkeits verbessert würde: Es ist wohl glaublich, ob aber dieses Wasser als ein reines Brunnen-Wasser kan gebrauchet werden? ist eine andere Frage.

S. 706

**Salz (gemeines)**

1378

Die zurück gebliebene Lauge von der Crystallisirung des Saltzes, so die Mutter-Lauge genennet wird, gerinnet sehr schwer, schmelzet an der Lufft, und lasset sich in Brantwein auflösen, wird auch vom Vitriolöle verdicket, wobey sie den Salzgeist fahren lasset; desgleichen bringt sie das Weinsteinöl oder ein alkalisches Salz zur Gerinnung, daß man sie zu einem harten Saltze machen kan, welches dem wieder erzeugten Saltze ähnlich ist; auch giebet sie eine weisse Erde, die der Salpetermagnesie gleich siehet. Woraus gar leichte zu schlüssen, daß diese Vermischung den Salzgeist hält, in welchem eine rohe Kalck-Erde aufgelöset ist, so gar, daß sie dem fixen Salmiac gleichkommt, welcher sich auch mit einem urinösen Geiste verdicket, und dabey eine weisse Kalck-Erde zu Boden fallen lasset. Mit dieser Mutter-Lauge und dem Todten-Kopffe des Vitriols wird durch gehörige Calcination das Englische Salz verfertiget, wobey die Kalck-Erde die Eisen-Erde scheidet.

Man bekommt auch ein Wunder-Saltz, so man die Mutter-Lauge, oder die letzte Lauge, die von der Crystallisirung des Saltzes zurücke geblieben, mit einem urinösen Geiste niederschläget, den Kalck versüset, und in Eßige auflöset, das aufgelösete concentrirt, Vitriolöl darauf güset, calcinirt, auflöset und endlich zu Crystallen anschüssen lasset.

Desgleichen kan man auch aus dieser Lauge einen Salmiac hervor bringen, wenn sie mit einem urinösen Saltze gesättiget wird, und könnte auf diese Art nützlich gebraucht werden, da sie sonst mehrentheils weggegossen wird. Sie giebet auch in der Destillation für sich einen reichlichen Salzgeist; und so man den Todten-Kopff einige Tage an die Lufft setzet, zühet er die allgemeine Säure aus der Lufft an sich, vereiniget sich damit und giebet vom neuen wiederum einen sauern Geist, welches zu verschiedenen mahlen kan wiederholet werden: Dieser Geist hat ein öligtes Wesen an sich, dieweil er das Silber schwärtzet, welches er desto stärker thut, je mehr er vom Brennaren besitzt.

Die kalckigte Erde in der Mutter-Lauge ist sehr weit von der Erde des Kalcks unterschieden: indem der fixe Salmiac, für sich destillirt,



keinen sauern Geist giebet, welches doch benannte Lauge leichte und häufig thut.

Wenn man einen Theil gemeines Saltz in zwey Theilen warmen Wassers auflöset, macht es gleich eine Kälte; daher man einen Eißzapffen gleich in der warmen Stube kan anfrieren lassen, wenn man ihn mit Saltze anreibet.

Aus Saltze und Sande bekommt man kein Glas, wie mit alkalischen Saltzen; wenn aber welches oder Soda darzu genommen wird, verrauchet es entweder oder machet die Glasgalle, so sich mit dem glashafften Theile vermischet.

Die Vermischung des Saltzes mit Kohlen giebt im Feuer erstlich einen dicken Rauch, welcher bald darauf in eine helle Flamme ausbricht, also daß es zuletzt viel geschwinder verzehret wird; die Flamme zeigt eine violetblaue Farbe mit einem starcken weissen Dampf und einem Geruche, welcher dem Phosphorus gleichet. Dieses mit Kohlen geschmoltzene Saltz machet eine Gattung von einer Schwe-

S. 707

1379

### **Salz (gemeines)**

---

fel-Leber, aus welcher man aber dennoch keinen wahren Schwefel niederschlagen kan.

Nimmt man vier Unzen trockenes Saltz und acht Unzen Kohlen und destilliret es durch die Retorte, so bekommt man eine halbe Unze von einem ranzigten säuerlichen Geiste, welcher bey Abnehmung, und Bewegung der heissen Vorlage in eine Flamme ausbricht: jedoch stellet dieses hefftige Feuer nichts von einem rechten Phosphoro dar. Der Todten-Kopff rüchet wie Schwefel und ist schwammigt, im Retorten-Halse ist ein weißgrauliches Sublimat hängen geblieben, welches, wenn es mit einem fixen Alkali vermischet wird, ein urinöses Sublimat von sich lässet. Das herüber destillirte Naß macht den Violensyrup grün, und mit einem fixen Alkali giebet es auch einen urinösen Geruch, den Bley-Eßig schläget es nieder und mit blossen Eßige brudelt es auf, schläget aber nichts nieder. Der ausgelaugte Todten-Kopff rüchet schwefelicht, welcher Geruch aber bald verschwindet, und so man Eßig darauf güset, fällt nichts zu Boden, mit Weinstein-Öle aber fällt ein weisses Pulver, mit einiger Aufwallung, nieder.

Nimmt man auf eine andere Art eine Unze Kohlen-Staub und drey Unzen Saltz, so giebet es ein Naß, wie voriges, mit einem meisten Dampf und bey der Bewegung der Vorlage giebt es einen Phosphorgeruch mit einer Flamme: Dieses herüber destillirte Naß hat einen stärckern Schwefel-Geruch, und ist saurer, machet auch den Violensyrup roth; vermischet man es mit einem fixen Alkali, so giebet es einen bituminösen Geruch; die grauen Blumen im Retorten-Halse geben mit fixen Alkali auch einen urinösen Geruch; bey dem aufgelösten Todten-Kopffe lässet sich der Schwefel-Geruch ebenfalls spühren, und präcipitiret sich nichts mit Eßige, auch ändert der Todten-Kopff den Violensyrup nicht, mit fixen Alkali aber lässet sich eine weisse Erde davon niederschlagen, deren doch sehr wenig ist, und ohne Brausen geschiehet.

Aus diesen erhellet auch, was von **Schröders, Hartmanns, Agricola, Keblers** und **Mangetts** Versprechungen zu halten sey, welche aus einem Pfunde Saltz und zwey Pfunden Kohlen, ein Pfund sauern Saltzgeist und auch süsse Saltz-Crystallen wollen erhalten haben.

Aus dergleichen Arbeiten erscheinet auch, auf was vor Art der Phosphorus entstehet: daß sich nemlich der saure Saltz-Geist mit dem

Dampffe des brennbaren Wesens in Gestalt eines Rauches auf das genaueste vermischet, und sich zugleich mit demselben beweget, welches diese Dinge, wenn sie einzeln zusammen gemischet werden, nicht thun wollen.

Aus der Historie hat man noch von dem Saltze zu mercken, daß in der Insel Ormus im Persianischen Meer-Busen. fast alle Wasser, Flüsse und Schöpff-Brunnen, so gar auch die Erde voller Saltz seyn soll, dergestalt, daß sich die Einwohner bloß von dem damit geführten Handel reichlich nähren können.

In China giebet es ebenfalls gantze Berge von klar gediegenem Saltze, und in der Landschafft Brasilien in America wächst ein Stauden-Gewächse, auf dessen Blättern, wenn

S. 707

**Salz (gemeines)**

1380

die Sonne sehr heiß scheint, ein schneeweisses Saltz zu finden, so aber bey Nachtzeit und dunckeln feuchten Wetter wieder schmelzet und tropfenweise herunter fället. Indessen können doch jedes Tages die Einwohner so viel Saltz davon sammeln, als sie in ihren Haushaltungen nöthig haben.

Ein unbenannter Schrift-Steller, so von Saltzwercken geschrieben, meldet unter andern auch, daß man an gewissen Orten in Sachsen ein Saltz finde, das wie ein Reiff auf der Erde liege, von den Einwohnern mit sammt der Erde sauber aufgenommen, ausgelauguet und gesotten werde, da denn ein Scheffel solches aufgenommenen Saltzes drey Viertel des reinesten Saltzes gäbe. Das wundersamste sey, daß, wenn das Saltz von dem Boden noch so reif aufgenommen worden, derselbe in wenig Stunden eben so starck wie vorhin damit beleget angetroffen werde.

Bey den Habeßinern wird das Saltz im Handel und Wandel an statt der Müntze gebrauchet, wie **Ludolph** berichtet.

Von dem Saltze hat geschrieben **Joh. Sophr. Kozak**, *de sale ejusque in corpore humano resolutionibus*.

Die Saltzbrunnen zu Halle hat, ausser oben angeführten Schriftstellern, in einem eigenen Wercke beschrieben **Fried. Hondorf**, dergleichen **Heinrich Samuel Macrin**, vom Ursprunge, Güte und Gerechtigkeiten der edlen Sülzen zu Lüneburg, auch gethan. *De salium origine* hat **Joh. Adolph Wedel** im Jahre 1726. zu Jena eine Dissertation gehalten.

In Ansehung des Nutzens und Gebrauches, den das gemeine Küchensaltz in der Medicin und Chirurgie leistet, ist es ein allgemeines zertheilendes öffnendes Mittel, und kan vielmahls nicht als eine Speise, sondern als ein Medicament genommen werden, besonders bey starcken Schleime im Magen, da man es von zwey bis zu drey Quentgen, in Wasser aufgelöset, nehmen lässet; es ist auch ein recht gutes Mittel zu den Wechsel-Fiebern, zumahl zu den dreytägigen, da man es zu einem halben Qventgen verordnet; desgleichen tödtet es die Würmer in gemeldeten Dosen gebrauchet, und treibet auch den Urin.

Ferner schreibet man ihm auch die Kraft zu, daß es die unfruchtbaren Weiber fruchtbar machen solle: Denn weil die fetten Weiber gemeinlich unfruchtbar wären, dürften sie nur wohl gesaltzene Speisen genießen, welches sie zur Empfängniß geschickter und fruchtbar machen würde: indem das Saltz allen Schleim verzehre, die allzufeuchte Gebärmutter austrockene und reinige, daß der männliche Samen

desto leichter darinnen haften möge. Hagern Weibern aber, deren Gebärmutter trocken wäre, schadeten scharf gesaltzene Speisen gar sehr. Nicht weniger reizte das Saltz die Männer zur Liebeslust, welches die Egyptier wohl gewust hätten, daher man ihnen die gesaltzenen Speisen verboten.

Das Saltz in seiner rechten Masse gebrauchet, stärcket den Leib und riecht zu allen Dingen wacker und geschickt. Es ist einer zusammenzühenden und trocknenden Natur, behütet für Fäulung, verzehret die überflüßige Feuchtigkeit, erregt und erwecket den Appetit, wenn es nur or-

S. 708

1381

### **Salz (gemeines)**

---

dentlich genutzet wird; Brauchet man es aber überflüßig, verbrennet es das Geblüte, vermehret die Galle, verringert den Samen, verursacht den Grind und schadet den Augen, der Blase und den Nieren.

Äusserlich ist es in der Mundfäule und blutenden Zahnfleische nicht zu verachten, fleißig damit gerieben, wie es denn auch in brandigten Geschwüren, oder Brandblasen, gute Dienste thut; Ferner nutzt es gelähmten Personen, und Weibern, die an Mutterbeschwerden krank liegen, wenn man es ihnen warm auf die Fußsohlen bindet; man thut es auch unter die Clystiere, den offenen Leib eher zu befördern.

Saltz behütet den Menschen vor Fäulniß, etzet aus, und verzehret das faule Fleisch, reiniget und löset auch die bösen Feuchtigkeiten auf.

Saltz mit Baumöle gemischt, und die Haut damit geschmieret, reiniget dieselbe, benimmt das Zucken und den Aussatz.

Für Halsgeschwüre nimmt man Saltz, Eßig, Honig und Baumöl, jedes ein Loth, mischet es unter einander, schmieret die Kehle damit, und schlinget auch ein wenig davon hinter, wovon die Halsgeschwüre gar bald vergehen.

Aus Saltz macht man mit Gerstenmehle und Honig ein Pflaster zur Raude; ingleichen zu den Flüssen des feuchten Zahnfleisches und zu den um sich fressenden Geschwüren.

Mit Honig und Öl ein Pflaster daraugemacht, erweicht und öffnet die brennenden tobenden Geschwüre.

Saltzgruben und Saltzquellen werden heut zu Tage unter die Regalien gezählet, und ist kein Zweifel, daß bey Erhebung neuer Wercke der Landsherr sein Recht, wie bey andern Bergwercken, beobachten könne.

Mit den alten hat es eine andere Gelegenheit, indem solche durchgehend von gewissen Innhabern als eigen, oder als Mannlehen besessen werden, ohne daß die Obrigkeit eine sonderliche Kammernutzung davon habe. An dessen Statt ist hin und wieder aufgekommen, daß die Fürstliche Kammer den Saltzhandel alleine an sich gezogen, und dessen Vertreib im Lande mit Nutzen der Herrschafft verstehet.

In Franckreich ist diese Weise von langer Zeit her eingeführet und nach und nach so hoch getrieben worden, daß, da in allen Provintzen, die kein eigen Saltz haben, kein anderes als aus den Königlichen Saltzhäusern zu bekommen, und nach Gefallen gesteigert wird, der König ein mächtiges Einkommen daraus züheth, wiewohl nicht ohne Beschwerung der Unterthanen.

Im Bergschöppenstuhl zu Freyberg ist den 11 August 1699. fol. 86. an Herrn **Hanß von Reibolt** und Herrn **George Carl Gentschen** zu Voigtsberg, nachstehendes Urtheil gesprochen worden:

“Ob nun wohl das Saltz heutiges Tages in so weit unter die Bergarten gerechnet zu werden pflöget, daß der Fiscus von demselben, gleichwie von andern Metall, entweder den Zehenden, oder sonst einen jährlichen gewissen Canonem zu geniessen haben will, auch was sonderlich das Steinsaltz betrifft, *quoad ortum et generationis modum et locum*, weiln es eben wie ander Ertz aus der Erden gegraben wird, denen Metallis beyzusetzen seyn möchte; Dennoch aber, und dieweil dieses allein auf gewisse Art und Weise,

S. 708

**Salz (gemeines)**

1382

und also nur *improprie* geschiehet, das Metall hingegen eine solche *res fossilis*, welche Gold, Silber und andere dergleichen Dinge, so beydes durch das Feuer flüssend gemacht, als auch unter dem Hammer in die Länge und Breite gearbeitet wird, in sich begreifet, ist, welches aber von keinem Saltz, weder an Steinen, am allerwenigsten aber der andern Arten gesaget werden mag, wie denn auch weder in Churfürstlicher Bergordnung eine Nachricht hiervon befindlich, noch in üblichen Bergebräuchen dieses Orts bisher dißfalls jemals einige Gewißheit hergebracht: Als ist auch dahero keines derselben, weder unter die Metalle, noch auch die Mineralia eigentlich zu zählen und zu rechnen. V. B. R. W.,

den 17 August *fol.* 89. ist an **Herrn Alexander Christian von Beilwitz**, und **Herrn Christoph Rudolph von Tettau** dieses Urtheil gesprochen worden:

“Ist zu Anfange dieses Seculi in dem Dorfe Erlbach eine Saltzwasserquelle entsprungen, welche derer Herren Vorfahren geraumt und gebauet, hernachmals aber bey eingefallenen Dreysigjährigen Kriegsläufften liegen lassen; es ereignet sich aber, daß in Neulichkeit gewisse Extranei solche Saltzbrunnen vom neuen aufgenommen, und zu dem Ende im Bergamt Muthung darauf eingelegt, vermöge welcher sie denselben mit Arbeit allbereit würcklichen zu belegen, und gangbar zu machen angefangen; Dahingegen die Herren solchen Saltzbrunnen selbst hinwieder anzurichten gemeinet;

dahero die Frage entstehet: ob ein Saltzwerck die Qualität und Beneficia eines andern Bergwercks habe, oder nicht mehr von diesem unterschieden, und worinnen?

ob nun wohl die Materie, aus welcher das Saltz gemacht wird, so wohl als das Metall, aus der Erden herfür gebracht wird, und es dahero das Ansehen, als ob dasselbe eine Verwandniß mit dem Metall zu haben scheine, gewinnen möchte; Dennoch aber, und dieweil das Metall eigentlich vor ein solch *genus fossilium, quod aurum, argentum et alia ejus genera complectitur*, geachtet wird, das Saltz hingegen von keiner solchen metallische Art, daß solches, gleich jenem, zu nutzen, oder wenn es durchs Feuer gangen, etwas taugliches hinter sich verlässet; hiernächst die beschriebenen Bergrechte und wohlhergebrachte Bergwercksgebräuche, wenn sie ein und dem andern Bergwerck dieses oder jenes Beneficium zueignen, allein von Metallen und Mineralien disponiren: Als sind auch die Saltzbrunnen in so weit von den Bergwercken und deren Qualität billig unterschieden, haben auch deren Beneficien, dazumahl in denen Bergordnungen davon nichts verordnet zu befinden, in keinerley Wege zu geniessen.

Zum andern, und auf die andere, dritte, vierte und fünfte Frage sprechen wir: Wollen die Herren, ob ihnen als Eigenthumsherren des Dorfes Erlbach und Pertinentien, von einem Tertio, der darinnen befindlichen Saltzbrunnen, ohnerachtet sie mit denen Erb- und Obergerichten

darüber, insonderheit aber auch mit solchen Brunnen *in specie* beliehen, entzogen werden können, oder sie

S. 709

1383

**Salz (gereinigtes flüchtiges Agtstein-)**

---

nicht vielmehr befugt, diejenigen, so sich, unbegrüßet ihrer, an solchen Brunnen gemacht, hinwieder abzutreiben; auch ob sie letzternfalls, wegen des beschehenen Aufwands, einigen Abtrag zu thun schuldig, fernerweit des Bergrechts berichtet seyn.

Ob nun wohl dieselben auf das Eigenthum des Dorffes Erlbach sich gründen, und sie dahero ein solch Recht dadurch zu haben vermeinen, daß ihnen der darauf befindliche Salzbrunnen von niemanden entzogen werden könne, alldieweilen dieser Brunnen nicht unfüßlich vor ein Theil desselbigen Dorfs zu erachten, und wie nicht zu zweifeln, daß dasselbe denen Herren eigenthümlich zugehöre, daß es also auch mit diesem Brunnen dergleichen Bewandniß habe: Hiernechst denenselben die Erb- und Obergerichte über das Dorf Erlbach und dessen Pertinentien zuständig; dennoch aber, und dieweil es mit den Saltzwercken diese Gelegenheit hat, daß dieselben an und vor sich selbst, denen Landesherrn, unter denen Regalien gehörig, und denen Privatis davon ein mehreres nicht zukömmt, als so ferne sie damit *in specie* beliehen: Als könnten auch die Herren nicht verwehren, wenn über dessen Gebrauch ein oder ander Tertius bey dem Landesherrn Conceßion auszubringen sich bemühen würde.

Woferne aber, derer Herren Anziehen nach, es mit diesen Saltzbrunnen sich dergestalt verhält, daß sie von dem Landesherrn gewisse Belehnung darüber erhalten, auf solchen Fall, und weiln diese Belehnung nicht undeutlich *exclusionem tertii* mit sich führet, könnte ihnen derselbe, ohne ihre Einwilligung, zumahlen sie auch denselben selbst hinwieder anzurichten gesonnen, von niemanden entzogen werden, sondern wären vielmehr diejenigen, so sich des Gebrauchs desselben wider ihren Willen angemasset, hinwieder davon abzutreiben wohl befugt; Jedoch bliebe denenselben, was ihnen die darauf angerichtete nützliche Gebäude gekostet, dagegen anzurechnen unbenommen. Immassen auch die Herren ihnen darauf billigmäßigen Abtrag zu thun, allerdings gehalten und verbunden. V. B. R. W.,

**Salz (gereinigtes flüchtiges Agtstein-) ...**

...

S. 710 ... S. 739

S. 740

**Salz-Comptoir**

---

1446

...

...

**Salz-Coctur ...**

**Salz-Comptoir**, zu Lüneburg, ist im Jahr 1659 den 12 Februar angeleget worden, wodurch der bis dahin gemein gewesene Saltz-Handel der Direction gewisser Personen, das gemeine Beste dadurch zu befördern, ist untergeben worden.

Was vor eine Beschaffenheit aber mit diesem Saltz-Comptoir sey, und aus was Ursachen dasselbe aufgerichtet worden, kan man aus folgender Verfassung ersehen, die sich in **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneb. Hauses II Th. p. 132 u. ff. befindet.

Als nemlich zuvor der Saltz-Handel zu Lüneburg gantz gemein, jederman zugelassen, und ein jeglicher Sülffmeister, Bürger, Factor und Handelsmann mit seinem Saltz, so gut er konnte, handelte; daraus nichts, denn nur lauter Stümperey entstehen konnte, wodurch der edle Saltz-Handel fast gantz ruiniret, und das kostbare Saltz um einen verächtlichen Preiß verkauffet worden.

Solchen Handel nun hinwieder aufzurichten und in Ansehen zu bringen, haben die Bürgermeister und gesamte Sülffmeister, mit Zuziehung Handels-erfahrer Leute, unter sich einen Schluß gefasset, ein Comptoir aufzurichten, unter dessen Direction ihnen und den gesamten Interessenten zum Besten der gantze Saltz-Handel geführt werden solle; gestalten denn dasselbe im Jahr 1659, den 12 Febr. durch einen darüber verfertigten Receß zu Stande gebracht, krafft dessen von 7 dirigirenden Personen, als 5 aus dem Mittel des Rathes, und 2 aus den Sülffmeistern bestellet worden, welchen ein Factor und Secretarius, der die *Consultationes* und *Decreta* protocollirte, zugeordnet.

Damit es auch am Verlage nicht mangelte, so ist ein Capital von 16000 Rthl. *ad cassum* belegt worden; wovon den nothdürfftigen Sülffmeistern könnte ausgehoffen werden; nachdem man sich verabredet, daß einem Sülffmeister auf ein Jahr lang, und zwar auf ein Haus 300 Thlr. gegen Interesse 6 pro Cent mögen vorgeschossen werden; jedoch gegen gnugsamer Versicherung, auf das kochende Saltz, welches *pro hypotheca cum privilegio praelationis* haften sollte; wobey denn noch anders mehr, wie im Lübeckischen Handel zu verfahren, wie der Weser Handel einzurichten, wie das schon verkauffte und in Lüneburg noch vorhandene Saltz unter dieses Directorium zu bringen etc. ist abgeredet worden, welche Verfassung kurtz hernach den 24 obgedachten Monats von dem damahligen regierenden Landes-Fürsten **Christian Ludewigen**, doch mit Limitirung etlicher Kosten, ist bekräftiget worden. Worauf von den zum Comptoir Bestellten eine

S. 741

1447

### Salzcrystallen

---

Verordn. gemacht, und am 12 Nov. gedachten 1659 Jahres publiciret worden.

Es ist das Reich dennoch bald unter sich, durch eingerissene Mißheligkeiten, uneins geworden, welche aber zu Lüne, nahe bey Lüneburg, im Jahr 1664 den 15 Mertz durch Fürstliche Commissarien sind abgethan worden; sonderlich dahin ausgehende, daß *N.* dimittirt, alle Anforderungen auf beyden Seiten aufgehoben seyn, und das Comptoir enger eingezogen, und zwar von 4 Personen bestellet werden solle, als von einem Bürgermeister, so das Jahr auf dem Rathhause das Directorium nicht führet, und drey Sülffmeistern, welche doch, so lange sie bey dem Comptoir seyn, aller Lübeckischen Commiõionen sich enthalten sollen.

Ob nun zwar diese Contoren-Verfassung anfänglich und vornehmlich auf des Sommersaltzes Handlung angesehen, so ist dennoch, als dieselbe viel Nutzen geschafft, überlegt worden, wie solche auch auf den Wintersaltz-Handel gebracht, und sonst noch weiter verbessert werden könnte: wobey denn diese beyde Haupt-Puncte in Erwegung gekommen: 1) Wie die Dirigirung klüglich und wohl zu fassen, 2) Woher die darzu behüfigen Geld-Mittel zu nehmen, damit das Saltz in billig-mäßigem Preise zu erhalten wäre.

Worüber durch die Hochfürstl. Abgeordnete am 22 Febr. 1665 eine Verordnung und Verbesserung sowohl vom Sommer- als Wintersaltz

gemacht worden, welche bey **Pfeffinger** *l. c. p. 134.* u. ff. stehen, und wo man auch noch mehrere Nachrichten von dem Lüneburgischen Saltz-Comptoir findet.

### Salzcrystallen ...

Sp. 1448 ... Sp. 1449

S. 742

### Salzditfurt

1450

...

...

### Salzdettfurt ...

**Salzditfurt, Saltzditfurt, Salzdetfurt, Salzdettfurt**, eine kleine Stadt in der Grafschafft Wintzenburg im Stifft Hildesheim gegen Süd-Osten, zwischen dem Gebirge und der Lamme an der gemeinen Landstraßen, 2 Meilen von Hildesheim gelegen.

Sie gehöret zu dem Stifft und ist ihrer Saltzwercke wegen bekannt. Den Ursprung hat sie von den Junckern von Dettfurt und den Saltz-Quellen daselbst. Denn als derer von Dettfurt einer, nachdem er 38 Jahr in der Welt herum gewandert, einmahls mit seinen Verwandten in der Leine zu fischen ausgegangen, hat er neben der Leine eine Saltzquelle gefunden, und dieselbe eröffnet. Wie sich darauf die Quelle freudig erhoben, hat er die Saltze zur Probe gesetzt, und daraus gut Saltz gemacht.

Weil nun ein Saltzhandel ohne Hülffe der Leute nicht kan angefangen, getrieben und im Stande erhalten werden, so haben sich neben dem Saltzbrunnen viel Leute niedergelassen, welche die Saltze gewinnen, in denen Kothen und Hütten sieden und ausschlagen und endlich vertragen und verhandeln können, dadurch ist von Jahren zu Jahren dieser Ort vergrößert, und nach dem Erfinder Saltz-Dettfurt genannt worden. Es ist dieses Saltz-Dettfurt mit gewaltigen Bergen besetzt, so daß man nicht wohl umhin, sondern gerade durch fahren oder reiten muß, und solches bringet den Einwohnern desto mehr Gewinn und Nahrung. Der Acker um Saltz-Dettfurt ist nicht sehr köstlich, daher ist das Saltz die beste Nahrung.

Sonsten hat dieses Städtlein etliche mahl Feuer und Brandschaden gelitten. Davon die vornehmste folgende: im Jahr 1334 am Sonntage In-vocavit, sind an diesem Ort, 15 Häuser verbrannt, ohne die Ställe und Hinter-Gebäude. Im Jahr 1605 den 27 Junius brannte das Städtlein Saltz-Dettfurt gantz aus, daß nichts übrig blieb als die Kirche und 26 Häuser. Dieses Feuer ist so tobend gewesen, daß auch an der Mühle so gar die Räder im Wasser verbrannt sind.

Von der Kirchen daselbst ist der Bürgemeister und Rath Patron. Die Einkünffte der Kirchen sind: 12 Morgen Landes. 1. Garten. An Wiesenwachs ein halb Fuder Heu. Am Gelde alle Quartal 40 Gulden, trägt 160 Gulden. Aus 2 *Legatis* 19 Gülden 3 Körbe Saltz. u. a. m.

Die Prediger, welche zu Saltzdettfurt gestanden, sind:

- 1) **Johann Denecke**, unterzeichnete das *Corpus doctrinae* 1575, den 20 Jenner.
- 2) **M. Simon Johann Oporinus**, unterschriebe *corpori doctrinae* 1653 den 3 May.
- 3) **J. C. Bosäus** wurde examinirt 1705, und unterschrieb den 14 May das *Corpus doctrinae*.

4) **Johann Trieselmann**, wurde 1707 examinirt, und unter-

S. 743

1451

### Salze

---

zeichnete den 17 Nov. das *Corpus doctrinae julium*.

Zu Saltzdetfurt ist auch eine Schule angerichtet, und dabey ein *Ludi-moderator* und Cantor bestellet worden.

**Lauensteins** *Hist. Diplom. Episcop. Hildes. II Th. p. 81. u. f. 279 u. 367.*

**Salze, Salza**, ein kleiner Fluß am Hartz in der Grafschafft Hohenstein.

Woher dieser Fluß die Saltze genennet werde, ist unbekannt, massen der Name mit der That nicht überein kommet, indem solcher kein saltziges, sondern ein süßes Wasser hat; und wenn auch schon einer sagen wolte, daß solcher Name von dem Dorffe Saltze herrühre, so ist doch ungewiß, ob vor Alters der Fluß von dem Dorffe, oder das Dorff von dem Flusse also genennet worden.

Es entspringet aber dieselbe über dem benachbarten Königlichen Preußischen Dorffe Saltze, unter dem Kohnstein aus vielen daselbst vorhandenen Quellen, so von der hinter diesem Berge fließenden so genannten kalten Weyde, wie auch von der nicht weit hievon gelegenen Neuen Kelle herrühren sollen, indem einige vor gewiß sagen wollen, wenn man in dieselben Heckerling oder klein geschnitten Stroh würffe. solches aus diesen Quellen wieder heraus käme.

Vorgemeldete Quellen nun geben ein häufiges Wasser von sich, daß auch davon der Fluß bey seinem Ursprung alsobald so starck wird, daß er Mühlen treiben kan, wie denn auch nicht weit davon eine Öl-Mühle daran erbauet ist.

Von dieser Mühle fließet derselbe durch vorgedachtes Dorff Saltze, und ferner durch das Nordhausische Gebiethe bis an die Werther-Brücke, allwo derselbe in die Helme gehet, wobey dieses curieus zu sehen ist, daß sich allhier beyde Wasser nicht gleich mit einander vermischen, sondern eine Weile neben einander herfließen, ehe solches geschiehet, welches man aus der Farbe dieser Flüsse erkennen kan, weil das Wasser aus der Helme trübe, das aus der Saltze aber helle und klar aussiehet, wenn es nicht von einem schlemmenden Platz-Regen trübe gemacht worden.

Die Ursach ist meistentheils der geschwinden Bewegung beyder Wasser zuzuschreiben, als welche verhindert, daß die Vermischung derselben nicht alsobald geschehen kan. Nächst diesem rühret solches auch etlicher massen von der Dicke und Schwere des Helm-Wassers her, welche das helle und leichte Wasser der Saltze gleichsam von sich stösset, und nicht zugiebet, daß sich solches mit einander alsofort vereinbare.

Im übrigen ist die Saltze sowohl der Stadt Nordhausen, als auch den benachbarten ein sehr nutzbarer Fluß, weil derselbe nicht allein schöne Forellen hat, sondern auch vierzehn Mühlen treibet, worunter die drey obersten nach dem Dorffe Saltze, die andern aber alle nach vor besagter Stadt, und mehrentheils dem Rathe daselbst gehören.

Eine sonderbare Gnade Gottes aber ist es, daß dieser Fluß in den härtesten Wintern nicht leicht zufrieret, und die daran liegende Mahl-Mühlen dieserwegen zu der Zeit im Gange bleiben, wenn die in Nordhansen und andere daherum liegende Mühlen vom Froste stille stehen.

**Behrens** *Hercynia Curiosa p. 123 u. f.*



**Salze, Salza**, ein Fluß in der Grafschafft Mansfeld. welcher in seinem Lauff von der Saale verschlungen wird.

**Salze, Saltze, Saltza**, insgemein **Groß-**

S. 743

**Salze**

1452

**Salze** genannt, eine kleine, aber alte Stadt im Stifte Magdeburg, zwischen Magdeburg und Barby, von welcher erstern sie zwo Meilen und eben so viele auch von Calb, nicht weit von der Elbe, lieget.

Es sind daselbst gute Saltzwercke zu befinden, davon sie ihren Namen hat.

Hier sind viele adeliche Familien wohnhaft: wie denn der gantze Rath aus lauter Adelichen bestehet.

Sie hat in dem dreyßigjährigen Kriege vieles ausgestanden, sie wurde im Jahr 1630 und 1632 von den Kayserlichen; 1641 aber von den Schweden eingenommen und geplündert: jedoch waren im Jahr 1722 nicht mehr als acht wüste Stellen darinne.

Gleich bey Groß-Saltze liegt auch der Flecken oder Vorstadt **Eimen** oder **Alten-Salz**, welcher vor dem besser gewesen, aber durch den Krieg und grossen Brand 1626 ruiniret worden. Es sind daselbst zwey Haupt-Sohlbrunnen und die Söhle wird von dannen nicht nur in die dasigen Saltzkothen, sondern auch nach Schönbeck geleitet.

Das Amt zu Calbe hat über diesen Ort zu befehlen.

**Abels** Preußische Geographie I Th. p. 293.

**Salze, die Salze**, Dorff und Fluß in Ober-Ungarn, siehe **Sajo**.

S. 744 ... S. 793

S. 794

1553

**Salzgeist (zusammengesetzter süßer)**

...

...

**Salzgeist, von welchem süsse Crystalle kommen, Schröders ...**

**Salz-Gerichte**, werden an den Orten gefunden, wo grosse Saltz-Siedereyen seyn, und wo die Interessenten gewisse Ordnungen und Theile unter sich haben, wie und auf was Art zur Erhaltung der Gleichheit und gemeinen

S. 794

**Salz-Grafen**

1554

Nutzens das Gesöde gehalten und der Überfluß ausgetheilet werden soll. Darüber sie denn unter sich etliche Vorsteher und Aufseher der Ordnung und Pfännerey erwehlen, die man **Saltz-Greven** oder **Rich- ters** nennet, siehe **Salz-Grafen**.

**Salzgitter, Saltzgitter**, oder auch **Salzliebenhalle**, eine kleine Stadt, Amt und Saltzwerck im Bischoffthum Hildesheim, in dem Amte Liebenburg, ohnweil dem Kloster Ringelheim, anderthalbe Meile von der Stadt Hildesheim und zwey Meilen von Wolffenbüttel. Die Einwohner dieses Städtleins nehren sich mehrentheils von ihren Saltz-Koten, wie denn von hieraus das Saltz weit und breit in die benachbarte Lande verfahren wird.

Es hat dieser Ort eine feine Kirche, an welcher ein Pastor Primarius nebst einem Diacono bestellet ist, wie auch eine gute Schule, daran

ehemahls ein Rector, Con-Rector und Collega gestanden. Der Patron über die Ober-Pfarre ist der Archidiaconus des Dom-Capitals zu Hildesheim, und gedachter Pastor Primarius hat an Einkünfften zwey Hufen Landes, welche 8 Himten Rocken und 48 Himten Haber zinsen. 27 Morgen davon werden zu Saltzliebenhalle gebraucht. 16 Morgen bey Kniestedt. Stehend Geld jährlich 14 fl. Vierzeiten Pfennig viertelhalb fl. Wiesenwachs bey Aschen und Kniestedt, ohngefehr zu 4 Fuder Heu. Holtz zur Nothdurfft und dergl. mehr.

Das *Jus Patronatus* über die Capellaney haben die Herren von Schwiecheld. Die Einkünfte des Diaconi sind 1 Hufe Land, und ziemlich austrägliche Accidentien.

**Gitter**, das Filial zu Saltzliebenhall, thut von 1 Hufe Landes vor Gitter 38 Himten Rocken, 38 Himten Haber und 16 Scheffel Gersten. Am Gelde 16 fl. 9 gr. und anderes mehr.

**Kniestede** und **Honrohde** sind auch *filiae* zu Saltzliebenhalle.

Die Schule zu Saltzliebenhalle ist bereits ums Jahr 1653 im Stande gewesen.

**Lauensteins** *Diplomat. Episcop. Hildesiensis. II Th. p. 83. 315. 316* und 367.

#### **Salz**, so dem **Golde seine Farbe auzühet.**

Dieses beschreibt **Conrad Khunrath**, im I Theile seiner *Medull. distillat. pag. 91.* also: Lasset grobes Seesaltz eine Stunde lang gar wohl schmelzen, denn reibet es klein, und zühet es mit Brantweine aus, das Ausgezogene güsset in einen Kolben ab, und destilliret den Brantwein im Bade wieder davon, so bleibt auf dem Boden ein süsses Saltz, womit man dem Golde seine Farbe auszühen kan.

**Salz-Gradir-Haus**, siehe **Gradiren** im XI Bande, p. 490.

#### **Salz-Gräfe**, s. **Salz-Grafen.**

**Salz-Grafen**, oder **Salz-Gräfen**, Lateinisch *Judices salinarii, Salinatorum Praesides, Salzgravius*, werden an denen Orten, wo Saltzwercke sind, diejenigen genennet, welche von den

S. 795

1555

#### *SALZGRAVIUS*

---

Saltz-Junckern zu Vorstehern der Pfänner-Ordnung erwählet worden, und sind eigentlich nichts anders, als die ordentlichen Richter über die bey dem Saltzwercke befindlichen Personen und über die zwischen ihnen entstandenen Mißhelligkeiten.

Wie denn ins besondere auch bey dem Saltzwercke zu Halle in Sachsen ebenfalls ein solcher Richter bestellet ist, den man den Saltz-Gräfen nennet, und dessen Amt ist, nebst denen ihm zugeordneten drey Born-Meistern, das Thal und Sohl-Gut, nebst denen ins Thal gehörigen Leuten, nach des Thals Rechten und vorgeschriebenen Gesetzen, zu regieren und zu handeln. Er wird von dem Stadt-Rath erwählet, von dem Landes-Fürsten confirmiret, beliehen und auf eine feyerliche Weise eingewiesen. Hohndorf.

Siehe den Artikel: **Gräfe**, im XI[1] Bande, pag. 503.

[1] Bearb.: korr. aus: IX

*SALZGRAVIUS* ...

...

S. 796 ... S. 800

...

**Salz**, so in der **Kälte**, als ein **Eiß** zusammen gehet ...

**Salzklöse**, **Salzlaaken**, sind eine Vermischung von Saltz, Backofenleimen, und allerhand Gesäme, welches zusammen in eine Masse gebracht, und an einem gelegenen Orte, die Tauben damit anzulocken, von den Taubenfängern geschlagen wird.

Es nehmen aber dieselben folgende Sachen darzu: Coriander. Anies, Fenchel, Kümmel. Schaafmülbensamen, Eberwurtzel, Süßholtz, Hanfsamen, Linsen, Wicken, Haselwurtz, Meisterwurtz, Eisenkraut, gemein Saltz, und ausgebrannten Backofenleimen, eines jeden von diesen nach Proportion, in einem Mörsel wohl zerstoßen, u. mit Menschen-Harn in einem Kessel gesotten, und endlich den gestossenen Backofenleimen auch hineingeworfen; alsdenn nimmt man die Masse heraus, und schlägt solche in viereckigte hölzerne Kästlein, anderthalb oder zwey Schuh gemeinlich ins Gevierte, und zwey bis drey qver Finger tief, und richtet solche auf dem Taubenheerd, auf der Erden hin und her, wie und wo man selbst hin will.

Man muß aber die Saltzklöse vor dem Viehe, sonderlich vor den Schaafen wohl verwahren, und solche daher so lange zugedeckt bleiben lassen, bis man selbst auf dem Heerde in der Hütten darbey, und der rechte Taubenstrich angehet.

**Salz-Knechte**, oder **Siede-Knechte**, sind diejenigen auf Saltzwercken, welche den Wirckern bey der Arbeit an die Hand gehen.

Ein Meister, der mehr als eine Pfanne hat, behält nur eine vor sich, auf die andern, und zwar auf jede, muß er einen Knecht und Zustörer oder Zustörerin halten.

Der Knecht bekommt die Helffte Siede-Lohn vom Wercke, die Zustörerin den vierten Theil, und ein Viertel der Meister, davon muß er Öl, Beesen, Farbe und Schwencke-Bier anschaffen, was übrig von diesem vierten Theil, behält er zum Gewinn, vor seine Mühe, daß er auf alles Achtung geben und stehen muß.

Hat eine Wittwe eine Pfanne, so muß sie einen Knecht halten, sie arbeitet dabey als Zustörerin, und theilet mit dem Knechte das Siede-Lohn, muß aber das vorgesetzte anschaffen.

Die Arbeit eines Knechts und Zustörers ist gemeinlich folgender massen eingetheilet, beyde müssen das Feuer-Werck zutragen, und Wechselsweise ein Werck um das andere vor der Pfanne arbeiten, bis es zum Vollschütten socket, hat denn der Knecht das Werck abgewartet, gehet er davon, und ruffet dem Zustörer, welcher so lange dabey bleiben muß, bis der Korb vollgeschüttet, und wieder zum Aufschlagen gesocket, alsdenn gehet er auch weg, und ruffet dem Knechte wieder, der vollends ausschlagen, und das Werck aus der Pfanne bringen muß, wornach der Zustörer die Pfanne voll Soole plumpet; hingegen aber hat der Zustörer das Werck abgewartet, muß er so lange dableiben, zustören und schüren, bis das Werck zum Aufschlagen gesocket, alsdenn ruffet

er dem Knecht, welcher es vollends ausschläget, und alles Saltz aus der Pfanne bringet.

**Salzkörbe**, sind runde Körbe, oben weit und unten spitzig, von Saalweiden-Holze geflochten, darein sie das Saltz schlagen, wenn es nunmehr gut worden ist.

Diese müssen nach einem gewissen Maasse verfertigt werden, welches die Korbmacher haben, denn wenn sie zu groß oder zu klein, dürfen sie in Koten nicht gebraucht werden, sondern die Wircker müssen die unrichtigen Körbe dem Korbmacher wiederum zustellen, und es anzeigen, damit selbiger gebührend bestrafet werden möge.

Es kan aber ein jeder Saltzkorb zu zehen bis zwölf Sieden gebraucht werden.

Sie sind aber unterschiedener Art, an etlichen Orten hat man vor diesem Netze gehabt, wie **Thölden** meldet, dahinein das Saltz aus der Pfanne geschlagen worden, anderswo wird es auf Breter, oder in zusammengeschlagene Breter geschüttet, daß es ablauffet; in Schöningen haben die Meister kleine viereckiger Breter, etwan 9 Zoll breit und lang, unten mit einem Stiel, solches auf dem Soogbaum zu setzen, und werden 18, 19, oder wohl 20 solche kleine Stücken auf ein Werck gemacht, sie halten ohngefahr eine Metze Saltz.

Ferner hat man die obgemeldeten geflochtenen Körbe, davon etliche **Stutz-Körbe** genennet werden, und unten einen Stutz oder Stiel fast wie ein Beesen haben, oben aber breit, das Saltz darauf zu schlagen, wie in Grossen-Saltze einige hundert Jahr gebräuchlich gewesen und noch sind, welches daraus abzunehmen, daß solche Körbe zu Alten-Saltze ausgegraben worden, da man doch keine Nachricht hat, wie lange diese Brunnen und Kothe wüste gelegen.

Die gemeinste Art sind grosse Körbe, darein zwey Scheffel und mehr gehen, mit dem, was oben auf geschlagen wird. Diese werden in 3 Theile abgetheilet, als oben ist der Crantz, welcher ziemlich dick beflochten, hernach kommt der Bauch, welcher an einigen Orten convex, an andern concav gemacht, und unten der Spieß, oder die Spitze, so in die Soogspäne gesetzt, und das Saltz hinein geschüttet wird. Unten eine Spanne über den Steiß sind keine Weiden in die Runde geflochten, sondern nur welche von selbigen in die Höhe gehen, damit das Saltz desto besser absocken kann.

**Salzkörner**, eine Art Porzellanmuscheln, davon zu sehen, **Muscheln**, (*rare See-*) im *XXII* Bande, *p. 1319*.

**Salz-Koten**, lat. *Salinaria*, werden zu Halle in Sachsen und an andern Orten, wo Saltzwercke sind, die absonderlichen Gebäude genennet, so zu dem dasigen Saltzwercke gehören, und darinne das Saltz-Wasser aus den Saltz-Brunnen geschöpfft und gesotten wird.

**Salz-Koten**, **Salzkott**, **Soltkott**, eine kleine Stadt im Stifte Paderborn, an der Grentze des Hertzogthums Westphalen, hat gute Saltzwercke, und liegt 1 Meile von der Stadt Paderborn.

**Salzkott**, siehe **Salz-Koten**.

S. 802  
1569

**Salz-Krämer**

---

**Salz-Krämer**, *Mercator Salarius*, siehe **Salz-Schanck**.

**Salzkraut**, siehe *Kali*, im *XV* Bande, *p. 120*.

**Salzkraut**, (*spanisches*), siehe *Kali frutescens etc.* im *XI* Bande, *p. 122*.

**Salzlaacken**, siehe **Salzklöse**.

**Salzlecke**, ist nicht allein sehr nützlich und verträglich in Thier-Gärten, sondern auch in Gehägen; ja wohl gar an den Gränzen in Wäldern, da Wildpräth wechselt, massen sich zu verwundern, wie die Hirsche des Morgens und Abends sich so gerne darbey finden lassen und aufhalten.

Es liebet aber der Hirsch und das Wildpräth solche des Jahres zweymal, als des Frühjahres, wenn das Laub ausschläget, und der Hirsch sein Gehörn geworfen, und wieder aufsetzet, das Wildpräth aber zur Kalbe Zeit; Und des Herbstes nach der Brunft, so der Hirsch davon matt worden, und an Kräfften zunehmen will, daher die Lecken jedesmahl vier Wochen vorher angerichtet werden sollen, damit sie etwas harte und alt scheinen.

Es sind aber die Saltzlecken eine Erfindung der alten Jäger, so vor das Wildpräth gut befunden worden, und werden dieselben des Frühjahres, wenn das Laub ausschlagen will, jährlich zugerichtet, oder doch wenigstens verneuret, damit das Wild davon frische Witterung haben könne: Und pflaget das Wild solche zu lecken um des Saltzes willen, welches ihnen sonderlich und ohne Zweifel annehmlich und gesund seyn muß.

Auch ist den Hirschen ihr Gehörne weit höher verecket und ihre Häute werden viel reiner befunden, als wo solche nicht zu finden, doch wo an einem Orte salnitrische oder saltzige Salpeter-Erde zu finden ist, achten sie die Saltzlecken nichts, sondern gebrauchen sich solcher Erde ebenfalls.

Wo grosse Königliche Gehäge des Wildes sind, da werden der angränzenden Grafen und Herren, oder der von Adel ihre Saltzlecken nicht geduldet in den gehörigen Revieren, wenigstens doch nicht öffentlich zu halten erlaubet, weil gemeinlich die Jäger durch solche Saltzlecken, darein sie unterschiedene Species und Kunststückgen mengen, das Wild aus dem Gehäge dahin zu locken und weg zu schüsseln pflegen, als wornach es gerne gehet.

Es werden aber die Saltzlecken am nützlichsten geschlagen, wo sich entweder das Wild aufzuhalten oder doch wenigstens zu wechseln pflaget, und vor allen Dingen, wo Wasser und Gras, wie auch Dickigte und Behältnisse vor dieselben vorhanden.

Sie werden auf unterschiedene Art zugerichtet; wo sie heimlich und verschwiegen seyn müssen, werden sie an einem Hügel gemacht; die Materie in die Erde eine halbe Elle tief eingeschlagen, daß

S. 802

**Salz-Magazin**

1570

---

nichts vermercket werden kann, als ein blosser Erd-Hügel, welcher mit Streuling dünne zu überstreuen, wovon der Wind dennoch den Geruch der Materie sehr weit dem Wilde zuführen kann. Solche hält man vor die beste Art, davor sich das Wild nicht scheuet: Weil aber bekannt ist, daß die saltzige Materie stets sich niederzühet und gleichsam in der Erde versincket, oben aber nur bitter bleiben würde, so müste man hierzu in der Erde, wie eine Schüssel einen guten Grund von fetten Thon und Eichen-Laub rammlen, und sodenn die Materie darein schlagen, wo es aber öffentlich erlaubet ist, wird ein Kasten ins Gevierte 2 Ellen von Schalholtz beschlagen und eine Elle hoch über der Erden, öffters auch grösser gemacht, darinnen die Materie eingeschlagen, daß je mehr und höher ein spitziger Haufen wird, allwo in der Mitten ein etwas fein ausgeschnödleter Bruch, oder junges Bäumlein, nach Weydemanns Gebrauch von Tannen oder Fichten eingestecket wird.

Und nimmt man zu solcher Materie Lehm aus alten Backöfen, Herings-Lacke, Campher-Öl, Eber-Wurtzel, Liebstöckel, das Wasser von der Blase eines Thieres, das Geburts-Glied, alles zusammen wohl vermengt und die Sultze davon geschlagen.

Theils schmieren diese Materie an alte Stämme, wo das Wild wechselt, in eingehackte Löcher und nicht an der Wetter-Seite, damit es länger den Geruch allda behalten könne, welches man aber an seinen Ort gestellt seyn lässet, indem es ein jeder selbst probiren, und nach seinem Gutbefinden thun oder lassen kann.

**Salz-Licent**, heißt eigentlich diejenige Abgabe, welche entweder von Anbauung derer Saltz-Koten oder Saltz-Wercke, oder auch vor Verführung des daraus gesottenen Saltzes der hohen Landes-Obrigkeit zu entrichten ist. Und stehet es allemahl in der letztern ihrem Belieben, die Taxe desselben so hoch anzusetzen, als sie will. Siehe übrigen **Zoll**.

**Salzliebenhalle**, Stadt, siehe **Salzgitter**.

**Salzmaaß**, hält in Halle acht und zwanzig Metzen, oder einen Scheffel und drey Viertel Hällisch Maaß.

**Salz-Magazin**, fr. *Depost du Sel*, heissen in Franckreich öffentliche Örter, die an den Örtern, wo die Gabelle nicht statt hat, angelegt sind.

Man nennet sie *Creniers*,

S. 803

1571

**Salzmann**

---

an den Örtern der Imposten. Man nennet auch die Örter, wo die *Creniers Generaux* einen Theil ihres Saltzes zu seiner bequemern Austheilung hinlegen, *Depost du Sel*. Die Magazin-Schreiber sind den Schreibern der *Greniers*, und diese dem *Fermier*, Rechnung zu thun, schuldig. **Savary** *Dict. univ. de Commerce*.

**Salzmann** ...

...

S. 804 ... S. 815

S. 816

**Salz-Schanck**

---

1598

...

**Salz** aus dem **Salz-Hause** ...

**Salz-Schanck**, **Salz-Marckt**, oder **Salz-Handel**, *Mercatus salis*, oder *Venditio salis* oder *Mercatura salaria*, heißt derjenige Handel, welcher mit dem Saltze getrieben wird, und soll insbesondere in Sachen nach der **Erörterung derer Landes-Gebrechen** von 1612. *tit. Justitz-Sachen*. §. 28. die Städte, welche des Saltz-Kauff halben sonderlich privilegirt sind, bey ihren Privilegien und erlangter Gerechtigkeit gehandhabet, und ihnen also zum Abbruch auf den Dörffern keine Saltz-Märckte verstattet werden.

Welches auch in der **Erledigung** von 1661 *tit. Cammer- und Rent-Sachen*, §. 51. deutlich wiederholet ist, jedoch mit dieser weitern Erklärung, daß denen des Saltz-Schancks halber privilegirten Städten, das Saltz zu Halle selbst holen zu lassen, gestattet, *ib.* § 52. das unbefugte Saltz einschleiffen bestraffet, wie hingegen die Städte bey dem Saltz-Schancke geschützt §. 54. und diejenigen, so das Saltz selbst

zu holen befugt, und in der Städte Saltz-Schanck nicht gezogen, dabey gelassen werden sollen. §. 56.

Was insbesondere den Saltz-Handel selbst betrifft, so bekümmern sich die Saltzhändler zuvörderst um die Güte des Saltzes, und bemühen sich durch verschiedene Proben das beste kennen zu lernen, daher sie vorgeben, daß an einem guten Saltze müsse zu bemercken seyn:

- 1) *Candor*, oder die schöne weisse Farbe, welche sich bey dem Hällischen und Lüneburgischen am schönsten findet.
- 2) *Pelluciditas*, die Durchsichtigkeit, welche gleichfalls von der innerlichen Reinigkeit zeuget.
- 3) *Forma Crystallina*, daß es wie ein Crystall gestaltet und eckigt sey. Dieses crystallinische Wesen oder Gestalt muß billig mit Unterscheid als ein Kennzeichen des guten Saltzes genommen werden, nemlich daß das Stein- oder gegrabene Saltz gantz große Crystallen, das Saltz aber, so aus Wasser und Feuer gesotten wird, gantz kleine Crystallen habe. Hierbey ist auch nicht ungemeldet zu lassen, daß der Salpeter und Saltz, es seyn solche gleich groß- oder kleinstückigt, ihre Gestalt behalten, indem der Salpeter allezeit länglich, und das Saltz drey- vier- fünf und sechseckigt befunden wird.
- 4) *Densitas*, die Dichte, daß nemlich das Saltz fein feste sey, und seine Körner einmal wie das andere behalte, auch bey seiner natürlichen Trockenheit lucker über einander liege, und nicht wie nasse Erde oder Sand über einander falle.
- 5) *Levitas*, die Leichtigkeit, denn je leichter ein Saltz oder Erdsafft, je weniger Feuchtigkeit er bey sich hat, und je schärfer er ist, wie solches der Vitriol zeiget, und auch allen Chymisten gnugsam bekannt ist.
- 6) *Siccitas*, die Truckenheit, durch welche alle Erdsäfte und Saltze,

S. 817

1599

### Salz-Schanck

---

als Vitriol und Salpeter, zu ihrer grösten Vollkommenheit und Schärfe gelangen, indem durch das Trucknen alle unnöthige Feuchtigkeiten ausgeführet werden, also daß je trockener ein Saltz, je saltziger dasselbe ist.

- 7) *Granorum parvitas*, kleine Körner, weil solche nicht so viel Feuchtigkeit als die grossen haben, und daher schärfer seyn, wie solches abermals der Vitriol, wenn derselbe getrocknet wird, ganz ordentlich zeiget.
- 8) *Sapor purus*, der reine Geschmack, daß es nemlich nicht einen bittern oder andern üblen Geschmack habe.
- 9) *Odor*, der Geruch, daß es nicht übel oder widrig rüche.
- 10) *Puritas*, die Reinigkeit, daß nemlich mit dem Saltze nichts vermischet sey, und keine andere Erdsäfte oder Materie bey sich habe, welches am besten durch die Zerlassung des Saltzes im Wasser und Schmelzung über dem Feuer zu erkennen, wie bey der 13. 14. 16. und 17 Probe mit mehrern gezeiget wird.
- 11) *Solubilitas*, die leichte Auflösung, daß es in Butter und Käse, wie auch auf Fleisch und Fische, leicht und bald schmelze, und darinnen nichts ungeschmolzenes überbleibe
- 12) *Aptitudo ad salituram*, daß es zum Einsaltzen dienlich und beqvehm sey.
- 13) *Solutio in Aqua*, das Schmelzen im Wasser, wobey sonderlich zu beobachten:

erstlich, daß das Schmelzen ohne Aufwallung und Gischen oder Schäumen bald geschehen müsse.

Anderns, daß durch das Schmelzen des Saltzes im Wasser, das Wasser seine Farbe behalte, und keine andere Farbe durch unartige Dinge, so im Saltze verborgen liegen, bekomme.

Drittens, daß in dem Wasser von geschmolzenen Saltze keine oder doch wenig Unreinigkeit weder auf dem Boden, noch in dem Wasser sich zeige.

Viertens, daß das Wasser von dem darinnen geschmolzenen Saltze einen guten Geruch und Geschmack habe.

Fünftens, daß das mit Saltz angefüllte Wasser die Saltzwaage fein hoch trage, denn je höher es die Waage trägt, je besser ist es.

14) *Despumatio*, die Abschäumung, wenn nemlich das Saltz in reinen flüssenden warmen Wasser zerlassen und zerkocht, und denn mit etwas Rinds-Blut, wie der Zucker mit Eyweiß, seine Unreinigkeit von sich zu geben, tractiret wird.

15) *Crepatum*, das Knacken des Saltzes, wenn es über dem Feuer in Töpfen oder eisern breiten Gefäßen getrocknet wird, da denn, je fester, dichter und trockener das Saltz ist, je mehr es über dem Feuer knacket.

Es ist aber bey solcher Trocknung des Saltzes nicht alleine das Knacken, sondern auch die Farbe, die es dadurch bekommet, zu beobachten, da denn die weisse Farbe vor andern den Vorzug behält, weil sie die Reinigkeit anzeigt.

16) *Calcinatio seu fusio per se*, wenn ein Saltz allein und ohne Zusatz sechs bis acht Stunden in einem Schmelztiegel geschmolzen wird, da man denn durch solches Schmelzen siehet, ob das Saltz einen Abgang durch Verbrennung anderer bey sich führender Dinge bekommen habe.

17) *Calcinatio seu fusio cum additione*, wenn das Saltz mit einem Zusatz geschmolzen wird, nemlich, wenn man erstlich zu acht Loth Saltz ein halbes Loth

S. 817

---

**Salz-Schanck**

1600

trockenen Salpeter nimmt, und im Schmelz-Tiegel schmelzet, weil man dadurch siehet, was der davon gehende Rauch vor eine Farbe hat. Zum andern wenn man auf solch geschmolzen Saltz einen Löffel voll Baumöl güsset, und wieder schmelzen lasset, da man abermal siehet, ob es viel oder wenig Unreinigkeit bey sich habe.

18) *Conservatio*, daß das Saltz sich wohl halte, und nicht leicht schmelze, und gleichsam zerflüsse.

19) *Acrimonia*, die Schärfe und Saltzigkeit, daß nemlich das Saltz dem Menschen eine durchdringende Empfindlichkeit oder Schärfe, und gleichsam ein mäßiges Brennen auf der Zungen verursache.

20) *Omnia optime conservans*, daß es alles, was damit eingesalzen wird, wohl erhalte, und vor aller Verderbung, oder Fäulung bewahre.

Einige wollen auch die Güte des Saltzes, (welches aus quellenden Saltzwassern gesotten wird,) aus der Sole oder Saltzwassers Schwere urtheilen, welchem aber andere gantz und gar widersprechen, und mit besserm Grunde urtheilen, daß die dicke urd schwere Sole auch viele Unreinigkeiten und Unflath bey sich führe.



Dieses waren also kürzlich die vornehmsten Proben, welche, das Saltz zu erkennen und zu beurtheilen, in acht müssen genommen werden. Sie treffen aber nicht bey allen Arten des Satzes ein, auch so gar nicht bey den vier Haupt-Arten, als da sind 1) das Spanische Boy-Saltz, 2) das raffinirte oder ungesottene Boy-Saltz, 3) das Lüneburgische, und 4) das Hällische Sächsische Saltz, wie solches nachgesetztes Examen ausweisen wird.

Nach der ersten Probe, welche ist *Candor* oder die Weisse, ist das Spanische Saltz grau, die drey andern aber weiß, unter welchen das Lüneburgische das allerweisseste.

*Pelluciditas*, findet sich in allen vieren, ausser daß das Spanische etwas dunckel.

*Formam Crystallinam*, haben alle vier Arten.

*Densitatem* ingleichen.

In *Levitare* sind sie unterschieden, daß das Spanische das schwerste, das Raffinirte etwas leichter, das Lüneburgische noch leichter, und das Hällische das allerleichteste ist.

*Siccitas* ist bey dem Hällischen im höchsten Grade, die andern sind schon etwas feuchter, das Spanische aber ist das allerfeuchteste.

Nach der siebenden Probe, welche ist *Granorum parvitas*, das Spanische die grösten, das Hällische aber die allerkleinsten Körner.

*Puritas Saporis*, äussert sich am meisten bey dem Hällischen, das Spanische hat einen widerlichen, das Raffinirte einer reinen, das Lüneburgische einen scharfen, aber etwas bitterm Geschmack.

*Odor* ist bey dem Spanischen etwas See- oder Fischhaftig, bey den andern drey Arten aber gantz rein.

*Puritatem*, hat das Hällische im höchsten Grade, hingegen zeigt das Spanische seinen Unflath an, wenn es im Wasser zerlassen wird. Ein gleiches thut auch das Raffinirte und Lüneburgische, wenn man es mit Rinderblut schäumet, oder mit

S. 818

1601

**Salz-Schanck**

---

Baumöle schmelzet.

*Solubilitas* zeigt sich in dem Hällischen am allerbesten, indem es auf Fleisch und Fischen, in Butter und Käsen leichtlich, das Spanische hingegen nimmer völlig, das raffinirte und Lüneburgische aber langsam schmelzet.

Nach der zwölfften Probe dienet das Spanische zu nichts als Seefische einzusalzen, das raffinirte ist auch zum Fleische nicht gar zu beqvehm, das Lüneburgische, und Hällische aber wird das Fleisch und Fisch in kurtzer Zeit zu Pöckel bringen.

*Solution in aqua* findet sich darinnen, daß das Spanische langsam, das raffinirte geschwinder, das Lüneburgische und Hällische aber am allergeschwindesten schmelzen und sich auflösen. Vom Spanischen wird die Farbe des Wassers grau, vom Lüneburgischen weißlich, vom raffinirten aber und Hällischen behält es seine Farbe. Das Spanische und Lüneburgische zeigt beym Auflösen etwas Unreinigkeit, die andern beyden aber nicht.

Nach der vierzehenden Probe, giebt das Spanische bey der Abschäumung einen schweren Schaum und Schleim, das raffinirte gleichfalls, das Lüneburgische etwas weniger, das Hällische aber am allerwenigsten.

Nach der funffzehenden Probe knacket das Spanische sehr hefftig, das raffinirte nicht so starck, das Lüneburgische sehr wenig, das Hällische starck und fast unaufhörlich, und bekommt auch im Trucknen die meiste Farbe, da die andern graulich bleiben.

Durch die Calcination gehet dem Spanischen das meiste, dem Lüneburgischen und raffinirten weniger, dem Hällischen aber das wenigste ab.

In der Schmelzung mit einem Zusatze, etwan von acht Loth Salpeter, giebt das Spanische eine schwartze, das raffinirte und Lüneburgische eine blaue, und das Hällische eine gelbe Flamme,

Die Conservation belangend, sind sie alle viere gut, das Hällische aber lässt sich im nassen Wetter am besten verführen, löset sich auch nicht so bald auf als die andern.

In der Schärffe giebt auch keines dem andern nach, ausser daß das Lüneburgische eine bittere, das Hällische aber eine süsse Schärffe hat.

Nach der zwanzigsten und letzten Probe, welche ist, die Victualien wohl zu erhalten, sind sie alle viere gut, das Hällische aber zum Buttereinsalzen das beste, weil selbige durchgehends einerley Farbe behält, die Dänische und Holsteinische Butter hingegen, welche mit andern Salze gesalzen, viel weisse Flecken hat.

Aus oberzehnten Proben allen erhellet nun, daß das Spanische Boysalt nach fünff, das ungesottene und Lüneburgische nach zehen, das Hällische aber nach allen zwanzigen gut und bewährt erfunden sey.

Die Salzmaaß an unterschiedlichen Orten, sonderlich aber in den Seestädten, ist, als folget: Ein groß Hundert hat vier kleine Hundert. Ein Hundertsack hält hundert und 22. schmale Tonnen. Eine Last achtzehnen Tonnen, eine Tonne vier Scheffel. Ein Holländisch Hundert-Franschsaltz thut in Stettin fünff und eine halbe Last achzehen Tonnen. Ein Hundert Franschsaltz hält in Franckreich, Rochelle, St. Martens, etc. acht und zwanzig Muy, eine Muy hat vier und

S. 818

### Salz-Schanck

1602

---

zwanzig Maaß, thut in Amsterdam ein und drey viertel Hundert. Ein Holländisch Hundert hat vier hundert Maaß. Ein Hundert Salz in Franckreich thut in Holland zwölf Last, in Stettin neun und fünff Neuntheil oder neun und eine halbe Last.

Eine Hamburger, Lübecker, Dantziger oder Stralsundische Last Salz von achtzehnen Tonnen, thut in Stettin vierzehn und ein viertel oder vierzehn und eine halbe Tonne.

Ein Holländisch Hundert Franschsaltz giebt netto zu Lübeck sieben Last von achtzehn Tonnen. Ein Hundert Franschsaltz thut in Stettin neun Last, auch wohl drey Tonnen, mehr oder weniger.

Zwey Weysalz aus Neucastel, liefern zu Stralsund eine Last, bisweilen etwas mehr oder weniger.

Ein Hundert Spanisch Salz hat in Stettin fünff und fünff sechstheil Last von achtzehnen Tonnen vor Last, ietzo aber fünff und zwey drittel Last.

Vierzehn Stettiner Meßtonnen bringen in Hamburger zwey und zwanzig und drey viertel Meßtonnen-Salz. Achtzehnen Meßtonnene Salz thun neunzehn, neunzehn und eine halbe, auch zwanzig Packtonnen.

Eine Stettinische Tragtonne hat viertehalb Scheffel Salz.

Eine Traglast Salz von achtzehn Tonnen hält neunzehn Packtonnen.

Eine Traglast Salz hat sieben und zwanzig Scheffel in neu Salz.

Ein Hundert Franshsalz in Seures thut in die Bay Bourneuf zehen Charges, welches Dantziger Last zwölff und ein halbes ausliefert.

Eine Last Salz in Dantzig, so achtzehn Tonnen liefert, giebt in Stockholm vierzehn und eine halbe Tonne.

Eine Lübeckische Last liefert sechzehn Tonnen, in Stralsund aber voll achtzehn Tonnen, und wohl etwas mehr.

Die schottische Salzmaaß ist auch unterschiedlich, denn ein und siebenzig Chaldeer thun ohngefehr acht und vierzig Pommerische Last und sieben Tonnen. Drey hundert Boles von Grenspans liefern in Pommern neunzehn Last. Sechs hundert und dreyssig Boles von Wälewild thun sieben und dreyßig Last, und sechzehn Tonnen.

Je schwerer das Salz ist, ie besser ist es, und ie älter ein Salz, ie schwerer es wird.

Grob Salz vermehret das erste Jahr zehen vom Hundert, darnach aber gar wenig, und im dritten und vierdten Jahr fast gar nichts.

Auch wird an unterschiedlichen Orten das Salz nach Schiffpfunden verkauft. Als z. E. zu Riga werden zwölff Schiffpfunde für eine Last, auf andern Orten aber funffzehn bis sechzehn Schiffpfund geliefert.

Das neue Salz aber wird meistentheils nach dem Maaß verkauft.

In dem Sieden und Braten vermehret sich das Salz, wie oben gedacht, nach der Schwere, und geben hundert Pfund neu Spanisch Salz, hundert und fünff und dreyßig bis hundert und vierzig und auch mehr, und so es vier Jahr gelegen, kommt von hundert grob, zwey hundert gebraten oder gesotten Salz.

Gebraten Salz nennet man das beste, weisse, welches langsam ohne Aufsieden gebraten. Dieses ist hart im Handeln, und stärker im Salzen. Denn das siedende Salz wird so viel stärker durchs Feuer getrieben, und nimmt deswegen so viel

S. 819

1603

### Salz-Schanck

---

mehr Wasser an, wird also so viel schwächer, und zum Einsalzen des Fleisches so viel unkräftiger. Das weisse oder Bratsalz lacket im Verführen, und verliehret zehen bis acht vom Hundert, das siedende Salz aber noch mehr.

Im Sieden des Salzes werden auch die Winde, insonderheit Süden und Norden in acht genommen.

In dem **Traite General du Commerce** im Jahr 1707. in Amsterdam gedruckt, schreibt der Schriftsteller desselben von dem Salzhandel *p.* 79. folgender gestalt: Das Salz wird zu Amsterdam bey vier hundert und vier Maassen oder Scheffeln verkauft, welche ein so genanntes Hundert: dieses Hundert aber sieben Last oder vierzehn Tonnen machen, wovon die Tonne zwey tausend, die Last aber vier tausend, und also die sieben Last acht und zwanzig tausend Pfund wägen: und dieses ist es, was man ein Hundert Salz nennet. Ingleichen rechnet man es auch auf zwey hundert und acht Säcke.

Der Verkauf in Holland geschiehet nach Pf. Flämisch oder sechs Gulden Holländisch, und zwar zu so ungewissem Preise, daß solches von dreyßig bis auf hundert und funfzig Pfund Flämisch laufen, und auch so bald wieder fallen kan, nachdem nemlich die See sicher oder unsicher, Krieg oder Frieden ist.

Die vornehmsten Plätze, aus welchen Franshsalz kommet, sind in Franckreich Marennés, Brouage la Tremblade, la Riviere de Sudre, l'Isle de Rhe, d'Oleron, la Rochelle, Marans und andere Örter in

Xaintogne und dem Lande von Aulnis, in welchen Ländern insgesamt das Salz durch Muids, die nach Unterscheid der Örter auch groß oder klein, verkauft wird. Zu Pariß hält das Muid zwölf Setiers oder acht und vierzig Minots, das Setier vier Minots, und das Minot wird hernach wieder abgetheilt in kleinere Theile.

Das Hundert des Salzes von Marennes, Brouage, Tremblade, Isle de Rhe und anderer bestehet aus acht und zwanzig Muidras, und das Muid aus vier und zwanzig Boissaux, die hernach in Amsterdam eilf und eine halbe Last oder drey und zwanzig Tonnen ausmachen, nachdem nemlich die Maas und Courtage oder Leckage groß oder klein.

Obbesagte Muid giebt zu Bourdeaux ein und eine halbe Pipe, die Pipe sechs Sack oder sechs Minots, thut zusammen zwey und vierzig Pipen oder zwey hundert und zwey und funfzig Sack oder Minots. Es giebt auch noch ein ander Muid vor Bosse, so zu Bourdeaux zwey Pipen und ein wenig mehr auf die Cagnison bringt.

Ein Minot wiegt ungefehr zwey hundert und vierzig Pfund Poids de Mare, weniger oder mehr, welches der Unterscheid der in dem Salze selbst ist, verursacht, indem das Salz aus der Insel Rhe, ingleichen das von Brouage schwerer als das von der Insel d'Oleron, de Marennes, de Mornac und de la Tremblade ist. Das Hundert Salz von der Insel Rhe und von Brouage giebt zu Hamburg eilf und ein viertel Last aus, welche fünff und vierzig bis sechs und vierzig tausend Pfund thun.

In Dännemarck machen es neun und eine halbe Last, die Last hält dasselbst achtzehn

S. 819

### Salz-Schrappen

1604

Tonnen, und machen fünfzig Dänische Lasten, in Königsberg zwey und fünfzig. Wobey denn zu wissen, daß den Fremden zu Königsberg nicht zugelassen, das Salz aufzuschütten, sondern sie es so gut, als sie können, verkaufen müssen.

Zu Riga giebt das Hundert Franschsalz eben die Maaß als in Königsberg, und machen neun und eine halbe Last Rigisch ein groß Hundert von Amsterdam. Den Fremden gehets in Riga, eben wie in Königsberg, daß sie nemlich ihr Salz nicht in Magazinen haben dürfen.

Zu Stettin thut das Hundert Franschsalz zehen Last oder vierzig tausend Pfund.

In Portugall wird das Salz bey Muid verkauft, davon viere eine Last thun, und die sieben machen ein Hundert von vier hundert und vier Scheffel Amsterdamer Maaß. Man rechnet auch das Muid vom St. Ubes Salz zu vier Alqvieres a la Fanegue, und fünfzehn Fanegues oder sechzig Alqvieres machen obbesagtes Muid.

In Engeland rechnet man, daß sieben und eine halbe Last ein Französisch Muid machen, und also auch in andern Ländern eines mehr oder weniger.

Den Salzhandel nebst dem Getreyde-Handel zu Leipzig legte **Conrad**, Marggraf zu Meissen, aus dem Hause Widdin im Jahr 1134. an, und gab dadurch Gelegenheit, daß andere Handels-Leute mehr ihre Laden hier aufschlugen. **Schneiders** Leipziger Chron. L. IV. p. 353.

**Salz-Schauffeln**, sind zweyerley, als **Vollschütt-** und **Aufschlageschauffeln**.

Die ersten sind groß vierzehn Zoll lang und zehn Zoll breit: Unten an ieder Schauffel gehet ein kurtzer Stiel herab, auch gehet derselbe in das Blat ein gut Theil hinaufwärts, damit sie nicht so leichte

abbrechen. Dieser kurtze Stiel wird der **Knecht** genennet, an diesem Knecht wird alsdenn der **Soogstiel** mit zähen Weiden fest angebunden. Der Soogstiel ist von Weiden-Holtze eines mittelmäßigen Fingers dicke, und drey und ein halb Viertel lang.

Die Schauffeln sind von jungen Eichbäumen Holtze gemacht, und werden ordentlich Schockweise verkaufft, da auf ein Schock vier Bund sind, in ieden Bund fünff Vollschütt, und zehen Aufschlage schauffeln.

**Salz-Schmaltz**, siehe **Sude**.

**Salz-Scholle**, siehe **Bütte**, im *IV. Bande p. 1886*.

**Salz-Schrapen**, sind Instrumente, die in der Salzsiederey gebraucht werden, sehen aus fast wie Pferdestriegeln, nur daß sie länger und einen blechernen Kamm haben, auch das Blatt mit denen Zähnen, unterwärts gebeuget, wie eine Bactrogscharre. Sie werden gebraucht, wenn die Stücken Salz lange auf den Puchten oder Trucken-Boden gestanden, und außen her schwartz bestäubet, das schwartze mit herunter zu scharren, etliche brauchen an deren Stelle alte stumpfe Beesen.

**Salz zum schweren Gebrechen ...**

S. 820

1605

**Salzsiederey**

---

...

**Salzsieder**, siehe Salzsiederey.

**Salzsiederey**, sind nicht die allein hin und wieder in Teutschland befindlichen Örter, wo die Sole aus den Salzbrunnen geschöpft, und zu einem Salze gesotten wird, davon siehe unter dem Worte **Salz, (gemeines)** ein mehrers; sondern es befinden sich auch hin und wieder in den Seestädten gewisse Salzsiedereyen, in welchen das Spanische und Frantzösische Salz raffiniret, und zu einem schönen weissen Salze, dem Lüneburgischen und Hällischen nicht viel ungleich, gesotten wird.

Nachdem seit einigen Jahren das Salzwesen in besondere Achtung gezogen, und von verschiedenen geschickten Leuten in verbesserten Stand zu setzen gesucht worden; zu welchem Ende denn unter andern im Jahr 1717. eine Schrift heraus kam, unter den Tittel: **Der verständige, kluge und ehrliche, auch der unverständige, dumme und betrügerische Salz- und Berggeist, oder kurtze Beschreibung des Salzwesens, worinnen es bestehe, was ein wohleingerichtetes Salzwerck einem grossen Herrn und allen dessen Unterthanen vor wichtigen Nutzen bringen, wie alle Salzwercke um ein grosses zu verbessern, etc.** ohne Ort und Nahmen: ingleichen eine andere, unter dem Tittel: **Der aufrichtige, wahrhafte und zuverlässige, auch der betrüglische und nichts nutze Salzsieder mit seiner Probe, oder kurtze Beschreibung, was eigentlich zu einer rechtschaffenen und undisputirlichen**

S. 820

**Salzsiederey**

---

1606

**Salzsiedeprobe gehöre etc.** im Jahr 1718. ohne Ort und Schriftsteller. Ferner **Johann Ernst Müllers** kurtzer Entwurff und vorläuffiger Bericht an alle Gelehrte, wie und auf was Art die unternommene

Salzhistorie oder Beschreibung aller und jeder Solen und Salzquellen etc. public gemacht werden solle: anderer zugeschweigen:

So hat der mühsame **D. Johann Christ. Lehmann**, ehemaliger Professor in Leipzig, seine Sorge auch hierauf geworffen, und weil er vermercket, daß nicht nur viele Salzquellen wegen ihres schlechten Gehalts unbebaut gelassen werden, sondern auch, daß der Holtzmangel in unsern Tagen immer nachdrücklicher zu werden beginnet, so hat er, dieser beyderseitigen Bedürfniß mit vieler seiner Mühe und Unkosten abzuhelffen, sich eifrig angelegen seyn lassen.

Zu diesem Ende hat er eine **neue Heitz- und Siedemaschine** zur Ersparung des Holtzes so wohl in Salzsiedereyen, als andern Feuerungen, erfunden, so er im Beyseyn Notarien und Zeugen im 1719. Jahre, und zwar im Monath Junio und Julio zum Experiment gebracht, und die Beschreibung hiervon unter folgenden Tittel ans Licht gestellt: Zweymahlige Aufweisung einer Heitz- und Siedemaschine vor Notarien und Zeugen, auch andern Personen von diversen Stande, wie solche mit grosser Holtzersparung zum Sude nicht nur gebracht, in dem Sude beständig und unveränderlich erhalten, wie viel Wasser in 24. Stunden würcklich eingesotten, auch was dieselbe vor grossen und Tonnen Goldes betragenden Nutzen, in aller Art Haushaltungen, den Handwerckern und Siedereyen, ja auch so gar den Soldaten im Felde und Festungen gebe; Leipzig, 1719, 4.

Er hat nemlich seine Maschine, vermittelt eines ordentlichen Weinfassens, worinnen die Maschine befindlich, erfunden, womit man das Solwasser in kurtzer Zeit zum Sude, und mit wenig Holtze zur Ausdünstung, folglich eine schlechthaltige Sole mit geringen Unkosten zu guter Ausbeute und zu schönem und gnugsamen Salze zu bringen vermag.

Dieses durch ein offenbares Experiment zu erweisen, hat er den 22 Jun. den Käyserl. Notarium Publ. **Herrn Johann David Königk**, mit noch drey erbetenen Zeugen zu Bemerkung dieser ersten Probe in seinem Garten, wo die Maschine unter freyen Himmel befindlich gewesen, eingeladen, und das Experiment bloß mit Evaporirung schlechten Wassers gemacht, nachdem er mit Fleiß untersuchen und bemercken lassen, wie viel besagtes Faß hielte, ob das Faß voll Wasser gewesen, ob es ausgelauffen; und denn, mit was vor einer Quantität Holtze, ingleichen in was für Zeit es geheizet und zum Sude gebracht, wie lange es unverändert im Sude erhalten, und was für eine Menge Wassers auch würcklich eingesotten wurde.

Die Feuerung geschahe mit Kiefern, klein gespaltenen Holtze sechzehn bis 17. Zoll lang, und wurde von Stunde zu Stunde, ja nach den Minuten beobachtet, wie viel Holtz eingelegt wurde, (und zwar dißmahl ohne Rost,) wie viel solches gekostet, wie viel Wasser von

S. 821

1607

### Salzsiederey

---

Minuten zu Minuten eingegossen, und wie viel dessen eingesotten wurde. Da man denn befand, daß der erste Eymmer von sechzig Kannen in vier und einer halben Stunde, der andere in zwey Stunden sechs Minuten, der dritte in einer und dreyviertel Stunden, eilf Minuten, der vierdte in zwey Stunden achtzehn Minuten, und der fünfte in zwey Stunden drey Minuten, also in dreyzehn Stunden zehen Minuten fünf Eymmer mit dreyhundert ein und fünfzig Pfund, zwey Loth, drey und ein halbes Qventgen, oder drey Centner, eilf Pfund Holtz, vor achtzehn Groschen eingesotten, überhaupt die gantze Operation in zwey und zwanzig und einer halben Stunden verrichtet, hiernächst aber das

Faß aus- und inwendig durchsuchet und befunden worden, daß es zwanzig und ein achtel Eymmer, nach Abzug aber der darinnen sich befindenden Maschine a 1½. Eymmer nach dem Visirmaasse gehalten.

Das andere Experiment geschahe vor eben diesem Notario und Zeugen, den dreyssigsten Junii, und zwar dißmahl noch vortheilhafter, vermöge eines eingelegten Rostes; da denn befunden ward, daß der erste Eymmer Wasser in zwey und einer halben Stunde, der andere in drey Stunden, neun Minuten, der dritte in einer und drey viertel Stunden, zehen Minuten, der vierdte in einer und drey viertel Stunden, vier Minuten, der fünfte in zwey Stunden eilf Minuten, und der sechste in einer und drey viertel Stunden, sieben Minuten, zusammen in dreyzehen, drey viertel Stunden, sieben Minuten, sechs Eymmer mit drey hundert und ein und zwanzig Pfund, zwanzig Loth, ein Qventgen Holtz evaporirt und eingesotten worden; zugeschweigen, was bis zu völliger Ausgehung des Feuers, und Abkühlung des erhitzten Wassers ausgedampfet:

Welche beyde Experimente angeführter Notarius und Zeugen schriftlich und besiegelt bezeuget.

Hierauf erzehlet der Herr Professor, was vor vornehme Kunst-verständige und curieuse Leute diese seine Maschine in Augenschein und Betrachtung gezogen; er folgert auch ferner, daß täglich gar wohl zwölf Eymmer mit grosser Holtzsparsamkeit eingesotten werden mögen, und erkläret endlich was vor Nutzen aus dieser Heitz- Siede - und Gradiermaschine zu erwarten sey, als welche kleiner und grösser, nach jedes Willen angelegt werden könne, namentlich bey aller Art Haushaltung, z. E. in Brauhäusern, Branteweinbrennereyen, Backen, Schlachten, Heitzen, und so ferner bey allerhand mechanischen Künsten und Handwercken, welche lauligt, heiß und siedend Wasser bedürfen: den Soldaten im Felde und in Belagerungen, Kesselbier zu brauen, Brantewein zu brennen, zu backen, schlachten, waschen, kochen, u. s. f. und in allerhand Siedereyen, als Alaun, Vitriol, Botasche, Seifensiederfluß, Salpeter, und vornemlich zum Gradiren armer Sole, ja gar von einlöthigen Gehalts bis auf zwölf und zwanzig Loth: wie er denn auch durch angedruckte Attestate der Salzsieder und des Büttners bezeuget, welchergestalt bey Altensaltza im Voigtlande, die bis itzo zu tage qvellende einlö-

S. 821

### Salzsiederey

1608

thige Sole auch hin und wieder zwey löthigen Gehalts, nicht nur in Sachsen, sondern an allen Orten befindlichen Sole mit Ausbeute versotten werden könne, durch Bezeichnung der Unkosten, auch was er bishero bey Untersuchung zweylöthiger Sole in Boserne erwiesen.

Besonders aber zeigt der Herr Professor die Thätlichkeit und den Nutzen dieser seiner neuen Salzsiedereyen mit dem Exempel der Salzsiederey in Boserne, als die, ob die Sole gleich nicht völlig zweylöthig, er mit Vortheil in Gang zu bringen beflissen gewesen, und hiervon eine vollkommene Überzeugung zu geben, so hat er die Probe der Versiedung dieser seiner nur aus einem sechzig-elligten langen Dache gradirten armen Sole, im Monat Julio vor Notarien und Zeugen gemacht und erwiesen, wie weit die Dachgradirung üblich, und daß unter der Pfanne in und an der Feueresse bis anjetzo zwölf besondere Fässer, von unterschiedener Gestalt, nicht nur erwärmet, sondern zum Sude und Ausdampfen gebracht worden; ja daß annoch in eben dem Ofen zwölf dergleichen und noch höhere Fässer angebracht werden mögen, und mit einerley Holtze, so bey Sude ohnedem auszugehen pflegt,

nebst erwehnten zwölf, zusammen vier und zwanzig Fässer, wenn man die Röhren vors Koth laufen lasse, daß die Salzsieder im Auswürcken und Abhebung der Stücke nicht gehindert werden, gantz wohl an eben dem einzigen Heerde anzubringen, und alle Stunden eingelegt werden können, ohne zehen und mehr Stücke Fässer, so der Rauch, der unter dem Heerde weggeheth, annoch erheitzet.

Die hierüber ausgefertigten Attestata gab hierauf der Herr Professor unter folgenden Tittel an Tag: Versiedung seiner nur aus einem sechzig Ellen langen Dache gradirter armer Sole von zweylöthigem Gehalt in Boserne, vor zwey Notarien und Zeugen, den 26. 25. 20. Julii 1719. Wobey zugleich erwiesen wird etc. welches in allen Siedereyen, Haushaltungen und allerley Gewerbe, wo warm, heiß, siedend Wasser vonnöthen, grossen Nutzen und besondere Holtzersparung giebet, dabey aber kein ausgebauerter Heerd, Ofen und dergleichen viele Änderung bedarf, ausser daß die Röhren in selbige eingelegt werden dürfen: Dreßden 1719. 4.

Hierauf zeigte der Herr Professor in einer andern Schrift, welchergestalt hierdurch die dritte importante Gradirung zu erhalten, daß allezeit wenigstens achtzehen bis zwanzig löthige, und noch höhere gradirte Sole darzu nicht roh, wie bisher in allen nur bekannten Salzsiedereyen geschiehet, sondern wohl ausgekocht und siedendheiß in die Siedepfanne gleich zu bringen sey.

Der Tittel hiervon heißt: Derer Gradirhäuser, Gradirdächer, Gradirmaschinen, Gradirröhren, und Fässer an, unter und über der Siedepfannen, und ihren Rauchfängen, Zusammordinirung, und daraus folgenden sehr großen Nutzen, alle arme und von einem löthigem Gehalte, auch reichere Sole, Alaun, Vitriol, Salpeter, Potasche, Seifensiederfluß, mit mehrerm Vortheil und Gewinnst, als bisher ge-

S. 822

1609

### Salzsiederey

---

schehen und bekannt gewesen, zu gute zu sieden, wodurch alle arme, und in grosser Menge hin und wieder sich zeigende Salzquellen, mit Ausbeute zu gute gemacht und ausgewürckt werden können; massen denn bey dieser Art der Bauung bey einerley Holtze drey und vierfache Menge des Wassers erhitzt, zum Sude und Ausdampfen gebracht wird etc. Dreßden 1719. 4.

Am Ende dieser Schrift erkläret dieser Schriftsteller den grossen Nutzen dieser seiner Salzsiedererfindungen, als

- 1) daß sichs der Mühe verlohne, arme Salzquellen zu belegen, und von GOtt zugleich den Seegen zu erwarten, daß durch ferneres Abteufen die alten Brunnen durch den Bergbohrer, auch in frischen und unerschrotenen Felde, reichere Sole geschafft werden könne:
- 2) Daß diejenigen Gewercken, so bereits gradirte Häuser haben, klärllich sehen können, es geschehe ihnen nicht nur aufs Neuntel des Jahres, sondern auf das dritte Theil, ja gar die Helfte Vortheil, indem ohne Aussetzen die Wercke gefördert, und Winter und Regenszeit beständig gesotten, viel Holtz erspart, und doppelte Quantität des Salzes jährlich gefertigt werden müsse, wobey zugleich die Löhnungen am Preise sich verringern:
- 3) Diejenigen Salzwercke aber, denen GOtt reiche Qvellen bescheeret, so sich ohne alles Gradiren aus dem Brunnen versieden, finden gleichwohl:  
erstlich, daß mit wenigem Holtze durch die Gradirmaschinen ihnen herrlicher Vortheil gegeben, werde:



anderns, durch die Heerdfässer aber, ohne allen Aufgang mehreres Holtzes, dennoch siedendheiße stärckere Sole am Gehalt, ja bereits gar gekochte Sole, in die Pfannen erhalten, welche vollends zu gute zu sieden und auszuwürcken, weniger Zeit und Kosten erfordert, wohl aber mehrere Qvantität und Zahl der Stücke Salz schütten müssen:

- 4) ohne was vor Nutzen allen grossen und kleinen Haushaltungen,
- 5) allen Gewercken, so siedend und heiß Wasser bedürfen,
- 6) anderen Siedereyen, und
- 7) den Soldaten zunächst,

weswegen man leichte glauben werde, daß jährlich durch diese Erfindungen zu Tonnen Goldes nicht nur dem Vaterlande, sondern auch auswärtigen reicher Zugang und Ersparung am Holtze u. Nutzen geschaffet werden könne.

Dieses ist überhaupt der Auszug dieser 3. von **Prof. Lehmannen** über seine Süderfindungen herausgegebenen Schriften, aus denen etwas mehreres herauszuziehon, allzu weitläufig fallen, oder das gantze Werck gar abzuschreiben seyn würde.

Nur gedencken wir noch, daß er im Jahr 1720. eine Vorstellung von sieben erwiesenen Verbesserungen der Salzsiedereyen in Obersultzta dem Hertzog von Sachsen-Gotha übergeben, darinnen er den Vortheil erkläret

I) der Heerdfässer, womit

- 1) ausser der Siedpfanne viermahl mehr Wasser, als in die Pfanne selbst gehet, mit einem eigenen und ordentlichen Feuer geheitzt wird:
- 2) das Wasser zeitlich heiß wird, einkochet und starck ausdampfet:
- 3) lange warm bleibt:
- 4) das Holtz erspart wird:
- 5) die Heerdfässer dauerhaft bleiben:
- 6) das Salz gut und fein wird, u. s. w.

II) Der Dachgradirung,

S. 822

---

**Salz-Thal**

1610

so unter andern grossen Nutzen schafft,

- 1) bey stillen Wetter, wenn kein Wind und grosse Hitze ist:
- 2) bey starckem Winde:
- 3) in Erhaltung der Schindeln:
- 4) in zeitlicher Gradirung, als durch die Dornen:
- 5) in Gehalt der Solen, so wohl der Menge, als Beschaffenheit nach:
- 6) in Erhöhung, Veredlung und Fertigung der Sole.

III) Der Gradirmaschinen, womit in weniger Zeit, und mit wenig Holtze, viel Salz erhalten wird.

IV) Der Erhaltung einer *Magnesia alba*, von welcher im XIX. Bande dieses **Universal Lex.** p. 378. nachzusehen.

V) Der Erlangung eines Laxirsalzes, davon der Artickel **Salz (Laxir)** Lehmanns, nachzulesen.

VI) Daß auf jede Pfanne wöchentlich mehr Stücke fertig werden, als bey dem bisherigen Sieden etc.

VII) Daß das Salz am Korne eine bessere Güte erhalte, als die bisherige Fabrique etc.

Aus den **Breßlauer Natur-Geschichten** *Suppl. IV. p. 97.* erhellet weiter, daß im Jahr 1726. bereits die **Lehmannischen** Anstalten zu Oberneusultza wieder aufgehöret haben, und er Röhren und andern Vorrath, so zur Gradirung dasiger zweylöthiger Salzsole angewannt, wieder wegschaffen lassen.

Was die eigentliche Ursache dieser Veränderung, da ihm doch solches Salzwerck viel Geld gekostet, könne man nicht wissen, gewiß sey es, daß er mit den Gewercken ziemlichen Verdruß gehabt habe, und sey die Sache für und wider ihn getrieben worden, sogar, daß ein gantzes Buch davon im Drucke sey; oder daß, wie die Salzsieder vorgeben, **Lehmann** mit seiner Erfindung nicht habe auskommen können, welches man aber billig an seinen Ort gestellt seyn lässet.

**Salz-Soole ...**

...

**Salz-Thal ...**

S. 823

1611

**Salzthalen**

---

...

**Salzthalen**, oder **Saltzdahlum**, **Salzdalen**, **Salzdahl**, **Salzdal**, **Saltzdal**, Lateinisch *Salzdalhemium*, *Dahlum*, *Sultzthalam*, *Vallis Salinarum* ist ein Fürstlich Lustschloß des Hertzogs von Braunschweig-Wolffenbüttel, eine Stunde von Wolffenbüttel, eine von Braunschweig, und sechs Meilen vom Hartzbergwercke gelegen.

Einen Canonenschuß davon ist die Salzsiederey, von welcher das Dorff und Schloß den Namen bekommen.

Hertzog **Anton Ulrich** von Braunschweig-Wolffenbüttel hat dieses prächtige Schloß erbauet, und 1696. zu Ende gebracht. Das Gebäude ist 220. Fuß lang und 50. breit. Es hat ein groß *Corps de logis*, welches vor sich einen schönen Hof hat, so an drey Seiten mit Galerien und mit zween Pavillons in den Ecken umschlossen ist, alles mit Architektur, von Dorischer, Jonischer und Corinthischer Ordnung bekleidet.

Der eine Pavillon hält eine mit herrlichen Gemälden gezierte Capelle in sich, der andere einen schönen getäfelten Speisesaal. Die Galerie zur lincken von dem *Corps de logis* ist mit antiqven Statuen, und einer grossen Anzahl der auserlesensten Schildereyen von allen berühmten Meistern ausgezieret, und vor allen beschauenswürdig.

Alle übrigen Gemächer sind mit allerhand Arten von Gemälden in artiger Ordnung, wie auch die in freyer Luft stehenden Örter mit schönen *al fresco* gemahlten Stücken versehen. Sonderlich sind auch daran die grosse Haupt-Treppe und die mitten unter den Gebäuden liegende Grotte von seltener und angenehmer Ordnung. Gegen den Garten zu hangen auch noch einige andere Gebäude

S. 823

**Salztinctur**

1612

---

und *Pavillons* an dem *Corps de logis*.

Der Garten selbst ist schön und mit Statuen, Gränzbildern, Fontainen und Alleen angenehm gemacht. Insonderheit ist ein runder Platz mit Parterren, und theils weissen, theils vergoldeten Statuen, wie auch mit fünf Fontainen gezieret, und mit einer *Terrasse* und Canal eingefasset. Zu Ende der grossen Allee liegt ein Parnassus-Berg, so mit Grottirung, Statuen, und Cascaden gezieret und sehr anmuthig ist.

Hertzog **Anton Ulrich** hat allhier meistens residirt, den 24. May 1701. dabey ein Lutherisches Jungfrauen-Kloster angeleget, und ist auch allda gestorben. Nach des Hertzogs **August Wilhelms** Tode ist dieses Schloß dessen hinterlassener Wittwe, **Elisabeth Sophien**, geborner Hertzogin von Holstein, eingeräumet worden.

**Historische Remarquen über die neuesten Sachen in Europa** zweyter Theil p. 222.

**Salztinctur, Conrad Khunraths ...**

...

S. 824  
1613

**Salz verschütten**

---

...

...

**Salzversilberer ...**

**Salzufflen**, Saltzufflen, Salz-Uflen, eine kleine, aber nahrhafte Stadt in der Grafschaft Lippe in Westphalen, an dem Fluß Elsa, welche mit einem guten Salzwerck versehen ist, und dem regierenden Grafen zur Lippe gehöret.

Gegen Ausgang des 17. Jahrhundert machte der Bischoff zu Paderborn auf diesen Ort Anspruch; es nahm sich aber Braunschweig des Grafen von der Lippe an, worauf diese Sache nicht weiter getrieben worden.

**Schweders praetens. Tromsdorff.**

**Salz-Uflen**, siehe **Salzufflen**.

**Salzungen**, oder **Saltzungen**, eine kleine Stadt und Amt gleiches Nahmens in Thüringen, zwischen dem Eisenachischen und Hennebergischen, lincker Hand an der Werra, drey Meilen von Meinungen, gelegen, und dem Herzoge zu Sachsen-Meinungen gehörig.

Die Stadt hat ohne Zweiffel ihren Nahmen von denen daselbst befindlichen Salzwercken und Salzbrunnen, deren sonderlich zweye sind. Der eine liegt in der Stadt, am Gewicht achtlöthig und ohngefähr in die 24. Schuh tief, in eichenen Pfählen und Bohlen, so 14. Schuh weit, eingefäßt; der andere vorm Nappen-Thor, nicht weit von der Warra, soll nicht so gut, als der in der Stadt, sondern nur sechs- oder siebenlöthig seyn.

Beyde werden durch Pumpen, welche durch Wasser-Räder getrieben werden, herausgebracht.

Eine kurtze Beschreibung dieses Salzwerckes hat **Cyriac Apffel** 1674. zu Schmalkalden herausgegeben.

Das Schloß heißt **Schnepfenburg**

S. 824

**Salzungen**

1614

---

(**Schnepfenburg**) so auf einer Höhe lieget.

Bey der Stadt liegt ein Kloster und Dorff Altendorff. Es hat vor langen Jahren zu der Herrschaft Franckenstein gehöret, die nun Heßisch ist und Schmalkalden unter sich begreift; wie denn annoch die Überbleibungen des alten Schlosses Franckenstein auf dem nahe an der Stadt Salzungen gelegenen Berge zu sehen.

Solches Schloß und Stadt hat 1292. **Adolph** von Nassau eingenommen, und dem Stift Fulda zugewandt, daß die Herren von

Franckenstein selbiges von dem Stift Fulda darnach zu Lehn empfangen müssen. Im Jahr 1366. aber gab **Heinrich** Abt zu Fulda, Landgraf **Friedrichen, Balthasarn** und **Wilhelmen** Gebrüdern von Thüringen, die Festen, Stadt und Schloß Salzungen und Lichtenberg (so ein Schloß bey Ostheim liegend) um 6000. Marck-löthigen Silbers und 1800. Pfund Heller.

**Balthasars** Sohn, **Friedrich** der einfältige, verkaufte 1407. an Graf **Johann** von Nassau, Ertzbischoff und Churfürsten zu Maintz, das halbe Amt Salzungen und Lichtenberg um 3000. Gulden wiederkäuflich, weswegen sie beyde auch, der Ertzbischoff und Landgraf Friedrich 1409. einen Burgfrieden mit einander über Salzungen aufgerichtet.

Aber die andere Helffte von Salzungen ist beständig bey dem Hause Sachsen geblieben, gleichwie auch endlich die andere Helffte wieder dazu gekommen.

Im Jahr 1423. ließ Churfürst **Conrad** zu Maintz gedachten Theil Burg und Stadt Salzungen an Bischoff **Johann** von Würzburg auch wiederkäuflich für 3000. Gulden. Er lösete aber solches 1434, und vergab es Graf **Georgen** zu Henneberg-Römhild für 3000. Gulden wiederkäuflich, und bey dieser Linie der Grafen von Henneberg ist diese Helffte, das Amt Salzungen und Schloß Lichtenberg geblieben, bis sie mit Graf oder Fürst **Albrechten** 1549. abgestorben.

Dieser hatte im Testament seiner Gemahlin Brüdern, den Grafen von Stollberg, mit seinen andern Landen, auch die Helffte von Salzungen vermacht; es brachten auch die Grafen von Stollberg 1556. und 1565. am Kayserlichen Cammergericht die Immißion in alle obgedachte vermachte Güter, auch *in specie* wider das Haus Sachsen wegen der halben Stadt und Amt Salzungen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich *cum jure collectandi* aus; weil aber das Fürstliche Haus Sachsen solches *jus collectandi*, als Landes-Fürsten, in deren Gebiet Salzungen gelegen, sich zugeeignet, und auf die von undencklichen Zeiten hergebrachte Besetzung bezogen, auch Schulden darauf waren, so wurde ein Sequester auf diese Helffte verordnet, ja 1603. wurden die Grafen Schulden wegen gar aus dem Besitz getrieben; und hat Herzog **Ernst** der **fromme** 1640. solches halbe Theil Stadt und Amt Salzungen in der Theilung bekommen, der denn endlich vor sich und in Vollmacht der übrigen Herzoge von Sachsen Weymarischer und Altenburgischer Linie mit Graf **Heinrich Ernsten** und **Hans Martin** Gebrüdern, zu Stollberg sich vergli-

S. 825

1615

### Salzungen

---

chen, und 1657. einen Receß aufgerichtet, vermöge dessen den Grafen von Stollberg 15000. Gulden gegen Absteherung von aller Anforderung und Ausantwortung aller Documenten, gezahlet werden sollen.

So hat auch der Churfürst von Maintz vermöge des Erfurtischen Reccesses *d. d.* Leipzig den 22. Dec. 1665. einen Renunciations-Schein wegen der Wiederkauffs-Ämter der Helffte Salzungen und Lichtenberg dem Fürstlichen Hause Sachsen ausgestellt *d. d.* 22. Febr. 1666, und versprochen, das Haus Sachsen wegen des Anspruchs, so ihm von dem Stift Fulda zuwachsen mögte, zu vertreten.

Unter Herzog **Ernsts** Söhnen hat **Bernhard** zu Meinungen dieses Amt und Stadt Salzungen 1681. mit bekommen, der es auf seine Söhne vererbet.

Es befinden sich in diesem Amt 6. Amts-Dörffer, zwey Höfe und zwey Adeliche Dorffschaften; es ist auch das Amt und Kloster Altendorff dazu geschlagen, so 1525. in dem Bauren-Kriege mit angefallen, und die Nonnen vielleicht verjagt, hernach, zumahl da die Nonnen und der Probst ein ärgerlich Leben geführet, von den Landes-Fürsten eingezo- gen worden; wobey auch zwölf Dörffer und Höfe.

Es gehöret in den Obersächsischen Crayß, weil es 1521, da die Wormbser Reichs-Matricul gemacht worden, von Sachsen besessen, und vertreten worden; und vertritt der Herzog von Gotha deshalb den Herzog von Meynungen, weil derselbe lauter Hennebergische Lande besitzt; und Salzungen Herzog **Ernsten** von Gotha 1640. und 1645. zugekommen. **Rudolphi Gotha diplom. P. 2. p. 313. Müllers annal. Sax. Lünigs Reichs-Archiv** unter Mayntz p. 412.

Die Kirche, so nahe an der Fürstlichen Burg auf einer kleinen Höhe gelegen, soll bereits 1112, jedoch zuerst in gar kleiner Form erbauet seyn, und hat das Gewölbe im Chor ein Maurer von Schmalkalden 1515. verfertigt.

Als die Schweden 1640. die Kirche nebst vielen andern Gebäuden in die Asche geleet, wurde der Gottesdienst bis zu deren 1643. erfolgten Wiederaufrichtung indessen auf der Fürstlichen Burg gehalten.

Zur Zeit des Pabstthums hat diese Kirche ihre eigene Vicarien gehabt, von denen sich folgende verzeichnet finden, wie sie einander von Jah- ren zu Jahren succediret haben, als:¶

1408. **Heinrich Hessenberg.**¶

1419. **Apel von Breitenbach** und **Heinrich von Hauße.**¶

1435. **Heinrich Schenck.**

**Christian Steinhardt** und

**Heinrich Dietmar.**¶

1437. **Heinrich Schöpner** und **Johann Lippeld.**¶

1444. **Johann am Ende**, sonst **Freyboth** genannt.¶

1461. **Conrad Ruß.**¶

1471. **Siegfried Hupp.**¶

1477. **Johann König.**¶

1484. **Daniel Specht.**

**Eberhard Vögel.**¶

1486. **Johann Geilmann.**¶

1490. **Johann Grömminga.**¶

S. 825

**Salz-Waage**

1616

---

1495. **Johann Heimberg.**¶

1501. **M. Johann Geilmann**, Pfarrherr.

**Eberhard Happ**, Vicarius.

**Philipp Glaser**, Vicarius.¶

1513. **Heinrich Waches**, Pfarrherr.

**Johann König**, Vicarius.

**Werner von Teckrod**, Vicarius.¶

1517. **Heinrich am Ende**, Pfarrherr.

**Johann Braun** und

**Erhard Lindemann**, beyde Vicarien.¶

Nach der Reformation haben von 1524. an, da die erste Evangelische Predigt in der Pfarrkirche gehalten worden, bis auf gegenwärtige Zei- ten die Sacra darinnen verrichtet¶

- 1) **Johann Lart**, sonst **Oppenheim** genannt, dessen Vicarius oder Caplan **Georg Wasus** gewesen. ¶
- 2) **Heinrich am Ende**, welcher die Evangelische Religion angenommen, 1536, dessen Vicarius **Bernhard Eins** geheissen. ¶
- 3) **Caspar Portius** 1539. ¶
- 4) **M. Johann Preuß** 1545. ¶
- 5) **M. Johann Heller** 1548. ¶
- 6) **David Schester von Freyburg** 1555. Dieser hat die Bilder an der Kirchen gestiftet, so noch auf dem Rathhause zu finden, und gerne in Sacris Änderung anfangen wollen. ¶
- 7) **Michael Kerner** 1563. Ihm sind im Pastorat gefolget ¶
- 8) **Jeremias Antonius**, welcher ums Jahr 1615. gestorben. ¶
- 9) **Christian Fulda**, von Salzungen bürtig, starb 1629. ¶
- 10) **Johann Pfnörr**, war aus der Thann bürtig, wurde Pastor 1629, und starb den 10. Jul. 1655. ¶
- 11) **Balthasar Christian Bechmann**; wurde 1656. der erste Superintendent zu Salzungen, und starb 1669. ¶
- 12) **Heinrich Reinesius** 1670, starb 1687. ¶
- 13) **Jacob Richard**, Doctor der Theologie, vorhero Superintendent zu Wasungen, nachmahls Oberhofprediger und Generalsuperintendent zu Meinungen. ¶
- 14) **M. Johann Heinrich Rumpel**, vorher Pastor am Gymnasio zu Gotha, wurde Superintendent 1692, und starb 1699. ¶
- 15) **Balthasar Christian Bechmann**, des obigen Sohn, vorher Pfarrer und Adjunctus zu Frauen-Breitungen, 1700, starb den 1. Mertz 1716. ¶
- 16) **Johann Paul Trier**, von Meinungen bürtig, vorher Archidiaconus zu Salzungen, ein sehr gewissenhafter Theologus, schaffte die Beichtpfennige ab, weil einige Misbräuche damit vorgegangen. ¶
- 17) **Johann George Herbart**. ¶

**Weinrichs** Henneberg. Kirchen- und Schulstaat.

**Salz-Waage, Salz-Probe**, oder eigentlich zur reden **Sool-Waagen**, dann nicht das

S. 826

1617

**Salz-Wasser**

Salz damit gewogen, sondern der Soole Gehalt oder Schwere, wie viel nehmlich ohngefehr aus einem Maaß, Zober oder Pfanne Soole am Salze auszubringen ist, erforschet wird.

Wir sagen: ohngefehr, weil es nicht gewiß, daß auch so viel Salz aus einer Pfanne Soole gesotten, als die accurateste Sool-Waage zeigt, und die Waage von denen in der Soole befindlichen irrdischen und andern Theilgen, so eigentlich nicht zum Kochsalze gehören, ebenfalls gehoben wird, zugeschweigen, wenn die Waage an sich selber falsch, wie denn wenige gesehen werden, welche ihre accurate Richtigkeit haben, obgleich noch so viel Wesens davon gemacht wird.

Es ist also die Salz- oder Sool-Waage ein Instrument mit einer Kugel und etwas langen und engen Halse, der gewisse Abtheilungen hat; wodurch, wenn man es in Salz-Wasser, Bier und dergleichen hinein hängt, man urtheilen kan, ob viel Salz oder andere fremde Theilgen in dem Wasser vorhanden sind. Denn je reiner das Wasser ist, je ein grösserer Theil des Instruments wird eingetauchet. Je mehr aber Salz

darinnen; oder je stärker das Bier ist, je mehr ragt von dem Halse des Instruments aus dem Wasser hervor.

Sie werden verfertigt aus Gold, Silber, Kupffer, Meßing, Glas, Elfenbein, Agtstein, Holtz, Wachs, Horn, etc.

**Salz-Wasser**, Frantz. *Eau Salée*, Holl. **Sout-Waater**, das auf dem hohen Meer ist, und das rechte See-Wasser genennet wird.

Siehe übrigens die Artickel: *Aqua*, im II. Bande p. 983, und insonderheit p. 986, ingleichen **Meer**, im XX. Bande p. 152 u. ff. nicht weniger **Meer-Salz**, ebend.p. 197. u. ff. und endlich **See-Wasser**.

**Salz-Wasser**, oder die Soole, siehe **Soole**.

**Salz-Wasser**, **Pöckel-Wasser**, ist das gesalzene Wasser, in welchem Fische und Fleisch eingemachet werden.

Es war solches bey den Alten nicht eine bloße Lake, sondern das Fleisch gewisser Fische, absonderlich des Thymi, mußte eben wie die Eingeweide bey dem Garo mit dem Salze zugleich schmelzen.

Die Wundärzte brauchen auch ein Salzwasser, womit sie, in Ermangelung des Weins, die Wunden und Quetschungen auswaschen, und aus einem Maaß Wasser bereiten, worinnen sie eine Hand voll Salz zerlassen.

**Salz-Wasser**, oder auch das **Wasser des Blutes**, Latein. siehe **Wasser des Blutes**.

**Salzwedel**, Stadt, siehe **Soltwedel**.

**Salzwedel** oder Saltzwedel (Johann von), von dem ist uns weiter nichts bekannt, ausser daß er im Jahr 1529. das Pastorat an der Heiligen Geist-Kirche zu Hamburg erhalten habe. **Versuch einer zuverlässigen Nachricht** von dem Kirchl. und polit. Zustande der Stadt Hamburg, II. Th. p. 217.

**Salz-Wercke**, heissen diejenigen Orte, allwo man das Salz gräbet oder siedet, dergleichen bey den Römern zuerst **Ancus Martius** ausgebracht.

Einige darunter waren öffentliche, welche erstlich der Republic, hernach aber den

S. 826

**Salz-Zoll**

1618

Kaysern zugehörten, und davon ihnen, seit dem **M. Livius**, welcher deswegen *Salinator* genennet worden nebst dem **C. Claudius** Censor gewesen, der Zoll entrichtet werden muste. Andere aber gehörten privat Leuten zu.

In die erstere pflegte man zur Strafe mehrentheils solche Leute zu thun, denen eine Todesstrafe zuerkannt, hernach aber das Leben noch geschenckt worden. Insgemein aber war es eine Strafe böser Weiber.

**Burmans** *diss. de vectigal. c. 6. Pitiscus*.

Noch heut zu Tage werden Salz-Wercke, Salzgruben, Salzbrunnen, und Salzquellen unter die Regalien gezehlet, und ist kein Zweiffel, daß, bey Erhebung neuer Wercke, der Landesherr sein Recht, wie bey andern Bergwercken, beobachten könne.

Mit den alten hat es eine andere Gelegenheit, indem solche durchgehends von gewissen Inhabern als eigen, oder als Mannlehen besessen werden, ohne daß die Obrigkeit eine sonderliche Cammer-Nutzung davon habe. An dessen statt ist hin und wieder aufgekommen, daß die Fürstl. Cammer den Salzhandel alleiniglich an sich gezogen, und

dessen Vertreib im Lande mit Nutzen der Herrschaft versiehet. **Sekendorff** im Teutschen Fürstenstaat.

In Franckreich ist diese Weise vor langer Zeit her eingeführet, und nach und nach so hoch getrieben worden, daß, da in allen Provintzen, die kein eigen Salz haben, kein anderes, als aus den Königlichen Salzhäusern zu bekommen, und nach Gefallen gesteigert wird, der König ein mächtiges Einkommen daraus ziehet, wiewohl nicht ohne Beschwerung der Unterthanen.

Von dem Salz-Regale siehe **Klock**, **Speidel**, **Besold**, wie nicht weniger den Artickel **Regalien** im XXX. Bande p. 1706. u. ff. desgleichen **Metallen-Recht** im XX. Bande p. 1223. u. ff. und **Pfänner-Ordnung** im XXVII. Bande p. 1198.

**Salz-Wercke (Pohlische)**, siehe **Salz-Gruben (Pohlische)**.

**Salzwercks-Gerechtigkeit**, **Salzgruben-Gerechtigkeit**, **Salzfälle**, oder **Salz-Regale**, *Jus Salinarum*, ein besonderes Regale, krafft dessen der Landesherr von denen Besitzern derer Salzwercke oder Salzgruben einen gewissen Zehenden oder andere sichere Abgaben genüset. Siehe **SalzWercke**.

**Salzwircker**, siehe **Wircker**.

**Salz-Zinß**, siehe **Salz-Zoll**.

**Salz-Zoll** oder **Salz-Zinß** hat man in denen alten Zeiten schon auf Seiten der Obrigkeit von denen Unterthanen einzufordern und abzunehmen gewust, daß also in denen Maccabäischen Geschichten gelesen wird: Es habe **Demetrius**, König in Syrien, sich erboten, denen unter dieses Reichs Bothmäßigkeit bis dahin gestanden habenden Jüden, unter und nebst andern Auflagen, auch den Salz-Zinß zu erlassen 1. **Macc. XI**, 35, im Griechischen: das von Salzlichen, Salzseen abzugebende, welchergestalt es das Ansehen gewinnt, daß man auf die Salzsiedereyen, nach dem Maaß des darinnen gefertigten Salzes, eine gewisse Abgabe und Schätzung geleet.

Die Dinge so der Mensch am nöthigsten braucht, und welcher er am wenigsten entrathen kan, gehen am meisten im

S. 827

1619

**Sam**

---

Handel und Wandel ab, und trägt folglich das daraus an Zoll, Accis u. dgl. gesetzte, allerdings was rechts ein, und ist dieses auch von dem Salz gewiß und begreiflich genug.

Darbey erinnern aber gründlich **vernünftige Rechtslehrer und Cammeralisten**, daß die Auflage auf solcherley Dinge gar mäßig seyn müsse, damit nicht der arme Mann eben bey dem, was er nicht entrathen kan, unziemlich beschweret, nicht nur zu seufzen bewogen, sondern wohl gar auf immer verderbet, und gedrängt werde; **Pufendorffs** Natur- und Völcker-Recht *Part. VIII. 5. §. 6. in notis n. 5.* welches dann **Vauban** *dixme royale Partie I. Fond. III. p. 102. sqq.* sonderlich bey dem Salz-Zinß erinnert, und wie alles disfalls weißlich und landsväterlich eingerichtet werden könne und solle, gezeiget hat.

Denn es ist nicht unbekannt, wie scharff desfalls in Franckreich verfahren werde, da nicht nur einige Örter einen grossen Zinß oder Accis von dem einführenden Salz geben, sondern andere gar vor jede Haushaltung ein gewisses und aufgesetztes an Salz, ja weit mehr als selbige bedarff, jährlich nehmen, und es noch darzu sehr theuer bezahlen muß, **Thuanus** *historiarum Libr. V. ad Ann. 1548. Vauban l. c.* dabey die



zu solchem Gewerbe bestellte Königl. Bediente oder Pächter tausend und aber tausend Ungerechtigkeit verüben, und das arme Volck bis auf das Blut aussaugen, auch zuweilen fast zur Verzweiflung und allerley Tumult bewegen, wie dann weiter öftters vorkömmt, was Lermen die sogenannte *Faux-Sauniers*, die **unbefugte Salz-Händler** anrichten, wenn sie in ziemlicher Menge und bewaffnet herum ziehen, denen Leuten hier und da Salz um ein billiges zuzubringen, ob man sie gleich, wenn man sich deren bemächtigen kan, hart bestrafet. **Savary Dictionaire de Commerce**, unter dem Wort *Faux Saunage*.

So lieset man zum Exempel in **Ludolfs** Schaubühne IV. Theile p. 256, daß im Jahr 1665, wegen eines neuen angeordneten Salz-Zolles in der Provintz Guienne und Bearn verschiedene Tumulte entstanden, wider welchen Zoll sich insonderheit einer von Adel, Namens **Audijoux**, gesetzt und einen Anhang von mehr als 3000. Mann zu wege gebracht habe. Wider solchen nun wurde der Marquis de **St. Luc** mit 700. zu Pferde und 2000. Mann zu Fuß ausgeschicket, konte aber dennoch die Streiffereyen der Widerspenstigen nicht hindern, biß endlich der Graf von **Toulangeon** sie begütigte, worauf einige gestraft, und zu fernern Gehorsam gezwungen wurden; **Audijoux** begab sich flüchtig nach Spanien.

**Sam**, (Peter von) ...

S. 828 ... S. 844

S. 845

**Samen**

1656

...

...

*SAMELLIUM* ...

**Samen, Saamen, Semen**, ist. insgemein dasjenige, woraus, als aus einem lebhaften Anfange, ein anderer sich gleichender Körper gezeuget wird.

Unter diesem Nahmen werden alle Samen der Feld- Garten- und Baumfrüchte, Pflantze, Kräuter, Blumen u. dgl. verstanden. Folglich ist ein jeglicher Same derjenige Begriff, darinnen die Pflantze enthalten, welche daraus wachsen soll.

Die Naturkündiger beschreiben das Wesen eines Samenkorns folgender gestalt: Es hält nemlich dasselbe in sich eine weisse Materie, so man den Kern oder das Mehl zu nennen pflaget, in diese Materie ist die unzeitige Pflantze oder Keim durch ein kleines Bindwerck angeheftet, daß sie von derselben ihre Nahrung ziehet, bis die Wurtzel durch solches Bindwerck hindurch gebrochen und starck genug worden, die Pflantze nunmehr aus den Säften der Erde zu ernähren.

Solches ist z. E. an einer Bohne abzunehmen, daran seyn die zwey sich von einanderthuende Helften dasjenige, woraus die darinnen liegende Pflanze ihre Nahrung hat, ehe und bevor sie völlig auskeimet; denn es werden daraus weder Blätter noch Wurtzeln, sondern sie verfaulen bey der Hervorkeimung der Pflanze schlechterdings.

Endlich so befinden sich bey diesem allen annoch eine ölige

S. 846

1657

**Samen**

Feuchtigkeit, um in solchen Samenkorne gleichsam den Anfang des Lebens zu erhalten, massen dieses sonst, wie bey dem Wort **Gesäme**, im X. B. p. 1214. allbereit angeführt, ohne dergleichen

lebendigmachendes Öl und diesen balsamischen Saft vertrocknen und verderben müsse.

Aller Samen von den Feldfrüchten, so zum Säen gebraucht werden soll, muß vollkommen, und also nicht etwan naß eingeführt, auch nicht mürhend, erstorben, unzeitig oder ausgewachsen seyn, noch sonst einigen Mangel haben; er soll auch von dem neuesten Zuwachs genommen werden, und also über ein Jahr nicht alt seyn.

Zum Samen muß ein verständiger Hauswirth das reineste und beste Getreyde in der Erde absonderlich legen und ausdreschen lassen. Beym Ausheben wird sodenn der Ursprung, oder das Beste, so vorne weggesprungen, zum Samen abgenommen, auf den Boden an einen guten Ort geschüttet (sonderlich der Weitzen, welcher bis übers Jahr lieget) und fleißig gewendet, damit kein Schade daran geschehe.

Den Samen, welcher von schlechten und schwachen Erdreich kommt, soll man in ein besseres und stärkeres säen; hingegen einen andern, so aus einem guten Acker gewachsen, in ein geringeres nicht streuen lassen: denn ein jeder Same verringert doch, oder verdirbet wohl gar, er sey auch so gut, als er immer wolle, wenn er in ein böß ungeschlachtet und unfruchtbar Stücke Feldes gesät wird.

Es haben sich viele curiöse Hauswirthe und fleißige Naturkündiger dahin bemühet, wie sie durch eine und die andere Kunst den Samen der Feldfrüchte fruchtbar machen, und einen desto reichern Seegen erlangen können. Einige hiervon richten ihre Absicht auf die Einsäung des Samens, andere auf die Einweichung desselben, oder auch auf die besondere Zurichtung des Ackers.

**Christian Wolf** in seiner Entdeckung der wahren Ursache von der wunderbaren Vermehrung des Getreydes, hält Cap. 5. davor, daß, wenn ein Samenkörnlein viel Ähren tragen solle, so müsten einige Knoten von dem Halme in die Erde zu liegen kommen, folglich gehöre sich, daß der Same wenigstens einen Zoll tief in der Erde liege, denn also würden zwey Knoten von dem Haupt-Halme Wurzeln schlagen, und ihre besondere Halmen treiben können: Damit aber solche Nebenhalmchen auch vor sich Raum genug zu ihrer weiteren Vermehrung hätten, und es ihnen an nöthigen Nahrungssaften nicht fehle; so müsten wenigstens drey Zoll weit die Körner voneinander zu liegen kommen. Das gemeinste Mittel, den Samen fruchtbar zu machen, ist, daß man das Korn, so viel man säen will, in eine fette dicke Mistpfütze oder in eine besonders darzu bereitete Dünge-Lauge einweiche, davon bereits unter diesem Worte Erwähnung geschehen.

Andere geben auch dieses Mittel an die Hand, daß man nemlich in einem alten Faß Regenwasser sammeln, und solches mit dem herausgenommenen Boden-Deckel wieder zudecken, daraus, wenn das Faß drey Eymen oder ein Viertel hält, drey Pfund geschmeltzten und gar rein gestossenen Salpeter darein thun, denselben, damit er im Wasser zerhe, herum rühren, und also alles

S. 846

---

### Samen

1658

zusammen, bis man es brauchet, stehen lassen solle, weil es desto besser, wenn es alt ist.

Nachgehends soll man zur Zeit der Sommer- und Winter-Saat den Samen aufmessen, und ihn vermittelst einer Güßkanne mit solchem angemachten Wasser besprengen, jedoch nicht mehr, als was die Frucht annehmen kan, und daß das Wassr davon ablauffen möge, ferner mit

einem Rechen oder hölzernen Schaufel stetig umrühren, und auf solche Weise denselben Tag ausgebreitet liegen lassen.

Den andern Tag soll man es noch einmahl besprengen, rühren und liegen lassen, bis es ein wenig ausgetrocknet, welches kaum sechs bis sieben Stunden Zeit erfordert; hernachmahls mag man die Saat gewöhnlicher massen vornehmen, zuvor aber das Ackerfeld auf nachfolgende Weise zurichten:

Man soll nemlich geschmeltzten Salpeter auf einen Acker oder Juchart Feld funffzehen Pfund nehmen, denselben in kleine Stücken, in der Grösse wie Haselnüsse zerschlagen, hernach selbige im Frühling oder Herbste auf das Saatfeld aussäen, damit solche Brocken weitläufig auseinander liegen, ferner mit einem Pflug überfahren oder einegen, und endlich den Samen also darein säen. Denn auf solche Weise soll die Frucht eher zeitig, auch so wohl an Stroh als Früchten grösser werden, und also mehr Garben geben.

Im übrigen ist noch zu mercken, daß der Samen von Hanf, Lein, Rübensaat oder Rübsen und dergleichen Gesäme, wenn es in Fässern oder grossen Töpfen zum Säen aufgehoben wird, so wohl zum Samen, als zu andern Dingen untüchtig werde.

Was den Samen der Küchen-Gewächse anbelanget, pflegen zwar etliche von denselben, nachdem sie reiff und zeitig worden, ihren rechten Samen alsobald zu haben, und im ersten Jahre Gewächse mit sich zu bringen, dahin gegentheils andere von gemeldten Garten-Gewächsen erst aus den bereits völlig gewachsenen Früchten erzeuget, und also dieselben zu dem Ende wiederum in das Erdreich eingesetzt werden müssen.

Allen Küchengewächs-Samen soll man bey schönem Wetter, und im Abnehmen des Monden ablesen oder einsammeln lassen, so soll auch insgemein der Same eingebracht werden, wenn sich das Kraut davon bereits geleet, und schon gantz dürre worden ist.

Ingleichen muß auch das Gesäme in reinen und saubern Gefässen verwahret, und in wohl temperirten Kammern aufbehalten werden, weil demselben nichts mehrers als die Feuchte und die übrige Wärme zuwider, Gurcken, Melonen, Kürbis und dergleichen Samen müssen noch überdiß wohl verschlossen seyn, weil ihnen die Mäuse mehr als andern nachstellen, doch halten sich einige, als die Zwiebel-Knoblauch und Magsamen oder Mahen, auch wohl in ihren eigenen Hülsen oder Knöpflein.

Von einem jeden Samen insonderheit ist bey seinem Gewächse gehandelt; auch ist hier nachzulesen, was bereits bey dem Wort **Gesäme** in obbenandtem Bande angeführet worden.

Der Baumsamen theilet sich ein, in den Samen von fruchtbringenden Bäumen, worunter auch die wilden Obstbäume zu rechnen, und in den wilden Baumsamen, so

S. 847  
1659

---

### Samen

---

in seine Früchte eingeschlossen ist.

Von dem erstern ist bey einer jedweden Art Erwähnung geschehen.

Den letztern betreffend, so tragen die wilden Bäume insgemein viel Samen, und nachdem ein solcher klein oder groß ist, wird er auch das Maas füllen, wie denn eine Eiche oder Buche etliche Scheffel an Früchten oder Samen bringet, wenn solcher bey gutem Jahrgange geräth. Hingegen von grösten Sambircken, Erlen, Fichten, Kiefern,

Tannen u. dgl. Bäumen kaum eine Metze oder Hand voll sammeln ist, aber der Körner sind an der Zahl vielmehr, als bey jenen.

Aller Baumsamen, ehe er reif wird, stehet feste auf dem Baume, sobald er aber zeitig, stößt ihn die Mutter von sich, der fällt denn ab, und sucht sich weiter zu vermehren. So lange er aber noch unreif oder grün, hält ihn der Baum feste, und läßt ihn nicht abfallen, giebt ihm Nahrung, und bedeckt ihn mit Laub und Schale für allem Unfall.

Hierbey nun ist, so viel die wilden Bäume anlangt, auch zu bedencken, wie die Natur den Samen derselben sowohl und fleißig verwahret, und zwar vielmehr als bey den zahmen: Denn die Früchte der letztern, darinnen der Samen steckt, haben insgemein nur eine zarte Schale; hingegen die wilden, als die Tannzapfen, die Eicheln, Bucheckern u. dgl. sind mit einer festen Haut, Schuppen und Stacheln dergestalt umgeben, daß ihnen von der Hitze, Frost und Ungeziefer nicht leicht Schade geschehen kan.

Solchem Holztsamen sind meistentheils Flügel gegeben, welche gleich einem ganz dünnen Pergamen oder Papier sind, damit solcher sich selbst überall in die Ferne durch den Wind ausbreiten und auf etl. hundert Schritte weit vermehren könne.

Es tragen die Bäume nicht alle Jahre Samen, oder eine Art von Bäumen trägt dis Jahr viel, das andere aber wenig oder gar nichts, worzu die Mehlthau, so im May fallen, sehr schädlich sind. Es wird auch ein Jahr der Same reifer, vollkommener und besser als der andere. Derohalben die Zeit wohl in Acht zu nehmen, damit die Sammlung des guten Samens von allerhand Sorten nicht versäumet werde; so kan man auch an Körnern wohl sehen, ob er gut und vollkommen, auch an der Schwere in Wurffen und Sieben, oder wenn man solche in das Wasser schwemmet, jedoch ist eine jede Art seiner Schwere und Leichte nach zu tractiren.

Der vollkommene Same von wilden Bäumen verdirbet nicht leichtlich oder verfaulet, wie bey den zahmen geschieht, sondern hält sich lange unversehrt. Jedoch ist es am besten, wenn man ihn das erste Jahr säet.

Es ist auch der Same wohl zu verwahren, daß er nicht anbrüchig oder untüchtig werde: denn wenn er zu feuchte lieget, verfaulet er, lieget er aber zu trocken, so dorret er aus, und das öligte, die Fettigkeit u. Kraft entgehet ihm; deshalb ist es am besten, solchen an temperirten Orten zu erhalten.

Es hat über dieses der Baumsamen viel Feinde, so solchen fressen, verderben, oder sonst zernichten, als da sind allerhand zahme und wilde Thiere, mancherley Vögel, welche solchen so wohl Winters als Sommers Zeit fressen. Ingleichen schaden dem Baumsamen allerhand Würme, Ameisen und dgl. Unter allen aber ist der Wurm, welcher in dem Kerne oder Korne selber

S. 847

**Samen**

1660

---

wächset, der allergefährlichste, welcher dem Samen leichtlich Schaden thut.

Diejenigen Bäume, davon man Samen sammeln will, müssen etwas im freyen Felde stehen, daß sie die Luft und Sonne desto bester treffen kan, denn durch solche wird der Same vollkommener und reifer. Hingegen wenn dergleichen in finstern, dicken Walde stehen, können sie nicht so vollkommenen, tüchtigen und zeitlich reifen Samen, auch zum Theil nicht in so grosser Menge, aus Mangel der Sonnen und

Lust, herfür bringen, als diejenigen, so in freyer und ungehinderter Luft sich befinden.

Ein jeder wilder Baumsamen hat sein gewiß Zeichen des gewiß erlangten Reifthums, als welches er auf dem Stamme selbst bekömmt, da sonst unterschiedene Früchte erst besser reif werden, wenn sie eine Zeitlang in Häusern verwahret gelegen, und also nach und nach erst reifer werden; Der Baumsame hingegen, wenn er unreif gesamlet wird, verschrumpfet und ist zum säen untüchtig.

Die Vollkommenheit und Güte von selbigen ist nicht so leicht, als wie bey dem Getreyde zuerkennen, weil man nicht allerdings wegen der Schale und Haut, darunter öfters eine Fäulniß und Wurm verborgen steckt, durchsehen kann, wie dergleichen bey den Nüssen vielfältig wahr zu nehmen. Eine gemeine Regel ist zwar, derjenige Samen, so im Wasser zu Boden fällt, gut sey; doch darf man bey allen, sonderlich dem leichten Samen, nicht allezeit darauf bauen.

Das Gesicht giebt fast das unbetrüglichste Merckmal, ob der Samen reif oder nicht, denn wenn er seine rechte Farbe hierzu hat, die Zapfen, Hülsen und Knospen sich aushun, und selbigen wollen fallen lassen, in gleichen der Stiel, woran er hänget, welck, gelb und dürre wird, oder sonst durch Zwang des gefallenen Reifes tüchtig wird, alsdenn ist er wohl reif zu achten; wiewohl auch der Geschmack und Geruch hierzu etwas beytragen können: Denn wenn der Same recht vollkommen, so ist der gute Geschmack und Geruch davon auch ein mercksaames Zeichen, wie auch das Fühlen, ob er nicht noch zu weich, oder hart genug sey.

Der wilde Baumsame will, so bald er reif ist, das Erdreich haben, und je frischer derselbe gesäet wird, je besser ist es: desto schädlicher aber, wenn er ausgedorret, und die Herbst- und Winterfeuchte in der Erde nicht überkommt. Man kan die Saat sowohl im Herbste als Frühlinge vornehmen, auch bey dem Säen auf die Beschaffenheit des Bodens mit seine Absicht haben: denn wenn derselbe zu kalt oder zu naß ist, so ist das Säen im Frühlinge besser, als im Herbste, sonst aber gehet dieses jenem weit für.

Wegen der Frühlingssaat hat man diesen Vortheil, daß, wenn der Same noch lieget, und der Same auf den Schnee fällt, solcher hernach bey dem Aufthauen Feuchtigkeit an sich ziehet, und im Niederfallen des Schnees die Erde mit ergreiffet, auch desto eher aufgehet; und hierzu muß der Grund und Boden den Herbst zuvor aufgearbeitet seyn.

Was den Tannen- Fichten- und Kiefersamen anlangt, so ist insonderheit dabey zu beobachten, daß solcher bey dem Säen nicht tief unter die Erde gebracht werde, sondern nur bloß dieselbe berühre, auch Anfangs nicht in die todte Erde, so durch das tiefe Ackern oder Hacken

S. 848

1661

### Samen

---

herfür und herauf kommen möchte, falle, denn solches verhindert das Aufgehen; sondern wenn der Same von Moos, alten Gras und Geräusche ungehindert nur die Erde ergreift, und vom Regen eingeschlagen oder eingemenget wird, so kömmt er, und gehet mit andern Erdgewächsen im April oder May gar leichtlich auf.

Man kan auch der Eichen- und Buchensamen, oder die Eicheln und Bucheckern wohl im Frühlinge stecken: denn die zu rechter Zeit, und bey völliger Reifung, oder wenn sie im Herbste selbst abgefallen, gesammelten Eicheln und Bucheckern leget man über Winters in einen trocknen Keller oder Ort, und fein dünne, damit sie weder frieren,

noch über einander erwärmen, nach Weynachten Lagen-weise, eine Lage Sand, und eine Lage Samen aufeinander, lasset sie also liegen, bis gegen den Mertz oder April, alsdenn wenn sie in etwas aufgequollen, säet man sie in ein den Sommer oder Herbst zuvor umgearbeitetes Land, und eget sie bald unter, oder stecket solche, wenn sie bereits aufgekäumet, Stück für Stück, und machet mit einem Stichel oder Pflanzholtze 2. bis 3. Zoll tiefe Löcher, einer Spannen weit von einander, und ziehet die Erde wieder drüber.

Also gehen auch etliche mit dem wilden Obste um, daß sie die Kriebse samt den Kernen stecken. Gleichergestalt mag man die Haselnüsse stecken; wenn sie aber gesäet werden, muß man sie einengen.

Ob nun wohl solchergestalt die Frühlings-Aussaat des wilden Baumsamens ihren guten Nutzen hat, so wird doch insgemein die im Herbste viel nützlicher vorgenommen: denn zu der Zeit ist der Same noch frisch und unausgedorret, bekömmt auch also die Herbst- und Winterfeuchte in die Erde, daß solcher gegen den Frühling und Sommer desto eher aufgehen kan, zumal auch der meiste Samen, sonderlich von Tangelholtze, die Kälte, Eiß und Frost wohl verträgt, nicht aber die übrige Nässe, wenn sie nehmlich so groß, daß sie das Öl, so im Samen ist, überwältiget.

Hergegen wenn die ausgesprossete Frühlingsfaat zu zeitig ausgehet, und es kömmt ein Frost darauf, oder allzu grosse Dürre, so ist solche dahin und verlohren, und der Keim verdirbet: Die Herbstfaat aber richtet sich nach der Witterung, und gehet mit solcher fort, daß sie insgemein nicht eher ausbricht, als es natürlich und die ordentl. Fröste vobey, und erfrieren die im Herbste gesäeten jungen Bäume nicht so leichtlich, als die im Frühlinge gesäet sind, indem sie die Kälte schon einmahl gewöhnet, und der Same den Winter überstanden.

Man kan den Baumsamen ehe man ihn säet, vorhero probiren, in ein mit Erden gefülltes Gefässe etliche Körner stecken, und in einem temperirten Orte halten, um zu versuchen, ob und um welche Zeit er pflanze zu keimen, aufzugehen, u. über die Erde zu kommen, damit man sich bey dem Säen in einem und andern darnach richten könne. Er muß weder durch des Feuers- noch der starcken Sonnenhitze zu sehr ausgetrocknet seyn, sondern seine balsamische Kraft behalten.

Wenn er mit Mistpfützen-Gauche, welche mit Wasser vorhero wohl temperiret ist, umgossen wird, ist es ihm eine grosse Hülffe, und wächset ein solch Stämmlein in einem Jahre mehr, als sonst in 2. oder 3. Jahren,

Endlich ist auch einem besorglichen Hausvater zu wissen nöthig, wie viel Jahre ein

S. 848

### Samen

1662

---

jedes von dem Gesäme gut und tüchtig bleibe, davon überhaupt zu mercken, daß alles runde und großkörnige Gesäme ein Jahr länger gut bleibe, als das platte und kleinkörnige, weil dieses letzte eher austrocknet; auch ist nicht aller Same gleich im ersten Jahre von einer recht würckenden Kraft. Dannenhero wird nachfolgendes Alphabetisches Verzeichniß der meisten bekannten Gesäme ihren Nutzen finden; Es seyn erstlich die Jahre angemercket, wie lange der Same aufs höchste gut bleiben kan, so wie es die Erfahrung bestätiget, und sodenn das beste Alter, darinnen der Same zum Säen tüchtig und geschickt, als:¶

Anemone	3 – 1
Angelica	2 – 1
Anieß	3 – 2
Artischocken	4 – 2
Baldran	2 – 1
Balsam	3 – 1
Basilicken	3 – 1
Basternack	2 – 1
Bete	4 – 1
Blattaria	1 – -
Blumenkohl	5 – 3
Bohnen	3 – 1
Cardobenedict	1 – -
Carotten	2 – 1
Cichorien	2 – 1
Convolvulus	2 – 1
Endivien	2 – 1
Erbsen	3 – 1
Fenchel	2 – 1
Fingerhütte	2 – 1
Flos Africanus	2 – 1
Gelbwurzel	1 – -
Goldblumen	2 – 1
Gurcken	6 – 2
Katzenkraut	3 – 1
Kerbel	2 – 1
Kohl, wie er auch Nahmen haben mag	4 – 2
Kornblumen	3 – 1
Kresse	4 – 2
Kürbis	4 – 2
Lattig	3 – 1
Lauch	1 – -
Lupinien	2 – 1
Majoran edle	1 – -
– – grobe	2 – 1
Malva	2 – 1
Mangolt	4 – 1
Mariendistel	4 – 2
Mastblumen	2 – 1
Meerglöcklein	18 – 1
Melden	2 – 1
Melissen	2 – -
Melonen	6 – 2
Mahn	1 – -
Möhren	2 – -
Mutterkraut	1 – -

Nelcken	5 – 3
Nießwurtz	2 – -
Ochsenzung	2 – -
<i>Orobis verus</i>	2 – -
Pastinack	2 – 1

S. 849

1663

**Samen**

---

Peonienrosen	3 Jahr 2
Petersilie	5 – 2
Pimpinellen	2 – 1
Portulac	3 – 2
Radieß	4 – 2
Rapunzel, der unter allen Samen vor den kleinsten gehalten wird	3 – 2
Rettig	4 – 2
Rheinfahren	3 – 2
Rittersporn	2 – 1
Rüben	2 – 1
Rosen	2 – -
— Peonien	3 – 2
Salat	4 – 1
Sauerampf	2 – -
Sellerie	2 – -
Senf	6 – 2
Sonnenblumen	4 – 2
Spargel	4 – 1
Spinat	2 – -
Steinklee	4 – 2
Thymian	2 – -
<i>Thlaspi Cand.</i>	2 – -
Tulipanen	
Veilgenwurtz	2 – -
Wermuth	3 – 1
Winterrosen	2 – -
Ysop	2 – -
Zuckerwurtz	2 – -
Zwiebeln	2 – 1

Wer von mehrern Gesäme die Nachricht verlanget, wieviel Jahre eines jeden Gewächses Same dauren könne, der wird solche finden in **Carteusers** Niederländischen Gartenbüchlein.

Bey den Ebräern wurde der Same in drey Classen eingetheilet.

Denn sie hatten Anfangs Getreyde-Samen, nemlich des Weitzens, Spelt, Gersten, Haber und, Korn.

Etliche waren Hülsen-Früchte, als Bohnen, Reiß, Hirse, Mohn, Kichern u. a. m.

Etliche waren Garten-Samen, welche theils von denen Menschen gegessen wurden, als Zwiebeln, Knoblauch, Rüben u. d. m. theils von dem Vieh.



Insonderheit muß man behalten, daß unterschiedener Samen in einem Acker nicht durfte zusammen gesäet werden *III. B. Mose XIX, 19*, welches wir verstehen, wenn wir theils der Samen-Vermischung, theils derselben Conjunction in einem Acker erwegen.

Wenn vor der Saat unterschiedene Samen aus Unvorsichtigkeit waren vermischet worden, so muste eine Gattung vermehret, die andere vermindert werden, daß dieser nicht den 20sten Theil des ersten austrüge. Also durften sie säen, wenn der Same des Getreydes mit denen Hülsenfrüchten, und die Hülsenfrüchte mit dem Getreyde auf vorige Art vermischet waren. Aber den Garten-Samen durften sie nicht säen, denn der kleinere Theil den 24sten Theil des grossen austrug.

Sie hüteten sich auch wohl, daß nicht unterschiedener Samen entweder in einem Acker oder Garten zusammen gesäet worden. Sie musten unterschieden seyn, zum wenigsten 10. Ellen, wenn in einem Acker der Same verschiedener Gattung gesäet wurde. Auch die

S. 849

### Samen

1664

---

Kräuter wurden von einander sehr unterschieden, damit sie nicht *heterogenea* würden, wie die Juden redeten. Drum machten sie gemeinlich viereckigte Beete, theilten solche in Quartiere ein, und machten also die schönste Ordnung. Aus diesem erhellet, was der Geist Gottes verstehet, wenn er nicht allein die *heterogenea*, sondern auch die *diversa Semina* verbietet. **Dassovius** *Dissert. de modo seminandi diversa semina*.

Nach denen Rechten ist es ordentlicher Weise zwar nicht erlaubt, auf fremden Grund und Boden zu säen oder seinen Samen auszustreuen; wenn es aber gleichwohl geschiehet, so ist ein Unterschied zu machen, ob derjenige, so es gethan, gewust hat, daß der Acker oder das von ihm besäete Feld einem andern zustehet oder nicht.

Ist jenes, oder er hat es würcklich gewust, daß der Acker nicht sein ist, und solchen dennoch mit seinen Samen besäet; so wird er nicht allein seines darauf gestreueten Samens, sondern auch derer darauf verwendeten Unkosten verlustig.

Ist aber dieses, oder er hat es entweder nicht gewust, oder den Acker wenigstens doch vor sein eigen Feld gehalten; so fallen alsdenn die Früchte zwar dem Grund-Herrn zu, jener aber ist dennoch befugt, von diesem die daraus verwendeten Unkosten wieder zu fordern. Welches aber jedoch nur von dem Falle zu verstehen ist, wenn die Früchte bereits zu ihrer Reiffe gekommen, oder die Erndte-Zeit herbey genahet ist. Sonst aber und ausser dem hat sich der Besämer eines fremden Grundes und Bodens nicht des geringsten Vortheils zu getrösten. §. 32. *Inst. de rer. divis. et acquir. ear. domin.*

Wiewohl dennoch einige davor halten, daß demselben gleichwohl frey stünde, die aus seinem auf eines andern Grund und Boden gestreueten Samen erwachsenen Früchte einzusammeln und sich zuzueignen. **Carpzov** *Lib. 1. tit. 10. Resol. 100. n. 11. u. ff.*

Dafern hingegen jemand fremden Samen auf seinen Acker säet, und er hat es unwissend gethan, so kan ihn alsdenn der Herr des Samens zu Erlangung des Werths *actione in factum* belangen; widrigen Falls, und wenn es mit Wissen und Willen geschiehet; so hat alsdenn die *actio ad exhibendum* oder die *rei vindicatio* statt. Wiewohl unter diesen beyden Actionen, in Ansehung ihrer rechtl. Würckung kein grosser Unterscheid ist. *l. 23. §. 5. u. 6. ff. de R. V.*

Bey entstandenen Concursen haben diejenigen, so zu Besamung der Felder ihr Getreyde hergeliehen haben, vor andern Gläubigern einen besondern Vorzug, **Zorer P. II. q. 20. n. 6057.** u. f.

Sonst aber gehet bey Pachtgütern die Gefahr der Aussaat über den Pächter. *l. 15. §. 2. u. 7. ff. locati.*

Ubrigens folget auf Samen-Feldern ordentl. Weise, was die Egde bestrichen und die Hecke bedeckt hat, dem Erbe. **Philippi in Usu Pract. Inst. Lib. II. tit. 1. §. 36. Besold in Thes. Pract. h. v.** und in *Contin. eod.*

Noch ist zu gedencken, daß das Wort: **Same**, in der heiligen Schrift gar öffters in verblühten Verstande genommen, und dessen auf mancherley Weise gedacht werde. Denn es wird[1] ein Same genennet

[1] Bearb.: korr. aus: a dwird

1) das **Wort Gottes** um vielerley Ursachen willen,

a) theils wegen der Verachtung,

S. 850

1665

### Samen

wie etwa der Same wenig geachtet, und vielmals mit Füßen getreten wird: also ist auch das Wort GOTTes der Welt eine Thorheit, **1 Cor. 1, 23.**

b) Theils wegen des Göttlichen Segens Nothwendigkeit; denn wie der, so da säet, nichts ist, und der da pflanzet, nichts ist, sondern GOTT, der das Gedeyen darzu giebt, **1 Cor. 3,** Also ist auch ohne des Dreyeinigen GOTTes Segen nichts im Predigt-Amte ausgerichtet.

c) Theils wegen der Fruchtbarkeit; denn obgleich der Saame scheinet in der Erde zu verderben, so bringt er doch zu seiner Zeit seine Frucht: also ists auch mit dem Göttlichen Worte beschaffen, **Esa. 55, 10. 11.**

Noch besser ists, wenn man saget, es werde GOTTes Wort deswegen ein Samen genennet,

a) wegen der Krafft der Zeugung, **1 Petr. 1, 23;**

b) wegen des äusserlichen geringen Ansehens, **1 Cor. 1, 21. 23;**

c) wegen des verborgenen Wachsthums und himmlischen Gedeyens, **Marc. 4, 26. u. f. 1. Cor. 3, 6;**

und d) wegen der Fruchtbarkeit, **Luc. 8, 5. u. f.**

So heisset auch Same so viel

2) als das **Geschlechte der Menschen**, und ist iezuweilen in Heiliger Schrift *collective* zu verstehen, von der gantzen Posterität und allen Nachkommen, wie etwa dort GOTT zu Abraham sagte: Deinem Samen will ich das Land geben. **1 Buch Mos. 12, 7. c. 13, 15. 2 Buch Mos. 33, 1.** ich will deinen Samen machen wie den Staub auf Erden, **1 B. Mos. 13, 16.**

Abraham sprach: mir hast du keinen Samen gegeben, **Cap. 15, 3.** und GOTT antwortete ihm: kanst du die Sterne zehlen, also soll dein Same werden, v. 5. dein Same wird fremde seyn, v. 13. ich will deinen Samen mehren, **Cap. 16, 10.** und dein GOTT seyn, **Cap. 17, 7. 8.**

Bisweilen auch *in individuo*

3) von einer **gewissen Person aus eines Samen gebahren**, wie etwa von dem HERRN Meßia stehet, daß er Abrahams Samen sey, in dem alle Völcker auf Erden solten u. s. w. **1 B. Mos. 22, 18.** und deß haben wir Zeugniß in der Heiligen Schrift, die diese Verheissung

auf die einige Person des Meßiä zeucht, wie zu sehen **Ps.** 71, 17. **Apost. Gesch.** 3, 25. **Galat.** 3, 16.

Daraus ist nun klar, daß das Wörtlein, Same, den einigen Meßiam bedeute, der heisset auch anderweit der Weibes-Same, 1 **B. Mos.** 3, 15. ein Same, der von Davids Lenden kommen soll, 2 **Sam.** 7, 12 = 19. davon sich auch allerhand Meynungen der Gelehrten finden, darunter wol diese die beste seyn wird, daß man sagt: „Dem Buchstaben nach wird hier gehandelt von dem Meßia alleine, von seinem Reich und Tempel, oder der Kirche; iedoch daß zugleich dem David offenbaret worden, daß des ewigen Königs Vorbild, sein Sohn Salomo, der Kirche, der Tempel Salomo seyn werde.,,

Dieser Satz wird also bewiesen:

- (a) Es sollte der verheissene Same erwecket werden erst nach dem Tode Davids, v. 12. es ist aber Salomo gebohren worden, da David noch gelebet, und hat auch die Regierung angetreten, 2 **Sam.** 12, 25. 1. **B. der Könige** 1, 48.
- (b) Das Reich, diesem Nachfolger versprochen, wird dreymal ewig genennet, v. 13. 16. und in diesem Verstande wird

S. 850

### **Samen**

1666

---

es dem Reiche Salomonis entgegen gesetzt, v. 15.

Das Reich Salomonis aber war ein irdisches Reich, als dessen Sohn das größte Theil davon verlohr, auch in die anderthalb tausend Jahr niemand auf dem Throne Davids gesessen ist, geschweige denn jemand von seinem Geblüte.

- (c) Diese Weissagung von dem Meßia geschahe von ferne, v. 19. Salomonis Reich aber war vor der Thür.

So ist (d) ein starck Argument, daß im Neuen Testament dieses alles auf Christum gezogen wird, wie zu sehen **Luc.** 1, 33. **Apost. Gesch.** 2, 30. c. 13, 34. **Ebr.** 1, 5. besiehe auch den 89 **Psalm**, wo man mehr findet, wie auch sonst im Alten Testament diese Dinge auf den Meßiam gezogen werden, als **Esa.** 9, 6. 7. **Jerem.** 13, 5. c. 33, 15. 16. **Dan.** 7, 13. 14.

Endlich werden auch ein Same geheissen

- 4) die Gläubigen in **der Kirche Neuen Testaments**, diese sind der Same, den der HErr Zebaoth hat lassen übrig bleiben, **Röm.** 9, 27. 28. ein heiliger Same, **Esa.** 6, 13. der Same der Gesegneten des HErrn, **Esa.** 65, 23. u. ff.

Seinen **Samen frühe und bald säen**, **Pred. Sal.** 11, 6. heißt im Sprichwort so viel, als balde und fleißig Allmosen geben, oder Gutes thun; und wie es bey dem Säen, ohne die Zeit zu versäumen, sich nicht allezeit thun lasset, daß man auf schön Wetter acht geben, oder warten wolle, wenn der Wind sich leget, v. 4. also wird der kein Werck der Liebe und Barmherzigkeit ausüben, welcher erst auf Gelegenheit warten, oder an ieglichen Wind unnützer Lehren oder Reden sich binden will, **Ephes.** 4, 14.

Siehe auch den Artickel: **Samen der Menschen und Thiere.**

**Samen**, wird auch der Strich, oder die junge Brut der Karpffen und anderer Fische genennet, welcher, wenn er zween Sommer und einen Winter im Teiche gestanden, den Namen des zweyjährigen Samens erhält.

Was den eigentlich so genannten Strich anbelanget, davon siehe an seinem Orte ein mehrers.

Der zweyjährige Same aber wird auf einen Sommer zum Erstrecken, in besondere Teiche, so man **Erstreck-Teiche** nennet, ausgesetzt. Das Merckmal, daß er fort- und ausgesetzt seyn will, ist, wenn er im Frühlinge in den Hältern oft in die Höhe springet.

Diese Besam- und Aussetzung des zweyjährigen Samens geschieht gar langsam, und ist die beste Zeit, solchen Samen zu Ende des Aprils, oder Anfang des Mayen im zunehmenden Monden, wenn das Wasser gleichsam ein wenig lau oder warm worden ist, und das Gras hervorzuwachsen beginnt, auszusetzen, so gehet solcher Same seiner Nahrung bald nach, pflaget zu weiden, und in den Teichen an allen Orten sich auszubreiten, und wächset alsdenn tapffer fort; so man ihn aber allzueitlich aussetzet, so, daß er in das noch allzukalte Wasser kommt, ist es ihm nicht gut, weil er noch etwas zart und weich ist; er pflaget sich auch wol des Lagers halben, wenn er auf neue Stellen kommt, zu verirren, und sich an den Ufern in den Löchern und sonsten zu verstecken, wodurch desselben viel umkommt.

Wenn dieser Samen wieder einen Sommer gestanden, und sich erstreckt hat, so

S. 851

1667

### Samen

---

wird er hernach dreyjähriger Samen oder Satz genennet.

**Samen**, bedeutet in denen Rechten bisweilen auch so viel, als das Geschlecht, der Stamm, die Nachkommenschaft, u. d. g. daher denn auch insgemein, wenn in einem letzten Willen oder einer andern gleichmäßigen Verordnung auf den Todes-Fall nur überhaupt das Wort Samen befindlich ist, alle und iede Nachkommen, sowol in der absteigenden als Seiten-Linie, sie seyn gleich eheliche und rechtmäßige, oder dagegen bloß natürliche, so lange nur noch einige von dem Stamme übrig sind, zur Erbfolge gelassen werden. **Knipschild de Fideicomm. c. 1. n. 205.**

**Samen**, bey den Seigern heissen Schlacken, dabey noch viel Metall ist; ingleichen eine flache Grube in den Puchwercken, unter die Planherden, in welcher der Schlich, so mit dem Triebe abfällt, aufgefangen wird.

**Samen**, eine kleine Landschaft in der Abyßinischen Provintz Gogjam, um die Gegend, wo der Nil entspringt.

**Samen, (Apothecker-) ...**

S. 852 ... S. 864

S. 865

### Samland

---

1696

...

...

**Samla ...**

**Samländische Creyß**, ist einer von denen drey Haupt-Creyßen des Königreichs Preußen, welches überhaupt in den **Samländischen**, **Natangischen** und **Oberländischen** Creyß eingetheilet wird.

Der Samländische Creyß lieget gegen Norden und Osten, und stösset mit der einen Ecke an die Ost-See, mit der andern aber an Samogitien und Litthauen. Er begreiff wiederum drey Creyße oder Landschaften unter sich, als: **Samland**, **Schlavonien** und **Nadrau**.

Der Samländische Creyß ist zwischen dem Curischen und Frischen Haf, welcher auch an die Ost-See stösset.

Der Schlawonische Creyß stößt auch an das Curische Haf, und liegt über Königsberg, gegen Mitternacht; hier sind die Einwohner meistens Litthauer, daher es auch das **Litthauische Preussen** genennet wird.

Der Nadrauische ist gleich unter diesem, dieser ist sehr waldicht.

**Samlai**, ein Nethinim nach der Babylonischen Gefängniß. **Esra** 2, 46.

**Samland**, Lat. *Sambia*, ein Theil von dem Brandenburgischen Preußen, so durch die Ost-See, das Frische- und Curische-Haf, und durch die Flüsse Pregel und Deune zur Insul gemacht wird.

Einige halten auch dafür, daß sie schon von den alten Griechen und Römern dafür angesehen, und **Basilia** genannt worden.

Sie ist sonst fast die kleinste vom Umfange, doch ziemlich wohl bewohnt, ob sie gleich nicht sowol ihrer Fruchtbarkeit, als des reichen Agt- oder Bernstein-Fanges wegen berühmt ist, als welcher hier am häufigsten und besten gefunden wird, und zwar auf dem Strande in einem Strich von ungefähr 10 Meilen, von der neuen Tieffe an bis zum Krantzkrüge, da die Curische Nehrung anfängt. Dieser Strich heist insgemein das **Sudausche Ufer**, und ist sandig, doch dabey mit vielen Bergen und Klippen, an theils Orten auch mit Kräutern und Gebüsch besetzt.

Von dieser Provintz hat der **Samländische Creyß** seinen Namen, welcher Samland, Schalaunen und Nadravien in sich begreiff, und von dem ein eigener Artickel handelt.

Unter dem Samländischen Consistorio zu Königsberg, welches gleichsam an die Stelle des vormaligen Bisthums, so 1243 gestiftet worden, gekommen, stehet auch der Natangische Creyß; die vornehmsten Örter darinnen sind Königsberg, Pillau, Lochstädt, Fischhausen, Gr. Dirschkein, Grünhof, Laptau, Schaacken, Neuhaus, Waldau, Cremitten, und Tapiau.

Die Samländischen Bischöffe, so unter dem Ertz-Bischoff von Riga, als ihrem Metropolitan, gestanden, haben ihren Sitz erstlich zu Fischhausen gehabt, welches der andere Bischoff, **Christian**, erbauet hat. Der fünffte Bischoff, **Jacob**, hat die Dom-Kirche aus der alten Stadt Königsberg

S. 866

1697

### Samlen

---

an den Kneip-Hof versetzt. Der zwanzigste, **George** von **Polentz**, beyder Rechten Licentiat, ist unter allen Bischöffen in Europa der erste, so der Lutherischen Religion beygepflichtet; er hat auch ein Weib genommen, und ist damit nach Balga gezogen.

Die nachfolgenden Bischöffe haben zu Königsberg gewohnt, bis der vier und zwanzigste, **Tilemann Heshusius**, seines Amts entsetzet, solches dem Pomesanischen mit anvertrauet, letzters aber zugleich mit jenem vereiniget worden.

**Hartknochs** Preussen. **Abels** Preuß. und Brandenb. Staats-Hist. und Geogr. p. 69. **Hartmann** *Hist. Succini Pruss. l. 5.*

**Samlen** ...

S. 867 ... S. 1011

...

...

**Sandtzee ...**

**Sand-Uhr, Stunden-Glas**, Frantzösisch *Horloge, Poudrier, Ampoulette, Empoulette, Sable*; Holl. **Looper, Sandt-Looper, Glas, Vur-Glas**, lat. *Clepsamnium* oder *Clepsammium*, ein Gefäß von zweyen Gläsern, die mit ihren Mündungen, und einem dazwischen gelegten, mit einem kleinen Löchlein, durchbohrten Bleche, schicklich zusammengesetzt, und in Holz, Drat oder Meßing eingefasset werden.

In dem einem solcher Gläser ist ein Sand, so entweder ein natürlicher rother Sand, der wohl gebrannt und durchgesiebet, oder weiß, aus gebrannten und klein geriebenen Eierschalen, oder grau, aus Zinn oder Bley gemacht, gefüllet, in solcher Maasse, daß wenn das Glas dergestalt gestellet wird, daß es mit seiner Mündung niederwärts stehe, der Sand durch das kleine Löchlein, in einer gewissen Zeit gantz aus und in das andere Glas überlauffe.

Man kan solcher Uhren machen, daß sie in einer gantzen, halben, Viertel- und halben Viertel-Stunde auslauffen, und also die Stunden mit ihren Theilen anzeigen.

Auf den Schiffen zur See hat man dergleichen Sand-Uhren, so sechs und zwölf Stunden lauffen. Die gewöhnlichsten sind diejenigen, so alle halbe Stunden ablauffen, wornach die Quarts auf den Schiffen eingetheilet werden. Hiervon sind auch bey den Schiffen verschiedene Redens-Arten, als **die Uhr mahlt**, Frantz. *l' Horloge moud*, heisset, wenn sie geht, und

S. 1013

1991

**Sand-Uhr-Macher**

der Sand wohl durchläufft, und **die Uhr schläfft**, Frantz. *l' Horloge dort*, heisset, wenn der Sand stehen bleibet und nicht durchgeheth u. s. f.

Die Alten haben an statt des Sandes Wasser gebraucht, welches die Tsineser noch thun, und das Wasser hierzu aus einem besondern Fluß schöpfen, weil es keiner Fäulniß oder Veränderung unterworfen.

Die **Sand-Uhren** findet man vornehmlich bey den so genannten Nürnbergern, wie auch andern Cramern, die mit Nürnberger Waaren handeln.

**Sand-Uhr-Macher**, werden in Nürnberg unter die gesperrten Handwercker gezehlet, sie machen zum Meisterstücke

- 1) eine kleine Uhr mit Bley-Sand,
- 2) eine Uhr mit vier Gläsern, von weissen Sande, davon das erste die Viertel, das andere die halben, das dritte die Dreyviertel, und das vierte die gantze Stunde andeutet.
- 3) Eine Uhr von dreyen Stunden, ebenfalls mit weissem Sand gefüllet.
- 4) Eine Uhr von zweyen Gläsern, deren eines mit der halben, das andere mit der gantzen Stunde auszulaufen pfelet.

Woraus erhellet, daß die Sand-Uhren, sowohl der Grösse der Gläser, als dem Sande und dem Gehäuse nach, mercklich unterschieden sind.

Die Grösse belangend, findet man einige kaum eines Fingers lang, die jedoch eine gantze Stunde laufen, auch einige wohl einer guten Ellen hoch, die man nach drey, vier und mehr verstrichenen Stunden erst einmahl wieder umzuwenden nöthig hat.

Die Gläser betreffend, so sind selbige entweder gantz gemeiner Art, u gemeiniglich etwas rundlicht, oder aber ablang, u. wo sie zusammen gefüget sind, zugespitzet, so man anitzo für die zierlichsten zu halten pfl eget.

Der Sand ist entweder roth, und wird, wenn er gegraben, von den Sand-Uhr-Machern gewaschen, getrocknet und gedörret und in einer Pfanne gebrannt, damit er an der Farbe schön roth werde, und sodenn durch vielerley Siebe, deren eines immer zu enger ist, als das andere, bis zwanzigmahl durchgeschlagen; oder es ist auch der Sand weiß, wird aus Eyserschalen gebrannt, und auf gleich jetzo erzehlte Art, wie der rothe Sand zugerichtet.

Das Zinn und Bley wird ebenfals in einen Sand gebracht, und damit die Gläser, die Stunden richtig anzudeuten, davon angefüllet.

Die Gehäuse zu den Uhren sind gemeiniglich von Holtz oder Meßing gemacht, und hat man einige von der letztern Art, welche man verdrehen kan, um selbige sicher und unzerbrochen in dem Schubsack zu tragen. Man machet auch, sonderlich zu kleinen Uhren, die Gehäuse von Elfenbein, oder auch wohl gar von Silber, welche öfters mit köstlichen Steinen versetzt werden.

Wenn nun alles, Gläser, Sand, und Gehäuse zur Hand geschaffet worden, so werden die Uhren auf folgende Art zusammen gericht: das eine Glas wird mit Sand angefüllet, das meßingene Blättgen darauf geleet, mit einer Nadel oder Ahlen ein Löchlein darein gemacht, das andere Glas darauf gesetzt, und mit Pech verküttet, alsdenn setzet man die Uhren, so man auf solche Weise verfertiget, zusammen, stellet sie alle gleich auf, und wendet die Eich-Uhr um, wenn nun diese ausgelaufen, werden die neuen alle umgeleet, beym Licht wieder

S. 1013

---

**Sandwich.**

1992

aufgemacht, und was nicht ausgelaufen, heraus geschüttet, alsdenn nochmahlen zugespicht, mit Fäden umwunden, und in die Gehäuse gesetzt.

*SANVICUS ...*

S. 1014 ... S. 1015

S. 1016

---

**Sanftmuth**

1998

...

**Sanftmüthigkeit ...**

**Sanftmuth**, in der Griechischen Sprache wird dieselbige *πραῖτες* genannt, welches Wort nach einiger Meynung herkömmt von *περᾶω*, welches vorbegehen bezeichnet, dieweil ein Sanftmüthiger das Böse und die Ubelthaten, die er gelitten hat, vorbeget, und sich hält, als ob er die nicht litte oder achtete: oder der da ist *εὐπροσίτος*, der leichte zu einem andern übergeheth, und zu dem man leichte kommet, dieweil ein sanftmüthiger Mann seine Meynung leicht einer bessern überläset, oder so sanft und bescheiden seine Sachen fürstellet, daß ein anderer leichtlich überzeuget und überredet wird, also, daß er von seiner eigenen Meinung abstehet, und unterwirfft sich dem Sanftmüthigen.

Andere meinen, daß es sonderlich seinen Ursprung habe von *παῖρα* und *ἡσῶς*, der gegenwärtig ist, dieweil ein sanfftmüthiger Mann niemals verrückt wird durch Zorn oder hefftige Bewegung, sondern mit einem unerschrockenen Gemüthe allezeit in seinem Urtheil und Handel gegenwärtig und zu finden ist.

Die Lateiner nennen diese Tugend *MANSUETUDO*, *quasi mansuetudo*, *id est, manu facta assuetudo*, und einen solchen Menschen *mansuetus*, *quasi manu assuetus*, der mit der Hand gewöhnet ist. Ist ein Gleichniß, genommen von den wilden und wüsten Thieren, die durch Regierung und Leitung mit der Hand zahm und bändig werden; also ist der Sanfftmüthige, der sich regieren, handeln und sagen läst.

In unserer Deutschen Sprache heisset diese Tugend Sanfftmuth, eine herrliche Benennung dieser Tugend, denn sie stellet uns einen für, der sanfftes und weiches Gemüthes ist. Dis Gleichniß ist genommen von den weichen und sanfften Küssen, die bequem sind, daß man die Härtigkeit der Steine und des Holtzes, wenn man darauf sitzt, nicht fühlet: Oder ein Gleichniß von Dingen, die sich leichte beugen, bücken und weichen vor der Gewalt und Bewegung der starcken Winde und Stürme, die über sie gehen, damit sie von denselben nicht verletzt werden; also beuget sich, ja weicht ein Sanfftmüthiger für den harten Bewegungen und zornigen Anfällen der Menschen, auf daß sie ihn nicht beschädigen, sondern eher selber davon Schaden bekommen. Derowegen diese Tugend insgemein gegen *δεινός*, das erschrecklich, gegen *χάλεπος*, das beschwerlich und mühsam, und gegen *αἰγρός*, das wilde und wüste ist, gesetzt wird.

Wir schreiten aber von der Benennung zu der Sache selbst, und da müssen wir wissen, daß die Sanfftmuth in Philosophischen Verstande sey eine Bereitwilligkeit, denen, die uns beleidiget haben, zu vergeben, es mag dieses aus Ubereilung oder aus Feindseligkeit geschehen seyn.

Wenn man dem andern verzeihet und vergiebet, so hebet dieses den Haß in unserm Gemüthe auf, und deswegen kan

S. 1017

1999

### Sanfftmuth

---

beydes zusammen stehen, daß man sich wider das angethane Unrecht schützt und doch sanfftmüthig ist. Nach der Christlichen Sitten-Lehre ist die Sanfftmuth eine Christliche Tugend, die in dem Herten eines Kindes Gottes durch den H. Geist gewürcket wird, dadurch er seinen Zorn mäßigen kan, und ein recht sanfftes Gemüthe in allen seinen Handlungen, Worten und Wercken herfür leuchten lässet.

Wir nennen sie eine Christliche Tugend, damit man dieselbe von der Sanfftmuth, von der die Heyden so viel geredet und geschrieben haben, wie denn **Seneca** unter andern zwey Bücher von der Sanfftmuth nach seiner Art sehr herrlich ans Tagelicht gegeben hat, unterscheiden, und über dieselbige erheben möge. Denn die Sanfftmuth der Heyden kam[1] nur allein herfür, entweder aus einer natürlichen Mäßigung des Geblütes und der Geister, dadurch jemand sanfft und weich von Gemüthe wurde, oder sie zwangen sich mit Gewalt durch eine Stoische *ἀπειθήειαι* oder Unempfindlichkeit in allen Neigungen des Hertzens dazu, hatten Erlangung äusserlichen Lobes und Nutzens, nicht aber die Liebe zu Gott und dem Nächsten, und die Demuth zum Grunde.

Überhaupt, ihre Sanftmuth war nur, wenn sie aufs beste gedeutet wird, ein äusserlicher Zwang und Einziehung der innerlichen Neigungen des Hertzens, also, daß der Seele und dem Gemüthe Gewalt angeleget

[1] Bearb.: korr. aus: kan



wurde. Die Sanftmuth aber ist nach der Christlichen Sitten-Lehre ein geistliches Werck, eine Frucht und Würckung nicht der Natur, sondern der Gnade, die durch den Geist Gottes in dem Herten seines geheiligten Volcks gewürcket wird.

Paulus zehlet ausdrücklich die Sanftmuth unter die Früchte des Geistes, die offenbar sind, Galat. V, 22.

Von dieser Sanftmuth führet auch der Heil. Geist seinen Namen, und wird der sanftmüthige Geist genennet, Gal. VI, 1.

Der Geist der Zucht 2 Tim. I, 7.

Gleichwie er denn auch herab fährt als eine Taube, Matth. III, 16. dadurch denn nicht allein seine des Heil. Geistes, sondern auch Christi Sanftmuth zu verstehen gegeben wird, dieweil die Taube ein Sinnbild der Unschuld und Sanftmuth ist, und weil sie keinen krummen Schnabel, noch Klauen, noch Schlag-Federn hat, daß sie beissen, kratzen, oder schlagen könnte.

Der Grund und Anfang dieser Tugend wird nicht allein in den äusserlichen Geberden, oder in der Bezwungung der Neigungen, sondern in dem Herten und Gemüthe selbst gesetzt. Diß lehret das Wort Sanftmuth, das ist ein sanftes Gemüthe und Hertz. Auch ist es aus den angezogenen Worten Pauli selber zu sehen, denn Paulus redet von dem hertlichen Erbarmen, welches Wort hertzlich, nicht allein auf das Erbarmen, sondern auch auf alle folgende Tugenden, und also auch zu dieser muß gezogen werden.

Über dem lieset man auch durchgehends, daß, wenn von der Sanftmuth geredet, ausdrücklich das Hertz hinzugefüget wird. Also spricht Christus, Matth. XI, 29. Nehmet auf euch mein Joch, und lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig und von Herten demüthig, so werdet ihr Ruhe finden für eure Seele.

Petrus redet darinne von einem sanften und stillen Geiste: der verborgene Mensch des Herten unverrückt mit einem sanften und stillen Geiste,

S. 1017

### Sanftmuth

2000

---

das ist köstlich für Gott, 1 Petr III, 4.

Die Natur dieser Tugend bestehet in der Bezwungung der Zorns und Grimms. Diß muß man aber wohl verstehen, denn die Sanftmuth schließet nicht allen Zorn aus, sondern hält denselben im Zaum. Der sündigt eben so wohl, der niemals über eine Sache zornig wird, als der allezeit und überall seinen Zorn verspüren lässet.

Es tragen sich Gelegenheiten zu, daß ein sanftmüthiger Mann nicht allein wohl mag, sondern muß zornig seyn, nemlich, wenn Gott oder der Gottesdienst gelästert, dem Vaterlande Gewalt geschiehet, unsere Freyheit uns genommen, unsere Ehre geschändet wird, und unsere Eltern, Kinder oder Freunde Unrecht und Überlast leiden müssen, wie man denn

- an Mose siehet 4. Buch Mos. XII, 3. 2 B. Mos. XXXII, 19,
- an Samuel, 1 Sam. XV, 11.
- an David, 2 Sam. XIII, 21.
- an Nehemia, Neh. V, 6.
- an Paulo, Apost. Gesch. XXIII, 2. 3. Joh. II, 14 = 16. Marc. III, 5.

Darum redet Paulus vom Zürnen und nicht sündigen: Zürnet und sündigt nicht, lasset die Sonne nicht über eurem Zorn untergehen. Ephes. IV, 26.

Ob also gleich ein Sanfftmüthiger einiger Gelegenheit wohl zornig seyn mag, so ist er doch darauf bedacht, daß er nicht durch einige unangenehme Begebenheiten alsobald entzündet und zum Zorn bewegeet werde, sondern seine Neigungen zähme. Diß bewies David sehr herrlich, da er sprach: Wenn sich meine Seele nicht setzet und stillet, so ward meine Seele entwöhnet, wie einer von seiner Mutter entwöhnet wird, Psal. CXXXI, 2.

Darum redet auch Petrus von einem sanfften und stillen Geiste, 1 Petr. III, 4. hesichiou pneumatos. Das Wort bedeutet geruhig, still und wohl zufrieden seyn, wird aber ein sanfftmüthiger ja zornig, so geschieht es doch nicht bald, oder um kleine u. sehr geringe Ursachen, sondern langsam und träge, er thut es gantz ungerne und gezwungen. Ein sanfftmüthiger Mann ist, nach Jacobi Ausspruch, langsam zum Zorn. Jac. I, 19.

Dabey giebt er genau Acht und siehet auf die Person, auf die er zornig ist, nicht auf Gott, nicht auf seine Obrigkeit, oder Eltern, oder auf das unvernünftige Vieh, sondern auf die, welche er Amts- und Gewissenshalber bestraffen muß, und diesernach lasset et seinen Zorn mehr auf die Sachen und Sünden, als auf die Personen gehen.

Er mäßiget auch seinen Zorn, daß er nicht zu hefftig, noch zu hart ist, zu seinem Zorn nicht Bitterkeit, Grimm, Geschrey und Lästerung füget, Ephes. IV, 31. sondern lasset dieselbigen ferne von ihm seyn.

Und dann ziehet er seinen Zorn auch ein, daß er nicht gar zu lange währet. Er lasset denselben mit den Narren nicht ruhen in seinem Herzen, sondern nach Christi Gebot ist er seinem Widersacher bald willfährig; und nach Pauli Vermahnung lasset er die Sonne über seinen Zorn nicht untergehen, Ephes. IV, 26.

Endlich siehet er nicht in seinem Zorn auf einige Lust oder Rache, sondern auf die Ehre Gottes, auf die Wohlfahrt des Landes und der Kirche, oder zum wenigsten auf das Beste u. Erhaltung seines Nächsten.

So war beschaffen der Zorn Mosis, Pinchas und Christi; von dem spricht Johannes II C. 16. 17. Er sprach zu denen, die die Tauben feil hatten: traget das von dannen, und machet nicht meines Va-

S. 1018

2001

### Sanfftmuth

---

ters Haus zum Kauffhause. Seine Jünger aber gedachten daran, daß geschrieben stehet: Der Eifer um dein Haus hat mich gefressen.

Die Sanfftmuth offenbaret sich auch in dem gantzen Wandel und in allem Handel des Menschen, er beweiset allezeit, daß er ein sanfftes und stilles Gemüthe hat. Will er jemand den Weg zeigen, den er wandeln soll, oder ihm seiner Pflicht erinnern, so thut er es mit Bescheidenheit und Sanfftmuth, ohne einiges ungöttliches oder sündliches Geschrey; er tritt hierinnen in die Fußstapffen Christi, von dem Esaias saget: siehe, das ist mein Knecht, Esa XLII, 1. 2. 3.

Dieses erfordert Paulus von allen Lehrern, 2 Tim. II, 24. 25.

Will er an seinem Nächsten die Sünde straffen, und dem Hause Jacobs seine Ubertretungen kund machen, so thut er solches nicht mit Heftigkeit und bitterm Gemüthe, sondern mit Sanfftmuth und Ernsthaftigkeit, Galat. VI, 1.

Ist es in seiner Macht gestellt, und muß er straffen und züchtigen, so mäßiget er dieselbe mit Liebe und Barmhertzigkeit, gleichwie er seinen Zorn inne hält, daß er aus den Gränzen der Billigkeit nicht schreitet; also richtet er die Straffen so ein, daß sie geringer seyn, als es die Gesetze erfordern.

Ein sanfftmüthiger Mann beweiset, daß er ein Herr und nicht ein Slave seines Rechts ist. Wer allezeit und am schärfsten strafft, der gebraucht sein Recht nicht, sondern dienet demselben, ein sanfft-müthiger Mann übergiebet sich seinem Zorn nicht, und führet nicht allezeit aus, welches er billig thun köme, sondern laßt sich leicht erbitten, wie wir solches an David gegen den närrischen **Nabal** sehen, Sam. XXV, 32. 33. 34.

Ja es ist ihm hertzlich leid, wenn er straffen muß, und wünschete, daß ers nicht thun müste. Gleichwie GOTT sagte: Was soll ich aus dir machen Ephraim: also wird von **Nerone** gelesen, da er noch in den fünff ersten Jahren seiner Regierung, und noch gut und sanfftmüthig war, wann er ein Urtheil des Todes über einen Missethäter ausgesprochen, unterschreiben solte, daß er gesagt habe: *O utinam literas nescirem*, Wolte GOTT, daß ich nicht schreiben könnte!

Wann GOTT einen Sanfftmüthigen über seinen Nechsten triumphiren lässet, und er seine gute Sache wider seinen Bruder, der ihn beleidiget, und ihm unrecht gethan hat, gewinnet, und ausführet, so wird er darum nicht tyrannischer gegen ihn, und handelt nicht trotzig mit ihm, oder redet hart wider ihn: sondern es ist ihm leid, und betrübet sich darüber, daß sein Nächster sich selbst muthwillig in das Unglück gestürzt hat, so rechtmäßig über ihn kommen ist: gleichwie es also die Kinder Israel machten, B. der Richter II, 1. 6. 15.

Im Gegentheil, wann er selber über seine Sünden gestraffet, oder mit Ernst ihm angezeigt wird, was er thun soll, so nimmt er solches mit aller Gelindigkeit und Sanfftmuth an, Jac. I, 21. Ps XIV. 15.

Endlich ein sanfftmüthiger Mann zeigt seine sanffte Art in allen seinen Worten, Geberden und Gesichte. Coloss. IV, 6.

Der Ursprung der Sanfftmuth ist die Demuth, darum füget Paulus in oben angezogenen Worten die Demuth der Sanfftmuth bey. Weil nun bey-

S. 1018

---

### Sanfftmuth

2002

de ihrem Wesen nach nicht von einander seyn können, so werden sie durchgehend zusammen gefügt, Sprüchw. XVI, 19. Matth. XI, 29. 2 Petr. III, 16.

Hierzu kömmt die Liebe, und dieselbe siehet die Sanfftmuth stetig an, sie muntert dieselbe mit aller Krafft und Ernst auf, zu dem Ende, daß sie sich allenthalben sehen lassen soll, 1 Cor. XIII, 4. 5. Ephes. IV, 2. 2 Tim. III, 10.

Damit nun ein Mensch sehe, daß er zu dieser Christlichen Tugend verbunden sey, und darzu zugleich aufgemuntert werde, so werden folgende Bewegungs-Gründe zur Sanfftmuth angegeben, als

1) GOTTes Befehl.

Denn wie GOTT der HERR geboten, daß wir den Nächsten als uns selber sollen lieben; so hat er auch geboten, daß wir solche Liebe durch Langmuth und Gedult gegen den Nechsten erweisen sollen, Röm. XII, 21. c. XV, 1. 2. Cor. VI, 4. Gal. VI, 1.

2) Das Exempel GOTTes des HERRN und seines lieben Sohnes JESU Christi.

Es wird GOTT dem HErrn hin und wieder in heiliger Schrift das Zeugniß gegeben, daß

- er sey gedultig und von grosser Güte, 2 B Mos. XXXIV, 6. 5 B. Mos. XIV, 18. Neh. IX, 17. Ps. CIII, 8. Buch der Weish. XV, 1.
- er sey langmüthig, Jon. IV, 2.
- er habe Gedult mit uns, Syr. XIX, 9.
- er sey von grosser Gedult und sehr gnädig, Manass. Orat. V, 1. Rom. II, 4.

dasselbe hat er auch in der That und im Wercke mit vielen Exempeln bewiesen: Zu den Zeiten Noäh hatte er viele Gedult mit den Menschen, ob sie sich zu ihm bekehren wollen, 1 Petr. III, 20. mit den Sodomitern ingleichen; der Israeliten Weise dultet er bey 40 Jahr in der Wüsten, Apost. Gesch. XIII, 18. noch heutiges Tages trägt er mit grosser Gedult die Gefässe des Zorns, Röm. IX, 22. 2. Petr. III, 9. ja der HErr Christus selber hat uns nicht allein mit Sanfftmuth, Gedult und Langmuth ermahnet, sondern ist auch uns in den Tagen seines Fleisches mit seinem eigenen Exempel hieninnen vorgegangen, Matth. XI, 29. 2 Cor. X. 1.

- 3) Die grosse Würde der Sanfftmuth und Gedult, welches eine rechte edle Tugend ist, weil sie uns mit GOTT dem HERRN, und mit Christo, deren Langmuth und Sanfftmuth in heiliger Schrift hin und wieder gerühmet wird, vergleicht, siehe Sprüchw. XIV, 29. cap. XIX, 11. Eccl. VII, 10.
- 4) Der grosse Nutz der Sanfftmuth und Langmuth, Prediger Salom. X, 4. Sprüchw. V, 19, XXV, 14.
- 5) Die reiche Verheißung, welche den Sanfftmüthigen ist gegeben, Ps. XXXVII, 11. Matth. V, 6.
- 6) Die ernste Dräuung wider diejenigen, welche keine Gedult noch Langmuth gegen den Nächsten üben wollen, Sprüchw. XIX, 19.
- 7) Die Eigenschafften der wahren Gläubigen, denn diese alle sind sanfftmüthig gewesen.

Von dem Manne GOTTES Mose stehet im 5 B. Mos. XII, 3. er sey ein sehr geplagter Mensch gewesen, über alle Menschen auf Erden. Das Wort, so in der heiligen Sprache gebraucht wird, kan auch also verdeutschet werden, daß er ein sehr sanfftmüthiger Mensch gewesen, über alle Menschen auf Erden etc. Syr. XLV, 4. ingleichen David, 2 Sam. XVI, 10. Paulus, 2 Timoth. III, 10.

- 8) Die Exempel der Belohnung, mit welcher GOTT

S. 1019

2003

### **Sanfliet oder Sandflit**

---

der HErr die Langmuth und Sanfftmuth geehret hat, wie zu sehen an Abraham 1 B. Mos. XIII, 14. 15. cap. XXIX, 13. u. ff.

**Sanfliet ...**

...